



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

Fünfftes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. zur Beichte, bey dem Pater Guardian: nach deren Endigung die sogenannte Mißsa Conventualis angien, welche der Pater Guardian celebrirte. Dieser, da er zu dem Altar trat, machte vorerst seinen Reverenz gegen dem Frankosen, und hernach gegen Volmarn. Da er aber wieder herunter in den Chor kam, bedeutete ihm der Frankose selbst, die Ehre gebühre zum ersten dem Volmarn als Kayserlichen Gesandten: welches auch der Pater nachgehends observirte, und Volmarn sowol in der Kräucherung als mit Küßung des Pacis, den Rang gab. Als es Zeit zur Communion war, nähete sich Volmar zum ersten, an den Altar rechter Hand, und wüncfte dem Frankosen, welcher sich auch herzunähete, und zur linken Hand nieder kniete. Nachdem nun der Actus ganz zu Ende war, und man nach Haus gehen sollte, näherte sich Volmar dem Frankosen, und machte ihm dieses Compliment: Excellentissime Domine, denuo augu-

ror Vestrae Excellentiae felicem & jucundum istorum festorum transactionem, & quoniam nos sacra salutis nostrae Mysteria eodem Sacro, atque adeo ejusdem sacerdotis manu, una nos accipere contigit, bono id ominor festo, fore, ut nostra opera Pax inter Superiores nostros concilietur, cui quidem ego neutiquam deero, sperans, Excellentiam Vestram pari ardore suum quoque officium facturam. De cetero Eidem omnia humanitatis officia peramanter offero. Worauf der Comte d'AVAUX mit den obligeantesten Worten hinwieder contestirte, wie vergnügt er von der jetzigen Begebenheit sey, und wie er mit allen Seelen-Kräfften den Frieden zu befördern bemühet sey, auch in aller Bereitwilligkeit sich ohne Ausnahm, beständig werde erfinden lassen. Womit also die beyde Gesandten von einander geschieden sind.

1645. Junius.

Summarischer Inhalt

des

Stünften Buchs.

- I. Exhibirung der Haupt-Friedens-Proposition, den 11 Junii von beyden Cronen geschehen: Schwürige Seiten über den *modum Exhibitionis*: Dreyerley Vorschläge darüber: 1) Solche in Beysfeyn aller Deutschen Gesandten; oder 2) *per Deputatos Sstatuum*: oder 3) *per Secretarium Legationis* zu thun.
- II. Ceremoniel bey exhibirung der Schwedischen Proposition: *Formalia* derselben in beyden Sprachen. Entwurff der Proposition in einer Tabelle.
- III. Französische Proposition zu Münster ausgeliefert, in Französischer und Lateinischer Sprache.
- IV. Ceremoniel, so bey exhibition der Französischen Proposition gebrauchet worden: Differenz zwischen beyder Cronen Propositionen: Der Schweden Unmuth darüber.
- V. Uebergehung einiger Reichs-Stände bey der Kayserlichen Dictatur: Ansehung der von Magdeburg geschehenen Dictatur.
- VI. Anhang zur Französischen Proposition den Fürsten von Siebenbürgen betreffend.
- VII. Deliberationes über den *Modum consultandi* an Seiten der Reichs-Stände; dreyerley deswegen geschehene Vorschläge.
- VIII. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster Meynung über den *Modum consultandi*.
- IX. Der Churfürstlichen Gesandten darauf ertheilte Antwort.
- X. Der Kayserlichen Gesandten zu Ofnabrück verfasste Punkten, worüber wegen des *Modi consultandi* zu conferiren.
- XI. Fernere Kayserliche Erklärung über den *Modum consultandi*.
- XII. Der Reichs-Stände verschiedene Meynungen über diesen Punkt; Bedencken, warum auch die *Status Non Deputati* zu dem Friedens-Congressum Voto zu admittiren.
- XIII. Ausführliche Bedencken einiger Reichs-Stände über das Jus Suffragii und den *Modum Consultationis* N. I. *Lampadii* Project hierüber. II. Des Costnizischen Gesandten Project in eadem causa. III. Württembergisches Project super Jure Suffragii & Modo Consultandi. IV. Oelhafens Bedencken über diese Materien. V. Der Stände zu Ofnabrück concludirtes Bedencken super Jure Suffragii & Modo Consultandi.
- XIV. Umständliche Relation über die in materia Juris Suffragii bisher gepflogene Deliberationes.
- XV. Evangelicorum endlicher Schluß in puncto Juris Suffragii & Modi Consultationis.
- XVI. Chur-Maynzische Proposition an die Churfürstliche

- fürstliche Legaten über den punctum Juris Suffragii Statuum.
- §. XVII. Chur-Brandenburgisches Votum, den punctum admissionis Statuum ad Suffragia betreffend.
- XIII. Der Culmbachischen Räte Gutachten über der Cronen Propositiones, sonderlich in puncto liberi Suffragii.
- XIX. Ob denen Reichs-Städten das Jus Suffragii ferendi bey allgemeinen Reichs-Conventen, pari Jure & effectu als denen höhern Reichs-Collegiis zustehet und ob ihr dissentirendes Votum dem gemeinsamen Reichs-Gutachten zu inseriren.
- XX. Ankunfft des Französischen Ambassadeurs, Duc de Longueville, zu Münster, und dessen Empfang.
- XXI. Trennung zwischen den Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten über den Titul: *Altesse*, welchen der Duc de Longueville präcedirte.
- XXII. Des Päpstlichen Nuncii Bezeigen gegen des Französischen Gesandten Abgeordneten.
- XXIII. Ingleichen der Kayserlichen Abgesandten Bezeigen.
- XXIV. Erb- & Herzogliche Oesterreichische Gesandten auf dem Friedens-Congress, erscheinen als Deputati Imperii.
- XXV. Des Sachsen-Weymarschen Gesandten Visite bey den Französischen Ambassadeurs N. I. Desselben Creditiv an die Französische Legaten, N. II. Ejusdem Rede an selbige.
- XXVI. Der Franzosen Argumenta, weßwegen dem Duc de Longueville der Titul *Altesse* zu geben sey.
- XXVII. Weigerung der Kayserlichen Gesandten, die *Altesse* dem Duc zu geben: ingleichen der Spanischen.
- XXVIII. Des Spanischen Gesandten, Conte Pinoranda Ankunfft zu Münster: derselbe will den Churfürstlichen Gesandten die *Excellenz* nicht geben.
- XXIX. Der Franzosen Bemühung, die Visite von den Kayserlichen Gesandten ehender, als der Spanische, zu erhalten.
- XXX. Der Churfürstlichen Gesandten Conferenz zu Längerich über den Modum consultandi & Jus Suffragii.
- XXXI. Unzufriedenheit der Schweden über den zu Längerich gemachten Schluß.
- §. XXXII. Der Schweden Mißtrauen gegen den Brandenburgischen Legaten; wollen aus allen 3. Reichs-Collegiis Internuncios haben.
- XXXIII. Antrag des Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Münster, eine neue Conferenz nach Längerich anzusehen.
- XXXIV. Der Kayserlichen Gesandten dissentus in diesem punct.
- XXXV. Kurzer Begriff über den zu Längerich gemachten Schluß, den Ständen zugestellet: N. I. Formalia desselben N. II. III. Extractus darüber gehaltenen *Protocolli* und N. IV. der Kayserlichen Gesandten Bericht.
- XXXVI. Fürsten-Raths zu Osnabrück *Protocol* über solches Conclulum.
- XXXVII. Der Fürstlichen Gesandten zu Osnabrück auf solchen Schluß gefaste Resolution.
- XXXVIII. Der Reichs-Stände weitere Berathschlagung über diesen punct: Inhalt des dabey geführten *Protocolli*.
- XXXIX. Communication des rechten Churfürstlichen zu Längerich gemachten Schlusses, an die Stände.
- XL. Neuer Streit wegen Entgegenschickung der Guteschen, bey Ankunfft der Chur-Maynzischen Gesandten zu Münster; Des Bischoffs von Osnabrück Antwort an die Franzosen, diesen punct betreffend.
- XLI. Derselbe bemühet sich deshalb bey dem Comte d'Avaux vergebens: Die Franzosen schicken ihre Wagen entgegen.
- XLII. Die Kayserliche Gesandten schicken die Guteschen den Chur-Maynzischen Gesandten gleichfalls entgegen.
- XLIII. Ankunfft der Chur-Maynzischen Gesandten zu Münster.
- XLIV. Chur-Bayern sucht sich an Frankreich zu hangen, um bey der Pfalz und Chur sich zu manutiren.
- XLV. Legitimation und Vollmacht der Sachsen-Altenburgischen Gesandten.
- XLVI. Revisite des Comte Pinoranda an die Kayserliche Gesandten.

Sechstes Buch.

§. I.

1645.
Junius.

Exhibirung
der Haupt-
Friedens-
Proposition
den 1^{ten} Junii
von beyden
Cronen ge-
sehen.

Südlich erschien, nach so vielen ungemeynen Schwierigkeiten, der erwünschte Tag, nemlich das Fest der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, welches der 1. Junii alten, und der 11. Jun. neuen Calenders war, an welchem, mit exhibirung der Haupt-Proposition, der Anfang zur

würcklichen Friedens-Handlung gemacht wurde. Ehe es aber geschehen kunte, ereigneten sich circa modum, und wie die exhibirung zu verrichten sey, verschiedene Bedencklichkeiten. Die Schwedische Gesandten stelleten dreyerley modos, mit unterschiedlichen Fürstlichen Gesandten in Erwegung: 1) Ob sie nicht ihre Proposition,

1645.
Junius.

Exhibirung
der Haupt-
Friedens-
Proposition
den 1^{ten} Junii
von beyden
Cronen ge-
sehen.

1645.
Junius.

Deverley
Vor schläge
darüber.

1) Solche in
Beyseyn aller
Deutschen
Gesandten.

tion, solenniter den Kayserlichen Abge-
sandten in Beyseyn aller anwesenden Chur-
fürstlichen, Fürstlichen und Städtischen
Gesandten, ausstellen, oder 2) solche durch
gewisse *Deputatos* aus den anwesenden
Ständen exhibiren, oder 3) solche exhi-
bition durch den Schwedischen *Legations-
Secretarium MYLONIUM*, verrichten las-
sen sollten? Bey dem ersten modo, kam
vor, daß solcher theils unmöglich, theils
in effectu schädlich seyn dürfte, gestal-
ten sich Niemand der Convocation aller
Stände unterziehen würde. Die Kayser-
lichen wären gemeyn, immediate zu han-
deln, und die Stände nicht zu admittiren,
dahero sie die anwesende Gesandten nim-
mehrer convociren würden: die Chur-
Mayntische würden es, aus eben selbiger
Ursach, gleichfalls nicht thun. Hiernächst
sey zu erwegen, ob die anwesende Gesand-
ten, als *Assistenten* der Kayserlichen
oder Schwedischen, oder als eine dritte
Parthey erscheinen sollten. Daß die
anwesende Reichs-Ständliche Gesandten
gleich Anfangs zur assistenz der Kayser-
lichen sollten erfordert werden; das wür-
de in viele Wege bedenklich und schäd-
lich seyn; die Schweden führten ihrem
eigenen Vorgeben nach, keinen Krieg mit
den Evangelischen Reichs-Ständen, dar-
um wollte fast uneben scheinen, wann die
Schweden ihre Proposition an die Evan-
gelischen, als *Adversarios*, ausstellen
wollten. Den Schwedischen Gesandten
kömten die anwesende Reichs-Ständliche
sich auch nicht associiren, weil noch zur
Zeit unbekannt wäre, wohin die Propo-
sition gerichtet sey, und würde die mate-
ria Propositionis allererst zu erkennen

geben, zu welcher Parthey, die anwesen-
de Gesandten sich in diesem oder jenem
Punct, zu wenden hätten; welches sie
jezo, da ihnen die materia Propositionis
annoch eigentlich nicht bekannt wäre,
nicht wohl thun könnten: eine unbekann-
te Sache könne also keine Parthey an
sich ziehen; über dem, würde viel Zeit ver-
lohren gehen, ehe man sich über die Solen-
nitäten und Formalien vergliche, mit
welchen die Proposition, auf diese Weise,
geschehen solle.

Bey dem zweyten modo kam vor, daß
vorjezo noch keine *Deputatio Extraor-
dinaria* aller Stände, würcklich formi-
ret wäre, könne auch so geschwind nicht
geschehen, und dürfte vielleicht die Kay-
serliche Gesandten solches nicht zugeben.

Hingegen wäre der dritte *modus* der be-
quemste, allerseits unpräjudicirlich, und
keinen Schwürigkeiten noch protelatio-
nibus unterworfen. Dammhero wur-
de beliebt, bey diesem modo zu verblei-
ben, und das Original der Proposition,
den Kayserlichen Gesandten, durch den
Schwedischen *Legations-Secretarium
MYLONIUM*, insinuiren, zugleich
auch durch eben denselben, 3. vidimirte
Copieen, und eine den Churfürstlichen,
die andere den Fürstlichen, und die dritte
den Städtischen Gesandten, zustellen zu
lassen, mit der Anzeige, daß die Cronen
solche Proposition, den Anwesenden Ge-
sandten nur zur Nachricht communi-
cirten, und dahin stelleten, ob einer oder
der andere, seines Herrn Nothdurfft nach,
bey der Proposition etwas zu erinnern
hätte.

1645.
Junius.

Oder 2) per
Deputatos
Statuum.

Oder 3)
durch den Le-
gations - Se-
cretarium
zu verrichten.

§. II.

Ceremoniel
bey exhibi-
rung solcher
Propositio-
nen.

Solchemnach ist den 1. Junii st. v.
die exhibition der Haupt-Friedens-Pro-
position, Schwedischer Seits geschehen:
dergestalt, daß der *Legations-Secreta-
rius MYLONIUS*, nebst 2. Hof-Zun-
ckern, zu der Kayserlichen Gesandtschaft,
in einer mit 6. Pferden bespanneten Gut-
sche, wider die sonstige Gewohnheit, ge-
fahren, und die Proposition eingeliefert.
Selbiger trug dabey vor, es würde solche
Proposition schon längst eröffnet worden
seyn, wann nicht zwey Sachen daran ver-
hinderlich gewesen wären, erstlich, die

Abwesenheit der Reichs-Stände, sodann
zum zweyten, die verweigerte Verglei-
tung der Mediat-Städte. Das erste sey
durch der Stände Erscheinung nunmehr
von sich selbst gefallen: das andere aber
auf der Churfürsten und Stände Gesand-
ten Zusprechen, und denselben zu sonder-
baren Respekt, so weit bey Seite gesetzt
worden, daß sich die Schwedische Gesand-
ten endlich zu Eröffnung der Proposi-
tion resolviret, jedoch aber ausdrücklich
dabey bedingt und vorbehalten hätten, in
einige fernere Handlung sich nicht zu be-
geben

Jii

geben

1645.
Junius.

geben, noch auch von den Kayserlichen einige Replie anzunehmen, so lange ihnen nicht bey selbigem Punkt Satisfaktion wiederfahren sey. Und obwol den Schwedischen nichts liebers gewesen wäre, als daß die Proposition hätte in loco Publico, in Beyseyn der Stände, erdffnet werden mögen: weil man aber, Kayserlicher Seits, darinnen Bedencken gehabt; so hätten sich dieselben deshalb nicht länger aufhalten, sondern die Proposition, durch ihn, MYLONIUM, in Beyseyn der gegenwärtigen 2. Cavalliers, überantworten lassen wollen, daraus verhoffentlich zu vernehmen seyn würde, daß es ihnen um den Frieden zu thun, die Proposition auch, in ordine des Schönbeckischen Projects eingerichtet sey, begehrt aber darauf, der Kayserlichen Gesandten Antwort schriftlich, weil sich das Werck mündlich nicht wohl würde richten lassen. Worauf die Kayserliche Plenipotentiarii geantwortet, wie sie sich höchlich erfreueten, daß es demahleins soweit gekommen, daß die Proposition zur Haupt-Handlung erdffnet worden sey, wollten sich im übrigen darinnen ersuchen, die Sache gehöriger Orten hinterbringen, und hiernächst, der Nothdurfft nach, sich darüber vernehmen lassen. Die angezogene beyde Behinderungen lieffen sie an ihren Ort gestellet seyn, befunde sich gleichwohl in dem angezogenen Præliminar-Schluß, von einer dazu nothwendigen Gegenwart der Stände, gar nichts; dieselben wären auch nicht, in Krafft des Præliminar-Schlusses, sondern des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Schlusses zugelassen, und stünde in deren Willkühr, zu erscheinen, oder nicht, daß also um deswillen die Proposition nicht hätte aufgehalten werden mögen. Die andere Verhinderung sey nicht von ihnen, den Kayserlichen, sondern von den Schwedischen selbst in Weg gelegt worden, indem man den Præliminar-Vergleich anders ausdeuten wolle, als der rechte Verstand leiden könne, und der Buchstabe mit sich bringe: Kayserlicher Seits habe man sich jedesmahls auf den Buchstaben bezogen, dem inhaerire man amnoch, gebühre aber so wenig den Schweden, als ihnen, (den Kayserlichen,) einige interpretation darüber zu machen; derowegen sie, Kayserliche, nicht zu verdencken wären, daß sie, bey solcher Bewandniß, wegen zuge-mutheter Vergleitung der Mediatorum,

sich hätten entschuldigen müssen; sie sähen ihres Theils auch noch nicht, wie aus dem Werck würde zu kommen seyn, wann die Schweden also unbeweglich bey ihrer Meynung beharren wollten, man hoffe aber, sie würden sich eines andern bedencken; so viel die verlangte schriftliche Antwort beträffe, werde das Werck selbst die Anleitung dazu geben, und den Schwedischen, gebührender massen begegnet werden.

Weil aber vermuthet wurde, daß die Pfälzische Abgesandten von den Chur-Maynsischen nicht als Churfürstliche möchten tractiret, folglich denenselben keine collegial-Communication der Schwedischen Proposition gethan werden; so haben die Schwedischen einer jeden Churfürstlichen Gesandtschaft, mithin auch der Pfälzischen ein Exemplar davon zugestellet; vor die Fürstlichen aber, dem Erz-Bischöflich-Magdeburgischen; und vor die Reichs-Städtischen dem Straßburgischen, ein Exemplar insinuiren lassen. Die Kayserliche Gesandtschaft hätte zwar gerne gesehen, wann die Schweden ihre Proposition, den zweyen Churfürstlichen Legationen, nemlich der Chur-Maynsischen und Chur-Brandenburgischen exhibiret hätte, welche beyde sodann selbige weiters, an die Kayserliche und übrige Gesandten hätten sollen gelangen lassen: Die Schweden aber verfielen auf die Muthmassung, es möchten solchen Falls diese beyde Churfürstliche Gesandtschaften, sich der Internunciation alleine unter ziehen, und die andern Stände davon ausschließen wollen, dadurch sie dann diesen Vortheil erlangen würden, daß sie in puncto Gravaminum, sub pretextu Interpositionis, sich von anderen Ständen separiren könnten, hingegen die Fürstliche und Städtische Gesandten alleine, mit dem Kayser und den Catholischen de Gravaminibus & Causis Belli certiren lassen möchten: inmassen auf dem letzten Reichs-Tag zu Regenspurg, Chur-Sachsen nebst Chur-Brandenburg, sich von anderen Ständen ebenfalls abgesondert, und die übrigen Status allein, ihre Gravamina hätten fürtragen lassen.

Darneben hielten die Schweden auch die Chur-Maynsischen vor ihre offenbahre Feinde, und wollten also diesen um so weniger eine Internunciation verstaten: zumahl auch die Kayserliche Gesandten, die Braunschweig-Lüneburgische Coopera-

1645.
Junius.

Warum diese
Insinuation
nicht an Chur-
Mayns und
Chur-Brandenburg
allein, von den
Schweden ge-
sehen.

1645.
Junius.

tion, alleine, nicht admittiren wolten, ohngeachtet solche durch ein ausdrückliches Pactum bedinget wäre. Des folgenden zweyten Tags, ließen die Kayserliche

Gesandten, zur Dictatur ansagen; und lautet die Schwedische Haupt-Friedens-Proposition in beyden Sprachen folgender massen:

1645.
Junius.

Copia Propositionis de Pace, Reverendissimi Celsissimique Domini Archiepiscopi Magdeburgensis, Primatis Germaniæ, Ducis Saxonæ &c. Dominis Legatis, nomine totius Imperii Principum Collegii &c. exhibita per Dominum MATTHIAM MYLONIUM, Illustrissimæ Legationis Sueciæ Secretarium, ip[s]is Calendis Junii. An. 1645. hora 4. vesp.

Die Schwedi-
sche Haupt-
Friedens-
Proposition

Quemadmodum Sacra Regia Majestas Sueciæ, ab initio præsentium ermaniæ motuum, quantum Literis, Nunciis, & Legationibus unquam fieri potuit, id unice cavit, ne periculoso hoc bello corripere: ita, postquam vitare omnino non potuit, quin pro necessaria Sux Securitatis Libertatisque Publicæ defensione arma caperet, hunc semper bello scopum præfixit, idque jam à quindecim annis quæsit follicite, ut Tractatu moreque Regibus solenni, non modo cum Serenissimo Imperatore Romano quam primum decorè transigeret; sed & Imperator ipse sinceriori cum Ordinibus Imperii confidentia; ipsique inter se Ordines indissolubili concordia vinculo redunirentur. Cum enim Sua & finitimorum mala ab Imperii malis ori animadverteret, haud difficulter prævidebat, illa rite curari non posse, nisi his sublatis: adeoque utrisque simul sanandis necessaria fore, cum Exterorum, tum ipsorum Ordinum Imperii Concursum, Suffragia, Cooperationem.

Hoc fine, Fœdus fecit cum Rege Christianissimo, plurimisque dictorum Procerum: hac intentione tot annos inter Præparatoria laboravit, ut omnes, quorum interest, debitâ Securitate muniti admitterentur, eoque tot annorum bella sustinere coacta fuit, non sine multa Temporis, Sumptuum, Laboris, adeoque, quod maxime dolendum est, Christiani sanguinis jactura, cujus culpa, nil attinet hoc loco repetere; quo non tam ad contendendum, quam omnibus amicis æquisque viis ac rationibus conciliandum animos accessimus. Sufficit ex antea actis Orbi Univerſo de Regionum armorum justitia abunde constare: quæ tamen & ipsa luculentius ostendi potest, requirentibus occasionum momentis; id saltem justa etiamnum querela dignum est, quod, cum tot annorum sudore ac sanguine opus fuerat, antequam debiti obtineri poterant Salvi Conductus, jam demum, postquam non modo pro dictis Statibus (citra distinctionem inter Mediatos & Immediatos) sed & generatim pro universis & singulis Regnorum Adhærentibus, qui non sunt Status Imperii, sub Cæsarea manu sigilloque obtenti sunt: Imperatoria Regiaque Fides, publica Pacta & Diplomata ita exponantur, ac si nemo eorum, Securitate gaudere debeat, præter solos Imperii Status Immediatos, contra expressissima Salvorum Conductuum verba! Hoc modo nobiscum agi cernentibus, merito quidem cautio deberet esse, ne ordine præpostero, contraque omnem Tractatum naturam & indolem, ad Principale Negotium transiremus, nisi Præliminaribus rite adimpletis. Veruntamen quoniam anxie maturandum suadent, non solum ipsius rei Necessitas, sed etiam afflictæ Christianitatis suspiriis comitata præsentium unanimia Statuum Vota Precesque: ut omnes videant, tum quantum eorum sententiæ deferamus; tum quo studio promovendæ Pacis feratur Sacra Regia Majestas Sueciæ, re tota cum Legatis Gallicis diligenter communicata, consiliis mutuis jacienda statuimus sequentia fundamenta, sed ea lege, ut etiamnum ante Replicam residuis Præliminariis desiderii debite satisfiat. Quod igitur felix faustumque jubeat esse Deus. Quia Cæsareis Dominis Legatis haud inconveniens visum est, ut pro Materia Tractandi reassumantur, qui ante novennium a Regni Sueciæ Cancellario &

1645.
Junius.

Electore Saxoniae delineati sunt, Articuli; his, eos, praesenti rerum statui saltem propius accommodatos, ceu Media pro supradicto scopo obtinendo, rationi & aequitati maxime consentanea, ponimus, salvo tamen nobis ceterisque, quorum interest, Foederatis & Adhaerentibus nostris, jure mutandi, addendi, demendi explicandique, quicquid ulterius pro communi Pace restauranda firmandaque necessarium visum fuerit.

1645.
Junius.

In nomine Sacrosanctae & Individuae TRINITATIS.

1. Bellum quod inter Reges Regnaque Sueciae & Galliae eorumque Foederatos & Adhaerentes, ex una, tum Imperatorem Romanum & Domum Austriacam, eorumque Socios & Assistentes, Exteros & Germanos ab altera parte, sat acriter haecenus gestum est, cum omnibus priorum dissidiorum reliquiis, ab initio motuum Bohemiae, vigore praesentis Transactionis, ita componatur ac sopiatur, ut nec ejus, nec ullius alterius rei causa vel praetextu, alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad Personas, Statum aut Securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris aut via facti, in Imperio vel uspiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus Pactis) inferat aut inferri patiatur: sed omnes & singulae hinc inde haecenus tam ante bellum, quam in bello, Verbis, Scriptis, aut Factis, illatae injuriae, absque omni personarum rerumve respectu ita penitus aboleantur, ut quicquid eo nomine alter adversus alterum praetendere potuisset, perpetua sit oblivione sepultum.

2. Vicissim Pax Christiana, Universalis, Perpetua, inter dictos Serenissimos Reges Regnaque Sueciae & Galliae, eorumque Foederatos Imperii Status & Adhaerentes, nec non Serenissimum Imperatorem, ejus Haeredes & Successores, Domum Austriacam, dictosque Socios & Assistentes, Regem Hispaniarum, Electores, Principes & Civitates, ita mutuo renovetur ac stabilietur, adeoque sincere serioque impostero servetur ac colatur, ut omni ex parte, & cum universo Imperio Romano Amicitia firma, fida Vicinitas, & secura studiorum Pacis Cultura revirescant & reflorescant.

3. Quia vero Externum & Intestinum Bellum eo nexu inter se cohaerent, ut neutrum pro rite composito haberi possit, nisi utriusque causae tollantur, externa vero causae ab internis ita fluant, ut istae tolli nequeant, nisi his sublati: ideo necessum est, ut, ante omnia a Serenissimo Imperatore Romano, per Universalem & Illimitatam Amnestiam, universi & singuli Status, tam Mediate quam Immediate Imperio subjecti, imprimis qui cum Regibus & Regnis Sueciae Galliaeve, quacunque necessitudine juncti fuerant, aut etiamnum sunt, Electores, Principes, Comites, Barones, Civitates, Liberaeque Imperii Nobilitas (inter alios Regnum Bohemiae cum annexis, Domus Palatina, Wurtembergica, Badensis, Augusta Vindelicorum &c.) tam quoad Ditiones & Bona, quam quoad Dignitates, Libertates & Jura, restituantur plenarie in eum statum, in Sacris & Prophanis, in quo ante exortos Anno 1618, Imperii motus prosperrime florere: non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim, per Praescriptiones, Confiscationes, Res Judicatas, generales aut particulares Transactiones, praecipue Pragensem, aliove quocunque modo factis in contrarium mutationibus.

4. Restitutorum in sua quisque Status Juriumque possessione, ita firmiter ac stabilietur, ut nullius impostero facto, inde de jure possit vel debeat: Quod si vero quem jure conveniri vel experiri necesse fuerit: ejusmodi inaequalitas Justitiae ratio per omnia, ut ea impostero, absque omni personarum rerumve respectu, unicuique juxta fundamentales Imperii Leges & Constitutiones.

1645.
Junius.

tutiones præcipue Pacem Religionis, (qua etiam Reformati comprehenduntur, eoque omnium supra infraque de Evangelicis dictorum pari cum iisdem Jure participes) æquabiliter administretur.

1645.
Junius.

5. Ut autem omnis in futurum Internis Externisque Motibus ansa præcidatur, hæc potissimum requiruntur: ut, si Rex Romanorum eligendus sit, non eligatur, nisi vacante Imperio; si novæ Leges ferendæ, veteresve interpretandæ fuerint: si Bellum, belli Apparatus; si Pax aut Fœdera faciendæ; si publica Ordinibus Tributa imponenda: si aliquis Imperii Status dignitate, bonisve exuendus videatur: nihil horum, aut quicquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & Consensu.

6. Sicut autem dictis Statibus cætera omnia ipsis de jure competentia Regalia perpetuo illibata manebunt, ita & Jus faciendi cum exteris Fœdera pro sua cujusque conservacione & securitate, singulis perpetuo liberum esto.

7. Et, ut eo perfectior sit Ordinum inter se Concordia: quæcunque hactenus inter Evangelicos & Catholicos Romanos, de Pace Religionis & bonis Ecclesiasticis motæ sunt controversiæ, eæ, communibus utriusque partis consiliis operaque, simul cum hoc Tractatu absque ulteriori ad alios dilatione, amicis, æquis & Christianis modis ita penitus solideque componantur, ut non duntaxat de vero certoque intellectu dictæ Pacis Religiosæ nullum amplius supersit dubium; sed & cætera Ecclesiastica & Politica Gravamina, quæ dictos Procere tamdiu abinvicem distraxerunt, funditus extirpentur, nullo bellorum semine relicto. Quinimo si quæ impostero de ejusmodi rebus dubia inter eos oriantur: ea quoque, ut omnis evitetur occasio turbarum, non nisi amicabili compositione ex æquo bonoque communi expediantur.

8. Ad Universalem quoque pertinet Amnestiam, ut omnes & singuli, tam bellici Officiales militesque, quam Consilarii & Ministri Togati, Civiles & Ecclesiastici, sive ex hæreditariis Imperatoris, sive aliis exteris aut Imperii Provinciis oriundi, quocunque nomine aut conditione censentur, qui Regibus Regnisque Sueciæ vel Galliæ, eorumve Fœderatis aut Adhærentibus Toga, vel Sago militaverant, aut quocunque modo adhæserant, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque ullo discrimine vel exceptione, cum uxoribus, liberis, hæredibus, successoribus & servitoribus, quoad personas & bona, in eum Vitæ, Famæ, Honoris, Conscientiæ libertatis, Jurium ac Privilegiorum statum, quo ante dictos motus gravati sunt, aut jure gaudere potuerunt, postliminio restituantur: nec eorum personis aut bonis, hujus viginti septem annorum militiæ causâ ullum creetur præjudicium, ullave actio vel accusatio intentetur; multo minus ulla pœna damnusve sub quocumque prætextu, irrogetur.

9. Omnes & singuli, utriusque partis, Captivi, citra discrimen Sagi vel Togæ, (interque eos Serenissimi Regis Portugalliæ Frater, Princeps EDUARDUS) intramensem a dato, absque lytro liberi dimittantur. Quod si quis ante hos Tractatus sub lytri sponsione dimissus fuerat: is, lytro nondum soluto, illud solvere adhuc teneatur. Qui vero post initos hosce Tractatus, lytrum quidem promissit; nondum tamen dimissus est: is, vigore Paragraphi primi absque lytro dimittatur. Sive autem lytrum promissum fuerat, sive non; omnes indistincte Captivi custodiæ sumptus solvere teneantur.

10. Satisfactio Regibus Regnisque debita ita fiat, ut pro Præteritis præstentur indemnities, & cum Fœderatis suis in Futurum secura.

1645.
Junius.

11. Eorum Officialibus & Militiæ solvantur ex æquo & bono justæ suæ Prætenfiones, absque onere dictorum Regnorum.

1645.
Junius.

12. Eodem modo Regnorum Fœderatis, qui cum iisdem in armis sunt, cum primis Illustrissimis Landgraviæ Hassiæ, & Principi Transylvania, eorumque Militiæ ex æquo & bono satisfiat.

13. His ratis præstitisque, Loca ab utrinque occupata, cum Tormentis bellicis & eorum annexis, aliisque ibi repertis mobilibus, suis quæque prioribus legitimis Dominis reddantur: reddita vero, five maritima & limitanea five mediterranea fuerint, ab ulterioribus utriusque partis Præfidiis perpetuo posthac libera sunt.

14. Denique omnium belligerantium partium in Imperio Militia totaliter exauctoretur: Suecicæ nationis milite, & quantum e Germanis pro se retinere voluerit Serenissima Regina Sueciæ, in suos status translato.

15. Tandem, ut studia Pacis vicissim reflorescant, quæ ante Annum 1618. inter omnes partes viguere Commercia, cum omnibus inde dependentibus, inviolabili pristina Libertatis cursui, terra marique modis omnibus afferantur; remotis, quæ interim irreperunt, impedimentis: prout in progressu Tractatus latius exponetur.

16. Hac Pacificatione ex parte Regum Regnorumque Sueciæ & Galliæ comprehendantur, qui voluerint, Reges & Principes; ante conclusionem Tractatus nominandi.

17. Quod si post Pacem hanc initam contigerit, ulli partium ea, quæ in supradictis Articulis promissa sunt, non servari: teneantur Reges Regnaque Sueciæ & Galliæ atque universi Status Imperii junctis cum parte læsa consiliis ac viribus, arma sumere, sine mora aut tergiversatione, ad repellendam injuriam, statim atque post mensem, ex quo fuerint ab injuriam passio moniti.

15. In horum omnium & singulorum fidem majusque robur, Instrumenta Pacis, Manibus & Sigillis utriusque partis Legatorum munita, statim hic mutuo extradantur: eorum Rati habitationes a Regibus Sueciæ Galliæque & eorum Fœderatis; tum ab Imperatore & Ordinibus Imperii, ut moris est, signatæ, intra menses a dato commutentur: has denique commutatas Publicatio & Executio Pacis excipiant & sequantur.

Quæ omnia cum ita comparata sint, ut unicuique, quod suum est, tribuant, & concilient Serenissimo Imperatori summum honorem & respectum, Ordinibus Imperii tum amorem, venerationemque erga suam Majestatem tum fidam inter se Concordiam, totique Imperio non modo legitimam Libertatem; sed & perpetuam cum finitimis Regibus & Rebus publicis Amicitiam, his autem debitam suorum statuum Securitatem: nequaquam dubitat Legatio Suecica, quin Cæsarei Domini Legati, quo sunt in patriam, communemque quietem affectu, ita se, ex ipsorum Imperii Procerum Deputatorumve judicio & consiliis, erga singula scripto sint declaraturi, ut exinde Orbi Universo constet, eos, quod verbis hæcenus sæpe profitentur, re ipsa tandem præstare velle, nempe universis oblatam, Firmam Constantemque Pacem. Osnabrugæ ipsa Dominica Trinitatis Anno 1645.

Johannes Oxenstierna,
Axelson.

J. A. Salvius.

(L. S.) Hanc Copiam cum vero subscripto Originali per omnia concordare attestor hac manus meæ subscriptione & pizeti appositione.

Johann Heinrich Böger, Doctor, pro tempore
Civitatis Osnabrugensis Syndicus.

Frie

1645.
Junius.

Friedens-Proposition, welche des Herrn Erz-Bischoffen zu Magdeburg Fürstlicher Gnaden Herren Abgesandten, an statt und im Nahmen der gesammten Reichs-Stände, durch Herr MATTHIAM MYLONIUM der Königlich Schwedischen Gesandtschaft Secretarium, den 1. Junii An. 1645. Abends gegen die 4te Uhr überliefert worden.

1645.
Junius.

Die Schwedische Haupt-Friedens-Proposition im Deutschen.

Wie die Königliche Majestät zu Schweden, gleich Anfangs der entstandenen Unruhe im Deutschland, durch Schreiben, Both- und Gesandtschafften, Ihre, soviel möglich, zuverhüten angelegen seyn lassen, wie Sie in diß gefährliche Wesen nicht mit eingeflochten werden möchte, also, und nachdem sie nothwendig gedungen mit einsehen, und Ihrer unentbehrlichen Sicherheit willen, wie auch zu Vertheidigung der gemeinen Freiheit, die Waffen ergreifen müssen, haben Sie allezeit dahin gezelet, auch nun von 15. Jahren hero emsig gesucht, wie Sie aufs förderlichste, Königlichem Gebrauch nach, mit dem Römischen Kayser, durch gültliche Handlung, nicht allein gebühlich übereinkommen, sondern auch der Römische Kayser selbst mit den Ständen des Reichs, zu aufrichtigerm Vertrauen, und die Stände des Reichs unter sich selbst, in ein unauflößlich Band der Einträchtigkeit gerathen möchten. Dann indem Ihre Majestät wahrgenommen, daß Dero Königreich, und anderer benachbarten Gefahr und Unheil von dem im Römischen Reich entstandenen Ungemach entsprossen, haben Sie unabwehrlich ermessen können, jene Kranckheit werde füglich nicht geheilet werden können, es seyn dann diese Wunden zufürderst verbunden und beschlossen, auch dahero nöthig, beyden Schwachheiten zugleich abzuhelffen, daß so wohl obige, als die Stände des Reichs selbst, Ihre Stimmen, Rath und Mitwürckung in dieser Sache reifflich und in Zeiten zusammen tragen solten.

Zu solchem Ende haben Ihre Königliche Majestät mit dem Allerchristlichsten König zu Frankreich, und vielen vornehmen Ständen des Römischen Reichs, ein Bündniß getroffen, und so viele Jahre in dieses Friedens-Wercks Vorbereitschafft gearbeitet, damit nemlich alle diejenige, denen hieran mercklich gelegen, zur Handlung selbst möchten gelassen werden; so viele Jahre hat Ihre Majestät die Krieges-Last über sich müssen ergehen lassen, nicht ohne grossen Verlust der Zeit, Unkosten, Mühe und, welches am meisten zubedauren, unschätlichen Christen-Bluts, wem aber hiebey die Schuld zuzumessen, solches ist dieses Orts ein Ueberfluß anzuregen, sondern vielmehr auf alle Mittel, Weg und Gelegenheit zu sinnen, wie die vergaltete und verbitzerte Gemüther zu versöhnen seyn mögen. Genug ist es, daß vor der gangen Welt kundbar, wie die Königliche Waffen, die Gerechtigkeit der Sache vor sich haben, welches doch alles denen, so der Wichtigkeit des Wercks eyferiger nachzuforschen begehren, noch klärer vor Augen geteilet werden kan; darüber hat man allein billig hoch, auch jeso zu beklagen, daß man so vielsährigen sauren Schweiß und werthes Blut vergießen müssen, ehe man zu den nothwendigen Paß-Briefen gelangen können, und sekund, da man deren für die Stände (ohne Unterscheid, sie seyn dem Reich ohne, oder mit Mittel unterworfen, sondern gleich durchgehend, für alle beyden Königreichen anhangende, welche auch nicht Stände des Reichs sind) unter Kayserlicher Hand und Siegel habhaft worden: der Kayserliche Glaube und Trauen, frey öffentliche Vergleich und Schrifften so schlecht ausgedeutet und in acht genommen werden, als ob deren Sicherheit Niemand, als die unmittelbaren Stände des Reichs allein, denen ausdrücklichen Worten der Paß-Briefe zuentgegen, zu genießen hätte! Da wir wahrnehmen, daß man dergestalt mit uns zuhandeln begehret, hätten wir wol Ursach, behutsam zu gehen, und der Natur und Eigenschafft dergleichen Handlungen gemäß, ehender nicht zur Haupt-Sach zu schreiten, biß nicht zuvor die vorbereitliche puncten richtig erörtert. Allein, weiln nicht nur der Sachen Nothdurfft, sondern auch der Stände Stimme und Begehren, zumahlen mit der gesammten geängstigten Christenheit sehnliches Seuffzen begleitertes Verlangen, die Beförderung des Wercks länger nicht aufziehen läßt, sondern vielmehr, deren einmüthigem Suchen billig statt zu geben, also, und damit jedermann sehe, wie hoch wir solche Meynung schätzen, und wie trefflichen Eyfer die Königliche Majestät zu Schweden, zu Erhebung dieses Wercks trage, so haben wir, nach fleißig gepflogenen Rath mit den Herren Französischen Gesandten,

1645.
Junius.

sandten und beyderseitigen Gutbefinden, folgende Punkten mit dem Beding auszuliefern, daß die in Präparatoriis mangelnde Begehren, ehe dann wir uns auf der Herren Kayserliche Abgesandten Resolution wieder vernehmen lassen möchten, ihre Richtigkeit erlangen sollen. Das walte demnach Gott die Heilige Dreyfaltigkeit! Weilen den Kayserlichen Herren Abgesandten nicht unrathsam fürkommen, bey dieser Handlung dasjenige, was vor 9. Jahren zwischen der Cron Schweden und dem Churfürsten zu Sachsen, in etwas verzeichnet worden, wieder vor die Hand zu nehmen; so haben wir gegenwärtige Punkten etwas näher zu dem jetzigen Zustand gezogen, und als billige und vernünftige Mittel, zu Erlangung des Frieden-Zwecks hiebey liegend begriffen, mit Vorbehalt, dieselbe für uns und unsere Mit-Verwandte und Bunds-Genossen, zu ändern, zu mindern, zu erklären, und was sonst weiters den allgemeinen Frieden einzuführen und zu bestätigen, uns nothwendig bedüncken wird.

1645.
Junius.

Im Nahmen der Heiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit!

1. Der Krieg, so zwischen den Königen und Königreichen zu Schweden und Franckreich, auch deren Bunds-Genossen und Anverwandten, eines, und dem Römischen Kayser, und dem Hauß Oesterreich, wie auch deren Gehülffen und Beyständen, aussere und innerhalb Deutschlands, andern Theils, sehr grimmig geführet worden, solle, mit allem dem, was von Zwispaltungen, seit Anfangs der Böhmischen Unruh, noch übrig seyn mag, in Krafft dieses Vertrages, dergestalt beygelegt und gesillet werden, daß, weder dieser noch einig anderer Ursach oder Fürwands willen, einer dem andern hinführo, einige Feindseligkeit, Wider-Willen, Beschwerde oder Hindernis, an Personen, Staat, oder Sicherheit, durch sich, oder ander, öffentz oder heimlich, wie das unter dem Schein Rechts oder Urthätlich, in- und aussere dem Reich (ohngehindert aller anderen vorhergegangener Verträge und Bündnissen) geschehen könnte oder möchte, nicht anthun, noch, daß andere solches thäten, verstaten; sondern alle und jede Schäden und Feindschaft, die sowol vor als unter währendem Krieg, einer Parthey von der andern zugefüget worden, es sey mit Worten, Schrifften, oder der That, sollen ohne einig Ansehen der Personen und Sachen, dergestalt abgethan und getilget werden, daß, was derhalben einer gegen den andern fürschießen und suchen könnte, alles todt, abseyn und dessen nimmermehr gedacht werde.

2. Hingegen soll ein Christlich Allgemeiner ewiger Friede zwischen obgedachten Königlich Cronen, Schweden und Franckreich, wie auch denen mit solchen verbundenen Reichs-Ständen und zugehanen, und dann der Kayserlichen Majestät deren Erben und Nachkommen, dem Hauß Oesterreich, dessen Gehülffen und Beyständen, dem König in Hispanien, denen Chur-Fürsten und Städten des Reiches, dermassen von beyden Theilen erneuert und bestätigt, auch künfftig mit solchen aufrichtigem Eyser und Ernst gehalten und beobachtet werden, daß allerseits, und mit dem ganzen Römischen Reich beständige Freundschaft, getreue Nachbarschaft und sichere Friedens-Gedanken immerzu und unaufhörlich grünen, blühen und zeitigen.

3. Weilen aber der aussere und innerliche Krieg dermassen in einander verhefftet ist, daß keiner recht beygelegt genant werden kan, wann nicht die Ursachen, so zu beyden Theilen Anlaß darzu gegeben, aus dem Wege geräumet sind, die aussere aber von dem innerlichen dergestalt herfließen, daß jene nicht aufzuhalten, wo diese nicht gestopfet werden, so ist derhalben vonnöthen, daß vor allen Dingen der Römische Kayser durch eine Allgemeine und ungehemmte Amnestie, alle und jede Stände, die dem Heiligen Reich sowol ohnmittel als mittelbar unterworffen, besonders, welche denen Cronen Schweden und Franckreich mit Blut-oder anderer Verwandtschaft beygethan, oder noch sind, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Städte, und die freye Reichs-Ritterschafften, unter andern das Königreich Böhmen, mit dessen incorporirten Landen, das Hauß Pfalz, Württemberg, Baaden, Augspurg, ic. sowol an Landschafft und Güther, als Würden, Freyheit, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wieder einseze, und völlig in Geist- und Weltlichkeit in den Stand stelle, worinnen sie

vor

1645.
Junius.

vor der Anno 1618. eingebrochenen Unruhe glücklich gegruinet, ohngehindert sondern vielmehr vernichtet aller und jeder inzwischen durch Acht-Erklärung, Einziehung, Urtheil, allgemein und sonderbare Verträge, sonderlich den Prager-Frieden, oder in andere Wege vorgegangener Veränderung.

1645.
Junius.

4. Diejenige, so dergestalt wieder in das Ihrige eingesezet, sollen in ihren Staat, Wesen und Herrlichkeiten dermaßen fest und beständig bleiben, daß sie künftigh durch Niemand deren entsezet werden mögen; Wäre es dann, daß sie mit Recht belanget werden müßten, so hätte man den Proceß also einzurichten, damit alles Ansehen der Person und Sache beyseits gesezet, und jedem, nach des Reichs Satzungen und Grund-Geseze, bevorab den Religions-Frieden (worunter auch die Reformirte mit einzuschließen, und alles dessen, was oben und unten, von den Evangelischen handelt, in gleichem Stand mit gemessen sollen) gleiches Recht ertheilet werde.

5. Auf daß auch künftigh aller inner- und äußerlicher Unruhe vorgebeuet werden möge, wird fürnehmlich erfordert, daß, wann ein Römischer König zu erkiesen, solches nicht als bey erledigtem Kayserthum geschehe: wären neue Satzungen zu machen, die alte zu erläutern, Kriege und Kriegs-Bereitschaft vorzunehmen, Friede oder Bündnisse einzugehen, allgemeine Steuer anzulegen, einen Stand seiner Würde und Güther zu entsezen, so soll dasselbe oder dergleichen nicht anders, als auf einem Allgemeinen Reichs-Tag, mit aller Stände freyer Stämme und Einwilligung, vorgenommen und geschlossen werden.

6. Wie auch den Ständen alle übrige ihnen von Rechtswegen zustehende Regalien und benommen bleiben, also soll ihnen auch und einem jeden besonders, allezeit frey stehen, mit ausländischen Potentaten, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, Bündnisse zu treffen.

7. Und damit die Einträchtigkeit der Stände unter sich desto vollkommener sey, solle alles, was zwischen den Evangelischen und Catholischen des Religion-Friedens und der geistlichen Güther wegen, spännig gewesen, durch beyder Theile Rathschläge und gesammtes Zuthun, bey diesen Tractaten ohne Verzögerung oder Aufsichub an andere Orte, freundlich, billig und Christlich allerdings lauter gemacht und hingelegt werden, damit nicht nur kein Zweifel über den wahren Verstand des Religion-Friedens nicht übrig bleibe, sondern alle andere geistliche und weltliche Gravamina, so das Mißtrauen unter den Ständen bisshero erhalten, von Grund ausgerotter, und aller Kriegs-Saamen ersticket werde. Ja, da auch künftigh Zerungen in dergleichen Sachen zwischen ihnen entständen, solle man auch solche (allen Aufstand vorzukommen) nicht anders, als freundlich, getreulich, und ohne Gefährde, vertragen.

8. Zur allgemeinen Amnestie gehdret, daß alle Kriegs- und Staats-Officier, geist- und weltliche, aus den Kayserlichen Erblanden, fremden Nationen oder aus dem Reich bürtig, wie die Nahmen oder Stand haben, so den Königlich Cronen, Schweden und Frankreich, und deren Bunde-Verwandten und Beyständen, in einigerley Weise gedienet, oder anhängig worden, vom obersten bis zum untersten, und untersten bis zum obersten, ohne Unterscheid oder Widerrede, mit ihren Weibern, Kindern, Erben, Nachkommen und Gesinde, sowohl die Personen als Güther, ihres Lebens, Leumunds, Ehre, Würden, Gewissens-Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten wegen, in dem Stand gesezet werden, dessen sie sich vor der Unruhe erfreuet, oder von Rechtswegen gebrauchen mögen, gestalt denn auch ihnen, weder an Personen, noch Güthern, dieses 27. jährigen Krieges halben, von Niemand etwas nachtheiliges zugefüget, noch einige Klage oder Beschwerden dertalben wider sie angestellet, am wenigsten einige Straffe oder Schadens-Ersözung an sie gefordert, oder ihnen abgenommen werden solle.

9. Alle beyderseits Gefangene ohne Unterscheid, sie seyn dem Krieg oder Staat beygethan, und unter denselben des Königs in Portugall Bruder, Don EDUARDO, sollen inner Monats Frist, von dato an, ohne Löse-Geld, ledig gelassen werden. Wäre einer vor diesen Tractaten, gegen Versprechung des Löse-Geldes, frey worden, der solle es noch zahlen, da solches aber nach angetretener dieser Handlung geschehen, und die Ranzion geredet, er aber noch nicht ledig, der soll deren befreuet seyn, und ohne Ent-

1645.
Junius.

geld erlassen werden, er habe Ranzion versprochen oder nicht, doch ist jeder ohne Unterscheid, die Unkosten, so unter wählender Gefängniß aufgegangen, wieder abzutragen gehalten.

1645.
Junius.

10. Die den Königreichen gebührende und schuldige Satisfaction soll also gestalt seyn, damit ihnen des vergangenen wegen Schadloßhaltung, und aufs künftige ihnen und ihren Bundesgenossen Sicherheit geleistet werde.

11. Ihren Officern und Soldaten solle nach Billigkeit, ohne der Königreiche Beswehrnissen, ihrer Forderungen halber, Abtrag geschehen.

12. Gleichgestalt der Königreiche Bundes-Verwandten, welche mit ihnen in den Waffen begriffen, als der Landgräfin in Hessen, und Fürsten in Siebenbürgen, gebührende Satisfaction wiederfahren.

13. Wenn diß geschlossen und geleistet, sollen alle Orte, so man eins oder andern theils erobert, mit dem Geschütz und Zugehörung, auch allen Mobilien, so man gefunden, ihren vorigen Herren ausgeantwortet, und solche abgetretene Plätze, sie liegen an der See, Gränge oder im Lande, beyder Theile Besatzungen immer und ewig bez freyet seyn.

14. Endlich soll der kriegenden Theile im Reich Krieges-Heer allerdings abgedancket, und das, was die Königin in Schweden von Deutsch- und Schwedischen Volk für sich wird behalten wollen, aus dem Römischen Reich in ihre Länder gebracht und geführet werden.

15. Damit auch die Begierde zum Frieden desto mehr wachse, soll Handel und Wandel, die vor An. 1618. unter allen Theilen in Schwang gegangen, mit allem, das dem anhängig, in unbekümmerter Freyheit zu Wasser und Lande, auf alle Weise und Wege, getrieben werden, mit Aussetzung aller immittelst eingefallener Hindernungen, gestalt bey fortgehender Handlung man hiervon sich weiter heraus zu lassen gemeynet.

16. In diesem Frieden sollen von Seiten Schweden und Frankreich alle Könige und Fürsten, die es wollen, und vor dem Schluß dieser Tractaten genannt werden sollen, eingeschlossen seyn.

17. Käme es, daß, was bey diesem Frieden gelobet und versprochen, von einem oder andern Theil gebrochen würde, so sollen Schweden und Frankreich, wie auch alle Stände des Reichs schuldig seyn, dem beleidigten Stand, mit gesämmten Rath und That, ihre Waffen ohne Verzug und Aufenthalt, zur Abwendung des erlittenen Unrechts, inner dem nächsten Monath, nachdem man darzu aufgemahet worden, zu Hülffe zu senden.

18. Zu dessen allen und jeden Bekräftigung und mehrern Glauben sollen die Friedens-Handlungen mit der Gesandten Räche und Bottschaftere beyderseits Hand und Siegeln gefertigt, tractats gegen einander ausgeliefert, und deren Genehmhaltung von den Königen zu Schweden und Frankreich, auch deren Bunds-Genossen, ingleichen dem Kayser und des Reichs Ständen, wie gebräuchlich unterzeichnet, inner = Monath von dato = ausgewechselt, und darauf dieselben eröffnet und vollzogen werden.

Welche, weils sie dahin gestellet, daß jedem das Seinige, und zwar dem Kayser die höchste Ehr und respect, den Ständen des Reichs die Liebe und Ehrerbietung gegen Sr. Majestät, ihnen unter sich Eintracht und gutes Vernehmen, dem ganzen Reiche seine Freyheit, und immerwährende Freundschaft mit den benachbarten Potentaten, diesen aber gebührende Sicherheit bey dem ihrigen dadurch zugeeignet wird: also will die Schwedische Gesandtschaft nicht zweiffeln, die Kayserliche Herren Gesandten werden ihre gerühmte Begierde zu Beruhigung des gemeinen Vaterlandes, und der Meynung, Verstand und Rathschlag der Reichs-Stände Deputirten gemäß, auf alle Articul sich in Schriften also erklären, damit der ganzen Welt dadurch vor Augen gestellet werde, daß sie das, was sie bißhero in Worten geführet, auch in der That erweisen, nehmlich jedermann einen erwünschten beständigen Frieden gönnen wollen. Oßnabrück, am Sonntage Trinitatis 1645.

Job. Oxenstiern Axelsohn. Job. Adler Salvius.

Entwurf der
Proposition
in einer Ta-
belle.

Der Inhalt dieser Königlichen Schwedischen Proposition ist aus folgender Tabelle auf einmahl zu ersehen.

§.III.

Index

1645.
Junius.

Inhalt der
Französischen
Proposition,
welche zu
Münster aus-
geliefert wor-
den.

§. III.

Die an eben demselbigen Tage, nemlich den 1. Junii, von den Französischen Gesandten zu Münster ausgelieferte Friedens-Proposition, war in Französischer Sprache abgefasset, wie ab N. I. zu sehen; weil aber solches dem Idiomati Imperii ungemäß war: gleichwohl die

Umstände damahls nicht verstatteten, darüber Weitläufigkeiten zu machen; so wurde solche Proposition, nachgehends in der Kayserlichen Cansley in die Lateinische Sprache, wie N. II. ausweiset, übersetzt, und darauf die Gegen-Proposition oder Kayserliche Antwort eingerichtet:

1645.
Junius.

N. I.

N. I.
Formula der
Franzöf. Pro-
position.

Encore que les Plenipotentiaires de France ayent desja fait en divers temps des Propositions, qui eussent pû beaucoup avancer le Traitté de la Paix Generale, si on y eust voulu contribuer de toutes parts, comme il a esté fait de la leur, & de celle de Messieurs les Ambassadeurs de Suede, & qu'on eust cherché les expediens necessaires, pour terminer plustost les differends, qui l'ont retardée; Neant moins, ayants déclaré par la première, qu'ils ont donnée, qu'aussy tost, qu'ils auroient eu quelque satisfaction sur les points, qu'elle contient, ils feroient très volontiers ouverture des moyens, de conclurre la dite Paix, & depuis, ayants encore tesmoigné par la seconde, que l'intention de leurs Majestéz très-Chrestiennes est, de se conformer pour tout ce qui touche le General de l'Allemagne, aux Conseils des États de l'Empire, ils ont esté très aises, d'apprendre par les Deputez de la plus grande partie desdits États, dont ils auroient esté obligez d'attendre la venue, qu'ils desirent l'avancement de la Negotiation, & que pour cet effect on fasse promptement une nouvelle Proposition, qui soit plus ample que les précédentes, & qui contienne les principaux points du Traitté, en quoy leur desir s'estant trouvé conforme a l'intention de leurs Majestés, qui n'ont pas moins d'envie de complaire aux dits États, en leur procurant une prompte & entière satisfaction (puis que ç'a esté le principal but des armes de France & de Suede) que de faire un très bon accommodement avec l'Empereur; Les dits Plenipotentiaires, en suite de la resolution prise avec les dits Sieurs Ambassadeurs de Suede, ont estimé, que pour establir une Paix Generale, qui soit ferme, & durable a l'advenir, on doit convenir des articles suivans, aux quels neantmoins ils se referent de pouvoir cy après adjouster ou s'expliquer plus amplement, sur yceux, de ce qu'ils jugeront necessaire pour l'avantage tant general que particulier des États de l'Empire, après avoir plus expressement appris leurs sentimens par leurs Deputez.

1. Que la guerre, & toutes hostilitéz cesseront entre le Roy très Chrestien, la Reyne de Suede, tous leurs Alliez & Adherants d'une part, & l'Empereur des Romains, la Maison d'Autriche, tous leurs Alliez, & Adherants d'autre.

2. Qu'il sera restabli entre leurs Majestés une ferme & durable Paix, & sincere amitié.

3. Que pour plus grand affermissement de la dite Paix, après qu'elle aura esté conclue avec l'Empereur & le Roy d'Espagne, sa Majesté Impériale ne pourra se mesler directement ou indirectement des guerres & differends, qui pourroient naistre entre la France & l'Espagne, n'y assister sous quelque pretexte que ce soit, les Ennemis des deux Couronnes de France

1645. & de Suede, non obstant tous Traittés précédens, auxquels pour ce regard il sera expressément derogé par le présent Traitté.

1645.
Junius.

1645.
Junius.

4. Que tout ce, qui a esté fait, pendant ces présens mouvements, sera oublié, sans qu'on en puisse faire de part ny d'autre a l'advenir aucune recherche sous quelque prétexte, que ce soit & qu'à ces fins une perpetuelle & generale Amnestie sera accordée, sans aucune reserve, limitation, ny exception d'affaires, ny de personnes.

5. Qu'il sera pareillement déclaré, qu'outre l'Amnestie Generale, sans y déroger, mais pour plus grande précaution & seureté, tous les Chefs, Officiers, Soldats & tous autres, qui ont servi, tant dans la guerre ou en quelque autre manière, que ce soit, les deux Couronnes de France & de Suede, & la Maison de Hesse-Cassel, lesquelles n'ont jamais eü pour but que le re-stablissement de l'Empire, seront remis & conservés en tous leurs biens, honneurs & dignités, sans qu'on les y puisse troubler cy après, sous prétexte de ce qui c'est passé, pendant la guerre ny autrement.

6. Qu'en conséquence de la dite Amnestie, toutes choses seront restituées & restituées dans l'Empire au mesme estat, qu'elles estoient avant l'origine des présens mouvemens, qui a esté l'année 1618. & ce non obstant toutes Repressailles, Confiscations, Proscriptions, Jugemens, Transactions & autres actes passez depuis le dit temps, excepté toutesfois tout ce qui sera resolu au contraire par le présent Traitté.

7. Que tous les Princes & Estats du St. Empire seront re-stablis en leurs anciens Droits, Prerogatives, Libertés & Priviléges, sans qu'ils y puissent estre cy apres troublés, sous prétexte que ce soit, & ce faisant, qu'ils jouiront, sans difficulté, du droit de Suffrage qui leur appartient dans toutes les deliberations des affaires de l'Empire, principalement quand il s'agira de conclurre la Paix, declarer la Guerre, refoudre des Contributions, Levées & logemens de gens de guerre, mettre guarnison, ou faire de nouvelles Fortifications dans quelque Place située dans les Estats des dits Princes, conclurre des Alliances & Confédérations, faire des Loix nouvelles ou interpreter les anciennes, & autres affaires de pareille nature, qui ne pourront estre a l'advenir traitées & décidées, que dans une Assemblée Generale des Estats de l'Empire, & resolues par un consentement unanime des dits Estats.

8. Que tous les Princes & Estats en general & en particulier seront maintenus dans tous les autres droits de Souveraineté, qui leur appartiennent, & spécialement, dans celuy de faire des Confédérations tant entre eux qu'avec les Princes voyfins, pour leur conservation & seureté.

9. Que toutes les louables coustumes du St. Empire, anciennes Constitutions & Loix fondamentales d'iceluy, seront religieusement observées, particulièrement le contenu en la Bulle d'Or, sans qu'il y puisse estre contrevenu par qui que ce soit, sous quelque prétexte qui puisse arriver, & sur tout en ce qui regarde l'Electio[n] des Empereurs, en la quelle les formes prescrites par la dite Bulle & autres Constitutions, Declarations, Actes & Capitulations resolues pour ce sujet, seront inviolablement gardées, sans qu'on puisse jamais procéder a l'electio[n] d'un Roy des Romains, pendant la vie des Empereurs, attendu, que c'est un moyen de perpetuer la dignité Imperiale dans une seule Famille, en exclurre tous les autres Princes, & aneantir le Droit des Electeurs.

10. Que

1645.
Junius.

10. Que les prisonniers de part & d'autre, & particulièrement Monf. le Prince EDOUARD de PORTUGAL, seront mis en liberté, sans payer rançon.

1645.
Junius.

11. Que le Commerce tant par eau que par Terre sera restabli dans l'Empire en la mesme forme & liberté, qu'il estoit avant les présens mouvemens, & que tous les peages, exactions & impositions, qui ont esté establies, pendant la guerre, seront revoquées & abolies.

12. Qu'il sera pourveu suffisamment à la feureté du Traitté qui sera fait présentement en sorte, qu'il ne puisse y arriver cy après de contravention.

13. Que, pour cet effect, outre les precautions generales, qui seront apportés pour la dite feureté, la satisfaction qui est deüe aux deux Couronnes, pour les fatigues, pertes & depenses qu'elles ont souffertes en cette guerre, sera accordée en sorte qu'elle puisse contribuer tant à la feureté particulière des dites deux Couronnes, qu'à celle de leurs Alliez & Adherants dans l'Empire.

14. Qu'il sera aussi pourveu à la satisfaction raisonnable de Madame la Landgrave de Hesse, & des autres Alliez des deux Couronnes, qui sont aujourdhuy en guerre conjointement avec Elles, & que tous leurs autres Alliez & Adherants seront compris dans le présent Traitté, pour jouir en feureté de tout ce qui sera accordé par iceluy.

15. Qu'outre la Satisfaction des deux Couronnes, & de leurs dits Alliez, qui sont aujourdhuy en guerre conjointement avec Elles, il sera pourveu à la recompense de la Milice estrangere, qui a servi dans leurs Armées.

16. Ce que dessus estant arresté, il sera convenu de la restitution des Places qui devront estre rendues par le présent Traitté, comme aussi du desarmement entier qui sera fait de part & d'autre dans l'Empire.

17. En cette Pacification seront compris de la part des deux Couronnes de France & de Suede, les Roys, Princes & Estats qui seront nommés avant la Conclusion du Traitté.

18. Le Traitté s'estant signé & scellé de part & d'autre, tant à Munster qu'à Osnabrugg, l'eschange en sera fait en mesme tems & les Ratifications tant des Roys Alliez, que de l'Empereur, & des Estats de l'Empire, seront delivrées aux lieux, & dans le temps, qui sera conclu. Fait & proposé à *Munster*, au jour & nom de la très sainte Trinité, en l'année *Mil Six Cents, Quarante & Cinque*.

N. II.

N. II.
Französische
Friedens-
Proposition
ins Lateini-
sche übersezt.

Tametsi Plenipotentiarum Gallici jamdudum diversis temporibus Propositiones fecerint, quæ multum promovere Tractatum Pacis Generalis potuissent, si, quemadmodum ipsi ac DD. Legati Sueciæ ex sua, ita & alii ab omni parte huc contribuere voluissent, & exquisivissent media necessaria ad terminandum citius differentias, quæ eam retardârunt; Nihilominus cum per primam, quam exhibuerunt, declarârunt, quod quamprimum satisfactionem aliquam super Punctis in illa contentis habuerint, libenter media aperturi sint ad concludendam dictam Pacem: cumque deinde etiam testati sint per secundam, quod intentio Majestatum Suarum Christianissimarum, in eo, quod Univerſum Germaniæ concernit, sit, conformare sese quoad

Rff 3

omnia

1645.
Junius.

omnia consiliis Statuum Imperii, libenter intellexerunt ex Deputatis majoris partis dictorum Statuum Imperii, (quorum adventum expectare obligati fuerant) quod promotionem negotiationis desiderent, ac ut quamprimum & hunc effectum nova Propositio fiat amplior prioribus, & continens Principalia puncta Tractatus; Cum id desiderium ipsorum inventum fuerit conforme intentioni Majestatis Suarum, quæ non minus complacere dictis Statibus desiderant, procurant ipsis promptam & integram Satisfactionem (cum is principalis finis armorum Franciæ & Sueciæ fuerit) quam facere bonam Conventionem cum Imperatore, dicti Plenipotentiarii, inhærendo resolutioni capte cum Dominis Legatis Suecicis, existimârunt, quod ad restabiliendam Pacem Generalem, Firmam ac durabilem, in futurum conveniendum erit de Articulis sequentibus; reservantes nihil minus sibi potestatem imposterum addendi, aut explicandi amplius super eandem rem, prout necessarium judicârint pro majori bono, tam in generali quam in particulari Statuum Imperii, postquam expressius de eorundem sensibus & Deputatis ipsorum didicerint.

1645.
Junius.

1. Quod bellum & omnes hostilitates inter Regem Christianissimum, Reginam Sveciæ, omnes ipsorum Fæderatos & Adhærentes ex una, & Imperatorem Romanorum, Domum Austriacam & omnes ipsorum Fæderatos & Adhærentes ex altera partibus cessabunt.

2. Quod inter ipsorum Majestates firma & durabilis Pax, & sincera Amicitia restaurabitur.

3. Quod pro majori Confirmatione dictæ Pacis & Amicitie, postquam eadem cum Imperatore & Rege Hispaniæ restaurata fuerit, Majestas Sua Imperialis neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Galliam & Hispaniam nasci possent, sese immiscere, neque assistere sub quocunque prætextu inimicis duarum Coronarum, Franciæ & Sueciæ, poterit, non obstantibus quibuscunque Tractatibus præcedentibus, quibus, quantum huc pertinet, per præsentem Tractatum expresse derogabitur.

4. Quod omnia pendentibus præsentibus motibus facta, oblivioni tradentur, absque quod ex una alterave parte in futurum ulla postulatio possit institui sub quocunque prætextu, & quod ad hunc finem Perpetua & Generalis Amnestia fancietur, sine ulla reservatione, limitatione vel exceptione negotiorum vel personarum.

5. Quod similiter declarabitur, quod ultra Amnestiam Generalem, citraque derogationem ipsius, ac potius ad majorem cautelam & securitatem, omnes Præfecti, Officiales, milites, omnesque alii, qui tam bello, quam aliter quomodocunque duabus Coronis, Franciæ & Sueciæ, & Domui Hassiæ Castellanae serviverunt (quæ nunquam alium finem, quam restaurationem Imperii habuerunt) in omnibus suis Bonis, Honoribus & Dignitatibus restituentur & conservabuntur citra turbas, quæ ipsis imposterum sub quocunque prætextu ex iis, quæ pendente bello gesta fuerunt, vel aliter inferri possent.

6. Quod in consequentiam dictæ Amnestiæ, omnia restaurabuntur & restituentur in Imperio in eundem statum, quo erant ante initium præsentium motuum, quod fuit Anno 1618. idque non obstantibus quibusvis Repressaliis, Confiscationibus, Proscriptionibus, Rebus Judicatis, Transactionibus aliisque actibus præteritis, exceptis nihilominus, quæ per præsentem Tractatum in contrarium resoluta fuerint.

7. Quod

1645.
Junius.

7. Quod omnes Principes & Status Sacri Imperii restabliantur in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertatibus, & Privilegiis, absque quod in iis imposterum sub quocunque prætextu turbari possint, & consequenter sine difficultate gaudebunt Jure Suffragii sibi competente, in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, principaliter ubi de concludenda Pace, denunciando Bello, resolvendis Contributionibus, Delectibus & hospitationibus militum imponendis, Præfidiis, exstruendis novis Fortificationibus in locis, intra ditionem sive statum dictorum Principum sitis, concludendis colligationibus & Fœderibus, ferendis novis Legibus, aut interpretandis antiquis, & aliis negotiis ejusdem naturæ agetur, quæ imposterum aliter tractari & decidi non poterunt, quam in Comitibus Generalibus Statuum Imperii, neque resolvi, quam unanimi dictorum Statuum Imperii consensu.

1645.
Junius.

8. Quod omnes dicti Principes & Status generatim & speciatim mantenebuntur in omnibus aliis suis souverenitatis juribus, ipsis competentibus, & specialiter in Jure faciendi Fœdera tam inter se, quam cum Principibus vicinis pro conservatione & securitate sua.

9. Quod omnes laudabiles Consuetudines dicti Sacri Imperii, antiquæ Constitutiones, & Leges fundamentales ejusdem, & speciatim contenta Bullæ Aureæ, citra contraventionem per quemcunque, sub quocunque prætextu faciendam, & ante omnia in eo, quod ad electionem Imperatorum spectat, religiose observabuntur, atque forma per dictam Bullam & alias Constitutiones in hac materia præscripta inviolabiliter custodietur, ita ut nunquam ad Electionem Regis Romanorum, pendente vita Imperatorum, procedi possit, eo quod hoc medium sit ad perpetuandam dignitatem Imperialem in una sola Familia, & excludendum omnes alios Principes, & annihilandum jura Electorum.

10. Quod Captivi ex una & altera parte, & speciatim Dominus Princeps EDUARDUS, Frater Regis Portugalliæ, sine lytro in liberationem reponentur.

11. Quod Commercia tam aquâ, quam terrâ, in toto Imperio restabliantur in eadem forma & libertate, qua ante præsentem motum erant, & quod omnia pedagia, exactiones & impositiones, pendente bello introducta, revocabuntur & abolebuntur.

12. Quod sufficienter providebitur securitati Tractatus in præsentiarum faciendi, ita ut eidem imposterum nequeat contraveniri.

13. Quod ad hunc effectum ultra cautelas generales, pro dicta securitate stabiendas, Satisfactio duabus Coronis pro laboribus, damnis & expensis exantlatis hoc bello debita, tali modo concedatur, ut ad securitatem tam particularem dictarum Coronarum, quam Fœderatorum Adhærentium in Imperio conferat.

14. Quod etiam Satisfactioni rationabili Dominæ Landgraviæ Hassiæ, & aliorum Fœderatorum duarum Coronarum, hodie in Bello conjunctim cum ipsis stantium, providebitur, & quod omnes alii Fœderati & Adhærentes sui, in præsentem Tractatu comprehendentur ad secure fruendum omnibus, per eundem concedendis.

15. Quod ultra Satisfactionem duarum Coronarum, & dictorum Fœderatorum suorum, conjunctim cum ipsis hodie in Bello stantium, providebitur remunerationi faciendæ militiæ extraneæ, quæ in ipsarum exercitiis militavit.

16. His,

1645.
Junius.

16. His, quæ supra, constitutis, de restitutione Locorum restituendorum per præsentem Tractatum, sicut etiam de integra positione armorum hinc inde in Imperio facienda, convenietur.

1645.
Junius.

17. In hac Pacificatione ex parte duarum Coronarum Franciæ & Sueciæ, Reges, Principes & Status ante conclusionem hujus Tractatus nominandi comprehendentur.

18. Tractatu hoc subscripto & sigillato ex una & altera Parte, tam Monasterii, quam Osnabrugæ, commutatio ejusdem fiat eodem tempore, & Ratificationes tam Regum & Fœderatorum, quam Imperatoris & Statuum Imperii, locis & temporibus determinandis tradentur.

Actum & propositum Monasterii, die & in Nomine SS. Trinitatis. Anno 1645.

§. IV.

Ceremoniel, so bey exhibition der Französischen Proposition gebraucht worden.

Differenz zwischen beyder Cronen Propositionen.

Der modus exhibitionis ist zu Münster also gesehen, daß die Französische Gesandten, in des Päpstlichen Nuncii Logiament, den Mediatoribus Pacis, ihre Proposition eingeliefert, und des Abends solche dem Hessen-Casselschen Gesandten VULTEJO, zugesicket haben. Bey Durchgehung solcher Proposition, haben die Schwedische und Casselische Gesandten befunden, daß solche mutiliret, und der kurtz vorhero mit dem Französischen Ambassadeur SERVIEN, zu Osnabrück genommenen mündlichen Abrede ungemäß, eingerichtet gewesen. Die Schwedischen Legati hatten in ihrer Proposition den punctum Restitutionis & Religionis also eingerichtet, daß alle Stände, sonderlich Evangelici, in vorigen Stand, und dann das Exercitium Religionis Evangelicæ wiederum allerseits restituiret werden sollte, allwo es Anno 1618. gewesen. Bey der mündlichen Conferenz hatten die Schwedischen dem SERVIEN, so weit nachgegeben, daß die Worte: Cumprimis & restitutio Exercitii Evangelicæ Religionis; aussengelassen, hingegen beliebt worden, daß sie in ihrer Proposition die restitutionem in Ecclesiasticis & Politicis distincte inseriren wollten, darunter dann das obige begrif-

fen seyn sollte: und wollten sie daneben auch die restitutionem Domus Palatinæ und des Königreichs Böhmen in specie suchen. Dieser Zusage aber zuwider hatten die Franzosen ihre Proposition etwas generalius formiret; worüber die Schwedischen sich übel zu frieden bezeugt, und entschlossen waren, deßfalls am Französischen Hof sich zu beschwehren, damit dessen Gesandte dahin mächten instruiret werden, daß sie bona fide handelten, und sich demjenigen gemäß bezeugen müsten, was sie einmahl abgeredet und verglichen hätten.

Der Schweden Unmuth darüber.

Sie ließen auch deßhalb durch den Resident ROSENHAHN zu Münster, ihre geschöpffte Empfindlichkeit den Franzosen, zu erkennen geben; diese aber entschuldigten sich, mit Königlicher Verordmung. Alleine die Schweden verfesten darauf: daß die Franzosen entweder Vollmacht zu tractiren gehabt hätten, oder nicht? ersternfalls gebühre sich zu halten, was sie versprochen; letzternfalls aber, hätten sie gar nicht handeln sollen. Die Franzosen versprachen darauf, in progressu Tractatum die Schwedischen zu secundiren; vor dismahl, hätten sie des Pabsts und vieler andern respecten halber, solches in ihrer Proposition nicht exprimiren dürfen.

§. V.

Ubergang einiger Reichs Ständen bey der

Die Dictatur der Schwedischen Proposition, geschah zu Osnabrück, theils von der Kayserlichen Gesandtschaft, theils von der Magdeburgischen Legation. Man

verspürte aber bey der von den Kayserlichen gesehenen Dictatur eine Ungleichheit, indem die Magdeburgische, Hessen-Casselische, Würtembergische und Baadi-

Kayserlichen Dictatur der Friedens-Proposition.

1645.
Junius.

Baadische, wie auch die Städtische Gesandten dazu nicht erfordert, sondern nur alleine die Costnigischen, Braunschweig-Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Hessen-Darmstädtischen und Stadt Nürnbergischen ad Dictaturam admittiret wurden. Und declarirten die Kayserliche Gesandten, wegen der übrigen Stände, daß einem jeden, der es begehre, die Schwedische Proposition in Abschrift mitgetheilet werden sollte, doch nur bloß zur Wissenschaft, nicht aber, um dadurch einen Eingang zur Collegial-Deliberation zu machen, weil sie auf kein ander Collegium, als auf die Reichs-Deputation, verwiesen wären. Die weil aber die Schweden solche Collegial-Deliberation der Stände, auf alle Weise zu beschaupten suchten, weil davon das Jus Suffragii liberi dependirte, und sie zu solchem Ende, dem Erz-Stift-Magdeburgischen Gesandten ihre Proposition gleichfalls ordentlich insinuiren lassen, um solche den übrigen Ständen per Dictaturam zu communiciren, welches auch, zu eben der Zeit geschah, da die Kayserliche Gesandten die Dictatur bey ihnen vornahmen; so erachteten sie dieses, ihrer Absicht ganz zuwider zu seyn, und stellten den 14. Jun. st. n. den von Einstedel, als Magdeburgischen Gesandten, darüber zu Rede. Dieser gab ihnen aber zur Antwort, es hätte der Schwedische Secretarius MILONIUS

Anfechtung
der von Magdeburg geschickten Dictatur.

sich bey der Magdeburgischen Gesandtschaft angemeldet, und bey seiner Ankuunst derselben eine Copiam Propositionis, nomine Principum, eingereicht, mit Bitte, selbige den Fürstlichen Abgesandten zu communiciren, welches dann nicht füglicher, als durch die Dictatur hätte geschehen können. Die Kayserliche Gesandten aber fragten den von Einstedel weiter, ob dann die Magdeburgische Abgesandten Befehl hätten, sich des Directorii zu unternehmen; welcher darauf geantwortet; Sie hätten zwar in specie keinen Befehl, Directoria zu führen; jedoch hätten sie einen General-Befehl, alles dasjenige zu thun, was zu Beförderung des Friedens dienete, sich auch mit den anwesenden Fürstlichen Gesandten zu conformiren, daneben hätten sie die Precedenz unter den anwesenden Fürstlichen Gesandten, und wäre dieser Actus, mit gutem Willen der gegenwärtigen Fürstlichen Gesandten geschehen. Die Kayserliche Gesandten versetzten darauf, dieser modus agendi wollte sich mit ihrer Instruction nicht conformiren; könnten aber Fürsten und Stände sich eines andern modi, mit der Römischen Kayserlichen Majestät vergleichen; so wollten sie auf erfolgende Instruction gerne zu Frieden seyn.

1645.
Junius.

Das Magdeburgische Directorium wird in Zweifel gezogen.

§. VI.

Anhang zur Französischen Proposition, den Fürsten von Siebenbürgen betreffend.

Einige Tage nach der von den Franzosen exhibirten Haupt-Proposition, überließerte den 17. Jun. der Venetianische Ambassadeur den Kayserlichen Gesandten, auf einem Zettel, ein neues Postulatum der Franzosen, daß vor des Fürsten in Siebenbürgen Abgesandten, ein Pass-Port ausgefolget werden möchte. Worauf die Kayserliche Gesandten antworteten; sie wollten zwar davon an Ihro Kayserliche Majestät Bericht erstatten; sie könnten aber nicht finden, mit was vor Grund dergleichen Begehren geschehen möchte, vielmehr erscheine daraus, daß man jenseits zum Frieden keine rechte Lust habe. Ab solchem Gesuch und Anmassen habe man sich um so mehr zu verwundern, weil die Franzosen, dieses Fürsten in ihrer Proposition gar nicht gedacht, die

Schwedischen aber, ob sie denselben schon unter ihre Articul eingeflicket, jedoch bißdaher von Vergleitung seiner Abgeordneten nichts hätten vorkommen lassen; wann man in diesem Punct nachgebe, würden die Gegentheile bald auch auf Admission der Portugiesischen Gesandtschaft, und folgend's je auf andere ungereimte Præfessiones kommen: massen aus dem sub N. I. angefügten extractu Protocollari, umständlicher erhellet: das Postulatum aber war in forma, wie N. II. ausweisset, abgefaßt. Die Franzosen aber blieben gegen den Mediatorem, auf Vorhaltung dieser Antwort, bey ihrer Meynung, mit Vermelden, daß sie zwar wohl wüßten, wie Ihro Kayserliche Majestät mit dem Fürsten von Siebenbürgen in Tractatu Pacis gestanden wäre, ja die

1645.
Junius.

Articuli, biß zur Unterschrift, verglichen gewesen seyn, es wäre aber solches durch den Französischen Gesandten wieder abgestellt und dahin gerichtet worden, daß solche Friedens-Handlung neben andern, auch zu den gegenwärtigen Congressibus sollte gezogen und abgehandelt werden. Es würde demnach zu des Kayfers Sicherheit selbst dienen, wenn der Vergleich, bey demahligen Convent, mit Zuthun aller Conföderirten beschloffen würde, und vermeynten sie, man wäre solches, Krafft des Hamburgischen Præliminar-Ber-

gleichs, dann des Kayserlichen Salvi Conductus generalis, und wegen der verneuerten Vollmacht, worinnen eine absonderliche clausul de tractando cum Fœderatis stünde, zu erstatten schuldig. Jedoch, als der Venetianische Orator die Franzosen befragte, ob sie in verbleibender Einwilligung des verlangten Passes, die Tractaten zu stecken gemeynt wären; erklärten sie sich mit Nein, und wollten sie, in Hoffnung der erfolgenden Bewilligung in den Tractaten fortfahren.

1645.
Junius.

N. I.

Extract Kayserl. Protocolli die Vergleichung des Fürsten in Siebenbürgen betreffend.

Jovis 15. hujus, retulit ad nos Dominus Orator Venetus, missum heri noctu ad se a Gallis Secretarium Præfæt, qui indicaret, advenisse nuncium a Barone de MARSEILLE, jam inter ipsum & Principem Transylvaniae de confirmatione Fœderis, quod cum Torstenfonio inierat, nomine Regis Christianissimi convenisse. Cum igitur Conventione Præliminari transactum sit, ut omnibus Gallia Adhærentibus, Salvi Conductus ad hosce Congressus concedi debeant, tum etiam illo Propositionis Articulo, ubi de Satisfactione Landgraviae Castellanae, agitur, expressè contineatur, eandem etiam Satisfactionem conjunctim reliquis quoque Adhærentibus & Fœderatis Gallia, præstari debere; Ideo postulari Salvos Conductus pro Deputatis RAGOZI, quos ad Congressus præsentis mittere decrevisset, nam ni id fiat, posse fieri, ut Tractatus Pacis denuo præpediantur; sed id nobis seorsim significare voluisset, quod Dominus Nuncius se his rebus immiscere nolit, & ut monere Cæsarem possemus. Respondimus, nos quidem ad Cæsarem referre velle, sed videre non posse, qua cum ratione hæc talia a Sua Majestate postulari possint, quin potius apertum indicium esse, adversarios Pacem amplecti nolle. Cum subinde ejusmodi exorbitantia, & a ratione communi aliena, in medium adferant, paulo post de admittendis Lusitanis actum iri, deinde aliis, & sic ejusmodi tricarum nullum finem fore. Conventione Præliminari nihil de hujusmodi Confœderatis novis, nec palam, nec in genere dici, & eo tempore Confœderationem hanc nondum extitisse, ideoque ibi comprehensam intelligi non posse; agi ibi in clausula generali tantum de Statibus Imperii Gallia adhærentibus, non de exteris. Res Transylvani ad Imperii negotia nihil pertinere, offensum iri procul dubio Ordines nova hac postulatione, cum videant, negotio tantum extrahendo excogitatam. Recepit Venetus, se hanc nostram declarationem ad Gallos relaturum.

N. II.

Formula des Appendicis Propositionis Gallia.

Ad uberiorem explicationem Articuli quarti decimi Propositionis Pacis, deliberata Dominica proxime elapsa, Plenipotentarii Francia declarant, inter Confœderatos & Adhærentes duarum Coronarum, qui hodie in Armis cum ipsis conjuncti sunt, Dominum Principem Transylvaniae speciatim esse comprehensum. Unde dicti Plenipotentarii petunt Salvum Conductum Imperatorium pro Deputatis, quos dictus Princeps ad Conventum mittere cupit. Actum Monasterii d. 14. Jun. 1645.

§. VII.

1645.
Junius.

§. VII.

1645.
Junius.

Deliberatio-
nes über den
Modum Con-
sultandi, an
Seiten der
Reichs-
Stände.

Dreyerley
Wege kom-
men in Vor-
schlag.

Unter dessen waren die anwesenden Lega-
gati Statuum unter einander bemühet,
die Præliminar-Frage: Was vor ein
Modus Consultandi, unter ihnen, wähl-
renden *Congressus*, am füglichsten zu
halten sey? in Richtigkeit zu setzen: Da-
bey kamen nun dreyerley Wege im Vor-
schlag 1) der *modus Ordinariae Deputa-*
tionis, oder es könnten sich 2) die anwe-
sende Gesandten *ad modum Comitiorum*
Universalium in 3. *Collegia* abtheilen, seor-
sim in 3. *Classibus* votiren, so dann ihr
Gutachten zusammen tragen; wobey
aber zu befürchten stünde, es möchte der
Præcedenz-Streit die *Consilia* remor-
riren; oder man könnte 3) Crayß-weiß
zusammen kommen, und folgendes durch
Deputirte eines jeden Crayßes sich einer
Meynung vergleichen, welches eben nicht
durch *Curiaa Vota* geschehen müste, son-
dern per *Conventionem*, und wäre sol-
ches nur von den anwesenden Abgesand-
ten aus jedem Crayß zu verstehen. Da-

bey wurde in Erwägung gezogen, daß aus
der Schwedischen Proposition erscheine,
welcher gestalt die *materia tractanda*,
die Evangelische und Catholische Stände
in vielen wichtigen Punkten conjungiren,
in vielen aber separiren würde; allwo nun
die Evangelische und Catholische pro *Com-*
muni omnium salute consultiren wür-
den; da könnten vorgedachte modi pra-
cticiret werden, doch, daß man sich an kei-
nen binde, sondern pro re nata freye Hand-
behielte, den füglichsten modum zu ergreif-
fen. In den Fällen aber, da die Evan-
gelische und Catholische discrepirten; wür-
de die Materie selbst, die anwesenden Ge-
sandte in 2. Theile disjungiren, daß mit-
hin alsodann ein anderer *Modus Consul-*
tandi von beyden Seiten würde gehalten
werden müssen. Doch wurde diese wich-
tige Materie noch zu mehrerer Überlegung
ausgestellt: massen die Kayserliche Ge-
sandten, ganz andere Meynung davon hat-
ten, wie folgendes vorkommen wird.

§. VIII.

Der Kayserl.
Gesandten zu
Münster
Meynung,
über den Mo-
dum Consul-
tandi.

Dann, nachdem der Cronen Propo-
sitiones, obangeführter massen, exhi-
biret waren, lieffen die Kayserliche Ge-
sandten zu Münster, Mittwoch den 14.
Jun. die Chur-Eöllnische, Bayer-
sche und Brandenburgische Gesand-
schafften zu sich erfordern, und tha-
ten ihnen folgenden Vortrag: Man sehe
Kayserlicher Seits ausser allem Zweifel,
es würden die Churfürstliche Gesandten
die Franckösische Proposition empfangen,
auch sonst vernommen haben, was von
den Herren Mediatoren dabey ferners wäre
angebracht worden: Nun wären zwar
sie, die Kayserliche Gesandten, in An-
sehung der Sachen hohen und dringenden
Nothdurfft, an ihrem Ort so willig als
schuldig, die hierüber erforderlichen Con-
sultationes alsobald zum Fortgang zu be-
fordern, und dabey verschiedene hoch-
nothwendige Erinnerungen vor Augen zu
stellen, damit sodann mit mehrerm Grund
und Zuverlässigkeit die *Consilia*, der Sa-
che gemäß eingerichtet und dirigiret wer-
den möchten. Alleine, ehe sie solches be-
werckstelligten könnten, sänden sie noch ei-

nen Anstand *circa Modum & formam*
Consultandi. Dann eines Theils wä-
ren die Gesandtschaften des Hochlöblichen
Churfürstlichen Collegii noch nicht völig
beysammen und zur Stelle, andern Theils
sey bereits bekannt, was gestalt von etli-
chen sowol zu Münster, als zu Osnabrück
anwesenden Reichs-Ständen, oder derer-
selben Botschafftern, hierunter allerhand
difficultäten erregt, und fast dahin ge-
zietet werden wolle, ob sollte ein neuer,
bisher im Heiligen Römischen Reich un-
gewöhnlicher, und den anwesenden Stän-
den sehr präjudicirlicher, auch vielleicht
ins künftige, viele und merkliche Ver-
wirrungen nach sich ziehender *Modus*,
eingeführet werden. Nachsteme sey be-
wust, welcher gestalt mit Ihro Kayserli-
chen Majestät allergnädigstem Belieben und
Einwilligung jüngsthin zu Franckfurth be-
schlossen worden, das ganze Collegium
der Ordinari Reichs-Deputation, eben
zu diesem Ende, anhero nach Münster zu
transferiren, darauf auch sothane Reichs-
Deputation durch Ihro Churfürstliche
Gnaden zu Maynz, auf den 15. des nächst-
LII 2 abge-

Bestehen auf
der transla-
tion des
Franckfur-
ther Reichs-
Deputations-
Tages.

1645.
Junius.

abgewichenen Monats Maji, allhier in Münster zu erscheinen ordentlich vertragen und beschrieben worden, damit die vorlauffende Friedens-Handlungen mit demselben förmlich berathschlaget und geschlossen werden möchten. Nun wären noch unterschiedliche, zu solcher Reichs-Deputation gehörige Stände abwesend, nemlich im Churfürstlichen Collegio, Trier und Sachsen; in der Fürsten und Stände Rath, Oesterreich, Burgund, Braunschweig, Würzburg, Stadt Edlin, Graf von Fürstenberg &c. daher sehr bedenklich seyn wolte, in deren Abwesenheit, einige Veränderung in Modo Consultandi zu admittiren, viel weniger zu den Haupt-Consultationen zu schreiten: zumahl, da dem sichern Vernehmen nach, solche abwesende Stände, bereits unter Wegs und auf der Reys nach Münster begriffen wären. Sie, die Kayserliche Gesandten, erachteten demnach der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, mit den anwesenden Churfürstlichen Deputatis, vertraulich zu conferiren, was hierunter zu thun seyn möchte: ob nicht annoch auf

etliche wenige Tage hin zu warten, oder wenigstens die Anstalt zu machen sey, daß diejenigen Deputati Ordinarii, welche dato noch in Dñnabrück befindlich, sich alsobald nach Münster verfügen möchten, damit man sich in mehrerer Anzahl zusammen thun, und, was vor ein Expediens bey dieser vorsehenden difficultät zu ergreifen sey, bedencken, sodann mit guter Ordnung, zu den Deliberationibus im Haupt-Werck fürschreiten könne: wie dann solche Zusammensetzung um soviel desto mehr nothwendig erscheinen wolte, alldieweil der Schwedischen Plenipotentiarum Propositiones zu Dñnabrück ebenmäßig ausgehändig waren, und der Frankosen ihren, in forma, modo, materia, intentione gleichstimmig befunden worden: daher in alle Wege vonnöthen sey, daß man hierunter conjunctim handeln, und alle Trennung, welche anderwärts, wider des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones und Verfassung, zubefahren stünde, zeitlich aus dem Weg räumen könne.

1645.
Junius.

§. IX.

Der Churfürstlichen Gesandten darauf ertheilte Antwort.

Die Churfürstliche Gesandten deliberrirten über diesen Vortrag eine geraume Zeit, und erklärten sich endlich, gegen die Kayserlichen, hinweg folgender massen: Sie hätten der beyden Cronen ausgestellte Propositiones sehr wichtig und von grossem Nachdencken befunden. Dieweil aber vor dießmahl nicht von der Haupt-Sache selbst, sondern allein preliminariter von dem modo Consultandi zu handeln, worinnen, ohne vorhergehende Communication mit den Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten zu Dñnabrück, auch den daselbst anwesenden Deputatis Imperii Ordinariis, nicht wol fortzukommen sey; so wären sie der Meynung eine dergleichen Conferenz, so bald möglich, zuveranlassen. Soviel die vorgekommenen dubia belangete, daß nemlich weder das Churfürstliche Collegium, noch die sämtlichen Deputati Imperii zur Stelle seyn; so wären dergleichen objectiones, durch die Anno 1641. zu Regensburg geschlossene Verabschiedung,

guten Theils resolviret; Man müste jedoch keine Zeit verabsäumen, noch um solcher Dinge willen, die Allgemeine Friedens-Handlung aufhalten, sonst würde der Gegentheil darab Gelegenheit nehmen, neue moras zu nechtiren. Der Ort zur Conferenz, könnte entweder Langerich oder Iburg seyn; dann nach Dñnabrück oder Münster selbige zu veranlassen, würden sich viele difficultäten hervorthun. Zu bedencken wäre auch, ob allein ein Ausschuß von den Gesandten, oder die vöilige Gesandtschaften, der Orten sich einzustellen haben würden. Die Kayserliche Gesandten waren mit der anzustellenden Conferenz zufrieden, declinirten aber ihres Orts, sich dabey einzufinden, um bey denjenigen Ständen, welche nicht Ordinarii Deputati waren, kein Mißtrauen zu erwecken, und stellten hiernächst die Sache auf fernere Communication mit den Dñnabrückischen Gesandten aus.

§. X.

1645.
Junius.

S. X.

1645.
Junius.

Der Kaiserl. Gesandten zu Osnabrück verfasste Punkte, worüber

Zu Beförderung der beliebten Conferenz in Loco Tertio, wurde von den Kaiserlichen Gesandten, nachstehendes Memorial über diejenigen Punkten, so

in Berathschlagung zu ziehen wären, den Churfürstlichen Gesandten zu Osnabrück, wegen des Modi Consultandi zu conferiren.

Memorial egllicher Punkten, darüber eine Conferenz zwischen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, auch Deputirten Fürsten und Ständen, theils zu Münster, theils aber zu Osnabrück der Zeit anwesenden Gesandten, an einem Mittel-Orth, so beyderseits beliebt werden möchte, förderlichst anzustellen.

1) Ob nicht die Ordinari-Deputirte Stände sich von Osnabrück nach Münster verfügen möchten.

1) Nachdem die Römische Kaiserliche Majestät allergnädigst bewilliget, daß die hiebervorn in consequentiam des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags zu Franckfurth unterhaltene Extraordinari Reichs-Deputation nach Münster zu dem Ende transferiret werden solte, damit die vorsehende Friedens-Handlung mit beyden Cronen, Frankreich und Schweden, im Nahmen des ganzen Corporis des Heiligen Römischen Reichs, mit derselben deliberiret und beschlossen werden möchte: so entspringet die erste Frage ob nicht diejenige Gesandten, welche von den Ordinari Deputirten Ständen sich der Zeit in Osnabrück befunden thun, dahin zuvermögen, daß sie sich, zu Abschneidung anderwärts befahrender Verlängerung, nach besagten Münster verfügen thäten, was Gestalt auch auf solchen Fall im Nahmen des Corporis oder Collegii Deputatorum, wegen deren in Osnabrück verlauffender Handlung, alda eine Correspondenz zu unterhalten.

2) Was zu thun sey, wenn die Reichs-Deputation an beyden Orten sollte getheilet bleiben.

2) Im Fall aber bey dieser ersten Frage so viel erhebliche Bedencken vorfallen sollten, derentwegen man sich auf einige Theilung der Reichs-Deputation resolviren müste, also und dergestalten, daß der eine Theil zu Münster, der andere aber zu Osnabrück sich zu setzen; so fällt zum andern zu bedencken vor, wie und welcher Gestalt solche Theilung anzustellen, wie zwischen beyden Theilen die Communicationes propositarum Materiarum & Votorum einzurichten, wo man bey ereigenden Nothfall in loco intermedio zusammen zu kommen, ob es alsdann per Deputatos Ordinarios, beydes der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Stände Råthe allein, oder mit Zuegung egllicher extra ordinem zu verrichten, und welche die seyn sollten.

3) Alle und jede Gesandten utrobique könnten die Consultationes in uno Corpore verrichten.

3) Weilen nun dem Römischen Reich außerst daran gelegen, daß die Handlung möglichsten befördert und alle Verlängerung abgeschnitten werde; so stünde zu bedencken, ob nicht am besten seyn werde, daß die Råthe nicht abgetheilt, sondern beydes der Churfürsten als auch Deputirter Fürsten und Stände ein und andern Orts versammelte Gesandten, die Consultationes sämtlich in einem gesammten Reichs-Collegio verföhren thäten, damit man des Re- und Correferirens, und anderer daher entspringender Verlängerung möchte entübriget bleiben.

4) Wie bey der Reichs-üblichen Formam Deputationis, dennoch die Non Deputati zu vernehmen.

4) Und sintemahl sich neben den Ordinari Deputatis noch egllicher anderer, sonst in die Reichs-Deputationes nicht gehdriger Stände Botschaften und Gesandten in locis Tractatum gegenwärtig befinden, und Erwèhnung thun, ob möchten Sie durch die Reichs-Deputatos von hergebrachtem Jure Suffragii ausgeschlossen werden wollen; da aber Ihrer Kaiserlichen Majestät Wille und Meynung niemahlen gewesen, einem gehorsamen Reichs-Stand seine Session und Stimme in gemeiner, oder sonderbaren ordentlichen und den Reichs-Constitutionibus gemäßlich angestellten Versammlung entziehen zu lassen; sondern eben darum die Friedens-Handlungen mit Zuthun mehrberührter Reichs-Deputation, berathschlagen, handeln und vollführen zu lassen.

1645.
Junius.

zu lassen, gnädigst eingewilliget und entschlossen, damit durch dieselbe, als welche den Rahmen Deputatorum nicht für sich, sondern im Rahmen aller Stände des Reichs tragen thun, das Jus Suffragii in diesem hochwichtigen Werck, allen und jeden, hohen und niedrigen Ständen conserviret, und in ihren Rahmen exerciret werden möge: so siehe abermahl zu bedencken, wie die Sache anzugreifen, damit man gleichwol in forma Deputationis, als eines in Reichs-Constitutionibus, mit gewisser Masse fundirten Corporis verbleibe; und aber benebenst andere Non Deputati über ihre, zu des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens habende Meynungen per modum Voti & Suffragii vernommen, auch hierdurch alle schädliche Trennungen verhütet werden.

1645.
Junius.5) Ob die noch
abwesende
Churfürstl.
und Deputir-

5) Demnach auch sowol im Churfürsten als der Deputirten Fürsten und Stände Rath, und an deren Gegenwart merklich und viel gelegen, abwesend seyn, ob dessen ungehindert mit den Haupt-Consultationibus fortzufahren?

te Stände,
vorher einzu-
warten.6) Wie die ab-
gehende Me-
diation zu
Ösnabrück zu
ersehen.

6) Würde auch zu bedencken seyn, was für ein Modus zu erfinden, wodurch man die zu Ösnabrück abgehende Mediation bey vorlauffenden Handlungen möchte ersehen können?

7) Wie dem
Begehren der
Franzosen,
einen Salvum
Conductum
für die Sie-
benbürgische
Deputirte zu
verschaffen, zu
begegnet sey?

7) Als auch die Französische Herren Plenipotentiarri nach eröffneter Proposition erst jüngst verwichenen Donnerstag, durch den Herrn Venetianischen Ambassadeur, den Herren Kayserlichen Plenipotentiarriis anzeigen lassen, weil der Fürst in Siebenbürgen, (dessen sie doch in ihrer Proposition sonst ganz keine Meldung gethan) auch ihr Confederirter, und seine Sache ebenmäßig bey diesen Univerſal-Congressibus erlediget werden müste, daß sie in Krafft der in dem Hamburgischen Präliminar-Vergleich einverleibten General-Clausul, de Salvo Conductu univerſis Gallia Federatis & Adherentibus dando, begehren thäten, bey Ihrer Kayserlichen Majestät einen Salvum Conductum für gedachtes Fürsten Deputation auszubringen, dann sie sonst zu weiterer Handlung sich nicht würden verstehen können, dergleichen Einwürffe sie sonder Zweifel bey den Schwedischen Plenipotentiarriis auch um so viel mehr unterbauen würden, weil selbige dessen in ihrer Proposition nominatim gedacht, da man doch nicht dafür halten könne, daß weder die Franzosen noch die Schweden dessen in einigerley Weise noch Weg befugt, allermassen es dem Venetianischen Ambassadeur bereits gnugsam demonstrirer worden: so wäre hierüber weiter Gutachten zu vernehmen, wie solchem neuerlichen Gesuch auf dem Nothfall mit guter Resolution zu begegnen.

Actum Ösnabrück den
18. Junii 1645.

§. XI.

Zernere Kay-
serliche Erklä-
rung über den
Modum Con-
sultationis.

Den Fürstlichen Gesandtschaften aber, geschah nur eine mündliche Eröffnung von dem Inhalt solchen Memorials, und zwar lieffen die Kayserliche Gesandten zu Ösnabrück, am 19. Jun. den Braunschweig-Lüneburgischen, Costnizischen und Nürnbergischen Gesandten zu sich bitten und eröffneten denselben: was gestalt nunmehr die Französische und Schwedische Abgesandten ihre Propositiones ausgestellt hätten; weil nun des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation jetzige äußerste Noth erforderte, die Frie-

dens-Tractaten zu beschleunigen, und aber wegen des Modi Consultationis allehand difficultäten sich eräugnen wollten; so hätten sie deßhalb mit ihnen communiciren, und denselben Gutachten vernehmen wollen; Die Kayserliche Majestät wäre gar nicht gemeint, anderen Nicht Deputirten Ständen ihr zustehens des Jus Suffragii zu ersehen, es wollte aber dabey fleißig zu beobachten seyn, daß alles ordentlich, nach Anweisung des Reichs Verfassung und absque confusione hergehen möchte, dahero sie der an-

wesen-

1645. wessenden Gesandten Meynung sich aus-
Junius. baten, und zu dem Ende, den vierdten
Punct, des vorhersehenden Memorials,

ihnen schriftlich zu stellen. Diesen Vortrag
nahmen die 3. Gesandten zur Überlegung
an.

1645.
Junius.

§. XII.

Der Reichs-
Stände ver-
schiedne Mey-
nungen über
diesen Punct.

Die Reichs-Stände waren aber selbst
unter einander nicht einerley Meynung
über diesen Punct. Dann diejenigen Sta-
tus, welche nicht unter der Zahl der
Ordentlichen *Deputatorum Imperii*, be-
griffen waren, sahen den vorgeschlagenen
ersten modum *Deputationis Ordinariae*,
als eine gefährliche Sache an, und gaben
deutlich zu verstehen, daß hierdurch, von
Kayserslicher und zum theil Catholischer
Seite nur gesucht würde, sie per indi-
rectum, von ihrem Jure Suffragii aus-
zuschließen, und ihre Vota zu eludiren,
welcher Meynung auch die Chur-Bran-

denburgischen beypflichteten, obshon die
Chur-Bayerische und Chur-Cölnische
Abgesandten behaupteten, daß nicht nur
die Ordinarii Deputati bey dieser Hand-
lung, das ganze Reich repräsentiren,
sondern, daß auch die Churfürstliche Ab-
gesandten, ohngeachtet Chur-Sachsen und
Trier abwesend wären, neben den an-
wesenden Deputatis, gar wohl haubtsäch-
lich handeln und schließigen könnten. Was
aber hingegen vor wichtige Gründe, wider
die Ordinari-Deputation angeführet
wurden, solches erhellet aus nachstehen-
dem Bedencken:

Bedencken,
warum auch
die Status
Non Deputa-
ti zu dem
Friedens-
Congress
cum Voto zu
admittiren.

Daß die Herrn Deputati diese allgemeine Friedens-Tractaten allein, exclusis
Statibus Non Deputatis, deliberiren und abschließen sollen, läuft nicht allein wider
des Reichs Herkommen, sondern auch der Fürsten und Stände Hoheit und wohlher-
gebrachte Libertät, indem in Reichs-fundamental-Satzungen genugsam, und son-
derlich zu befinden, zu was Ende dergleichen Deputations-Tage, auch in was Sa-
chen und Fällen dieselbe angesehen, und wie weit die gesamte Reichs-Stände darzu
eingewilliget, welches aber ansezo & tali modo circa plurimorum consensum
allzuweit, auch so gar extendiret werden will, gleichsam die D. D. Deputati absolu-
tam potestatem hätten, solche Conclusa zu machen, darauf omnium & singulorum
Stand und zeitliche Wohlfahrt beruhet, und also der wenigere den größern Theil verbind-
lich machen wolte und könnte, dammenhero denenselben sich durch sonderbare Vollmacht
von den Non Deputatis zu legitimiren obliegen würde. So ist auch aller Vernunft
und den Rechten gemäß, ut, quæ omnes tangant, ab omnibus expediantur,
und daß um soviel destomehr, dieweil & Non Deputati Fürsten und Stände, ja so
völl, oder voll mehr als die Deputati, nun so viele Jahr, continuirliche und un-
erträgliche Krieges-Contributiones mit höchsten, sowohl ihres selbst eigenen Stan-
des, als Land und Leuten Schaden, Verderben und ruin bißhero getragen, und wei-
ter noch ausstehen und abstaten müssen. Woraus auch diese hoch præjudicirliche
und bey der postreität unverantwortliche Consequenz folgen würde, daß derge-
stalt die Reichs-Tage, inskünftig leichtlich gar abgethan, und alle Sachen den De-
putirten untergeben werden könnten. Insonderheit aber und in specie ist es dem
jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschiede schnurstracks zuwider, darinnen durch
einen allgemeinen Reichs-Schluß den Deputirten ein Ziel gesteket und inhibiret
worden, sich dergleichen allgemeinen und das ganze Römische Reich concernirende
Handlungen nicht anzumassen. Nicht weniger würden solcher Gestalt und durch dies
se translation, da sonderlichen auch die Deputati allein den Friedens-Tractaten
beywohnen solten, die übrige Fürsten und Stände, welche doch ein mehrers, als
eben die Deputirte dabey zu verkiehren, gleichsam præteriret, und müssen nur den
andern ihren Mitt-Ständen in die Hände sehen, und ihren gangen Staat nolentes
volentes heingeben, interim auch dero selbst zu diesen Friedens-Tractaten abge-
ordnete Gesandten, mit vergeblichen obvoll schweren Unkosten, Dero Herren Prin-
cipalen zu Schimpff und Spott allda sitzen, und expectando, quid D. D. Deputatis illis communicare placuerit, wenig verrichten, welches dann nicht zu Auf-
richtung

1645. richtung guten Vertrauens, sondern vielmehr zu weitem allerhand diffidentien und 1645.
 Junius. Widerwärtigkeiten Ursach geben könnte, dannhero auch die ausländische Cronen Junius.
 weder mit Kayserlicher Majestät noch etlichen Ständen allein, sondern mit coope-
 ration und consultation der gesamten Reichs-Stände zu tractiren begehren.

§. XIII.

Ausführliche
 Bedenken ei-
 niger Reichs-
 Ständlichen
 Gesandten ü-
 ber das Jus
 Suffragii und
 den Modum
 Consultatio-
 nis.

Über diesen wichtigen Punct wurden nun von den anwesenden Gesandten aus-
 führliche Bedenken, N. I. II. III. & IV. ge-
 stellet, und zu deren Verfertigung insou-
 derheit der Braunschweig-Lüneburgische,
 Costnische, Württembergische und Nürn-
 bergische Gesandte, von den übrigen, erz-

suchet, aus deren Particular-Consiliis her-
 nach ein gemeinsames Bedencken, N. V.
 von LAMPADIO und OEHLHAFEN, ver-
 fertigt und den Kayserlichen Gesandten
 übergeben wurde. Sämtlich waren sie
 in dieser Form abgefasset:

N. I.

N. I.
 Lampadii
 Project super
 Statuum Jure
 Suffragii, &
 Modo delibe-
 randi.

Nachdem die Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr
 sich allergnädigst erkläret, auch durch Dero fürtreffliche Herren Abgesandten Andeus-
 tung thun lassen, daß sie gar nicht gemeynet, Fürsten und Stände des Reichs bey
 diesen angestellten Friedens-Tractaten, ihr gebührendes Jus Suffragii zu entziehen,
 und aber der anwesenden Fürsten und Stände Abgesandten nicht ersehen können, wie
 sie bey der Ordinari-Deputation ihr Jus Suffragii exerciren und üben mögen;
 so haben sie ihr Gutachten und Erinnerung eröffnen wollen, guter Hoffnung, wie die-
 selbe aus gutem Herzen hergeflossen, also werden sie auch nicht ungleich vermercket
 werden.

Die Deputa-
 tio Ordinaria
 finde bey die-
 sen Tractaten
 auf keine Wei-
 se statt, wo an-
 ders den
 Ständen ihre
 Jura sollten
 salva bleiben.

Sollten nun die anwesende sämtliche Abgesandten in Consilio Deputatorum ihr
 re Vota führen, so wäre doch die forma Ordinaria Deputationis dadurch allerdings
 aufgehoben, sollten sie aber ausserhalb des Collegii Deputatorum ihr Gutachten
 und Votum eröffnen, so würde solches, nach Anweisung des Herkommens im Reich,
 entweder durch 3. Collegia oder Circulariter geschehen müssen; darzu dann die Or-
 dinarii Deputati in alle Wege gehören, und ihre Suffragia nicht weniger als ande-
 re Stände suo loco & ordine führen mögen. Daß aber, Deputantibus ipsismet
 presentibus, die Ordinarii Deputati einen absonderlichen Senatam haben, und
 ceteris exclusis einiges Conclufum machen sollten, ist im Reich unerhöret; ande-
 re Stände könnten auch nicht einräumen, viel weniger verstaten, daß die Ordina-
 rii Deputati in Collegio Deputatorum dasjenige einiger massen ändern sollten,
 was entweder Collegialiter oder Circulariter von andern anwesenden Ständen ge-
 schlossen worden. Es kan auch männiglich leichtsam ersehen, wie schwehr es mit der
 Ordinari Deputation würde hernacher gehen, wann die Ordinarii Deputati eines
 oder andern Orts sich sämtlich aufhalten sollten, zumahl daher nothwendig erfolgen
 würde, daß entweder zu Münster oder Dsnabrück die Tractaten inmittelst ruhen,
 und also der liebe Friede merklich verzögert werden müste.

Dahero sey
 ein anderer
 Modus agen-
 di zu wehlen.
 1) Was Col-
 legialiter,
 vel Circula-
 riter geschlo-
 sen, den Kay-
 serl. und Kö-
 niglichen zu
 eröffnen.

Die weil aber die anwesende Abgesandte der nicht deputirten Stände, salvis
 Suffragiis suis, keinen füglichem Modum agendi zu difficultiren gemeynt: so kön-
 nen sie geschehen lassen, 1) daß die allhier anwesende Abgesandten der Deputirten
 Stände, den Herrn Kayserlichen oder Königlichlichen Abgesandten dasjenige überbrin-
 gen, was mit Zugiehung der Deputatorum entweder Collegialiter oder Circulari-
 ter geschlossen worden: Immassen denn zu angefertigtem Ende, die anwesende Chur-
 fürstliche Maynische und Brandenburgische Abgesandten, aus dem Fürsten-Rath
 der Costnisch- und Braunschweig-Lüneburgische Abgesandten, dann wegen der Reichs-
 Städte der Nürnbergische Abgesandter vorgeschlagen worden: Salvo tamen in om-
 nibus ceterorum Deputatorum Juribus.

1645.
Junius.2) Daß hiezu gewisse Inter-
nuncii zu
nehmen seyn.

2) Sie können auch geschehen lassen, daß obbenannte aus den Ordinariis Deputatis bey den Friedens-Handlungen Internuncii seyn mögen, und den Herren Kayserlichen, Königlichlichen, wie auch der Reichs-Stände Abgesandten bona fide referiren, was allerseits fürgehen möchte, dergestalt und also, daß ihnen nicht erlaubet, etwas zu addiren, zu ändern oder auch in Collegio Deputatorum sich eines mehrern zu unternehmen, als ihnen committiret und aufgetragen.

1645.
Junius.

3) So auch, daß die Deputati sich desto weniger bey den Consultationibus der sämtlichen anwesenden Abgesandten finden lassen, & suo loco ihre Vota daselbst ablegen.

3) Die De-
putati könn-
ten ihre Vota
beytragen.4) Wenn ein
besserer Mo-
dus, sich her-
vor thäte, wer-
de solcher re-
serviret.

4) Es behalten ihnen aber die anwesende Abgesandten bevor, falls in progressu Tractatum sich ergeben sollte, daß pro re nata ein ander bequemer Modus Consultandi zu gebrauchen, oder den Ständen samt und sonders, in freyer und wirklicher Übung ihres zustehenden Juris Suffragii, einige Hinderniß und Präjudicium zugezogen werden wolte, daß sie an diesen Modum gar nicht gebunden seyn, sondern hienit liberam manus & amplissimum quemque Tractandi Modum reserviren wollten.

5) Die Chur-
fürstliche und
Reichs-
Städtische
können Col-
legialiter,
die Fürstliche
aber Circula-
riter voti-
ren.

5) Es möchte auch nicht unbequem seyn, sondern zu jedes Standes Prærogativ dienen, daß die Churfürstliche Herren Abgesandte Collegialiter votirten, welches auch gleicher gestalt die anwesende Abgesandten der Reichs-Städte thun könnten. Im Fürsten-Rath aber möchte wegen der bewusten Præcedenz-Streitigkeit etlicher Fürstlichen Häuser, auch anderer Differentien halber, wohl am füglichsten seyn, daß die anwesende Fürstliche Abgesandten aus jedem Crayß Anfangs sich absonderlich verglichen, dann fürters mit den anwesenden Gesandten anderer Crayße, ein gesamtes Conclusum machten, welches die Deputati hinterbringen könnten.

N. II.

Des Costnizischen Gesandten Project super Statuum Jure Suffragii
& Modo Deliberandi.N. II.
Des Costniz-
ischen Ge-
sandten Pro-
ject, in ea-
dem causa.

Daß im Rahmen der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, Dero hochansehnliche Herren Kayserliche Commissarii in ihren, gegen den Constanzischen und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen, wie auch der Stadt Nürnberg allhier anwesenden Räte, Botschafften und Gesandten, am 29. diß erdffneten Proposition, und darinnen, wie auch durch den zugleich schriftlichen zugestellten Extract, fürgestellte Quæktionen, den sämtlichen von Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden Gesandten, die Eröffnung beschehen, daß allerhöchst gedachter Thro Kayserlichen Majestät Wille und Meynung nicht sey, einigem gehorsamen Reichs-Stand seine Session oder seine Stimm in gemeinen oder sonderbaren ordentlichen und den Reichs-Constitutionibus gemäßlich angestellten Versammlungen entziehen zu lassen, und zu der sämtlichen Stände Bedencken fürgestellt worden, wie die Sachen anzugreifsen, damit männiglich in forma Deputationis, als eines in Reichs-Constitutionibus mit gewisser maaß fundirten Corporis, verbleibe, und aber benebens andere Non-Deputati über ihre zu des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens, habende Meynungen, per modum Voti & Suffragii vernommen, auch hierdurch alle schädliche Trennungen verhütet werden; Dessen allen, und um die daraus zu tranquillierung des Heiligen Römischen Reichs, wie auch Aufrechthaltung und Conservation der Fürsten und Stände hergebrachter hoher Jurium, verspührte hohe Kayserliche inclination, wie auch der Herren Plenipotentiariorum sonderbare dexterität, haben sich im Rahmen ihrer hohen Principalen, die anwesende Gesandten allerunterthänigst, respective gebührend und außs höchste zu bedanken, auch an ihrem Ort nicht unterlassen, der Sachen, ihrer schwehren und hohen Wichtigkeit nach, reifflich nachzudencken. Und halten ihres Theils dafür, daß bey jegigem hochbedauerlichen Zustand des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Unsers geliebten Vaterlandes, alle und jede, sowol An-als Abwesende, einen jeden modum, worinnen jedem sein Jus Suffragii bey diesen Tractaten, effectiv und wirklich zu exerciren bevorstehet,

M m

und

1645.
Junius.

und wodurch man zu dem vorgestellten *scopo Pacis* gelangen kan, am liebsten aber denjenigen genehm halten werden, der des Reichs Herkommen und Constitutionibus am gemäsesten und den wenigern difficultäten unterworfen, auch bey jetzigen Reichs-Zustand am practicirlichsten, und zu Beförderung der Sachen für den bequemsten kan erfunden werden.

1645.
Junius.

Die im Reich
die soust übliche
die 3 Modi
Consultandi:

Dem vorgehend, erinnert man sich, daß 3. modi, des Reichs Gemeine Sachen zu consultiren herkommen, als 1) die Universal und Allgemeine Reichs-Versammlungen, bey denen sich die Chur-Fürsten und Stände in 3. absonderliche Collegien abzutheilen, sowol den Modum und die Formalia consultandi, als die Materias zu deliberriren, unter den Collegiis zu re- und correferiren, sich eines Allgemeinen Reichs-Gutachtens zu vergleichen, es alsdann an die Römische Kayserliche Majestät oder Dero Herren Commissarien zu bringen, und mit Ihrer Majestät sich eines Reichs-Conclusi zu vergleichen pflegen.

2) Seynd die Crayß-Versammlungen sive Consultationes Circulares.

3) Die *Deputationes Imperii* tum Ordinariæ tum Extraordinariæ.

sind bey ger
genwärtigen
Negotio
nicht wohl
practicable.

Und wäre hoch zu wünschen, daß der erste und Allgemeine Modus diß Orts practiciret werden möchte: Dadurch würde viel Verzögerung und andere Ungelegenheiten præcaviret, aber dabey wollen sich solche difficultates ereignen, die allzuschwehr, wo nicht gar unüberwindlich zu seyn scheinen.

Ebenmäßig seyn die andere Modi vielen unterschiedlichen difficultäten unterworfen, also, daß auch einer oder der ander aus denselben sich so absolute nicht wohl wird practiciren lassen.

Die *Deputationes*, sive Ordinariam sive Extraordinariam betreffend, so sind dieselbe darum nicht zu practiciren, weil in demselben nur etliche gewisse, und nicht alle Stände ihr Jus Suffragii exerciren, und lieget der *Deputationi Ordinariæ* noch im Weg, daß sowol die Deputati selbst, als die Non-Deputati dafür halten, daß, ob zwar das Corpus in seinen terminis in den Reichs-Constitutionibus fundiret, jedoch ihre potestas sich auf gegenwärtige Allgemeine Tractaten, præsentibus præsertim & reclamantibus aliis Imperii Statibus, sich nicht erstrecket.

Ad *Deputationem Extraordinariam* kan man, außer eines Allgemeinen Reichs-Tages, nicht gelangen, welches alles bey dem Franckfurthischen *Deputations-Convent*, wie die, so demselben abgewartet, neben den *Protocollis* bezeugen, vielfältig bedacht, und die translation, nicht den andern dadurch zu præjudiciren, sondern darum vorgeschlagen worden, weil keine einige andere *Deputatio* oder practicirlicher Modus extra *Comitia Imperii*, zu den aber auch nicht wohl zu gelangen wäre, zu ersinnen gewest.

Es müsse also
ein Modus
Mixtus eligi-
ret werden.

Derentwegen, und dieweil einiger Weg aus den oberzehlten, sich in præsentem casu so absolute nicht practiciren läset, indem das Absehen nicht nur dahin, wie die *Deliberationes* anzustellen, sondern auch vornehmlich zu richten ist, wie das, so deliberrirt worden, in ein gleichstimmend *Conclusum* zu bringen sey: so will eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet werden, daß ein *Modus ex omnibus præmissis Mixtus* eligiret werde, und zwar dergestalt, daß die *Materiæ*, so bey diesen Tractatibus ad consultandum proponiret und sürgerstellet werden möchten, Circulariter, und unter denjenigen, die aus jedem Crayß sive universim Deputati, sive ut singuli vorhanden, oder auch unter den wenigen Ständen pro re nata Collegialiter, cum pleno & æquali Suffragii Jure cujusvis Status, deliberrirt und ein *Conclusum* unter ihnen gemacht werde.

Weij

1645.
Junius.1645
Junius.

Weil aber diese Crayß-weiß gemachte unterschiedliche Conclusa fürter in ein Conclufum wiederum zusammen zu tragen, und also ein Conclufum Univerfale aller Fürften und Stände daraus gemacher, und noch weiter mit dem Churfürstlichen Collegio re- und correferiret, und an die Herren Kayserlichen Commissarios gebracht werden muß, so wolle abermahl vonnöthen seyn, auch hierinn auf einen solchen Modum zu gedenden, der practicirlich, allen und jeden Ständen am wenigsten präjudicirlich, habito respectu ad omnes & singulos Circulos, nec non omnes & singulos Status ac Ordines five Collegia Imperii.

Welcher ge-
stalt solches
geschehen mü-
ße.

Derentwegen und weil die Ordinari-Reichs-Deputation gleichwol ein solches Corpus ist, welches Consensu totius Imperii aus allen und jeden Crayßen der Statuum & Ordinum Collegiis, in seinen gewissen terminis constituiret und also beschaffen ist, daß einiger ander Modus, nisi plurimis difficultatibus quasi insuperabilibus obnoxius, nicht wohl erfindlich zu seyn scheinen will, zumahl an die Ordinari-Deputatos einige diffidenz zu setzen, so wenig Ursach, als wenig sie sich in diesen Tractaten einiger den Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen zuwider lauffende Prærogativ, Vorzug und Vortheil vor andern Ständen zuzueignen begehren, oder auch werden können oder sollen; Als wird dafür gehalten, daß auch disfalls, und wann die Consultationes obbedeuteter massen vorgangen, nicht wohl sfiglicher, als durch sie, die Ordinarios Deputatos, zu einem Gemeinen Concluso zu gelangen, nehmlich, wann förderst, wie erst und vor erwehnet, dergestalt, daß nachdem in jedem Crayße, oder auch der wenigen Stände Collegio, die eine oder andere Materie berathschlaget, und darüber ein Conclufum gemacht seyn würde, solch Conclufum alsdenn durch eines jeden Crayßes, oder respective Collegii Deputatorum Ordinarium, Deputations-Rath, ohne einige Vermehrung, Verminderung oder Aenderung, loco Voti, oder auch im Fall, da es differente Meynungen abgiebt, dieselbe sammentlich fideliter referiret würden, daraus und nach solchen Voris, wäre alsdann ein Gemein Conclufum aller Fürsten und Stände zu ziehen, (salva tamen ac prævia Protestatione de non habendo Senatu separato solita) zu re- und correferiren, und das allezeit in pleno Deputatorum Conventu; Wie dann auch um mehrer Confidenz willen, einiger auch geringschägiger Sachen, das wenigste nicht anders, als in Beyseyn von jeder Bancß allermeist 2. Stände, also von beyden Bancßen 4. Stände, deren man sich zu vergleichen, zu verrichten wäre. Wann auch also bey der in pleno Deputatorum fürgehender Re- und Correlation discrepantia zwischen beyden Rätthen vorkam, so hätten die Deputati einige Aenderung in dem referirten Concluso anderst nicht, als mit Vorwissen, Willen und Consens der übrigen, eines jeden ex Concircularibus five Collegio, einzugehen, und alles und jedes mit ihrem Rath und Voto zu verhandeln. Da man nun darüber in beyden Rätthen einer Meynung verglichen seyn würde, so wäre bey der Chur-Maynsischen Reichs-Cansley das Reichs-Bedencken, wie Herkommens, zu begreifen, und sowol den Non-Deputatis als Deputatis vor der Ubergabung zu communiciren.

Den Non-
Deputatis
müße jedoch
alles commu-
niciret wer-
den.

Damit auch aller männiglich, daß man, wie es die Nothdurfft erfordert, aperte, candidè & germanè procediret, sehen, und da einiger Zweifel vorkam, es zu erinnern, Gelegenheit haben, und also alle Ursache des Mißtrauens verhütet werden möge, so wäre davon zu reden, was gestalt die Non-Deputati von allem, was in Senatu gehandelt, fidelem Communicationem, entweder durch Verordnung eines oder mehr Protocollisten, oder wie man sich sonst vergleichen könnte, erlangen möchten.

Vortheile die-
ses Modi.

Auf solche Weise würde man bey diesen angestellten Universal-Friedens-Tractaten in forma Deputationis zwar verbleiben, benebens aber auch alle und jede anwesende Fürsten und Stände Gesandten sowol, als die noch ankommen möchten, im Rahmen ihrer Herren Principalen, das ihnen zustehende Jus Suffragii, jeder suo loco & ordine, plenarie & effectivè exerciren, und die bey allen obstehen-

1645.
Junius.

den Modis sonst im Wege liegende difficultates, si non omnes, saltem plures ac potiores superiret, alle Ursache zu schädlichem Mißtrauen, oder gar Trennung verhütet, und mit der Hülffe Gottes der allerseits intentirte nothwendige scopus zuversichtlich möge erlanget werden.

1645.
Junius.

Dabey gleichwol auch zu präcaviren wäre, daß weil dieser Modus Mixtus in extraordinario ac necessitatis hoc casu, ohnverfänglich gebrauchet werden müssen; daß er ins künfftige zu einigem Präjudiz nicht angezogen, auch des Reichs Herkommen, Constitutionibus Imperii, Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, sive Deputatis sive Non Deputatis, im geringsten nichts präjudiciren solle.

Da aber ein anderer und besserer practicirlicher Modus von jemanden möchte vorgeschlagen werden, behält man sich bevor, denselben auch zu amplectiren, und hierinnen Aenderung vorzunehmen, wie dann auch absonderlich vorbehalten würde, da in progressu Tractatum ein besserer Modus noch selbst sich erzeigen sollte, denselben zu erkiesen und auszuwählen.

Alles nach der Zeit unverfänglich und Discurs-weise, auch allen und jeden aus und abwesenden Fürsten und Ständen ohnpräjudicirlich.

N. III.

Fürstlich Württembergisches Project super Jure Suffragii & Modo Consultandi.

Fürstlich-
Württembergisches
Project super
Jure Suffragii
& Modo Consultandi.

Nächst gebührender Dancksagung gegen den Herren Kayserlichen Bevollmächtigten Legatis und Commissariis, für die beywohnende hohe Sorgfalt, die bevorstehende Friedens-Handlungen, nach nunmehr abgelegt und eröffneten Proposition, in Modo Consultandi zu beschleunigen, verstehet man die communicirte Proposition dahin, und nimmt zugleich mit allerunterthänigstem Danck auf, daß die Rom. Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, keinem gehorsamen Chur-Fürsten und Stande des Reichs, welcher das Jus Suffragii, Sessionis & Voti im Reich und auf Reichs-Conventen hergebracht, dasselbe entziehen zu lassen gemeynet, sondern vielmehr allergnädigst dahin intentioniret, daß sich dessen, auch bey diesen gegenwärtigen nach Münster und Ösnabrück gelegten Universal-Friedens-Handlungen, ein jeder hoher und nieder Stand, tam ex numero Deputatorum, quam Non-Deputatorum, æquali & pari Jure, Qualitate, Modo & Conditione, libere & cum effectu bedienen möge. Solchemnach & hoc præsupposito, tanquam immoto fundamento semper salvo, sollte wohl der sicherste, schleunigste und practicirlichste Weg seyn, wann die Propositiones sive Materiae Tractandi & Consultandi, in forma & modo Comitiorum, durch die drey Rätthe oder Collegia deliberiret, re- & correferendo ein Conclusum gefasset, sodann den Herren Kayserlichen übergeben würde, dabey denn auch dahin zu laboriren, daß woferne es anders eine Möglichkeit, der ganze Convent sowol von den Herren Kayserlichen und der ausländischen Cronen Herren Plenipotentiarren, als auch der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten allhier und zu Münster, möchte nachher Eöln, oder sonst an einem Ort allein, eilfertig transferiret, damit die fast unüberdenckliche difficultäten, welche die praxis, wenn man an zweyen verschiedenen Orten diese wichtige Handlung führen müste, erst weisen würde, aus dem Wege geräumet, auf welchen Fall zugleich auch die Versammlung an sich selbst, welche noch zur Zeit etwas extraordinari scheinet, da es die Nothdurfft hiernächst erfordern wird, mit leichter Mühe in eine rechte Allgemeine Reichs-Versammlung könnte transmutiret, und damit viele inconveniencien abgeschnitten werden, und das möchte auch also unmaßgeblich vor allererst den Herren Kayserlichen Commissariis pro Modo Consultandi vorzuschlagen seyn.

Sollte es aber, sive in Modo Consultandi, sive in translatione hart wollen anstehen, und insonderheit die Anwesende sowol Königlich Herren Legati und Plenipotentiarrii, als andere Chur- und Fürstliche Gesandten, ein solches nicht practicable

1645.
Junius.

ble befinden, so siehet man nicht, wie dieses wichtige Werk allein per Collegium Deputatorum, eben der Ursachen, weil nach Ausweis communicirten Extracts, es im Reich allein auf seine gewisse Maaße fundiret, und auf so hohe wichtige, Salutem Univerforum & singulorum concernirende Friedens-Handlung nicht zu extendiren, sollte können abgehandelt, durch die Herren Deputatos Ordinarios (wie in andern gewissen Fällen zu geschehen pfeget,) das ganze Reich representiret, oder mit exclusion der Non-Deputatorum, praesertim si non majore, doch pari numero praesentium, von ihnen, Herren Deputatis, allein das Jus Suffragii vor sich und im Nahmen aller Stände exerciret, und aus solchen ihren Votis ein Conclusum gemacht werden, welches zumahl in Gegenwart Deputantium Statuum five eorum Legatorum, nimmermehr bestehen könnte, auch im Reich nie herkommen.

1645.
Junius.

Vorschlag eines Modi Extraordinarii, dabey Deputati und Non Deputati concurrirten.

Dahingegen möchte vielleicht in einer solchen zuvor ungewohnten Extraordinari Materia und Convent, auch ein Extraordinarius Modus Consultandi, zu facilitirung dieses schönen Werkes, doch allein für dißmahl, und künfftig zu keiner Consequenz, ex singulari Pacto & Conventione, necessitate & salute Imp. publica ita exigente, dahin zu erwählen seyn:

1) Daß nemlich allen anwesenden Chur- und Fürstlichen Abgesandten insgesamt, oder, da auch dieses seine difficultäten, denen zu Münster und Ösnabrück jedes Orts anwesenden ex Deputatis, doch nicht vigore potestatis ordinariae, welche ihnen sonst, in casibus a lege, five in Constitutionibus Imperii expressis & sibi concessis, in alle Wege ungeschmälert verbleibet, allein in diesem Convent, pro ratione Materiae tractandae, Universalis nimirum Pacis, und in Gegenwart der Deputantium, nicht zu exerciren ist, sondern tanquam specialiter hierzu für dißmahl von den Anwesenden beliebet und legitimiret würde, die Momenta tractanda fürgeleget.

2) Solche Materia von denen, als nunmehr hierzu specialiter legitimirten Deputatis cujusque Circuli, mit desselben anwesenden, so gesamten Crayßes als dessen anderer Fürsten und Stände Gesandten reislich und nothdürfftiglich deliberiret.

3) Daß gefasste einmüthige Conclusum, oder zum Fall discrepante Meynungen vorhanden, dieselbe jede absonderlich mit ihren rationibus zu Papier gebracht und abgelesen, communiter placidiret.

4) Welches von den darzu erkieseten Deputatis alsdann in Collegio Deputatorum, welche zu solchem Ende in Loco Tertio zusammen kommen könnten, doch praesentibus etiam Non Deputatis, in derselben aller Nahmen, pro Voto ohne Zu- und Absatz, oder einige andere Aenderung allein Relations- und expeditionis-Weise abgeleget.

5) Darauf alsdann, secundum illa ipsa Vota, ein Conclusum gemacht, darüber in pleno, zu Verhütung alles Irrthums und Miß-Verstandes, re- & correferiret, und sobald man einig, eben durch solche Deputatos insgesamt oder e minori numero, durch einen gewissen Ausschuß, dessen man sich zu vergleichen, wie förderst den Herren Kayserlichen Commissariis, also nachgehends auch der Cronen Herren Plenipotentiarien, tanquam per Referentes & Internuncios übergeben, zugestellet und hinterbracht werden, und was also unanimi Voto & consilio geschlossen, das sollte vor einen Allgemeinen Reichs-Schluß nicht anders, als auf einem förmlichen Reichs-Tag, Krafft haben und gelten.

Zu solchem Ende, und damit sich hierüber Niemand, sonderlich die Absentes nicht zu beschwehren, möchte Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erbitten seyn, den Absentibus nicht allein die nunmehr eröffnete Proposition und Tractaten, son-

1645.
Junius.Reserviret
faciliorem
modum.

dem auch diesen Modum allergnädigst zu notificiren, und sie zu gleichmäßiger Erscheinung ad Locum Tractatum, oder zu Ertheilung Gewalts zu erinnern, welcher Modus durch die ganze Tractaten pro norma & regula zu observiren; Es wäre dann Sache, daß dabey progressu temporis difficultäten oder Bedencken möchten einfallen, in quem eventum einen andern, und insonderheit usitatum Comitiorum Modum zu erwehlen, den Statibus unbenommen, und freye Hände gelassen werden sollen, doch will man gerne andere schleunigere Wege vornehmen, sich, was salvo Jure Suffragii und sonst sine præjudicio geschehen kan, accommodiren, insonderheit aber hierdurch andern, tam præsentibus quam absentibus, weder vordringen, noch præjudiciren.

1645.
Junius.

N. IV.

Des Nürnbergischen Gesandten Bedencken über eben die Materien.

N. IV.
Des Nürnbergischen
Gesandten D.
Tobias Oelshausens
Bedencken über eben
die Materien.

Gleichwie ausser allen Zweifel und Contradiction bestehet, daß in præsentis Pacificationis negotio, ex parte Statuum & Ordinum Imperii derjenige Modus & forma Consultandi zu amplectiren und eysfertigt ins Werk zu stellen, welcher nicht allein sowol für sich selbst, als sonderlich pro qualitate & summa gravitate rei, in den Reichs-Constitutionibus und Herkommen am besten fundiret; Niemanden an seinem Interesse und Rechten præjudicirlich, hingegen zu Beschleunigung der Sachen am dienlichsten, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und dazumahl die translation dieses ganzen Frieden-Wercks, ad locum quendam tertium & commodiorem mehr zu wünschen, als zu Verhütung einer oder der andern Cronen offension und Jalousie, die Stände zugleich an beyden Orten den Tractaten werden beywohnen müssen, der practicirlichste, sicherste und bequemste Weg, sodann unter allen sive absolutis sive mixtis modis, die wenigsten und geringsten difficultäten, exceptionen und Verhinderungen, unterworfen seyn mag; Also scheineth, daß bey keinem andern, als einig und allein bey dem Modo Consultandi per tria Collegia Universalia, auf die bey Allgemeinen Reichs-Tägen herkommene Weise, sich oberwehnte Requisita und Eigenschafften mehrers ereignen und zu befinden seyn wollen: Sintemahlen

1) Sowolen ex ipsa forma & Legibus Fundamentalibus, als auch ex Usu & Praxi Imperii unwidersprechlich bekannt ist, welchergestalt alle und jede, auch wohl geringere Sachen, die das Heilige Römische Reich und dessen Status universos & singulos concerniren, anderst nicht, als in form eines Allgemeinen offenen Reichs-Tags, durch die in 3. Reichs-Collegia abgetheilte gesammte Stände, deliberirt und berathschlagt werden sollen, so gar, daß so oft ob summum in mora periculum oder sonst, inevitabli necessitate exigente, in einer andern engern Versammlungs-Form, dergleichen Materien extraordinarie abgehandelt und geschlossen, jedesmal diese bedingliche Clausul mit angehencket worden, daß solches keinesweges zu einiger præjudicirlichen Consequenz oder beschwerlichen Eingang jemahls solte angezogen werden können.

2) Dabenebenst zwar auch die Erfahrung bezeuget, daß selten dergleichen eingezogene Handlungen den effect eines Allgemeinen kräftigen Reichs-Schlusses sicherlich und mit Bestand erreicht haben. Daher zu besorgen,

3) Daß dafern in diesem überaus schwehren und wichtigen Fall, daran der Stande des Reichs samt und sonders zeitliche höchste Wohlfahrt gelegen, von diesem Universal- & Ordinario Modo ausgehlet, und anderst, als conjunctis Viribus & Consiliis, æquali jure & conditione omnium & singulorum Statuum, das Werk angegriffen werden solte, an statt so hochnothwendigen guten Vertrauens, Einigkeit und vertraulichen Zusammenstehens, nur das hochschädliche Mißtrauen, Widerwärtigkeit und Trennungen noch mehrers einreissen und überhand nehmen würden: Zumahlen aber, gleich wie

4) Da

1645.
Junius.

4) Dahin bestmöglichten Fleißes zu laboriren, damit die Handlungen effectiv befordert, und das allgemeine geliebte Vaterland aus den Grund verzehrenden Krieges-Flammen und Elend gerissen und errettet werden möge; Als wird man durch keinen andern Weg leichter, als durch dergleichen Modum Universalem zu solchem Scopo gelangen, und nemlich nicht allein die Consultationes an sich selbst befördern, sondern vornehmlich auch dasjenige, so solcher gestalt abgehandelt worden, viel ehender und besser, in Krafft eines gesammten Allgemeinen Reichs-Conclusi, zu würklichem Effect und Gültigkeit bringen können, als wann etwan bey einigem andern Extraordinario oder magis particulari Modo, die gemachten Conclusa für unvollkommener gehalten, und daher bis auf vorübergehende gesammte Vergleichung auf einer anderwärtigen künfftig ausschreibenden Reichs-Versammlung, zu noch grösserer Weitläufigkeit und Verzögerung des Haupt-Wercks ausgestellt, und in suspenso gelassen werden solte.

1645.
Junius.

5) Und obwol zu wünschen wäre, daß zu desto besserer incaminirung und schleuniger Fortstellung dieses Modi Consultandi, sich die gesamte Stände des Reichs an einem der beyden, zu den Tractaten bestimmten Orter möchten zusammen befinden können, so möchte sich doch auch mehrbemelter Universalis Collegialis Modus an beyden Orten zugleich, viel besser und füglicher, als einiger anderer, und zwar nachfolgender gestalt practiciren oder werckstellig machen lassen, daß nemlich, weil, im Fall ein jedes Collegium in zwey Theile und in zwey unterschiedliche Orte vertheilet werden solte, solches sowol ratione Directoriorum, als auch ratione Modi Consultandi & formandi Conclusi Collegialis, allerhand difficultäten, Verzögern und Verhindernissen unausbleiblich nach sich führen würde: Also die Collegia zwar ganz und unzertrennlich beysammen gelassen, jedoch zwey an der Anzahl von den schwächsten Collegien sich an einem, das dritte aber an dem andern Orte befinden, daselbst die von denen, an beyden Orten sich auffenthaltenden Herren Kayserlichen und Chur-Maynßischen Gesandten more solito proponirte Puncten, in Collegial-Berathschlagung gezogen, und nach allerseits darüber gemachten Conclusis, gehörige Re- und Correlation, in loco intermedio, per Deputatos, oder wie es sonst die Gelegenheit leiden und an die Hand geben wird, darüber angestellt, und von dem Chur-Maynßischen Directorio alles vergleichener Massen, in ein gesammtes Reichs-Bedencken gebracht, und den Kayserlichen Herrn Commissariis gebühlich insinuiert werden solte: Welcher gestalt dann sowol der Kayserlichen Majestät höchst schuldiger Respekt und Hoheit erhalten, als den Ständen samt und sonders das Jus exercendi Liberi Suffragii, ohne alle difficultät und Beschwerung zugelassen, benebenst den Cronen alle Ursache und Anlaß zu einiger emulation und Widersetzung benommen und entzogen, auch vieler andern difficultäten und Verlängerungen der Sachen vorgebauet würde. Und obschon

6) Die Stände des Reichs bishero noch nicht auf die im Reich herkommene Weise solenniter und ordentlich convocirt und beschrieben worden, noch sonst in solcher Anzahl sich beysammen befinden, so möchte doch des ohngehindert von den Anwesenden Gesandten des Reichs, dergleichen Collegial-Handlungen mit gnugsamen fundament und Bestand, daher in Gottes Rahmen unverzüglich angetreten werden können, weil erstlich dergleichen solennis Convocatio für kein solch substantial-Stück zu achten, daß dessen defectus per se validos & legitimos Actus Imperii sollte infringiren können, zumahl (fürs ander) selbiger durch der Kayserlichen Majestät gegen die zu Frankfurth gewesenen Reichs-Deputation, dahin allergnädigst ertheilte resolution, daß allen und jeden Ständen des Reichs, æquali jure cum Dominis Electoribus, ad loca Tractatum zu schicken frey bevorstehen solte, sowol also (drittens) durch die von beyden Cronen unterschiedlich ergangene Invitation-Schreiben, des zu Regenspurg (viertens) ratione ablegationis ad dicta loca gemachten Reichs-Abschieds zugeschwiegen, dabenebenst (fünftens) durch die mit hellet Stimm, alle und jede zu schuldigster Rettung des allgemeinen lieben Vaterlandes, peremptorie citirende äußerste Noth und Gefahr, gnugsam suppliret und ersetzt wer-

1645.
Junius.

werden mag, und über diß, (fürs sechsste) die bereits anwesende und zum Theil unter Wegs oder doch in procinctu begriffene (adeoque pro presentibus habendi) Status die meisten und vornehmsten sind, um das ganze Heilige Römische Reich zu repräsentiren; die absentes & morosi auch, (zum siebenden) es mit keinem Fug zu verdencken haben werden, wann andere ungehindert ihres Theils, auf ordentlich gewöhnlicher Weiß, das Werck eysrig angreifen, und auf Mittel und Wege dencken, wie das geliebte Vaterland vor dem nächst anstossenden erbärmlichen Untergang förderlich vindiciret und errettet werden möge, wie dann auch, (achtens) nach Beschaffenheit gegenwärtiger hochbekümmerter Läuften, sehr ungewiß ist, ob auch auf dem Fall, da ein Allgemeiner Reichs-Tag anderweitig ausgeschriben werden sollte, sich die Stände in stärkerer Anzahl, als zum Theil bereit beschehen, zum Theil nächstens zu gewarten stehet, möchten einfinden können oder wollen. Wann auch schon

1645.
Junius.

7) Bey mehr angeregtem Modo Ordinario sich eine oder die andere difficultät und Beschwerlichkeit (wie es beschaffenen Sachen nach, nicht woll anderst ablaufen kan) als in specie etwan pro ratione gewiß bekanntlich vorschwebender Competenz, Session und Præcedenz Streitigkeiten u. ereignen und herfür thun solten, so würden doch dieselbe nicht allein bey nächstkünftig vorstehenden dergleichen Reichs-Versammlungen (dahin, im Fall durch bedeutete Weise nicht zeitlich vorgebauet werden sollte, zu grosser Verzdgerung der Sachen und gefährlicher Consequenz, es doch endlich ausschlagen müsse) keines Weges aussenbleiben, sondern auch bey andern Modis besorglich viel häufiger und stärker herfür brechen, indem

8) Bey dem Modo Circularis Consultationis vernünftig zu bedencken, welchergestalt (fürs erste) selbiger in univerali forma im Heiligen Römischen Reich, zumahl in dergleichen allgemeinen Sachen nicht herkommen, (fürs ander) so seynd außser den Fränck- und Schwäbischen, noch ganz keine andere Stände in forma Circulari vorhanden, und würden sich die Anwesende ihrer übrigen Crayß-Mit-Stände, circa expressum speciale Mandatum, nicht bemächtigen können; (drittens) würden sich neben Oesterreich und Burgund die Herrn Churfürsten, so doch einen guten Theil der Crayße, si non in totum, tamen pro magna parte, nach sich ziehen, zu dergleichen Modo sich keines Weges verstehen, noch auch (vierdens) die Prälaten, Grafen und freye Reichs-Städte, sich absolute auß der Collegial-Postur, ihr particular-Interesse und Nothdurfft halber, stellen lassen wollen, und darauf allerhand disproportion und inconvenientien entstehen. Solten auch (fünfstens) die Vota, solches Modi eigentlicher Natur und Art nach, Curiatim und nach Anzahl der Crayße allein geführet und abgelegt werden wollen, würde daraus erfolgen, daß eines einigen, oder eßlicher gar weniger Stände, als Vertreter selbigen Crayßes, Vota eben so viel effectus und Gütigkeit, als unterschiedener, vieler in einer andern Crayß gefessenen gesamter Stände Stimme und Suffragium, contra formam & Constitutionem Imperii, Statuumque jura, auf sich haben würde: Zugeschweigen (sechstens) daß es auch ratione Ordinis, Sessionis & Præcedentia, wie nicht weniger (siebtens) ratione formandi veri & Universalis Imperii Conclusi, ohne als lerhand grosse difficultäten nicht abgehen, und zumahl (achtens) an beyden Orten solcher Modus entweder gar nicht, oder doch sehr schwehr zu practiciren seyn würde.

Anbelangend aber 9) den Modum Translationis des langgewährten Franckfurtischen Deputation-Convents ad loca Tractatum, wird selbiger in hoc casu darum sich bey Zeiten nicht so füglich, als der Modus Ordinarius practiciren lassen, weils 1) sich potestas ordinaria Deputatorum auf dergleichen des allgemeinen Reichs und eines jeden Standes höchste Wohlfarth betreffende Materien keines Wegs erstrecket; selbige 2) auf allen gefeshten Fall durch den jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied restringirt, hingegen 3) vorhergehendes allen Ständen in locis Tractatum zu erscheinen zulassen, solches auch 4) und, daß alle Stände eodem, quo Dnn. Electores Jure die Tractaten zu beschicken befugt seyn sollten, durch obangezogene

Kays

1645.
Junius.

Kayserlicher Majestät jüngsten eröffnete Resolution allergnädigst erläutert und confirmiret worden. Und 5) die obbedeutete von beyden Cronen an alle und jede Stände des Reichs, zur Abordnung ad Loca Tractatum vorgangene Invitation zu geschweigen: So haben 6) die Herren Churfürsten zu Franckfurth in dergleichen translation nicht verwilligen wollen, sondern bloß auf die dissolution selbiger Deputation geschlossen: die mehrentheils dem Fürsten-Rath auch einigen andern nicht Deputirten Ständen, hierunter im geringsten zu präjudiciren, oder invitis & repugnantibus aliis, sich des Werths zu unterfangen, jemahls zu Sinn gezogen, noch einigen andern, zumahl Ordinarium & Universalem Modum, practicirlichen Dingen nach, auszusprechen begehret haben. Wenn auch schon 7) ein solch temperament dabey adhibiret werden sollte, da den Non-Deputatis Statibus an dem Exercitio ihres competirenden Juris Suffragii, in effectu dabey nichts abgehen, sondern solches vermittelt vorhergehender Circular- und respectiver Collegial-Consultation und gemachten Conclusorum, gnugsam suppliret und erstattet werden möchte; so würden doch nicht allein die, bey vorhergehendem Modo Circularis Consultationis bedeutete difficultäten und obstacula darbey mehrentheils zu schulden kommen: vornehmlich aber 8) zwey oder respectiver drey deputirte Stände ejusdem Circuli hergebrachte Circularia Vota, auf solche Weise in ein gesamtes Crasß; Conclusum, loco Voti & Suffragii, coalesciren und erwachsen; sondern auch 9) auf allen Fall grosse Verzögerung causiren, wann dasjenige, so solcher gestalt bereits Circulariter und respectiver Collegialiter, absonderlich abgehandelt und geschlossen worden, erstlich in den Deputations-Fürsten-Rath hernach jedesmahl abgelesen, und ein gesamtes Conclusum daraus gemachet werden müste; welches zumahl auch 10) universonum & singulorum Statuum präsentiam in uno eodemque loco, oder doch so viele continuirliche Communicationes, Relationes und Unterredungen erfordern würde, daß es vel ex hoc solo capite, pro pene impossibili zu halten seyn will. Mit andern Extraordinari Deputationen oder Mixtis Modis würde es allen besorgenden Ansehen nach, gleichgestalt ohne allerhand grosse und unüberwindlich scheinende Difficultäten keines Weges ablaufen. Deren man, wo nicht sämtlich, jedoch grossentheils, durch oftangesagten Modum Collegialem Universalem, vermittelt Göttlicher Gnaden-Verleihung und enferiger Cooperation, und Zusammensetzung der Stände entübrißt verbleiben möchte.

1645.
Junius.

Salvo.

Tobias Dehlhafen, D.

N. V.

Resteres den Kayserlichen Commissarien übergebenes, von LAMPADIO, mit Zuthun D. Tob. Dehlhafens, in gleichen des Cosnizischen Gesandten aufgesetztes und ins gemein approbirtes Bedencken.

V.
Der Stände zu Osnabrück conclusirtes Bedencken super Jure Suffragii & Modo Consultandi.

Als unlängster Tage den 29. dieses, im Nahmen der Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, die Kayserliche hochansehnliche Herren Commissarii den Fürstlichen Constanzischen und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, und der Erbaren Reichs-Stadt Nürnberg amwesenden Räten und Gesandten eröffnet, auch durch einen schriftlichen Extract sürgerstellet, was gestalt Allerhöchst-gemeldte Kayserliche Majestät gar nicht gemeynet, einigem gehorsamen Reichs-Stande sein Jus Suffragii & Sessionis, bey den angestellten Friedens-Tractaten zu entziehen, auch darneben in fleißige Betrachtung zu ziehen begehret, wie die Consultationes in forma Deputationis solcher massen zu führen, daß nichts destoweniger andere Anwesende Abgesandten der Nicht-Deputirten Stände, allerhand Trennung und Confusiones zu vermeiden, mit ihren Suffragiis vernommen werden mögen: so haben obberühr-

Non

te

1645.
Junius.

te Fürstliche und Städtl. Abgesandte nicht unterlassen, solche Proposition andern anwesenden Abgesandten zu hinterbringen; und bedanken sich zuvörderst die anwesende Abgesandten, der allergnädigsten Kayserlichen Erklärung respective allerunterthänigst-hoch und dienstlich, und haben Anfangs nach fleißiger Erwägung aller Umstände dafür gehalten, daß wegen Abwesenheit etlicher Reichs-Stände, der Progress der angestellten Tractaten zuvörderst gar nicht zu removiren und auszustellen: in sonderbarer Erwägung, daß die abwesende Reichs-Stände ihnen selbst bezuzumessen, daß sie entweder ihre eigene Gesandten nicht abgeordnet, oder andern Vollmacht aufgetragen; zumahl ein jeder Reichs-Stand schuldig, ad communis Patriæ incendium extingendum, unerfordert heranzueilen. Communis Patriæ amor salusque quemque citant: so haben auch die Röm. Kayserliche Majestät allergnädigst beliebt, daß ein jeder Reichs-Stand in Locis Tractatum erscheinen, und sein Votum führen möge, zugeschwegen, daß die Herren Königlich Legati beyder Cronen, die Reichs-Stände invitiret. Und setzen demnach die anwesende Gesandten außer Zweifel, daß neben der Röm. Kayserlichen Majestät fürtrefflichen Herren Plenipotentiarum, der Reichs-Stände anwesende Räte, Botschafftern und Gesandten, absque omni vitio die Tractaten fortstellen können und mögen, doch, daß den abwesenden Reichs-Ständen allemahl bevorstehe, die ihrige abzuordnen, und den Tractaten suo loco beywohnen zu lassen: ratis omnino manentibus, quæ interea temporis tractata fuerint; und wird der Röm. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst anheim gestellet, ob Sie die abwesende Reichs-Stände zu förderlicher Abordnung nochmahls zum Überfluß erinnern wollen. Allermassen nun die anwesende Abgesandten keinen sünftlichen Modum Consultandi zu difficultiren gemeynet, auch außser allen Zweifel setzen, daß ein solcher Modus zu ergreifen, der in des Reichs-Constitutionibus und Herkommen am besten fundiret, und zu Beschleunigung der Friedens-Handlung der allerdienlichste seyn möchte, und denn etliche Abgesandten Anfangs der Meynung gewesen, wie besliegendes Concept, N. I. besaget, so hat man nach weiterer Betrachtung aller Umstände, nicht ersehen mögen, wie bey der *Ordinari Deputation* der *Deputirten* und *Nicht-Deputirten* Abgesandten, ihrer hohen Principalen Jus Suffragii, æquali jure exerciren und üben mögen, und demnach nicht undienlich erachtet, zu remonstriren, was bey der *Ordinari Deputation* für difficultäten und Mängel sich ereignen möchten; es ist gar unerhörten Exempels, daß die *Ordinari Deputati*, in Versammlung mehrer oder aller Reichs-Stände, einen sonderlichen Senatam haben, und cæteris exclusis consultiren sollten; und obwol dafür gehalten werden möchte, daß die *Ordinarii Deputati* aus jedem Crayß mit allen Anwesenden desselben Crayßes Abgesandten, zuvörderst sich eines Conclufi vergleichen, und dasselbige in Collegio Deputatorum fürbringen könnten; so wolte doch zuvörderst zu erwegen und zu resolviren seyn, ob alle solche Vota Curiatim oder Viritim in Collegio Deputatorum referiret werden sollten? Daß man im Reich Crayß-weise Curiatim votiren möge, wann alle oder mehr Reichs-Stände versammelt seyn, ist im Reich ganz unerhört, und würde daraus erfolgen, daß neun oder mehr Vota nicht grössere Krafft hätten, als etwa eins oder zwey andere. Sollten aber die Vota eines jeden Crayßes Viritim colligiret, und in Collegio Deputatorum eingebracht werden, so würde solches ebener gestalt ungewöhnlichen Exempels seyn, auch die Handlung gar nicht beschleunigen, zumahl solchergestalt ein jedes Votum einmahl in Crayß, das andere mahl in Collegio Deputatorum, und also zweymahl fürgebracht werden müste, zu geschweigen, daß andern *Nicht-Deputirten* Ständen zu großem Präjudiz gereichen würde, wann in Collegio Deputatorum die Vota erwiedert, und das endliche Conclufum gemacht werden sollte; weil nun solcher Modus im Reich ganz ungewöhnlich, auch jetzt angezogene und andere mehr difficultäten nach sich führen würde, so können die anwesende Abgesandten solchen Modum Consultandi gar nicht dienlich und practicirlich befinden.

Deputati &
Non Deputati
könten nicht concurriren.

Modus Circularis schicke sich auch nicht. Daß die *Circulares Consultationes* im heiligen Römischen Reich stattdich fundiret, und ihren heilsamen Effect haben, ist ganz unvernünftig; sollte aber jeder Crayß sigil-

1645.
Junius.

1645.
Junius.1645.
Junius.

figillatim consideriret werden, so ist keines Crayses Potestas auf solche allgemeine hochwichtige Reichs-Sachen gewidmet; sollte man aber alle zehen Craysse conjunctim consideriren; so begreifen sie zwar alle Reichs-Stände, doch ist hierbey in guter Achtung zu haben, daß des allgemeinen Reichs-Conclusa, propter differentiam Statuum, nicht per Decem, sed paria Curiata Suffragia eingebracht werden; Es ist auch bekannt, daß solche Abtheilung der 10. Reichs-Craysse, fürnehmlich zu Handhabung des Land-Friedens, und nicht propter Constitutiones seu Leges Publicas angeordnet worden. Wann man auch, wie billig, das allgemeine Reichs-Herkommen in gebührender Achtung haben will; so ist abermahls unerhörten Exempels, daß bey Versammlung der sämtlichen Reichs-Stände, Craysß-weise votiret werden sollte. Zu dem, so sind außer den Fränckischen und Schwäbischen, noch ganz keine andere Stände in forma Circulari vorhanden, auch werden sich die Anwesende ihrer übrigen Craysß-Mit-Stände, absque Mandato, nicht bemächtigen können oder wollen. So würden auch ratione Ordinis & Sessionis, wie nicht weniger ratione formandi veri & Universalis Imperii Conclusi, allerhand grosse Hinderniß erwachsen, und würde zumahl solcher Modus an beyden Orten entweder gar nicht, oder doch sehr schwer zu practiciren seyn. Sollten die anwesende Abgesandten sich insgesamt an einem Ort aufhalten; so würden die Königlischen Legati, ein oder anderseits, äusserst offendiret werden: sollten sich aber die Abgesandten theilen; so wollete es fast männiglich und überschwehr und langwierig fallen, Circularia Vota zu colligiren und einzubringen, andere Inconvenientia jeso zu geschweigen.

Der bequemste Weg sey per tria Collegia.

Wollte also allen Umständen nach, der bequemste, sicherste und practicirlichste Weg seyn, daß ad Modum Comitiorum Universalium per tria Collegia, wie auf Reichs-Tagen Herkommen, die Consultationes angestellt werden: warum auch solches etlicher Stände Abwesenheit nicht behindern mdge, ist obgemeldt: auch würde solche Exceptio in eventum allen Modis Agendi opponiret werden können. Es werden auch allen Umständen nach, die Reichs-Stände durch die anwesende Abgesandten in tribus Collegiis viel besser, als etwa durch die Ordinarios Deputatos repräsentiret, so ohne das ihre Dependenz von den sämtlichen Reichs-Ständen haben. Weil aber die gegenwärtige Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster angestellt; so wird wohl zu erwegen seyn, wie dann der Reichs-Stände anwesende Abgesandten sich beyder Derter also abtheilen können, daß die Consultationes bester Möglichkeit befördert werden mdgen, welches dann auf zweyerley Weise geschehen könnte, 1) daß die Collegia in se, per Loca nicht zertheilet würden, sondern allemahl ein Collegium zu Münster und zwey zu Osnabrück, oder eins zu Osnabrück und zwey zu Münster subsistireten, und würde sonderlich zu Beförderung der Tractaten dienen, wenn ein jedes Collegium allezeit beysammen wäre, zumahl würden wegen des Directorii in jedem Collegio keine sonderere Difficultäten zu befahren seyn, auch könnte eines jeden Collegii Schluß desto ehender gemacht werden, fürnehmlich aber könnten in jedem Collegio die fürgehende Sachen ohnverweilet erwogen und beschloffen werden. Weil aber die Wichtigkeit der Tractaten, sonderlich anfangs, erfordern will, daß alle zu Osnabrück und Münster anwesende Churfürstliche, Fürstliche und Städtische Abgesandten, entweder persönllich oder vermittelst aufgetragenen Gewalts zusammen kommen, und sich eines Gemeinen Conclusi vergleichen, so müste, allen Umständen nach, wegen der logirung, solches zu Münster oder Osnabrück geschehen. Sollte aber obgesetzter fürgeschlagener Modus, daß nemlich zwey Reichs-Collegia eines, und das dritte Collegium andern Orts subsistiren, allerhand Difficultäten unterwürffig seyn; so stünde 2) zu bedencken, ob die drey Reichs-Collegia zertheilet, beyder Derter füglich negotiiren könnten, dergestalt und also, wenn man zuörderst sich eines gewissen Conclusi in allen Collegiis verglichen, daß alsdann auf solch verglichenes fundament, die Consilia und Actiones zu Osnabrück und Münster fundiret und fortgesetzt werden könnten; falls aber sich neue emergentien ereignen würden; so müste pro re nata consideriret werden, ob dieselbe solcher Wichtigkeit wären, daß alle anwesende Gesandten aber eins zusammen kommen müsten, oder ob man durch gewisse Deputatos daraus, in loco medio com-

Derer 2. an einem, und 1. an dem andern Ort zu subsistiren hätte.

Oder es wären die drey Reichs-Collegia an beyde Derter zu vertheilen.

1645.
Junius.

municiren und weitere Vergleichung treffen könnte; es wird aber der erste Modus, ob *faciliorem expeditionem* präferiret. Man bleibet billig bey den Modis Ordinariis, so lange dieselbe utiliter können adhibiret werden.

Sollte sich aber ein anderer süsslicher Modus *agendi*, vel *Extraordinarius*, in *processu* Tractatum ereignen, so seynd die Kayserliche Majestät und sämtliche Reichs-Stände nicht demassen *ad media modosque ordinarios* verbunden, daß sie *Leges ejusmodi Civiles mediaque* nicht moderiren, und *pro re nata* verbessern können: inmassen dann die anwesende Gesandten all solches hiermit wollen reserviret haben.

Salus Imperii seu Reipubl. Suprema Lex esto, darnach alle *Media* und *Modi Consultandi* mensuriret werden müssen. So wird zu der Herren Kayserlichen und anderer Abgesandten fernern Nachdenken gestellet, ob etwa aus dem Collegio gewisse Personen *pro Internunciis* können gebraucht werden? Als auch zu Osnabrück, die Tractaten mit mehrern Respect und grösser Nutzbarkeit, als bishero geschehen, befördert werden könnten, wann aus den anwesenden Abgesandten ohnparteyische Internuncii deputirt würden, welche fideliter ein oder anderseits reportireten, was die Herren Kayserliche, Königliche, oder auch der anwesenden Reichs-Stände Abgesandten, eines oder andern Orts fürzubringen. Und dieses ist von denen zu Osnabrück Anwesenden Abgesandten zu weitem Nachdenken unvorgreiflich abgefasst und ausgestellt worden; Weil aber eßliche der Abgesandten derothalben nicht eigendlich instruiret; so wolten sie ihren hohen Principalen förderliche Relation erstatten, und demselben ihre Nothdurfft und weitem Befehl reserviren.

Salvo.

§. XIV.

Zu mehrerer dessen Erläuterung dienet Baymarsche Gesandte an seinen Hof, in folgende Relation, welche der Sachsen dieser Materie abgesendet hat.

Relation über dasjenige, so zu Osnabrück *ratione Modi Consultandi* vorgangen.

Nachdeme der von Münster zu Osnabrück angelangte Herr Isaac Wolmar, neben den andern beyden daselbst auffenthaltenden Kayserlichen Herren Commissarien, den 29 Junii, den Fürstlichen Costnischen, Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen und der Stadt Nürnberg Abgesandte zu sich beschieden, und neben deme hierbey liegenden übergebenen Extract, mit mehrern mündlich vorgestellet, welcher massen die Römische Kayserliche Majestät die bey eßlichen Ständen dahin entstandene Mißverständnis, als ob durch die bewilligte translation der zu Franckfurth lang gewährten Reichs-Deputation, den *Non-Deputatis* Statibus ihre in gemeinen oder sonderbaren, ordentlich, und den Reichs-Constitutionibus gemässlich angestellten Versammlungen hergebrachte Session und Stimme entzogen und benommen werden sollte, um soviel mehr ungerne verstanden hätte, als daraus leichtlich Verzerung der vorstehenden Tractaten, Trennung der Stände, und andere hochschädliche *inconvenientien* entstehen möchten: Und zwar allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention, Will und Meynung disfalls so gar anders seyn, daß auch hiermit zu der sämmlichen Stände Bedenken vorgestellet würde, wie die Sachen also anzugreifen, damit das in den Reichs-Constitutionibus, mit gewisser *Maass* fundirte *Corpus, sive Collegium Deputatorum Ordinariorum*, in seinem esse und vigore bey diesem Friedens-Werck erhalten, und doch benebenst andere *Non-Deputati*, Ihre zu des Reichs Wohlfarth und Erhaltung des Friedens habende Meynung, *per modum Voti & Suffragii* eröffnen mögen, mit angehengtem Begehren, solches

Des Baymarischen
Gesandten
Relation
über dasjenige,
was in materia
Juris
Suffragii vor-
gegangen.

1645.
Junius.

solches alles den andern anwesenden Herren Abgesandten zu communiciren, und deren Erklärungen ihnen, den Kayserlichen Herren Commissariis, förderlichst zu hinterbringen; Als haben voremeldte drey Abgesandte solchem zu folge, (ohneachtet einer und der ander unter ihnen sich lieber dieser Commission vermittelst Entschuldigung, wegen der noch zur Zeit nicht obhabenden Qualität eines Deputati Ordinarii, gleich anfangs ent schlagen, und auf der Herren Kayserlichen Commissarien Belieben, immediate mit andern Gesandten hierinnen zu conferiren, gestellet hätte) sich sowol zu den Fürstlichen als auch Städtischen Abgesandten absonderlich verfügt, und nächst gebührender Relation Erstattung, derselben Erklärung darüber eingenommen.

1645.
Junius.

Damit es dann um so viel langsamer und widerwärtiger daher gegangen, weil zumahl wegen der Magdeburgischen Session-Streitigkeit, zum theil wegen derer zwischen den Fürstlichen Häusern Meckelnburg, Hessen, Württemberg und Baaden noch unverglichen obschwebenden Präcedenz-Irrungen, und aus andern verhinderlichen Ursachen man zu keiner ordentlichen Zusammenkunft und gesanten Deliberirung über diesen schwehren wichtigen punct gelangen können, sondern die Vota und Meynungen particulariter und ostiatim einholten müssen; Dahero dann auch erzolget, daß von dem Herren Fürstlichen Costnigischen, Herrn Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen und Herrn Fürstlichen Württembergischen Gesandten, hierbeygefügte drey verschiedene Bedencken unvorgreiflich zu Papier gebracht worden: Gleichwie nun aber selbige in unterschiedenen Haupt-Puncten ziemlich discrepant, auch die Stände sich darüber nicht vereinigen können; sondern allerhand ungleiche Erinnerungen darbey particulariter eingewendet: Also sind mehrgemeldte Deputati, als der Fürstliche Costnigische, Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische und Nürnbergische Abgesandte ersuchet worden, sich förderlich zusammen zu thun, die angeregte 3. Project gegen einander zu collationiren, und alles Fleißes dahin zusehen, wie solche verschiedene Meynungen conciliiret, oder aber ein ander dritter practicirlicher und bequemer Tractandi Modus erfonnen, und auf Ratification anderer Gesandten in ein sonderbares Bedencken gebracht werde.

Demnach nun, nach fleißiger Erwegung aller einkommenen Rationen und Umständen, sich endlich befunden, welschergestalt das Fürstliche Costnigische (mit deme das Fürstliche Württembergische fast ganz übereinstimmet) und das Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Bedencken vornemlich in nachfolgenden beyden Haupt-Puncten, (indeme nemlich jenes auf die Constituir- und Erhaltung des gesanten Corporis seu Collegii Deputatorum Ordinariorum in uno eodemque loco, und zwar solchergestalt gerichtet, daß in solcher form, die Vota und Suffragia tam Deputatorum quam non Deputatorum Staruum, nicht Viritim, sondern allein Curiatim nach Anzahl der Craysse abgelegt und gerechnet werden solten: Dieses aber dahin gestellt worden, daß bemelter Senatus, seu Corpus Deputationis Ordinariæ, gänzlich dissolviret, und allein ex Ordine sive numero Deputatorum, esliche gewisse Stände zugleich zu Münster und Dñnabrick, allein in particulari forma, als blosser Referendarii & respectivè Internuncii benannt und adhibiret: Im übrigen aber das Jus & facultas exercendi Suffragium, bey den sämtlichen beyder Orten anwesenden Reichs-Ständen, in forma Collegiali adeoque Viritim bestehen solte &c.) sich solche substantial-Discrepantien ereignet, daß kein Medium conciliationis sich darüber an die Hand geben wollen; und über diß sich in fernern Nachdencken befunden, was massen weder der eine noch der andere Modus, dahero practicirlich scheinen wolle, weil bey dem ersten (vieler andern Difficultäten zu geschweigen) sich neben den Deputatis auch alle übrige Stände, um gehöriger stetiger Communication, und jedesmahl Circulariter vorgehender gesanter Berathschlagung willen, solchergestalt sich würden zu Münster beyammen befinden und auffenthaltten müssen, daß solches die Cron Schweden, aus bekannter æmulation gegen die Cron Frankreich, noch weniger zugeben werde, als sie auf bereit beweglich beschehenen Anwurf wegen translation des gangen Frieden-Wercks nachher Edltn, oder ad alium locum tertium, sich im geringsten darzu nicht verstehen wollen. Bey dem andern Fürstlichen Braun-

Nun 3

schweig-

1645.
Junius.

schweig-Lüneburgischen vorgeschlagenen Modo aber, sich gleichfalls wegen Zertrennung der Collegien an beyde Ort, und andere Wege nicht geringe obstacula und difficultäten ereignen wollen: Als hat man nothwendig auf einen fernern practicirlichen Modum Consultandi die Gedancken richten müssen: Welche dann nach fleißiger Überlegung aller und jeder Umstände und Anhängigkeiten der Sachen, endlich bey einem unter mehrbemelten dreyen Deputatis dahin ausgeschlagen, daß der Modus Consultandi per tria Collegia in forma Universalium Comitiorum, vermittelst Constituirung der beyden schwächsten Collegien an einen: und des stärcksten an den andern, zu den Friedens-Tractaten bestimmten Orten, dabey jedesmahls die von den Kayserlichen Herren Commissariis dem Chur-Maynßischen Directorio beyder Orten proponierte Puncta, in Collegial-Consultation absonderlich und ungehindert gezogen, und dann die gemachte Conclusa in intermedio, oder alternativè in alterutro loco, per Deputatos, oder wie es sonst die Gelegenheit an die Hand geben mag, gegen einander re- und correferiret, und folgendts in forma eines gesamtten kräftigen Reichs-Bedenckens, den Kayserlichen Herren Commissariis übergeben, auch sonst dem im Reich herkommenen Stylo und Gemohnheit nachgegangen werden möchte, nicht allein der ordentlichste, in den Kayserlichen Constitutionibus am besten fundirte, sicherste und kräftigste, sondern auch, beschaffenen Sachen nach, der practicirlichste und den wenigsten Difficultäten und Verhinderungen unterworfenene Modus seyn würde, wie solches alles in hierbeygehenden Uffsatz, N. V. mit mehrern vorgestellt, auch benebens, die bey dem Modo tam Circulari quam Ordinarii Deputatorum Conventus, sich häufig erzeigende schwehre und unüberwindlich scheinende Difficultäten und Obstacula, gungsam remonstrirt worden: Wie dann bereit zu vorhero die meisten anwesende, sonderlich aber die Städtische Gesandten ab vorher meldten beyden Modis eine solche apprehension gehabt, daß sie auch zum Theil expresse dahin instruirt gewesen, sich auf den Fall beddreffens, so gar mit Zuziehung der Cron Schweden Herren Plenipotentiarien (welche ohne das sowol der translation des Corporis Deputatorum Imperii, als des gangen Friedens-Wercks nachher Münster, unterschiedlich eventualiter stark widersprochen) darwider zu opponiren.

1645.
Junius.

Dahero auch fast alle zu Oßnabrück sich befindende Gesandten des Reichs, den Modum Collegialem auf die, in dem lestern Project begriffene Weiß, alsobalden amplectiret, und darauf die darinn befindliche Rationes und Argumenta, aus gewissen Ursachen in eine andere Form und Ordnung eingezogen, so dann dem Herrn LAMPADIN vorhergangener Vorschlag, ratione dividendi uniuscujusque Collegii in loca separata, eventualiter, mit ausdrücklicher praferirung des andern vorhergesetzten Modi, mit angehenkt, und auf der sämtlichen Gesandten vorhergegangene placidirung neben deme von den Cosmischen Gesandten vorher aufgesetzten Bedencken, von offtbemeldten dreyen Deputatis den 18 Junii, dem Kayserlichen Commissario, Herrn CRANIO, gebührlich insinuiret worden, welcher dann solches mit Herrn Grafens von Lamberg Excellenz förderlich zu communiciren, und darauf sich ferners, beschaffenen Sachen nach, darüber zu resolviren sich anerbotten; So neben demjenigen, daß sich die an beyden Orten sich befindende Kayserliche und Churfürstliche Herren Gesandten, bey nächst vorstehender Zusammenkunft, über hiebey liegende vom Chur-Maynßischen Directorio proponierende Quaestiones endlich vereinigen werden, zu erwarten stehet: Wie es dann Zweifels ohne, dieser Sachen halben, noch viel Disputat und Difficultäten abgeben wird: Indeme man einen theils die zu Franckfurth geschlossene translation der Kayserlichen Deputation, certo Modo stark behaupten, andern theils aber sich keines Weges darzu verstehen will; Immassen der Kayserliche Commissarius, Herr Volmar, auf communicirte von denen zu Oßnabrück anwesenden Ständen übergebene Resolution und Vorschlag sich vernemen lassen, daß ihme nunmehr das Werck zu schwehre fallen, und allzugroße difficultäten sich darbey ereignen wollten. Zwar haben die Herren Chur-Brandenburgische Gesandten circa Modum Consultandi Collegialiter (als darauf sie ihres Theils, mit gänglicher impugnrung des Modi Deputationis, expresse instruirer) dif-

1645.
Junius.

discursive diesen Vorschlag gethan, daß alle 3. Collegia sich an beyden Orten zugleich aufenthalten sollten, welches aber, sowol wegen Ermangelung der nothwendigen Spesen und qualificirten Subjectorum, als auch wegen der unterschiedlichen Directorum, und jezuweilen besorglichen vorfallender Contrariorum Concluserum in pari Collegio, für unpracticirlich von den andern gehalten worden: Wie dann auch die anderweitig vorgeschlagene Zertheilung eines jeden Collegii, aus gleichmäßigen und andern Ursachen, ohne sehr grosse Confusion und Difficultäten, zumahl wegen der continuirlichen darzu erfordernten Re- und Correlationen, und zumahl im Winter wegen allzubösen Weges, und Ermangelung eines tauglichen loci medii, auch höchst beschwehrlichen hin- und her reisen, nimmermehr zu practiciren seyn würde.

1645.
Junius.

§. XV.

Der Evangelicorum endlicher Entschluß in pro. Juris Suffragii & Modi Consultationis.

Endlich haben die Gesandten der Evangelischen Stände, sich dahin verglichen, darauf fest zu bestehen, daß ein jeder Status sein Liberum Suffragium haben sollte, hingegen könnte der in den Collegial- oder Circular-Conventen, gemachte Schluß, durch einige Extraordinarios Deputatos, den Kayserlichen und Schwes-

dischen Gesandten, so wie er von den gesamten Ständen gefasset würde, allemahl überbracht werden. Diese Resolution wurde von der Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Gesandtschaft, im Nahmen aller Evangelicorum, entworfen, und lautet also:

Der sämtlichen Evangelischen endlicher Schluß, das Liberum Suffragium und den Modum Consultandi betreffend.

Formalia deselben.

Daß die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, aus gegenwärtigen gefährlichen Krieges-Beschwehren zu erretten, sich nicht allein geneigt erweisen, sondern auch dieser Kayserlichen Intention und Meynung sich allergnädigst erklären wollen, daß zu förderlicher Erlang- und mehrerer Befestigung des edlen Friedens, bey jetzigen Tractaten alle Stände des Reichs mit ihren zustehenden Suffragiis, würcklich und billig zu zulassen; daraus ist Ihre Kayserlichen Majestät mildeß Gemüth mit allerunterthänigster Dancksagung zu erkennen, und der allmächtige Gott inniglich anzuruffen, daß er zu dieser wichtigen Handlung seinen kräftigen Segen ertheilen, das geliebte Vaterland für fernern Verderben behüten, und durch Verleihung eines erfreulichen, aufrichtigen, beständigen Friedens, dasselbe wiederum erquickten, und zu immerwährender Ruhe und Wohlfahrt erbauen wolle.

Ob nun wohl zu Fortstellung dieser Tractaten, und allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät angeregte Meynung zu erreichen, sich nicht fügen will, daß die Ordinari Reichs-Deputation allhie angestellt werde, sintemahl auf solche Weise, der Stände Suffragia zu nichte würden, dieselbe auch ohne das zu Franckfurth verloschen, und sich nicht schicken wollte, daß in Gegenwart der Stände, als Principalen und Deputanten selbst, die Deputati solche repräsentiren, und deren zustehendes Recht vor sich exerciren sollten, sonderlich bey einer so überwichtigen und allgemeinen Sache, daran ein jeglicher Stand hoch interessiret, und dessen Heyl und Wohlfahrt fürnehmlich dependiren und beruhen thut.

Demnach aber gleichwol ein Collegium oder Mittel vonnöthten, dadurch bey fürgehenden Handel und Rathschlagungen Communication könne gepflogen werden; So erachten der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten nicht undienlich zu seyn, daß der anwesenden deputirenden Stände Gesandten hierzu extraordinarie, jedech nachfolgender Weise und anders nicht, als mit diesen Conditionibus gebraucht würden.

1) Daß sie, was in beyder Stände Collegial oder Circular-Conventen gerathschlaget und geschlossen, jedes mahl der Kayserlichen Majestät und der Königl. Majestät in Schweden Herren Abgesandten und Plenipotentiaris hinterbringen, nichts dazu setzen, noch davon thun, auch sich eines Suffragii im Nahmen der Stände weiter, als ihnen jedes mahl aufgetragen, nicht unterfangen.

2) Daß bemelte Herren Extraordinarii Deputati sich nichts desto weniger bey den Consultationibus an den Orten, da sonst jeder seine Stelle hat, anfinden, und daselbst Votum ablegen sollen.

Und

1645.
Junius.

Und halten ihnen 3) der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten bevor, wann dieser Modus agendi nicht dienlich, sonderlich aber den freyen und würcklichen Suffragiis aller Stände in einige Wege nachtheilig, oder ein anderer besserer, forderbarer würde gefunden werden, daß sie sodann insgesamt, und auch der weniger Theil, diese Extraordinari Deputation zu jeder Zeit ohne Weitaufftigkeit, und nur mit blosser Erklärung dieses ihres Willens, wieder aufzuheben, freye Macht und Gewalt haben sollen und wollen. Wodurch verhoffentlich bey diesen wichtigen Tractaten man unaufgehalten wird fortfahren, und mit Göttlicher Verleihung und Wohlgefallen, den fürgesteckten Zweck des heilsamen hochnöthigen Friedens, Einigkeit und guten Vertrauens glücklich treffen und erreichen könne.

1645.
Junius.

§. XVI.

Chur-
Mayntische
Proposition an
die Churfürstl.
Legaten, über
den punctum
Juris Suffra-
gii.

Dem aber ohngeachtet waren die Chur-
fürstliche Gesandten noch nicht einer
gleichen Meynung mit den übrigen Reichs-
Ständen, über den punctum des *Juris*
Suffragii. Chur-Maynt proponirte da-

hero den übrigen Chur-Fürstlichen Gesand-
ten über solche Materie, verschiedene Ca-
pita zur Deliberation, welche auf diese
art gefasset waren:

Puncta, welche das Chur-Mayntische Directorium bey der jüngst in Vorschlag
gebrachten ersmahligten Churfürstlichen Collegial-Zusammenkunft,
in Proposition zubringen, nöthig erachtet.

Sintemahlen nunmehr beyder tractirender Cronen Plenipotentiarii ihre Pro-
positiones erdffnet, und es dahero an deme, daß man sich bey gegenwärtigen Frie-
dens-Handlungen, billig vor allen Dingen eines gewissen Modi Deliberandi zu ver-
gleichen, und solches um so viel mehr, weiln an einem Theil die jüngst zu Franck-
furt geweste Reichs-Deputation, mit allergnädigster Bewilligung Ihrer Kayserlichen
Majestät, transferiret, und Dero Hochansehnliche Herren Gesandte, mit derselben,
utpote cum Corpore omnes Status Imperii representante, berührte Friedens-
Handlungen möchten berathschlagen, und zum Schluß bringen; andern Theils aber
das Jus Suffragii vor alle und jede Fürsten und Stände, so viel derer ad loca Tra-
ctatum albereits geschicket, auch entweder noch schicken, oder ihre Vollmacht an-
dern amwesenden auftragen möchten, starck extendiret würde, so entstehen die Fragen:

- 1) Ob und welchergestalt solches vor gesamte Fürsten und Stände extendiren
des Jus Suffragii einzuräumen: si condescendum, so weiters und pro
- 2) Zu bedencken, wie die Sache anzugreifen, damit man gleichwol in forma
gemeldter Reichs-Deputation verbleiben, und dennoch andere Nicht-Deputati Sta-
tus in ihren, circa Negotium Pacis habenden desideriiis und Meynung per mo-
dum Voti mögen gehöret, und dadurch alle schädliche Trennung verhütet bleiben.
Es werde nun solche admittio Suffragiorum pro omnibus Statibus, vor gut an-
gesehen oder nicht, so würde dennoch einem als den andern Weg zu berathschlagen
seyn
- 3) Wie und welchergestalt die Consultationes bey der Reichs-Deputation an-
zustellen, und ob allerseits Chur-Fürsten und Stände darzu gehörige Gesandtschaften
und Abgeordnete, immassen die Kayserliche Herren Gesandten zu Abschneidung vie-
les Zeit-Verlustes vorgeschlagen, in ein Collegium, weniger nicht die Fürsten, wie
auch der Prälaten, Grafen und Städte Abgeordneten das Ihrige behalten thäten.
- 4) Zu Erhaltung der Herren Churfürsten wohlhergebrachter Präeminenz es
nicht besser seyn würde, wann man dießfalls dem Herkommen inhæriren, und deme
zu Folge, die Churfürstliche Gesandten ihr absonderliches Collegium, weniger
nicht die Fürsten, wie auch der Prälaten Grafen und Städte Abgeordneten das ih-
rige behalten thäten.

5) Ob

1645.
Junius.

5) Ob zu besser Fortstellung solcher Collegial-Consultationen, sowol die Churfürsten als übrigen Reichs-Deputations-Räthe (inmassen ebenfalls von den Kayserlichen Abgesandten in Vorschlag gebracht) insgesamt an einem Ort, und zwar nacher Münster zu vermögen, und wie alsdann, wegen der bey hiesigen Osnabrückischen Tractaten vorgehender Handlung, alhier eine Correspondenz zu unterhalten, wer ex parte Electoralis Collegii darzu zu gebrauchen, auch durch wen den übrigen, zur Reichs-Deputation nicht gehöri gen Fürsten und Ständen, soviel sich derer allhier einfinden, daferne denselben das Jus Suffragii eingeräumt werden solte, die Puncta Consultanda zu communiciren, und darüber deren Suffragia zu colligiren, oder ob

1645.
Junius.

6) Es sich thun lasse, daß die Reichs-Deputation zertheilte, und die Helffte davon anhero nacher Osnabrück verlegt würde, wie alsdann solche Theilung, als auch die Zusammenkunft und Deliberationes an einem und andern Ort anzustellen, sodann, wie zwischen beyden Theilen die Communicationes Materiarum propositarum & Votorum einzurichten, und da man, bey ereignenden Nothfall, in loco intermedio zusammen komme, ob es alsdann per Deputatos Ordinarios der Herren Churfürsten, auch Fürsten und Stände Räthen, oder mit Zugebung eßlicher Extra Ordinem zu verrichten, und welche die seyn solten?

7) Demnach auch im Churfürsten, als der Deputirten Fürsten und Stände Rath, noch etliche vornehme Stände abwesend, ob dessen ungehindert, mit den Haupt-Consultationibus fortzufahren.

Dieses ist quoad Modum Deliberandi.

Sonsten stünde noch weiter zu berathschlagen:

1) Was für ein Modus zu ergreifen, wodurch die, alhier zu Osnabrück abgehende Mediation, bey vorlauffender Handlung zu ersetzen.

2) Wann die Venetianische Respublica pro Mediatore zu erkennen, wie dann das Werk, wegen der von Venedig angemachten neuerlichen Præcedenz, unter wä hrender solcher Mediation, und gutem Willen, erhalten, und gleichwol darbey der Churfürstlichen Hoheit nicht præjudiciret werden möge.

3) Was für ein Modus oder Mittel zu finden, auf daß sowol von den Fürstlichen Abgesandten, die Gebung des Prædicari *Excellentia* vor die Churfürstlichen Principal Legaten erhalten, als auch die nothwendige Communicationes und Zusammenkünfte zwischen allerseits Legationen, werckstellig gemacht werden können, auf dergleichen Mittel dann zu denken, es nunmehr so vielmehr nothwendig seyn werde, wann die Consultationes vermittelst der Re- und Correlation, Collegialiter solten angestellet werden.

4) Und nachdem aus der eröffneten Königlich Schwedischen Proposition klä rlich erscheinet, waßmassen derselben Erone Plenipotentiarü sich in einige weitere Handlung nicht einzulassen gedencken, es habe denn zuvorhero der so lang in quaestione gewesene Punct der Mediat-Stände Vergleitung, seine abhelffliche masse erreicht. Auch pro

5) Die Französischen Plenipotentiarien, erst nach edirter ihrer Proposition, durch die Herren Mediatores, einen Salvum Conductum, vor des Fürsten zu Siebenbürgen Deputirte, um hiesigen General-Friedens-Tractaten bezuwohnen, in Krafft der im Præliminar-Vergleich enthaltenen General-Clausul, de Salvo Conductu univervis Galliaë Foederatis & Adhærentibus dando, vorgehen lassen; So stünde zu bedenecken, was bey einem und dem andern puncto zu thun, und den Kayserlichen Herren Abgesandten dabey Gutachtungs weise einzurathen seyn möchte.

§. XVII.

Chur-Brandenburg
sollteniret
das Jus Suffragii
Staatum.

Gleichwie aber viele Reichs-Stände dadurch in Befremdung gesetzt wurden, daß Chur-Maynß erst deliberiren wolle, „Ob Fürsten und Stände des Reichs, Vota haben sollten, oder nicht? So zeigte

die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft dahingegen, in einem absonderlichen Bedencken, die wichtigen Gründe an, weß wegen Fürsten und Stände Insgesamt ad Tractatus Pacis, cum Voto & Suffragio,

Do o

fragio,

1645.
Junius.

fragio, admittiret werden müßen, und weßwegen die Ordinari Reichs-Deputation, nicht statt haben könnte. Es haben auch die Schweden denen Seatibus die Versicherung ertheilt, daß, wann die Kayserlichen und Catholischen, mit der Deputation durchzudringen suchen soll-

ten, sie den Nicht-Deputirten Ständen hierunter beyzusehen, und dieselbe, sub prætextu Deputationis, von dem Suffragio nicht excludiren zu lassen, in alle Wege äußerst bemühet seyn würden. Das Chur-Brandenburgische Votum be-
stehet in diesen formalien:

1645.
Junius.

Chur-Brandenburgisches Votum, ob Fürsten und Stände insgesamt ad Tractatus Pacis cum Voto & Suffragio zu admittiren.

Resp. Quod sic.

Chur-Brandenburgisches Votum super Admissione Statuum ad Suffragia.

Dem die Friedens-Tractaten sind sowol den Fürsten und Ständen, als der Kayserlichen Majestät und den Churfürsten gemein, und concerniren sie, ihres dabey habenden Interesse wegen, insgesamt, derowegen sie auch mit gemeinen Rath fürzunehmen, und zu behandeln seyn, laut Reichs-Abschieds de An. 1526. und 1527. auch anderer mehr.

Es ist dieser währender Krieg nicht allein im Nahmen Kayserlicher Majestät und der Heeren Churfürsten, sondern auch im Nahmen des ganzen Reichs geführt.

Es haben Fürsten und Stände diesen Krieg eben so wohl empfunden, als die Churfürsten: sie haben eben so wohl, ja mehr als die Churfürsten, dazu contribuiren müssen: Derohalben ist es ja billig, daß sie nebst Ihrer Kayserlichen Majestät und den Heeren Churfürsten, dahin mit Rath und That bedacht seyn, wie sie dermahleinst der Last des Krieges und der schwehren Contribution enthoben und entlediget werden mögen.

Sie seynd eben sowol vermöge ihrer Pflicht verbunden, was dem heiligen Röm. Reich zum Nutzen und Besten gereicht, zu berathschlagen und zu befördern.

Einem jeden Bürger lieget ob, das in der Stadt brennende Feuer löschen zu helfen; jeso ist das ganze Röm. Reich mit der Flamme des Krieges begriffen, ja fast verzehret, derowegen so sind Fürsten und Stände, als Bürger des Reichs, eben sowol schuldig, mit Rath und That solche hinweg zu löschen, als die Churfürsten. Es ist auch vermuthlich, weil das Feuer ihre Länder und Städte allbereit begriffen, und gleichsam auf ihre Nägel brennet, daß sie um so vielmehr Ihnen werden angelegen seyn lassen, guten Rath mit beyzutragen, damit Sie dessen befreyet werden mögen.

Sie sollen künftigt an dem, was tractiret und geschlossen wird, nicht weniger als die Churfürsten verbunden werden, so erfordert ja die Billigkeit, daß Sie zu solchen Tractaten gezogen, Sie um das, was vorgehet, Wissenschaft haben, und mit Ihrem Rath und Nothdurfft gehdret werden:

Es möchte den Cronen zu Ihrer Satisfaktion etwas verwilliget werden, und dazu Fürsten und Stände, sowol als die Churfürsten, das ihrige contribuiren müssen, welches aber ja ohne Ihren Wissen und Willen nicht geschehen kan oder mag.

Wie auch ohne Wissen und Consens nicht allein der Churfürsten, sondern auch der Fürsten und Stände, kein Krieg im Reich, vermöge des Reichs-Abschieds de Anno 1495. S. Auch sollen wir ic. solle angefangen und geschlossen, also kan auch kein Friede ohne Ihren Wissen und Willen tractiret und gemacht werden. Jus enim Pacis & Belli pari passu ambulat.

Es weisen über das Acta Imperii aus, daß wol in geringern Sachen aller Stände Bedencken und Bewilligung erfordert und nützlich gebraucht worden.

Es könnte zudem leichtlich dannenhero, wenn die Fürsten und Stände nicht sollten admittiret werden, den sämtlichen Herren Churfürsten, sonderlich Chur-Maynz, Chur-Eßln und Chur-Brandenburg, als welche wegen des Churfürstlichen Collegii, zu diesen Friedens-Tractaten deputiret, und den andern Herren Churfürsten, eine schwehre Verantwortung zuwachsen, welche in künftigen Zeiten allerhand Ungelegenheit causiren, und nach sich ziehen, insonderheit die Fürsten und Stände in Unwillen setzen möchte, wie man allbereit bey, und nach Schließung des Prager-Schlusses, dazu gleichfalls nur wenige Stände gezogen worden, mit mercklichem Schaden des Reichs, mehr denn gemugsam erfahren thäte.

Es

1645.
Junius.

Es würde auch das Mißtrauen, so zwischen dem Haupt und Gliedern, und unter sich selbst eingedrungen, nicht vermindert und aufgehoben, sondern noch immer vergrößert und vermehret werden.

1645.
Junius.

Die weil die Fürsten und Stände in Gedancken gerathen, daß, gleichwie man den Städten allbereit vor diesem, ob sie im Reichs-Rath ein *Votum Conclusivum* vel *Decisivum* hätten, streitig machen wollen, also man auch ihnen ihr *Votum* jetzt und ins künftige zu streiten willens sey, welches denn auch endlich die Herren Churfürsten ebenmäßig sich zu befahren haben möchten.

Ja es sind auch Fürsten und Stände in solchem Mißtrauen begriffen, daß sie nicht wenig zweiffeln, ob auch ein rechter Eifer und Ernst vorhanden, den Frieden zu tractiren und zu schliessen, und ob man nicht nur den Frieden im Munde führe, den Krieg aber im Herzen trage, bevorab, weil man sich in *Preliminaribus* oft, und mehrertheils schlechter und wenig importirender Punkten halber, so lange und über 7. Jahr biß daher aufgeschalten, und dadurch die Haupt-Tractaten verzögert.

Es ist ingleichen zu besorgen, daß Fürsten und Stände des Reichs, wann sie *cum Voto & Suffragio* nicht sollten admittiret werden, noch immer weiter und aufs neue sich von einander trennen, und, weil sie bey den Herren Churfürsten mit ihren Bedencken nicht sollten gehöret werden, sich zu den Cronen schlagen, und ihre *desideria* bey denselben durchtreiben, welches Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein *disreputirlich*, sondern auch höchstschädlich fallen würde. Wir haben auch über das beständige Nachricht, daß Fürsten und Stände sich von diesen Friedens-Tractaten nicht werden ausschliessen lassen, noch ihres hergebrachten *Voti* und *Suffragii* begeben, sondern viel eher das äußerste tentiren, woraus denn wol neue und schwehre *Motus* entstehen möchten.

Es stehen zudem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit an, ob auch die auswärtige Cronen mit Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Churfürstlichen Collegio, und etlichen Deputirten Fürsten allein, und ohne Beyseyn der andern Fürsten und Stände, sich in Tractaten werden einlassen wollen.

Ja es hätte sich schon befunden, daß die Cronen die Stände des Reichs vorlängst darzu *inviciret*, welches sie bey den Tractaten noch viel eifriger thun, und dasjenige endlich durchdringen möchten, was man jeho vor *präjudicirlich* halten will, mit großem Verlust der Zeit, Aufwendung grosser Spesen, und mit grosser *Disreputation*, auch großem Nachtheil Ihrer Kayserlichen Majestät, der sämtlichen Churfürsten und des ganzen Reichs; zu geschweigen, daß bey mehrer Zeits-Verlängerung der *Status Belli* sich auch noch mehr ändern, und alle Handlungen dahero desto schwehrer fallen könnten.

Und obgleich möchte dafür gehalten werden, als ob die *Admissio Statuum ad Tractatus Pacis*, der Kayserlichen Majestät *Hohheit* und *Reputation* abbrüchig sey; so ist doch solches an sich selbst gar nicht an dem, denn die Tractaten können doch wohl im Rahmen der Kayserlichen Majestät geführet werden, wann gleich die Stände des Reichs dabey mit ihren Bedencken, *Votis & Suffragiis* vernommen werden, wie denn auch Kayserlicher Majestät die *potestas concedendi Leges generales* nicht entzogen wird, wann gleich die Chur-Fürsten und Stände ihre *Vota & Suffragia* zutragen, und die *Constitutiones* mit derer Bewilligung und Gutachtung aufgerichtet werden.

Noch weniger wird durch die *Admission* der Stände, der Churfürstlichen *Præminenz* und *Hohheit* *präjudiciret*, dann dieselbe kan doch wohl, wie bey Reichs- und andern Conventen geschieht, in Acht genommen werden, ja es würde solche alsdann sich so vielmehr und besser exerciren und sehen lassen, wann auch andere Stände sich dabey befinden.

Es irret auch nicht, daß man vorgeben will, daß die Fürsten und Stände, wenn sie *cum Voto & Suffragio* sollten admittiret werden, *melioris conditionis* seyn, als die Herren Churfürsten, als welche allein von Kayserlicher Majestät, zur *Assistenz* bey diesen Friedens-Tractaten, verordnet worden, dann diese *Assistenz* kan nicht so schlecht, sondern muß *cum effectu* verstanden werden, nemlich, daß sie, die Herren Churfürsten, mit ihren Bedencken, *Votis & Suffragiis* Kayserlicher Majestät

1645.
Junius.

assultiren und zu Hülffe kommen sollen, sonst würde solche Assistentz wenig nützen. Es befinden auch Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht, daß es dem zu Regenspurg in An. 1641. gemachten Schluß zuwider lauffe, dann darinn ist vielmehr ausdrücklich enthalten, daß allen Reichs-Fürsten verstatet und zugelassen seyn solle, die Ihre dahin eben sowol und eben zu dem Ende abzuschicken, damit sie mit den Kayserlichen Commissariis, des Heiligen Reichs und ihrer Principalen Nothdurfft in Zeiten communiciren mögen; und können Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht absehen, daß dieses wider einander lauffen solle, wann die Tractaten durch gewisse Deputirte mit dem Gegentheile geführt, und gleichwol die Fürsten und Stände auch über die vorfallende Sachen vernommen, und mit deren Vorwissen, Rath, Votis und Einwilligung gehandelt und geschlossen werde; und obgleich in jetzt berührtem Abschied de An. 1641. der Städte und anderer Stände nicht ausdrücklich gedacht worden, so seynd doch dieselben darum nicht ausgeschlossen. *Inclusio enim unius non statim est Exclusio alterius.*

1645.
Junius.

Ja sie haben auch wider das Herkommen im Reich und Reichs-Constitutionen nicht ausgeschlossen werden können; daher so bleibet es billig in terminis der Gemeinen vorgedachten und andern Reichs-Constitutionen, vermöge derer erfordert wird, daß solche Sache, so nicht allein ein Fürstenthum oder Landschaft des Reichs, sondern die ganze Deutsche Nation, darzu auch den Christlichen Glauben, eines jeden Seele, Ehre, Leib und Guth belanget, und als ein Gemein Werk, mit gemeinem Rath vorzunehmen und zu handeln sey, laut Reichs-Abschieds de An. 1527. Wie dann auch ebenmäßig, vermöge Reichs-Abschieds de An. 1555. §. Und aber aus ic. im Grunde befunden und erkannt, auch endlich dafür gehalten, daß ohne eine gemeine Versammlung, der Gemeine Friede, Ruhe und Wohlfarth im Heil. Reich nicht gefördert und erhalten werden könne. Derowegen denn in specie im Reichs-Abschied de An. 1559. §. Nachdem sich darneben in fin. & §. 14. Auf daß dann ic. klärlich enthalten, daß, weil im Reichs-Abschied de An. 1555. bey der Deputation der Reichs-Städte Ordnung mangelhaftig sey, daher dann solget, daß die Städte von diesen Friedens-Tractaten nicht können ausgeschlossen werden.

So hindert auch nichts, daß auf dem nächsten Deputations-Tag zu Franckfurth am Mayn, auf die translation desselben nacher Münster geschlossen, Ihre Kayserliche Majestät dieselbe beliebet, und Chur-Mayns allbereit einen gewissen termin darzu angesetzt, und solchen den Deputirten Ständen insinuiret haben mag. Dann wie damahls vom Churfürstlichen Collegio recht erinnert und angeführet worden, so ist der Deputation-Tag zu Franckfurth am Mayn, nach Ausweisung des Reichs-Abschieds, einig und allein zu restablirung der Justiz, und Beschleunigung der Proceßsen im Heiligen Römischen Reich, angeordnet: daher die Deputirte Stände, die vom Heiligen Römischen Reich in soweit nicht plenipotentiiert, sich einiger andern, sonderlich das Jus Pacis & Belli concernirenden Sachen allein zu unterfangen, wenigens darinn etwas zu tractiren oder zu schliessen, so hat es auch bey derer Deputirten Stände Abgesandten gar nicht gestanden, sich dergleichen zu unterfangen, weil, wie jetzt gedacht, der Deputation-Tag zu Franckfurth, nur zu restablirung der Justiz, und nicht zu den Friedens-Tractaten, im Reichs-Abschied verordnet, so kan die translation desselben auch nicht weiter, und anders, als zu der Justiz Sachen verstanden werden. Es haben auch die Deputirten Fürsten und Stände von den andern Fürsten und Ständen darzu keine Vollmacht gehabt, und daher denselben nichts präjudicirliches aufbürden können, sondern verbleibet vielmehr denselben, hier und zu Münster bey den Friedens-Tractaten ohnell Unterscheid zu erscheinen nochmahls frey, und ihnen dabey ihr Jus Suffragii, einen weg wie den andern *salvum & integrum.*

Weniger thut etwas zur Sachen, oder kan den übrigen Fürsten und Ständen schaden, daß sie zu diesen Friedens-Tractaten von Kayserlicher Majestät nicht convociret seyn, und daher dabey Votum & Suffragium nicht haben können, denn die Convocatio Statuum kan den Fürsten und Ständen kein Jus Suffragii geben, oder wann sie nicht beschehen, denselben dasselbe nehmen und entziehen. Den eben darum, weil sie des Juris Suffragii berechtigt, sind sie zu allen wichtigen Reichs-Sachen zu convociren. Daher denn auch die Cronen darum angehalten haben,

ja

1645.
Junius.

ja es wäre sehr nützlich und reputirlich Kayserlicher Majestät gewesen, daß Sie Fürsten und Stände dazu selbst convociret hätten, so würden auf solchen Fall die Cronen solches zu thun nicht unterfangen haben, wie allbereit von ihnen, nicht ohne Nachtheil des Römischen Reichs, geschehen ist. So sind zudem die Fürsten und Stände in dem Abschied de An. 1641. genugsam convociret, indem ihnen freigelassen, die übrigen zu den Friedens-Tractaten abzuordnen, wir wollen geschweigen, daß Salus totius Germaniae, die Necessität und eines jeden Interesse, die sämtlichen Fürsten und Stände zu solchen Friedens-Tractaten convociret und beruffen.

1645.
Junius.

Man kan über das nicht absehen, warum Kayserliche Majestät die Herren Chur-Fürsten und die wenige Deputirte Fürsten und Stände, mit der schwehren Verantwortung, so sie bey diesen Friedens-Tractaten, wann sie solche, exclusis reliquis Scatibus, allein vornehmen möchten, zu gewarten, sich sollen oder wollen beladen lassen: denn sollten die Friedens-Tractaten sich, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, zerschlagen, würden die übrige Stände ihnen beyemessen, daß sie gebührenden Fleiß nicht angewendet, oder leidliche, billige und dem Reich sichere und nützliche Conditiones nicht eingehen wollen, daher sie dann den Krieg hinführo auf ihren eigenen Beutel, allein und ohne Zuthun der nicht admittirten Stände, continuiren möchten; würde aber der Frieden, vermittelt Göttlicher Verleihung geschlossen, würden doch etliche Fürsten und Stände, daß sie darbey mit ihrem Interesse, Nothdurfft und Suffragio nicht vernommen wären, sich beschwehren, und daher daran nicht beständig verbunden seyn wollen, sondern auf neue Motus bedacht seyn, wie es denn also mit dem Prager Schluß allbereit daher gegangen. Derhalben wird rathsam seyn, die sämtlich erscheinende Chur-Fürsten und Stände mit ihren Votis und Suffragiis in dreyen Collegiis, wie im Reich herkommen, ad evitandam nullitatem und anderer Ungelegenheiten mehr, ungeachtet des nulliter transferirten Deputations-Tags, als welcher ohne das wohl fallen, oder in terminis Justitiae, darzu er allein verordnet, verbleiben muß, zu admittiren, als dieselbe mit Schaden des Reichs, davon auszuschließen. Und könnten die Kayserliche Majestät nochmahls ersuchet werden, die Chur-Fürsten und Stände zum Überfluß zu moniren, bey diesen Tractaten entweder in Person oder durch ihre Gesandten zu erscheinen, und des Reichs Nothdurfft zu beobachten, oder zu gewarten, daß allhier vermittelt Göttlicher Hülffe die Friedens-Tractaten geschlossen, und sie darwider nicht sollten gehdret werden.

§. XVIII.

Der Culmbachischen Ráthe Gutachten, über der Cronen Propositiones.

Der Marggrávisch-Brandenburg-Culmbachischen Ráthe Bedencken, über der beyden Cronen Propositiones, welches sie ihrem Herrn ausstellerten, enthielt folgendes in substantia: Die Materia der Propositionen theilte sich in 4. Membra: 1) in die Abolirung des Krieges und Stiftung eines Friedens, sowol im Reich, als mit den Cronen; 2) in die Restriktion der Gewalt des Hauses Desferreich, daß solches nicht allzuhoch steigen, und das Kayserthum an sich ziehen möchte; 3) in die Restituration derjenigen, welche ihrer Lande und Güter entsetzt worden, darunter auch Pfalz gehdre; 4) in die Satisfaktion der kriegenden Cronen.

Die Evangelische würden zu Münster wenig Gutes zu hoffen haben, wo der Pabst und Benedig Interponent, Franck-

reich die eine Principal-Partie, und Catholici die Majora ausmachten, destwegen hätten auch Catholici im Crayß, so starck darauf getrungen, die Gesandten nach Münster zu schicken. Der Marggrávisch-Brandenburgische Legatus Müller sey von Evangelicis alleine da; Von Chur- und Fürstlichem Haus Sachsen wäre noch Niemand all dort angelanget, welches bedenklich wäre; Chur-Brandenburg wolle das Directorium inter Evangelicos nicht übernehmen, wiewol es der Reformiten Religion halber, bedenklich sey. Auf Schweden sey sich wegen der Religion eben auch nicht zu verlassen, dann sie in den occupirten Orten keine Aenderung vorgenommen, auch derer Catholischen öfters mehr, als derer Evangelischen verschonet. Wann sich Schweden der Religion

1645.
Junius.

ligion und Deutschen Freiheit mit Ernst recht annehmen wollte, dürfften sie mit Franckreich bald zerfallen; dann die Catholici suchten nur beyde Cronen zu trennen, und bey Franckreich wenigstens ein Armistitium zu erhalten, damit die Gravamina Evangelicorum nicht erdrtert werden dürfften: da doch bey letzterm Reichs-Abschied um deswillen der Deputations-Tag angeordnet worden: Die Difficultirung der Admissionis Statuum sey in effectu eine Exclusio. Man finde kein Exempel, daß Status ihr Jus Suffragii bloß durch die Deputatos Ordinarios verrichtet hätten; hingegen zeugten unterschiedliche Reichs-Abschiede, daß diejenigen, so keine Deputati gewesen, wann sie sich in loco befunden, ihr Suffragium libere exerciret, auch die Reichs-Abschiede mit unterschrieben hätten. Die Status hätten ihren Mit-Ständen, den Ordinari-Deputatis, nicht private ihre Gewalt gegeben: diese repräsentirten auch nicht Totum Imperium. Nec referre, daß Status a Cæsare nicht convociret wären; sintemahl der Reichs-Abschied den Congress verminderte, auch eines jeden Necessität, eigene Wohlfahrt und die Liebe des Vaterlandes ihn dazu citire. Bey dem Passauischen Vertrag und andern Deputations-Tagen sey es geschehen, daß die Non-Deputati den Consiliis und Handlungen mit beygewohnt, und ihr Votum gegeben. Man könne keine Raison finden, weshalb Status Non-Deputati nicht directo, sondern nur per indirectum concurrir-

ren sollten. Das Protocoll de An. 1552. zeige, was bey dem Passauischen Vertrag vor ein Modus gehalten worden, daß nemlich Chur- und Fürsten zusammen getreten, die Sachen wohl erwogen, und darauf ihr Bedencken König FERDINANDO und der Kayserlichen Commission übergeben: und wann Cæsar und die Zugeordneten etwas zu erinnern gehabt, dasselbe Chur- und Fürsten zu erkennen gegeben, welche dann in Schrifften ferner gewechselt, bis man sich einer Einhelligkeit verglichen. Sollte man jezo per Deputatos handeln, ut Cæsarei prætendunt, würde es sehr langsam hergehen, und wüßte man nicht, ob Deputati mentem reliquorum allzeit recht fasseten. Wolte man es auch gleich jezo auf den Fuß eines Reichs-Tags per Re- & Correlationes in allen drey Reichs-Collegiis tractiren; dürfften doch die Kayserliche wieder sagen, die Stände wären nicht legitime convociret: und könnte wieder vorkommen, was auf vorigem und letztem Reichs-Tag disputiret worden, ob die Stände das Jus Suffragii hätten, oder nicht? Wann also die Churfürsten ihr eigenes Collegium formiren, und nicht mit den übrigen Ständen halten wollten; wäre am besten, daß diese unter sich eins würden und zusammen consultirten. Dann die Deputati hätten nach dem letzten Recessu Imp. nur blosser *Juridica*, nicht aber *Religionis*, *Contributions*- und dergleichen Sachen, welche alle Status in particulari concernireten, abgehandelt. *ic.*

1645.
Junius.

§. XIX.

N. I. II. III.
Ob denen
Reichs-
Städtischen
das Jus Suffragii ferendi
bey Allgemeinen
Reichs-
Conventen,
pari Jure &
effectu, als
den höhern
Reichs-Collegiis zustehet?

Zu mehrerer Erläuterung des wichtigen Punkts, das Jus Suffragii belangend, dienen folgende 3. Bedencken sub N. I. II. III. über die Frage: Ob den Reichs-Städten das Jus Suffragii ferendi, bey Allgemeinen Reichs-Conventen pari jure & effectu, als den höhern Reichs-Collegiis competitire? Welche Frage hauptsächlich bey der Gelegenheit aufgeworffen wurde, als das Reichs-Städtl. Collegium, von den beeden Oberrn Reichs-

Collegiis dissentirte, und verlangte, daß Ob das dissentirende Gutachten, entweder dem Gemeinen Reichs-Gutachten allemahl mit inseriret, oder doch wenigstens in forma demselben beygeleget werden sollte; Und da solches difficultiret werden wollte; colligirten die Reichs-Städte die sub N. IV. & V. enthaltene exempla, aus den verhandelten Reichs-Actis, krafft deren, ihr abweichendes Votum jedesmahls ins besondere mit anzumercken sey.

N. I.

1645.
Junius.

N. I.

1645.
Junius.

Des Nürnbergischen Gesandten, D. Tobia Delhafens kurze und ungefehr entworffene Demonstration-Puncten, daß den Erb. Frey- und Reichs-Städten das Jus Suffragii ferendi bey Allgemeinen Reichs-Conventen, pari jure & effectu, als den höhern Reichs-Collegien, competire und zustehe.

N. I.
Delhafens
Bedanken.

Gleichwie unwidersprechlich wahr und bekant ist, welcher gestalt die Frey- und Reichs-Städte 1) nicht allein communi Imperii Stylo unter dem Wort und Prædicat, Stände des Reichs, begriffen, sondern auch in allen und jeden Sachen, des Juris Status, und was demselben nach Art und Form des Heiligen Römischen Reichs anhängig ist, nicht weniger als andere höhere Stände effectivè fähig und theilhaftig seynd; also folget daraus schließlich, daß auch quoad Jus & Effectum ferendi Suffragii in Universalibus Imperii Comitibus, dieselbe mit und neben andern höhern Collegiis und Ständen, gleicher Freyheit und Rechtens zu genießen haben;

Wie dann 2) widrigen falls, und da der Frey- und Reichs-Städte bey Reichs-Tagen geführte Vota keine vim Decisivam, sondern allein Consultativam oder Approbativam (etlicher ungereimten und übelgegründeten Opinion und Vorgeben nach) jemahl auf sich gehabt haben sollten, dieselbe schwehrlich zu solcher Libertät, Dignität, und Autorität, als sie sich von unerdenklicher Zeit hero bekantlich und ruhig dabey befunden, gelanget seyn würden.

Und zwar auch 3) angezogene widerwärtige Opinio und vermeynte Differenz zwischen den Reichs-Städten und den höhern Ständen, so wenig ullâ probabili ratione vel argumento nitiret, als aus den Constitutionibus Imperii zu bescheinen, sondern vielmehr das gerade Widerspiel, und was massen nehmlich der Frey- und Reichs-Städte in diesem jedesmahls suo Loco & Ordine, gleich anderer Stände pari ratione und ohn Unterscheid gedacht worden, zu ersehen seyn wird;

Inmassen 4) dieselbe auf Allgemeine Reichs-Tage sub eadem formulâ, als andere Stände, nehmlich neben und mit andern Reichs-Ständen helfen handeln, rathschlagen, und schliessen, (quæ verba Summi Principis cum pleno effectu accipienda sunt) convociret und beschreiben:

So dann 5) die gemachte Reichs-Conclusa und Abschiede nicht weniger mit ihrem, als der beyden höhern Collegien Insiigel bekräftiget;

Und 6) nicht allein die Reichs-Abschiede vor sich selbst in auf der Kayserlichen Majestät mit Chur-Fürsten und Ständen, und dero selben (in vim Contractus) mit Kayserlicher Majestät vorgangene Vergleichung expressè gestellet, sondern auch mit diesen Formalibus unterschrieben werden: Und Wir Chur-Fürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Herrn, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, Botschafften und Gewalthabere hernach benannt, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede Punkte und Articuli mit unserm guten Willen, Wissen und Rath vorgenommen und entschlossen sind.

7) Gleichwie auch den Frey- und Reichs-Städten, so wohl in bey Ordinari Reichs-Deputation-Visitation- und Revision-Tagen, als auch bey Ordinari Crays-Conventen, die ihnen neben andern Ständen gebührende gleichgültige Vota Decisiva, niemahln in einigen Zweifel und Disputat gezogen worden; Also wird denselben dergleichen Jus bey Allgemeinen Reichs-Conventen, ratione deren daselbst vorgehenden hochwichtigen, und so wohl des Stadt-Wesens und eines jeden Standes in particulari, als des Allgemeinen Reichs Wohlfahrt und Nothdurfft betreffenden Sachen, effectivè eben so wenig benommen werden können;

Zumaln 8) sie in Oneribus Imperii ferendis nicht die geringste, und daher der natürlichen Vermunft und Billigkeit nach, die bekante Regeln: *Quod id, quod omnes tangit, ab omnibus tractari debeat*; Item: *Quod, qui onera & incommoda sentit, etiam commoda & honores sentire debeat*, wie auch: *Quod alteri per alterum non possit iniqua conditio inferri, nec res inter alios acta, aliis nocere*; So dann: *Quod in actibus Universitatis, in quibus tractatur de rebus ipsam Universitatem*

1645. *sitatem ut singulos concernentibus, non sufficiat majoris partis Consensus, sed* 1645.
 Junius. *Omnium expresse requiratur &c.* ihren gebührenden Platz dñsfalls finden sollen. Junius.

9) Weilm sowohl bey Reichs-Tägen als andern Conventen, zu allen und jeden Deputationen und andern vorgehenden Actibus, sowol die Städte, als andere Stände gezogen, und im geringsten nichts ohne derselben Beyseyn und Votiren vorgenommen, gehandelt, und geschlossen wird; als wird solches gleichfalls, sofern cum effectu zu verstehen und daraus zu schliessen seyn, daß ihnen ein mehrers, als *Votum sive Suffragium mere Consultativum seu Approbativum, de jure & facto* zusehe.

In Betrachtung 10) daß im Fall die Frey- und Reichs-Städte nichts anderst als nur *Votum Consultativum* haben solten, dieselbe vielmehr zu den *Consiliariis Imperatoris*, als zu und neben den andern beyden Collegiis Statuum gestellet, oder doch sonst zwischen ihnen und andern Ständen einiger Unterschied, quoad Formam & Conditionem Externam, gehalten werden sollte.

11) Das *Votum Approbativum* aber sive *Jus Approbandi potius, quam Dicendæ Sententiæ*, in effectu pro vano & nullo zu halten, und je die Frey- und Reichs-Städte lieber zu Haus verbleiben, als allein pedaneos Suffragatores, und Ja-Stände, mit Schimpf und Spott würden repræsentiren und agiren wollen;

Als sie dann auch 12) solchensals deterioris Conditionis, als gemeinlich die Municipal-Städte zu seyn pflegen, seyn würden.

13) Hat es zwar das Ansehen, als ob die gar wenige Theoretici & Academici Politici Scrip-tores & respective Medicus, so der Frey- und Reichs-Städte bey Reichs-Tägen langwolhergebrachtes *Votum Curiatum Decisivum* in ungereimtes Disputat und Zweifel, mit sehr schwachen und theils einander selbst zuwiderlaufenden Rationibus zu ziehen, sich unterstanden, zum theil ex errore & ignorantia facti, seu veræ Præceos & Styli Imperii, zum theil auch dardurch bewogen und veranleitet worden, weiln gemeinlich die beyden höhere, als das Chur- und Fürstliche, Collegia sich vorhero einer einhelligen Meynung, sofern absonderlich miteinander vergleichen, und dardurch duas tertias Votorum constituiren, daß das hernachfolgende Städtische Singulare & Unicum Curiatum Suffragium darwider effective und regulariter so wenig, als der beyden hohen Collegien Singularia Vota, vim Decisivam haben kan; daß aber

14) Im Fall beyde vorstehende Collegia ungleicher und discrepender Meynung sind, die Frey- und Reichs-Städte mit Ihrem Voto einem oder dem andern keinen kräftigen Beyfall und Nachdruck solten geben, und die Majora in den Fällen, da dieselbe statt haben, gleich andern beyden Collegiis, constituiren können; Solches würde sowol der Vernunft und unterschiedlich obangeführten Rationibus & Argumentis, als auch Antiquissimæ Praxi & Observantiæ Imperii zuwider streiten: Inmassen neben vielen andern vortreflichen und Reichs erfahren Politicis, in den vor etliche vielen Jahren von zweyen vornehmen Jure Consultis, vor mehr dann 70. oder 80. Jahren aus den übergeben Reichs-Actis zusammen getragenen, und unterschiedlich in offnen Druck kommenden Bedencken, mit sehr guten unwidertreiblichen Gründen, und vielen stattlichen Præjudiciis und Actibus, weit ein anders demonstrirret und außgeführt worden;

Vergleichen 15) bey den seither gehaltenen Reichs-Tägen vorgangene unterschiedliche Præjudicia, dann aus den Actis, (da selbige dñs Orts bey handen wären) leichtlich vorgestellt werden könnten, und zwar in specie erst bey jüngst zurück gelegtem Regenspurgischen Reichs-Tag, als beyde höhere Collegia in einem wichtigen Punkte etwas discrepender Meynung gewesen, daß Hochlöblichste Churfürstliche Collegium sich auf des Städte-Raths, ihrer Meynung beypflichtendes *Votum*, expresse bezogen, und die Majora dardurch wider das Hochlöbliche Fürsten-Raths-Conclusum vindiciret, wie diejenige, so solchem Reichs-Tag und bemeldtem Actui beygewohnt, sich zweiffels ohn noch guter massen zu erinnern wissen werden.

Ja man hat 16) dazumahl Städtischen theils nicht allein schriftlich dargethan und erwiesen, welschergestalt, so gar in den Fällen, da die Frey- und Reichs-Städte, von den

1645.
Junius.

den andern beyden höhern Collegien gleichförmigen Votis und Conclusis, ihres theils discrepirt, dem Reichs-Herkommen gemäß sey, des Städtischen Singularis Voti Curiati seu Collegialis, entweder substantialiter, oder doch relative mit Formal-Beylegung desselben, in gesamtener Kayserlicher Majestät übergebenden Gutachten zu gedencken, oder auch bey der Städte Gefallen und freyem Willen bestünde, ihr absonderliches Bedencken der Kayserlichen Majestät immediate ad manus proprias zu insinuiren.

1645.
Junius.

Sondern es ist auch 17) solches alles auf mehrbemelbtem letzten Reichs-Tag ipso facto unterschiedlich exerciret, und, nemlich in Puncto Amnestiæ, der Städte sonderbahre Meynung in dem gesamtener Bedencken expresse angezogen, und noch zum Ueberfluß allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät per Deputatos auß dem Städte Rath, selbiges Votum, bey solenniter gehabter Audienz, einbehändiget; in Puncto Contributionis & Gravaminum Militarium aber, der Städte, bey vorgangener Re- und Correlation, übergebenes ausführliches Votum, formaliter beygelegt und Kayserlicher Majestät mit überreicht.

Nicht weniger 18) auch bey Endigung des Reichs-Tags, den Städtischen Abgesandten auß der Chur-Mainzischen Cancley, auf Begehren ein besiegelter Schein und Urkund, daß ihres theils an statt der von andern geschlossenen 120. Römer Monathen, mehr nicht dann 60. Monath bewilliget worden wären, ausgehändiget, und

19) Die Frey- und Reichs-Städte bey solcher bewilligten Summa (außer demjenigen, so zumahl bey geringern Städten de facto und per licentiam militarem vorgangen) ipso facto gelassen worden. In specie aber noch

20) Unter währendem mehrbemelbten Reichs-Convent, von dem Chur-Mainzischen Directorio, sowol dem Städte-Rath, als andern beyden höhern Collegiis, die Proposition und Anzeige beschehen, sich wegen Beschiedung der Tractaten einer gewissen Deputation (inmassen eventualiter und damahligem der Sachen Zustand nach, beschehen) zu vergleichen: und obwohln

21) Der, bemelbte Admission betreffende s. sehr schlecht und widerwärtig eingerichtet; so ist doch neben denen daselbst vorhergangenen Handlungen, auch seithero zu Franckfurth und in andere Weg, selbiger dermassen erläutert worden, daß es so wenig den Frey- und Reichs-Städten, als andern Ständen, ratione ihres in dergleichen Fällen Jure proprio competirenden Rechtens, im geringsten præjudicial seyn kan, zumahl aber

22) Die Kayserliche Majestät sich selbst zu unterschiedlichen mahlen allernädigst dahin erklärt, daß sie keinem einigen Stand, von dem geringsten bis auf den höchsten, das Liberum & Effectivum exercitium Juris Suffragii, in præsentis Pacificationis Negotio zu entziehen oder zu verhindern gesimmet wären, und zwar dabey der Frey- und Reichs-Städte unterschiedlich und expresse gedacht worden ist; also &c.

Salvo &c.

Tobias Delhasen, D.

N. II.

D. GEORGII Richters Bedencken super eadem materia.

N. II.
D. Georgii
Richters
Bedencken.

Ob die Erbare Frey- und Reichs-Städte Jura Suffragii, und Vota Decisiva in Comitiiis, aliisque Imperii Conventibus, sowol als Chur- und Fürsten haben? Ist heutiges Tages eine solche Frage, von der füglich mag gesagt werden, was der Imperator JUSTINIANUS denkwürdig, mit diesen Worten erinnert: *Nihil inter homines sic est indubitatum, ut non possit, licet aliquid sit valde justissimum, tam suscipere quandam sollicitam dubitationem.*

Dann obwol der Stylus Imperii dißfalls so weit öffentlich bekannt, daß gedachte Frey- und Reichs-Städte, nicht weniger als die höhere Stände, zu den Reichs-

Ppp

Tägen

1645.
Junius.De quibus
LEHMANN
in Chron.
Spir. Lib. 4.
Cap. 3. p. 281.
segg. & Cap. 3.
p. 289.

Tagen beschrieben, zu den Consultationibus als ein absonderliches Collegium admittiret, und die Conclusiones mit ihrem zuthun gemacht werden: so haben sich doch etliche Ingenia zu verschiedenen Zeiten gefunden, welche solche Sonnenklare Wahrheit in Zweifel zuziehen, entweder aus Unwissenheit, oder in odium der Städte, der Städte Jura gründlich behauptet, und durch öffentliche Schriften ans helle Tages-Licht gebracht. Unter denen sonderlich und vor andern, Doctor Ludwig Gremy, der Stadt Straßburg, und Doctor Hieronymus zum Lamb, der Stadt Franckfurth Consulent, die Affirmativam mit vielen ausführlichen Fundamentis stattlich erwiesen, deren das eine auch inter Responfa Advocati cujusdam Camerae Spirensis Anonymi Anno 1612. gedruckt zu finden, und sind ihre vornehmste Fundamenta, die Sache kürzlich zu contrahiren (dann von andern soll hernach gesagt werden) diese:

1645.
Junius.

1) Weiln die Erbaren Frey- und Reichs-Städte unzweifelliche Stände sind, so der Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich unmittelbar zugethan, und keinen andern Superiorem, als die Kayserliche Majestät recognosciren.

HEINZ. de Subjeet. & Libert. Civit. Imp. Th. 18.

2) Weiln sie in solcher Qualität, als Stände des Reichs, zu den Reichs-Berathungen, zu keinem andern Ende beschrieben, und beruffen werden, dann die Reichs-Sachen helfen mit einander berathschlagen, aus welchem beruffen und beschreiben nothwendig folget, entweder, daß die Städte ihre Suffragia im Reichs-Rath, sowohl als die höhere Stände haben, oder, daß sie vergeblich beschreiben werden. Sed hoc posterius est absurdum &c. Dann daß sie nicht vergeblich beruffen werden, bezugen die Kayserliche Schreiben selbst mit dieser Formul: Ihr wollet erscheinen, neben und mit andern Reichs-Ständen helfen handhaben, rathschlagen und beschließen: *que verba necessario, maxime cum sint à Principe emanata, cum effectu sunt intelligenda.*

GAIL. 2. Obs. 57. n. 7.

LEHMANN Lib. 4. Cap. 4.

L. 1. §. Hac ff. Quod quisque iur.

3) Weiln die Guldene Bull, als die fürnehmste Fundamental-Satzung des Heiligen Reichs, Anno 1356. zu Nürnberg, in beyseyn und mit Rath der Erbaren Städte ist aufgerichtet, und approbiret worden, auß welchem unzweifellich ersritten wird, daß die Städte nun fast in die 300. Jahr im Reichs-Rath ihre Stimme gehabt, cum ejusmodi Constitutiones vim Legum obtineant.

L. 1. ff. de Constit. Princip.

4) Weiln auch vor obgemeldter Zeit, die Erbaren Städte auf gehaltenen Reichs-Tagen, in den Rath gezogen, und von ihnen, als dem dritten Stand ihr Gutbedüncken eingenommen worden, welche Actus und alte Herkommen der Erb. Städten, ex Prescriptione, nicht allein die quasi Possession, sondern auch einen rechtmäßigen Titul in vim Concessi & Privilegii geben thun.

BART. in L. 1. §. Qui nunc. ff. De aq. quot. & asiru. GL. & DD. in C. Ecclesia. verb. trium Episc. X. De caus. propr. & poss. & ibi: INNOCENT. & PANORMIT.

5) Weiln die natürlichen Rechte und Billigkeit lehren, daß in jeder Sache derjenige Vortheil haben soll, so derselbigen Nachtheil tragen thut. Nun ist aber genugsam offenbahr, daß des Heiligen Reichs Beschwehden, proportionaliter zu verstehen, zum mehrern theil von Städten getragen werden, daher denn auch billig, daß sie ihrer gebührenden Reputation, Stimm und Standes im Reich, hinweg nicht entsetzet, sondern dabey sollen gelassen werden.

L. Secundum naturam ff. de R. I. cum siml.

6) Weiln auch das natürliche Recht und Billigkeit erfordert, daß niemand mit des andern Schaden soll reich werden, oder seinen Nutzen schaffen; welches aber unfehlbar geschehen würde, wo Chur- und Fürsten solten Macht und Gewalt haben, hinfürder solche ungleiche und unerträgliche Anschläge auf die Erb. Frey- und Reichs-Städte

1645.
Junius.

Städte zu machen, daß sie mit der Städte verderblichen Schaden, als diejenigen, so des Heiligen Reichs Beschwerden zu mehrerem theil tragen müssen, ihren profit, Nutz und Frommen schaffen würden.

1645.
Junius.

L. Nam hoc natura ff. de Condit. Indeb. cum simil.

7) Weils die Reichs-Abschiede, welche die Stimm im Reichs-Rath, den Erbharn Frey- und Reichs-Städten zulassen, nicht anderst dann Contracte und Verpflichtungen gemeiner Reichs-Stände seyn, so zwischen und unter den Ständen selbst, auch der Kayserlichen und Königlichen Majestät aufgerichtet werden, wie solches die Reichs-Ordnungen mit lautern Worten bezeugen: Welche Contracte dann ihren Ursprung aus dem Völsker-Recht nehmen und haben (*Contractus ex Jure Gentium descendere manifestum est*) auch ohne Consens und Bewilligung der Partheyen, nicht können entstehen noch bestehen.

L. Ex hoc Jure ff. de Just. & Jur.

8) Quia omnium consensus requiritur ad id, quod omnes Status, ut singulos tangit; Item; Quia in arduis explicandis, in Universitate debent Omnes expresse consentire. Nun treffen aber die Reichs-Sachen und Handlungen, alle Reichs-Stände insgemein, und einen jeden insonderheit an, als da fürnemlich sind die Reichs-Anschläge, daß eine Stadt so viel, die andere so viel u. Kriegs-Volck unterhalten soll. u.

L. Clarum C. de auctorit. p. stand. & C. Si Archiepiscopus X. de temp. ordin.

9) Weils aus den alten Reichs-Verfassungen, und sonderlich (dismahl nur einer und der andern zu gedencken) de Anno 1479. und 87. zu Nürnberg, Item Anno. 89. zu Franckfurth, und dann aus Weyland Kayser Friedrichs des Dritten, Hochlöblichster Gedächtniß, Reformation zu gedachtem Franckfurth am Mayn, Anno 1442. aufgericht, klärllich zu sehen, daß die Städte auch selbiger Zeit im Reichs-Rath ihre Stimm, wie andere Stände gehabt haben. Dann also lauten die Worte unter dem Titul von dem heimlichen Gericht u. Vnd darumb solchem Vnrath zu fürkommen, so haben wir mit Rath, als obstehet, vnser, vnd des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stätt, vnd andere obgemelt gesezet vnd geordnet u. Dergleichen Loca noch mehr in gedachter Reformation hin und her zu finden.

10) Weils auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Abschiede, so nach und nach erfolgt, und nun unterschiedlich zusammen gedruckt sind, lautere Anzeige geben, daß nicht allein den Chur- und Fürsten, sondern auch den Erbharn Frey- und Reichs-Städten, ein Stand und Stimm im Reich gebühren thut, dann gemeiniglich alle Reichs-Abschiede, in bemelten Reichs-Ordnungen begriffen oder einverleibt, im Eingang in sich halten, daß die Kayserliche oder Königliche Majestät Chur-Fürsten, Prälaten, Grafen, Städte, und gemeinen Stände, die beschwerlich obliegende Nothdurfft, und angeordnete, und unbeschlossene Puncken und Articul für sich genommen, darüber mit zeitigem Rath geseßen, gerathschlaget, und beschlossn haben.

11) Und obgleich hier gesagt werden wolte, was von Chur- und Fürsten, als dem mehrern theil beschlossn wird, daß heist nach Inhalt der Rechte von allen Ständen beschlossn: So ist doch solchem Gegenwurff leichtlich zu begegnen, nemlich, daß es diß Orts nicht könne statt haben, weils die Clausuln in den Reichs-Abschieden, so der Städte auch zugleich Meldung thun, nicht in genere gestellt, h. e. mit Vorwissen, Willen und Rath Gemeiner Stände, sondern mit den ausdrücklichen Worten specificiret wird: Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte, Botschafften, und Gewalthaber hernach benannt, bekennen u. Wo auch solche Specification der Frey- und Reichs-Städte unterlassen, so haben der Städte Botschafften den Abschied nicht angenommen noch bewilliget, wie solches bey Ende etlicher Abschiede zu mercken ist.

1645.
Junius.

12) Weiln die Subscription und Besieglung der Erb. Frey- und Reichs-Städte gnugsame Anzeige thun, daß die Reichs-Abschiede mit der Städte Vorwissen, Willen und Rath sollen berathschlagt, beschlosssen, und aufgerichtet werden *ic. Subscriptio enim & Sigillum habent vim Consensus & Confirmationis.*

BART. ad L. sicut §. non videtur ff. quibus mod. pign. solv. GL. in L. 2. C. de reb. alien. non al. BALD. super Pace Constant. verb. in plenitudinem.

13) Weiln vor Zeiten und länger, dann Menschen gedencken mögen, für und für auf allen Reichs-Tägen, dieser Gebrauch gehalten worden, daß, so den Erbarn Städten, weder der Chur- noch Fürsten Bedencken gefällig oder annehmlich gewesen, sie ihre dritte Meynung auch fürgehalten, und den Handel ferner zu berathschlaggen begehret, auch damit und dadurch zu Zeiten Ursach gegeben, daß sich die Churfürsten, Fürsten und andere Stände einer andern Meynung entschlossen haben.

14) Weiln genugsam offenbahr, daß nachdem die Churfürsten, Fürsten und Städte je zu Zeiten der Kayserlichen oder Königlischen Majestät Fürtrag an- und abgehört haben, und noch an- und abhören, sie in ihre besondere Rathstuben abgetreten sind, und noch abtreten, und folgendß die Sache jeder Stand insonderheit erwogen und berathschlaget hat, und noch erwegen und berathschlagen. Aus welchem dann leichtlich zu verstehen, daß solche drey gesonderte Rätze nicht der Meynung sich zusammen gethan, oder noch thun, einen Rath und Corpus zu machen, sondern daß jeder Rath für sich selbst verbleiben, und seine sondere Stimme und Votum haben soll, wie solches auch die gemeine beschriebene Rechte ausweisen, und genugsam erklären.

PANORM. in C. Pastoralis, de Rescript. Gl. in C. Scriptum X. de Elect. Quam sequitur FELINUS in d. Cap. Pastoralis.

15) Weiln auch in den alten Reichs-Handlungen amoch klärllich zu sehen, daß die Chur- und Fürsten der Erbarn Städte Botschafften, auf gehaltenen Reichs-Tägen ihres Gutbedünckens, nicht allein gnädiglich angehört, sondern auch nach Anzeig ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Meynung, der Städte ihre hinweg zu wissen erfordert und begehret haben, wie solches in den Actis vieler gehaltenen Reichs-Täge, als nemlich zu Franckfurth Anno 1400. und zu Nürnberg Anno 1426. und wiederum zu Franckfurth Anno 1427. und vielen andern mehr zu finden ist.

16) Weiln auch gedachter Reichs-Täge Handlungen, sonderlich des zu Nürnberg Anno 1431. und dann des andern zu Wormß Anno 1495. gehalten, leichtlich ausfindig zu machen, daß die Frey- und Reichs-Städte zu Zeiten, weder den Chur- noch Fürsten in ihren Meynungen Beyfall gethan, sondern ihr Bedencken für sich selbst angezeigt, und damit unterweiln die Chur- und Fürsten zu einer andern Meynung bewegt, oder die Sache zu fernern Bedencken eines Ausschusses gebracht haben.

17. Weiln sonst die Erbarn Städte *Nomine tantum, non Re,* Frey- und Reichs-Städte seyn, auch nicht der Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich, sondern den Chur- und Fürsten unterworfen seyn würden, indem nicht die Kayserliche Majestät die Städte, sondern die Chur- und Fürsten, ihres Gefallens zu beschwehren, und zu besetzen hätten, welches dann der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Rathmen zum höchsten zuwider, *cum Nomina debeant esse convenientia rebus &c.* darzu absurdum, und zu hören ganz fremd wäre, daß die Chur- und Fürsten, als Mit-Glieder, mehr Gewalts und Macht, dann die Kayserliche und Königlische Majestät über ihrer Majestät und des Heiligen Reichs Städte haben sollten.

18. Weiln auch endlichen daraus folgen würde, daß Chur- und Fürsten, die Erbarn Frey- und Reichs-Städte, so allenthalben, je und allwege für frey sind gehalten worden, und noch gehalten werden, auch bey jederman eine gemeine opinion ist, daß sie frey seyn, ohne ihren Willen und Wissen zu graviren und zu beschwehren Macht und Gewalt hätten, auf welche Weise dann der Herren Chur- und Fürsten eigene Städte und Unterthanen *melioris conditionis* oder bessere Stände wären, dann die Erb. Frey- und Reichs-Städte, aus Ursachen, daß Chur- und Fürsten, wo sie eine
Scha-

1645.
Junius.

1645.
Junius.

Schätzung oder Anlage von ihren Landes- und Hinterlassenen zu haben begehret, nicht allein der Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschafft, sondern auch ihrer Städte Bewilligung zu requiriren und zu suchen, sie auch darunter nothdürfftiglich zu verhören schuldig wären. Aber bey den Erb. Frey- und Reichs-Städten bedürfften sie solchen Proceß mit nichten, dieweiln die Sachen allein zu der Chur- und Fürsten Bedencken stehen, und die Erbaren Städte derselben Beschlüsse, (sie wären ihnen annehmlich oder nicht.) stracks geloben und nachkommen sollten und müsten. Dahero dann erfolgt, daß keine Fürsten und Stände so harter Servitut und Dienstbarkeit wären, als die Erb. Frey- und Reichs-Städte, welches ihrem Herkommen, Rahmen, Privilegien und Reputation zum höchsten zuwider, und bey männiglich seltsam zu hören wäre.

19. Weiln die Erbaren Städte, endlich auch gar Stände ohne Amt seyn würden, wann sie ihre gebührende Stimme im Reichs-Rath nicht haben sollten.

20. Weiln sonst den Städte Gesandten vergeblich auch in den Ausschuß genommen, und darinnen vergebens, neben den andern Berordneten, ihr Bedencken gefragt würde, ja es würden auch solcher gestalt der Erbaren Städte Vorschafften zu allen Werbungen, Begehren und Suchungen, so je zu Zeiten bey der Kayserlichen und Königlichen Majestät zu thun, neben und mit anderer Stände Gesandten ganz umsonst und vergebens geordnet seyn, wo sie keine Stimme im Reich haben sollten; und was dergleichen fundamenta mehr bey obgedachten beyden Autoren und andern zu finden.

Quia, quod Juris est de parte, idem est de toto, & contra, L. Qua de tota, & ibi BART. ff. de Rei Vindic.

Zu mehrerer Bestärkung aber der Sachen, und besserer Erläuterung der obge-

Lehmann
Speyer.
Chronic.lib. 4. cap. 1. 3.
4. & 21.
STUMPF.lib. 4. cap. 29.
& 30. Et lib. 5.
cap. 29.IRENIC. lib.
9. cap. 18.HEIG. 1. quas
23. n. 39.GOLDAST.
Tom. 3. Conf.
Imp. pag. 323.Lehman. di. 2.
lib. 4. cap. 3.
pag. 282.GUNTHER
in Ligor.
lib. 8. vers. 170.
seqq.Lehman lib.
7. cap. 118. &
119.Lehman lib.
7. cap. 11.ALBERT.
Chronic. sub.
an. 1344.GOLDAST.
Tom. 2. Conf.
Imperial. fol.
90. seq.

setzten Motiven, ist aus den Historien zu erinnern, daß anfangs zu den Zeiten CARO-
LI Magni, die Reichs-Städte, die autorität so wenig, als die andern Stände ge-
habt, sondern selbige erst zu den Zeiten HENRICI I. Imperatoris, der Vogler
genannt, desselben Sohns OTTONISI. und der folgenden Römischen Kayser, nach
und nach erlangt haben. Solcher gestalt nun bezeugen die Historien, daß, als Kay-
ser OTTO I. An. 942. auf einem Reichs-Tag, die Frage: Ob, wann ein König
gestorben, desselben nepos ex primo filio, oder der filius secundus, primoge-
niti frater, succediren solle, proponiret, die Fürsten und der Städte Gesandten
different gewesen seyn, und die Sache per Duellum, wie damahls gebräuchlich,
700. Jahren, die Städte ihre Jura Suffragii und Vota Decisiva in Comitiiis ge-
habt haben. Als ferner Kayser FRIDERICUS I. An. 1158. in Italien, bey Ron-
cal im Felde, die Stände des Reichs zu gemeiner Berathschlagung zusammen gefor-
dert, sind unter andern auch die Reichs-Städte erschienen, und haben ihre Vota ab-
gelegt: Ja es hat auch höchstgedachter Kayser per Juramentum sich obligiret, die
Städte sowol, als die Fürsten in Reichs-Sachen zu hören. Desgleichen ist in dem Recesß,
welchen RUDOLPHUS I. Imperator auf dem Reichs-Tage zu Würzburg Anno
1287. daß erste mahl in Deutscher Sprache aufrichten lassen, zu finden, daß selbiger
mit der Fürsten und Städte Consens und Willen tractiret und geschlossen worden.
Ebenmäßig hat Kayser ADOLPHUS auf dem Reichs-Tage zu Eöln An. 1293.
den Frieden, mit Einrathen und Bewilligung der Stände, unter welchen ausdrücklich
die Städte gesetzt werden, erneuert. Kayser Heinrich der VII. hat auf dem Reichs-
Tage zu Speyer An. 1309. seinen Zug in Italiam, mit Consens der Fürsten und
Städte, beschloffen und fürgenommen. LUDOVICUS Bavarus Imperator,
hat auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth An. 1344. alle Stände, und unter denselben
auch die Städte erfordert, da dann sonderlich die Städte, Ihrer Majestät beweglich
remonstriret, wie hoch daran gelegen, daß der Pabst sein Intenc wider den Kayser,
nicht erhalte, zu welchem Ende sie auch alle außserite Hülffe Ihrer Majestät wider den
Pabst versprochen. Daß auch CAROLUS IV. auf dem Reichs-Tage zu Nürn-
berg An. 1356. zu Aufrichtung der Guldnen Bulle, der Städte Gesandten gezogen,
ist bereits oberwehnet worden, und bezeugets ermelde Guldene Bulle selbsten mit meh-

1645.
Junius.DISCURS
von Reichs
Vogt. lib. C.177. & unu.
pag. 37. 89. &95. WIT-
TICH. SA-
XO lib. 2. li-ber. apud HO-
TOM. q. 11.
lufr. 3. DIS-CURS, von
Reichs-
Vogt. pag.
104. in fin.DISCURS
von Reichs-
Vogt. pag.118. in fin. &
ibi. BESOLD.Lehman lib.
5. cap. 108.

1645.
Junius.

Lehman lib.
7. cap. 63.
Lehman lib.
7. cap. 80.
Lehman lib.
7. cap. 97. &
112.

Lehman
lib. 7. cap.
113.

Lehman
ibid. cap. 118.

ibid. cap. 120.

SLEIDAN.
lib. 13. CHY.
TRÆ. Chro-
nic. Sax. lib. 12.

vern. Nicht weniger hat Kayser WENCESLAUS, die Städte auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth Anno 1389. beschrieben. So sind dieselbe auch auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg, welchen Kayser SIGISMUNDUS Anno 1432. daselbst gehalten, nicht allein erschienen, sondern es sind auch sechs aus denselben sonderlich deputirt worden, mit und neben der Chur- und Fürsten Deputirten zu berathschlagen, wie der Friede im Reich zu erhalten, und der Krieg, wider die Hufiten fortzusetzen. Kayser Friedrich der III. hat auf den dreyen Reichs-Tägen zu Nürnberg, Franckfurth und Regensburg, Anno 1440. 42. und 71. die Städte nicht allein jedesmahl beschrieben, und ihre Vota absonderlich vernommen, sondern auch, als es dicto Anno 71. um 10000. Mann, zu Besetzung der Grenzen wider den Türcken zu thun war, und anfangs die Städte dissentirten, haben sie nicht allein, ihr Bedencken absonderlich übergeben, sondern auch endlich auf ferners Zusprechen, mit den höhern Ständen sich verglichen. Und als hernach noch 4000. Mann begehret wurden, haben der Städte Botthschaften, weilm ihnen der fernere Anschlag nicht gefallen, abermahl causas dissensionis angezeigt, und endlich so viel erhalten, daß ihnen selbiger Punkt ad referendum gelassen worden. Desgleichen, als sub eodem Imperatore auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1474. die Städte von den höhern Ständen dissentirte, hat man vielfältig mit ihnen gehandelt, biß man sie mit den andern Ständen sich zu vergleichen, bewegt hat. Und wiederum, als man auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1487. per Deputatos gehandelt, sind von den Städten drey, nemlich Eölln, Nürnberg und Franckfurth deputiret worden. Und endlich, als mehr höchst-gedachter FRIDERICUS III. auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth Anno 1489. durch Seiner Majestät Sohn MAXIMILIANUM I. und den Herrn Bischoff zu Aystätt, die Reichs-Sachen proponiren lassen, ist es abermahl mit Zuziehung der Städte deliberiret worden. Hernach als Kayser MAXIMILIANUS I. An. 1500. eine Versammlung der Stände zu Königsberg, an statt eines gewöhnlichen Reichs-Tags, anstellen lassen, sind auch zwey Personen von den Städten darzu erkieset worden. Und solche Gerechtsame der Städte, haben seine Majestät auch, auf dem Reichs-Tage zu Worms Anno 1509. und wiederum auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1518. in acht genommen.

Was gestalt aber auch die Städte nicht allein zu den Reichs-Tägen beschrieben, und absonderlich gehdret worden, sondern auch wie und warum sie bißweilen von den höhern Ständen dissentirte, bißweilen mit denselben sich verglichen, bißweilen ihre Meynung beharret, und desselben absonderliche Ursachen angezeigt, das haben obbenannte D. Grempe, und D. zum Lamb von Jahren zu Jahren, aus den Reichs-Actis beygebracht, (pag. 20. & seq.) dißmal Kürze halber sich dahin referiren.

Wie es weiter zu den Zeiten CAROLI V. und anderer folgenden Imperatorum, biß auf die jetzt-regierende Kayserliche Majestät, bey allen und jeden Reichs-Tägen biß auf den nächst-verwichenen zu Regensburg An. 1641. und also auch von selbiger Zeit an, nun wiederum über die 120. Jahr ebenmäßig gehalten worden, daß geben die von gedachter Zeit an, ordentlich zusammen gedruckte Reichs-Abschiede, neben andern Reichs-Actis, umständlich zu erkennen. Dißmahl nur eines und des andern, auch von dem, was in gedachtem nächst-vorigen Seculo fürgegangen, in specie kürzlich zu gedencken, als An. 1543. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg die Städte wollen ausgeschlossen werden, haben sie dawider protestiret, und ist selbiger Abschied zu keiner Perfection kommen, sondern An. 1544. ein anderer Reichs-Tage zu Spener, und An. 1545. ein anderer zu Worms gehalten, und die Städte zu beyden beruffen, und mit derselben Einrathen geschlossen worden. Ja in dem Regensburgischen Reichs-Abschiede Anno 1546. in pr. verl. Darzu des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte etc. wird ausdrücklich gedacht, daß jetzt-gedachte Städte, des Heiligen Reichs Sachen stättlich berathschlagen, schliessen und vollziehen helfen etc. Item, in dem Reichs-Abschied auch zu Regensburg Anno 1576. §. Ferner und zum siebenden etc. wird neben den Kayserlichen Commissarien, von den dreyen Reichs-Räthen, und also von den Städten, wie von den Chur- und Fürsten, einerley Meldung gethan.

Inson-

1645.
Junius.

1645.
Junius.

Insonderheit aber ist denkwürdig, als An. 1544. auf dem Reichs-Tage zu Speyer, und Anno 1548. auf den Reichs-Tag zu Augspurg, den Städten an ihrer Gerechtsam, frey zu votiren und zu schliessen, von den höhern Ständen Eintrag geschehen wollen, die Städte deswegen bey Kayserlicher Majestät sich beschwehret, sind sie ungeachtet der höhern Stände Widersagens, dabey gelassen, und selbiger Abschied nicht weniger als andere, auch von den Städten beschloffen, unterschrieben und gesiegelt worden.

Lebman
Speyer.Chron. lib. 4.
cap. 1. pag. 289.

Desgleichen, als Anno 1582. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, die Chur- und Fürsten 40. Römer-Monath bewilliget, haben die Städte darin nicht consentiret. Und obwohl Kayser RUDOLPHUS deswegen der andern zweyen Reichs-Räthe Gutachten eingeholt, so haben doch auch selbige angezeigt, die Städte wären disfalls nicht zu verdencken, und hätten solche ihre Gerechtsame schon viele Jahre also gehalten: Auf welchem Reichs-Tage auch ihre Jura, daß sie freye Stände des Reichs, und aller Constitutionum Imperii fähig seyn, von Kayserlicher Majestät anderweit behauptet worden. Anno 1594. und Anno 1603. haben die Städte abermal ihre Meynung absonderlich beharret, und sich zu keiner Neuerung dringen lassen. Was gestalt auch endlich, auf dem jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1640. & seq. die Städte in puncto Contributionis, ihre Meynung wegen der 60. Römer-Monath beharret, und an die Majora der 120. Monath sich nicht adtringuiren lassen, benehlt ihre Gravamina Militaria beweglich remonstrirret, das ist noch in frischem Gedächtniß, und haben die Städte deswegen zwey ausführliche Schrifften zu verschiedenen mahlen übergeben, und unter andern auch die Präjudicia, wie sie es auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1431. item zu Franckfurth Anno 1489. desgleichen zu Worms Anno 1495. und zu Speyer Anno 1542. in solchen Fällen gehalten, sich gezogen: dahin auch die Exempla de Anno 1471. zu Regenspurg, und Anno 1474. zu Augspurg, und Anno 1487. zu Nürnberg gehören. Und obwohl die 120. Römer-Monath, auf besagtem jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg, endlich in den Abschied kommen, so haben doch die Städte wegen dessen, daß sie nicht mehr als vierzig Monath bewilliget, eine absonderliche Urkund aus der Chur-Maynischen Cansley erhalten.

Nicht weniger haben ermeldte Städte, auf mehrermeldtem jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg, in puncto Amnestia ihre absonderliche Meynung wider die andern Majora beharret, wie bey dem Protocoll ihrer 86. und giten Session, mit mehreren zu finden, und deswegen auch in gedachtem puncto Amnestia gleichgestalt eine absonderliche Schrifft samt einer Specification, wie es von Anno 1555. bis auf An. 1613. inclusive, auf selbigem, und den darzwischen gehaltenen Reichs-Tagen gehalten worden, übergeben, und dabey in einem und andern protestando sich verwahret. Und obwol selbiger Reichs-Abschied in §. Wir haben Uns auch ic. etwas obscur, und das Ansehen haben will, als ob allein den Chur- und Fürsten, den jetzigen Friedens-Tractaten cum Jure Suffragii bezuwohnen zugelassen wäre: so haben doch die Kayserliche Majestät erst dieser Tagen, gedachten §. dahin selbstens ausdrücklich erklärt, daß den Städten nicht weniger, als den höhern Ständen, ermeldten Tractaten, cum Voto & Jure Suffragii bezuwohnen, zugelassen seyn solle, wie aus Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Schreiben, unterm dato St. Pölten den 29. Aug. dieses 1645. Jahres, an hiesige und andere Städte sowohl, als an die höhern Stände abgangen, mit mehreren nachfolgender massen zu ersehen ic. „ Ehrsame, Liebe, Getreue ic. Euch ist unverborgen, was massen in dem jüngst-gehaltenen Reichs-Tage zu Regenspurg, zwischen Uns auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und der abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten, verglichen und geschlossen, auch dem Reichs-Abschied einverleibt worden, daß Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, wie Sie es rathsam und gut befinden, entweder ins gemein, oder absonderlich die ihrige, zu den bevorstehenden Friedens-Handlungen ein und andern Orts abordnen mdgen: Wie dann auch allen und andern Reichs-Fürsten, krafft berührten Reichs-Abschieds, verstatet und zugelassen ist, die ihrige dahin eben wohl, und zwar zu dem Ende abzuschicken, damit sie mit Unfern Kayserlichen Commissarien, des Heil. Reichs, und ihrer Principalen Nothdurfft in Zeiten communiciren mdgen.

„Solchem einmahl gemachten und verglichenen Reichs-Schluß, sind wir jederzeit „die

1645.
Junius.

„nachgegangen, und ist allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs,
 „die Ihrige zu besagten Friedens-Handlungen abzuschicken, unsern Kayserlichen Ge-
 „sandten mit Rath daselbst beyzuspringen, und zu assistiren, und hierinnen ihr freyes
 „Jus Suffragii zu gebrauchen frey gestanden, und ihnen von uns underwehret gewe-
 „sen, immassen wir solches auch dem Fränkischen und Schwäbischen Crayß, sowohl
 „etlichen Fürsten absonderlich, in Antwort gnädigst zu verstehen geben. Bey wels-
 „chen wir es dann nochmahl allerdings verbleiben lassen. Und nachdem unsere Kay-
 „serliche Gesandten so woln zu Münster und Osnabrück, die behörige Friedens-
 „Mittel schon für längsten proponiret, beyder Cronen Frankreich und Schweden
 „Gevollmächtigte auch, den 11. Junii am Tag der Allerheiligsten Dreysaltigkeit, ihre
 „Propositiones an beyden Orten, zu Münster und Osnabrück, gleichfalls eröffnet und
 „übergeben.

1645.
Junius.

„Und wie nun jezt berührte Propositiones in reife Berathschlagung und Erwe-
 „gung gezogen, und darbey befunden, daß Churfürsten und Stände des Reichs dar-
 „bey merklich interessiret, Wir aber denselbigen, in ihren habenden und hergebracht-
 „ten Recht- und Gerechtigkeiten, nichts derogiren und entziehen zu lassen, ein-für alle-
 „mahl gänglich entschlossen seyn, auch darauf unsere Gesandten, allbereits genugsam
 „instruiret haben, wessen sie sich hierüber, mit vorgepfogener Communication mit
 „der Churfürsten und Stände Abgesandten, Rätze und Botschafften, gegen beyder
 „Cronen Gevollmächtigte hinwieder erklären sollen.

„Als haben wir diese der Sachen Bewandniß euch hiermit andeuten wollen, mit
 „dem gnädigstem Begehren, ihr wollet, wo es nicht allbereit geschehen, entweder eu-
 „re Gesandte selbst zu vorerwehnten Tractaten, mit genugsamer Instruction und
 „Vollmacht abordnen, oder einem andern von den Reichs-Ständen oder deren Ab-
 „gesandten, solche Vollmacht auftragen, und dieselbe dergestalt instruiren, daß sie die
 „Friedens-Handlung in dem Stand, in welchem sich dieselbige zu ihrer Ankunfft be-
 „finden werden, neben den andern im Heiligem Römischen Reich hergebrachten drey
 „Reichs-Rätzen, antreten und fortsetzen, auch mit unsern Kayserlichen Gesandten gu-
 „te Correspondenz halten, und ihnen mit Rath und That getreulich assistiren helf-
 „fen, dann wir einmahl, ohne einige Verlängerung der Zeit, berührte Friedens-Trac-
 „taten zu befördern, und zu einem gewünschten Ende durch Göttlichen Beystand
 „(daferne die ausländische Cronen, mit erbaren, billigen, und recht Christlichen Mit-
 „teln sich begnügen lassen werden) zu bringen, uns vorgenommen haben, und darin-
 „nen uns nichts verhindern lassen wollen, so wir euch zu eurer Wissenschaft und Nach-
 „richt andeuten wollen &c.

ARUMÆ. de
Comit. Cap. 7.
n. 147.Ibid. in fin.
pag. 176. vid.
EJUSD. dis-
cur. ad Aur.
Bull. Quæst. 8.
p. 16. & seqq.Lehman
Speyr. Chro-
nic. Lib. 4. Cap.
3. pag. 282.
ARUMÆ. de
Comit. diē.
Cap. 7. n. 147.
pag. 174. & ad
Aur. Bull.
quæst. 8. pag. 17.
BESOLD. de
Civit. Imp. p.
126.

Woraus dann zugleich auch dieses klärlich erhellet, wie ungegründet die neue Dis-
 tinction sey, da etliche diesen und andern von ihnen selbst angeführten Motiven &
 diametro zuwider fūrgeben wollen, die Städte hätten zwar Vota Libera, aber
 nicht Decisiva: Item; Vor Alters hätten sie es gehabt, aber heutiges Tages nicht
 mehr &c. Welche Neuierung durch die oberstandene Argumenta und Præjudicia
 statlich hintertrieben wird, gestalt dann auch berührte Novitii im Ende dabey, vi ve-
 ritatis, selbst bekennen müssen, daß es besser, daß jeder Stand bey seinem Recht er-
 halten, und keiner, sonderlich die geringere, wider die höhern beschwergen sich zu beschweh-
 ren veranlasset werde. Item, daß PEUCERUS in Chron. Carion. lib. 5. da er den
 Städten ihre Jura Suffragii denegiren will, gröblich geirret: Ja, daß bey so kla-
 rer Beschaffenheit der Reichs-Städte wohlhergebrachter Gerechtfam, nicht unbillig
 mag gesagt werden; quod, qui de ea amplius dubitat, de sole eum dubitare
 necesse sit.

Nicht hindert auch hierwieder, daß in dem Religions-Frieden Anno 1555. §.
 Nachdem auch in vielen Frey- und Reichs-Städten &c. ein absonderlicher und
 gar kurzer Paß von ermelten Reichs-Städten gesetzt worden. Dann daß selbige,
 als unmittelbare Stände des Reichs, nicht weniger als die höhere Stände, des gan-
 zen Religion-Friedens fähig, und so oft das Wort: Stände gesetzt, darunter, so
 woln als die höhere Stände, zu verstehen seyn: gibt nicht allein selbige Reichs-Hand-
 lung, da der Städte Bedencken und Correlation des Religion-Friedens haben, den

CLU-
TEN. syllog.
theol. 27. WES-
NER. obs.
pract. pag. 179.
& alii.
HEINTZ. de
subiect. & li-
bert. Civit.
Imperial. theol.
12. in fine.Lehman
Reichs- & v.
Relig. fr. lib.
1. cap. 11. & 24.

1645.
Junius.Lehmann
ib. Lib. 3. Cap.
47.Lehmann
ibid. dict. Lib. 3.
Cap. 27.Lehmann
Reichs-
Handlung
von Relig.
S. Cap. 32.
pag. 307.

19. Junii, im Reichs-Rath verlesen worden: Item, was die höhere Stände mit denselben deswegen gehandelt, klärllich zu erkennen, sondern es ist auch in Sachen Ha-genau contra Oesterreich Anno 1566. in einem ausführlichen Consilio unwieder-treiblich erwiesen worden. Daß auch der gedachte sonderbare §. von den Reichs-Städ-ten, gar nicht von denselben, so fern sie Stände des Reichs sind, oder so viel den Ma-gistrat derselben betrifft, sondern von den Bürgern in den Reichs-Städten zu verste-hen sey, daß nemlich dieselbe nicht befugt seyn sollen, ein besonders Exercitium Re-ligionis von dem Rath zu begehren, wie ertliche Bürger zu Eöln Anno 1588. sich unterstanden, und deswegen in Camera vergeblich suppliciret, das ist, in ertelten Reichs-Handlungen in specie gedachte Stadt Eöln betreffend, weitläufftig ausge-führt worden, und neben der Evangelischen Reichs-Städte Bedencken in offenem Druck zu finden. Ja die Pontificii selbst, und sonderlich weiland Herr D. Mez-lander, als ein berühmter Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, hat in seinem Commen-tario über den Religion-Frieden §. 15. ertelten absonderlichen Paß von den Reichs-Städten, anderst nicht, als wie jetzt gemeldet, von derselben Bürgern ausgelegt und verstanden: Allermassen ich auch ehedessen von diesem Paß des Religion-Friedens, in einem absonderlichen Bedencken, ein mehrers aus dem Reichs-Protocoll, so bey der Cansley zu finden, angezeiget. Dismahl, da von dem Jure Suffragii der Frey- und Reichs-Städte in Conventibus Imperii die Frage ist, ist unndthig mit besag-tem §. des Religion-Friedens sich weiter aufzuhalten.

Dieses aber ist bey gedachter Frag nicht zu umgehen, daß auch sonst in andern Juribus Imperii, die Frey- und Reichs-Städte eben das, was die höhern Stände haben, auch ihres theils exerciren und genießen, gestalt dann pro communi D. D. Sententia gehalten wird, quod Civitates Imperiales in suo Districtu & Ter-ritorio, Jura Principis habeant: Item; quod Civitas Libera tantum possit in suo Populo, vel Territorio, quantum Imperator in Imperio, welches post alios der berühmte Assessor Cameralis ANDREAS GAILIUS mit mehrern bezeuget. Ja andere vornehme Autores haben geschrieben, Liberis in Imperio Civitatibus Jura Principum denegare velle, nihil aliud esse, quam revangare velle mun-dum (*renverser le monde*, die Welt umkehren.) Welche Jura Superioritatis, so die Frey- und Reichs-Städte, nicht weniger als die höhere Stände haben, wie auch ihre Jura Suffragii in Comitiis, in Geistlichen und Weltlichen Sachen, und daß sie als Liberæ Republicæ zu halten, auch noch andere Autores, præter supradic-tos, einhellig bezeugen und erweisen, als

Lehmann in der Speyerischen Chronica Lib. 4. Cap. 3. pag. 281. & Cap. 4. per tot. & Cap. 5. pag. 282
& 289.

SCIP. GENTIL. de Jurisd. Lib. 3. Cap. 22.

SIBRAND. de Urb. Lubec. & aliar. Civit. Imperialium Jur. Publ. Part. 1. sect. 2. n. 7. seqq. & n. 21.
& sect. 6. seqq. Et sect. 7. n. 4. Et sect. 17. n. 31. seqq. Et sect. 35. n. 11. & seqq.

BESOLD. Discurs. Politic. Cap. 5. de Jure & Imperio Civit. Imperial. per tot.

CLUTEN. Syllog. thes. 27.

THOMAS. MICHAEL. de Jurisd. thes. 44.

KLOCK. de Contribus. thes. 10.

RULAND. de Commiss. Part. 2. Lib. 3. Cap. 4. n. 51. seq.

JOHANN MICH. HEINZ. de Subiect. & Libert. Civit. Imperial. thes. 21. 24. & 26.

DANIEL OTTO de Jur. Publ. Cap. 18. n. 7. p. 441. seqq.

DISCURS. von den Reichs-Vogtreyen p. 4. & 16. ubi respondetur ad contraria. Et p. 98. 103. seq. 139.
seq. & alii sexcenti, ibid. dict. p. 103. & seqq.

Aus denen allen, und welche von diesen noch mehr allegiret werden, da es die Zeit und Gelegenheit leiden wolte, ein ganges Volumen könnte zusammen getragen wer-den. Dieweiln aber bemelte Autores, in omnium manibus zu finden, mag es dismahl genug seyn, sich dahin Kürze halber, zu referiren: Wohin gehöret und bil-lig zu addiren, was auch der fürtreffliche Jurist ANDREAS ALCIATUS, in seiner For-mula Romani Imperii (welches scriptum von ERYCIO PUTEANO, und andern Historicis sehr hoch gehalten wird) von der Reichs-Städte, Stände und Rechten, mit diesen Worten geschrieben: „Hoc differunt ab Imperatoribus Reges, quod

PUTEAN.
histor. in rubr.
pag. 341.ib. p. 353. vid.
etiam ALCI-

„illi supremum Jus in Cives exequantur: Imperatores liberis Civitatibus

AT. ad l. Cen-
sore 111. de V.S.

D q q

„non

1645.
Junius.

„non nisi iusto moderamine praesident. Quo Exemplo in Germania Foederatae Urbes, quas ea ex causa *Francas* vocant, aeternum reguntur. Haec, ut Augustalem libentibus animis agnoscunt excipiuntque, ita se tributis atteri, Magistratibus arrodi, comminationibus concuti, minime patiuntur: Principi subsunt, ut honesta imperanti pareant, non ut avare crudeliter, que agenti serviant.

1645.
Junius.

Lehman.
Speyer.
Chron. Lib. 4.
Cap. 3. p. 281.

Zum Beschluß dienet nicht wenig zu der Erb-Frey-und Reichs-Städte, Stand und Würden, was in Kayfers SIGISMUNDI Reformation Anno 1436. Cap. 3. mit diesen Worten zu finden: Ihr würdige Reichs-Städte, so man alle Welt rechnet, so seyd ihr doch die Glieder, die an dem Göttlichen Recht nicht weichen sollen: Ihr habt eure Freyheit von der Christenheit: Ihr seyd des heiligen Glaubens Beschirmer, rechte Bögte &c. Und wiederum Cap. 10. in diesen Worten: Da wurden die Heiligen Reichs-Städte gefreyet, und geordnet, darum stehen sie geschrieben heilig, dann ihnen ward empfohlen alles Recht und Göttliche Seeligkeit, und ward die Christenheit durch sie gestärket, und wurden ihnen geistliche und weltliche Recht empfohlen, als dem Kayser das Reich, als sie noch bey Tag dem Heiligen Reich verbunden seynd, bey Eydten und Ehren zu thun &c. Dahero wird ferner gesagt, quod Sacrum Imperium haud solum super Principes, sed & super Civitates sit fundatum. Gestalt dann auch die Reichs-Städte sowol, als die höhern Stände *Fulcra* und *Columnae Imperii* genennet werden, und daß die herrliche Harmonia Imperii, darüber sich die fremden Nationes so sehr verwundern, absque Fulcro illo Civitatum, nicht würde bestehen können. Wie hoch auch unter andern Römischen Kayfern, sonderlich CAROLUS IV. die Reichs-Städte gehalten, ist aus desselben Historien bekant, davon in specie hiesige Stadt viele particularia beybringen könnte. Diweiln mir aber diß Bedencken, wider Verhoffen, unter der Hand gewachsen: als will ich es dismal hierbey bewenden lassen, zumahl ich auch hierzu bey obgelegener Leibes-Schwachheit, einen Gehülffen (*fili operam*) adhibiren müssen, nicht zweiffelnd, diese Zusammentragung, sowol bey jegigem Convent zu Osnabrück und Münster, weiln etliche daselbst, von dieser der Frey-und Reichs-Städte Gerechtiam zweiffeln wollen, als auch ins künfftige bey andern Begegnissen, zu desiderirter Information dienstam werde seyn können.

DISCURS
von Reichs-
Vogt. Lit.
xxx. pag. 118.
ib. lit. nnnnn.
& seqq. pag.
240. & seqq.

Georg Richter, D.

N. III.

D. Johann Christoph Herpffers, Bedencken, daß den Frey-und Reichs-Städten Jura Suffragiorum ferendorum bey allgemeinen Reichs-Conventen, pari Juri wie den höhern Reichs-Collegien, competiren.

N. III.
D. Herpffers
Bedencken.

Affirmativa probata, I) im Rathschlag D. Ludewig Grempeß, und D. Hieronymi von Lamb, der Frey-und Reichs-Städte Session, Stand und Stimmen belangend.

II) In Responso sexagesimo sexto cujusdam in Camera Imperiali Advocati, so zu Speyer Anno 1612. gedruckt worden; alda folgende Quaestiones tractiret worden. 1) Ob die Städte, Stände des Reichs seyn. 2) Ob dieselbe Jus Votandi in Comitibus haben. 3) Wann Chur-und Fürsten einerley Meynung sind, ob die Städte nichts zu thun, und hoc casu gar nicht zu votiren haben. Und 4) wann Chur-und Fürsten dissentiren, ob die Räte eines oder des andern Theils, das ist, entweder der Chur-oder Fürsten Voto Beyfall zu geben schuldig, oder eine dritte Meynung proponiren mögen?

III) Responso viceesimo nono COTHMANNI, Vol. III. n. 523. & seqq. ubi probat, Imperiales Civitates cum Ducibus Imperii pari Jura ambulari, per sequentes rationes. 1) Quia Imperii Status sunt. 2) Quia, sicuti Duces, Impera-

1645.
Junius.

Imperatorem immediate recognoscunt. 3) Quia in Bulla Aurea CAROLI IV. Ducibus Imperii accensentur. 4) Quia ad Comitata Imperialia vocantur, & in illis Sessionem habent. 5) Quia ad Actus, Negotia & Consilia Imperialia adhibentur. 6) Quia immediate Imperio contribuunt, & quandoque plus solvunt, quam quidam Imperii Duces. 7) Quia ad Circulorum Comitata, æque ac Duces Imperii, vocantur, Votumque suum Peculiariter habent. 8) Quia in Territorio suo universo Jus Proscribendi, Proclamandi, & Edicendi habent. 9) Quia Jus eis competit, Ducibus Imperii similibusve iter per Territorium suum facientibus gratulandi, eosque excipiendi, comitandi, & ad fines Territorii sui deducendi. 10) Quia Jus habent Salvi Conductus, æque ac Duces, concedendi. 11) Quia Jus Vectigalium habent. 12) Quia Collectas suis Civibus indicunt. 13) Quia Jure Confiscandi utuntur. 14) Quia Episcopalis Audientia Jus possident. Et 15) quia flumina navigabilia ab Imperatore recognoscunt.

1645.
Junius.

BESOLD. de Jurisdic. Imperii Romani hæc rationes addit. 16) Civitatibus Italiae in Pace Constantia Regalia concessa fuisse: cum tamen eo tempore, & ipsa Imperium recognoverint, nec talem libertatem habuerint, quam Civitates Imperiales Germaniae habent. Et 17) quod Imperator SIGISMUNDUS in Politica Reformatione *Cap. 10.* Civitates Heilig appellavit, Nobiliaque Membra Imperii.

PAURMAISTER. *Lib. II. de Jurisdic. C. ult. n. 43. & 44.* Liberas Civitates 18) Inter Optimates Imperii, quæ summa post Imperatorem dignitas est, refert, ac *συναρχόντων* numero Electoribus, Principibus, ac reliquis Ordinibus accenset.

19) ALCIAT. *ad L. Censeri III. n. fin. de Verb. Signif.* ait: Civitates Germaniae Imperiales Francas solas antiquæ libertatis indolem in Germania retinere: idque etiam KLOCKIO *de Contribut. C. 5. n. 48.* placet.

Lindenspiur *de Success. ac Mutat. Imper. C. 30.* Civitates Imperii cum cæteris Imperii Statibus non Consultativum tantum, sed Decisivum Votum habere ait, cum 20) in Matriculam Imperii, Anno 1521. confectam, relata fuerint.

BESOLDUS *de Statu Reipublicæ subalterno C. 5. n. 9.* Civitatibus Imperii Votum Decisivum competere, inde probat, quia 21) Imperii Receptus ab iis quoque Subscriptione sigillorum muniuntur. Item in quamplurimis Imperii Decretis, hæc vel similia verba circa finem apposita dicit: *Und Wir Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, und des Heiligen Reichs Freye und Reichs-Städte, Gesandten, Botschafften und Gewalt-habere, hernach benennt, bekennen öffentlich mit diesem Abschiede, daß alle und jede Punkte und Articuli mit Unserm Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschloffen seynd.* Quo quid clarius, ait BESOLDUS, & ad rei propositæ comprobationem dilucidius proponi possit, non video. Si enim Statuum (inter quos etiam nominatim referuntur Civitates) *scientia, voluntate, & consilio*, mit gutem Wissen und Rath, alle und jede Articuli nicht allein pflegen, vorgenommen, sondern auch beschloffen zu werden, quidni omnes Civitates Voti Decisivi participes essent. Imperator non cum Electoribus tantum, sed & cum Civitatibus, ac illi, ut & Civitates, vicissim cum Imperatore habita deliberatione conveniunt in unum. Hoc sane necesse minime foret, si Jus Suffragii Civitatibus denegatum esset. Nam cujus in negotio assensus necessarius non est, ut conveniam vel transigam cum eo, nulla me cogit necessitas &c. Idem 22) probat BESOLD. *d. n. 7.* formulâ Juramenti FRIDERICI Imperatoris: *In Christi nomine juro, non solum Principum, sed & Civitatum consilio negotia, quæ omnes & universos concernunt, tractanda esse:* item quod GUNTHERUS in *Ligurino Lib. I.* scribit. Imperii Civitates ad Imperatorum

1645.
Junius.

ratorum quoque Electionem vocatas fuisse, ibique jus disponendi habuisse: Et quod RUDOLPHUS I. Imperator filio suo ALBERTO, ex communi Principum & Civitatum consensu, secundum *Gerardum de Roo*, Austriam concesserit &c. Et quamvis nulla lex nova hac in parte Statibus Imperii, inquit idem *BESOLD. Conf. 150. n. 20.* assistat, constat tamen, Jura Statuum & multa alia in Imperio Germanico-Romano usu magis, quam lege certa introducta, receptaque fuisse. Nihil autem interest, Suffragio populus voluntatem suam declaret, an Rebus ipsis & Factis: Imo plus est facere, quam pronunciare, & re, quam verbis demonstrare. PAURMAIST. d. n. 44.

1645.
Junius.

23) Wann die Städte bey Reichs-Versammlungen keine Stimmen haben sollten, so würden hieraus, secundum supra allegatum Spirensen Advocatum, viele treffliche Absurda folgen: Als nehmlich 24) würde die Berufung vergebentlich seyn. 25) Würden die Städte vergebentliche Unkosten aufwenden müssen, wann sie nichts bey der Reichs-Versammlung zu thun haben, und doch nichts desto weniger erscheinen sollten. 26) Würden die Berufene deterioris conditionis seyn, als andere nicht Berufene, welchen die Reichs-Abschiede zu Haus verkündigt werden. 27) Würden die Städte mit Versäumung des ihrigen, auf die Abschiede zu warten haben. Und 28) wann sie als praesentes würden beschwehrt werden, möchten sie dasselbe nicht klagen, sondern bisweilen sich ad impossibilia verpflichten müssen.

Auf Verbesserung

Johann Christoph Herpffer, D.

N. IV.

Verschiedene Actus und Präjudicia, der Reichs-Städte Jus Liberi Suffragii und Votum Decisivum betreffend.

N. IV.
Extractus,
verschiedene
Actus und
Präjudicia,
in puncto
Sessionis &
Voti der
Reichs-Städte,
betreffend.

1. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Relation, und Bedencken, der Kayserlichen und Königlich Majestät Commissarien, den 21. Jun. Anno 1555. übergeben.

Die Frey- und Reichs-Städte aber, stellten berührte spaltige Punkte, darüber der Chur- und Fürsten Rath nicht einig werden können, zu Königlich Majestät Erkenntniß und Resolution.

2. Extract aus der hohern Stände, der Römischen Kayserlichen Majestät, nebenst der Städte fürgebrachtem Bericht, Entschuldigung und Erbietthen, zu Augsburg auf dem Reichs-Tage im Augusto 1382. übergebener Relation und Bedencken.

Derohalben wollen beyde, der Chur- und Fürsten Räte, Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst gebethen haben, die Städte mit Kayserlichen Gnaden zu bedencken, und darneben gnädiglich erinnern zu lassen, damit ihnen keine billige Hülffe verweigert, von ihrem eventual Erbietthen abzusehen, und die gemeine Nothdurfft des Heiligen Reichs neben den Chur- und Fürsten-Rath, der Gebühr bedencken und erledigen zu helfen.

3. Extract, aus der Chur-Fürsten und Stände Resolution in puncto Contributionis und der Türcken-Hülffe, auf der Kayserlichen Majestät Proposition in Anno 1494.

Der Erbahren Frey- und Reichs-Städte Bedencken aber ist dahin gerichtet gewesen, daß man zu Rettung der bedrängten Christen, an statt der begehrten anticipation, 20. Monath dergestalt auf den einfachen Admer-Zug bewilligen wollte, daß das erste Ziel auf Laurentii, das andere auf Omnium Sanctorum dieses noch währenden 94. Jah-

1645.
Junius.

94. Jahres entrichtet und bezahlet, zur beharrlichen Hülffe aber, und wenn ihren Gravaminibus noch bey dieser währenden Reichs-Versammlung würcklich abgeholfen werde, noch 30. Monath in dreyen Jahren nach einander, folgendts auf zwey Ziel Lactare und Nativitatis Mariae des 96, 97 und 98. Jahres, an guten groben Münz-Sorten, und in dem Werth, wie diese jedes Orts gangbar, richtig gemacht werden solle: Dabey thäten sich die Erb. Frey- und Reichs-Städte gleichwohl erinnern, daß an den vorigen bewilligten Hülffen, eine ansehnliche Summe der Restanten noch uneingebracht vorhanden, dahero man auch niemahls mit den bewilligten Summen zureichen können ꝛ.

4. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Duplic, auf die Kayserliche Replie in puncto Contributionis, eodem Anno fol. 146.

Es sind aber die Erbaren Frey- und Reichs-Städte in diesem Punct der Türckischen Hülffleistung, auf der Meynung beharrlich verblieben, daß sie zur eilenden freywilligen Hülffe nicht mehr dann 20. Monath bewilligen, und dieselben dieses Jahrs auf zwey Ziel, nemlich Laurentii und Omnium Sanctorum, jedes Ziel 10. Monath, und zu beharrlicher Hülffe 48. Monath, in 4. folgenden Jahren, zu zweyen Zielen, halb Lactare und halb Nativitatis Mariae, jedes Jahrs, daß gleichwohl ertliche Städte-Gesandte, aus Mangel der Instruction noch zur Zeit schließlich nicht einwilligen können; doch woserne ihren Beschweyden und Gravaminibus, noch bey dieser währenden Reichs-Versammlung abgeholfen werde, zu erlegen und zu bezahlen ꝛ.

5. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Duplic, auf die Kayserliche Replie in puncto Contributionis und andern begehrten extraordinari Hülffsen, Anno 1597. fol. 92. ꝛ. S. Der Städte-Rath.

Ibi. Der Städte Rath aber, will aus angeregten, und in der Replie gemeldeten Ursachen verhoffen, dismahl verschont zu bleiben.

6. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Duplic, die Reassumption des Speyerischen Reichs-Deputation-Tages betreffend, ibidem fol. 154.

Daß auch in dem Städte-Rath, wie in dem Ibblichen Fürsten-Rath erwehnet worden, daß nemlich die Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts extraordinarie und sine præjudicio, wie Anno 1594. versehen, fürgenommen, auch die bißhero vielfältig gesuchte Revisiones durch die Herren Visitatoren, als ein annectirtes Stück zur Visitation, expediret werde, die darzu abgeordnete Räte mit neuer genugsamer Gewalt versehen seyn sollten.

7. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände sämtlichen den 29. Januar. signirten Resolution super Modum Procedendi, auf dem zu Regenspurg Anno 1608. gewesten Reichs-Tag.

Mit welchem letzten Bedencken sich auch alle, der Augspurgischen Confession verwandte Stände, Räte, Pottschafften und Gesandten des Ibblichen Fürsten-Raths conformiren, sowol auch die des Städte-Raths per Majora, und fast einhellig, sich so viel gleichmäßig erklären, das sie aus denen und andern bey ihnen erwogenen Ursachen, gern sehen und wünschen wollten, der punctus Justitiæ vor allen Dingen vorgenommen würde, in Hoffnung, Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät wie auch Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, werden ihr diesen Modum Procedendi Allergnädigst und gnädigst belieben lassen.

8. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände sämtlichen Resolution über den 1. punctum Contributionis, auf dem Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1603.

Zumassen dann auch die Erbaren Frey- und Reichs-Städte bey diesem 1. Puncto der Kayserlichen Proposition, so viel die Quotam der 40. Monath belanget, dem

1645.
Junius.

Churfürsten Rath, und ingemein den beyden Räten, wogender Zielen so viel Beyfalls gethan, daß dieselbe gleichwohl nach dem ersten, die Ziele auf Nativitatis Christi und Johannis Baptistae, die künftige Jahre angeordnet und gehalten, das bemeldte erste Ziel aber, nechstkünftigen Jacobi erlegt werden soll.

1645.
Junius.

9. Item, ibidem.

Die Verordnete zum Fürsten-Rath aber, haben diesen Punctum dahin ermessen, daß in diesem Fall, die Vorseh- und Ordnung, so auf dem Reichs-Tage Anno 98. allhier gemacht und verabschiedet worden, nicht zu verbessern, sondern anjeho allerdings anhero wiederum zu erholen, und ins Werck zu richten sey, denen dann der Erbaren Städte Rath, in diesem Punct auch einen Beyfall gethan.

10. Extract aus der dreyen Reichs-Räthe sämtlichen Resolution über den zweyten punctum Propositionis, das Niederländische Kriegs-Wesen und damit die Embdische Execution betreffend, auf dem Regenspurgischen Reichs-Tage Anno 1603.

Im Fürsten- und Städte-Rath aber, noch einen halben, und also einen ganzen Monath hierzu in die verordnete Ley-Städte auf nechstkünftigen Jacobi zu erlegen, für nothwendig ermessen; Indem doch bey dem Chur- und Fürsten-Rath nicht für undienlich gehalten wird, wann die Legation, und was derselben anhängig, ihre Endschaft erreicht, da sich befinden sollte, daß die Abgeordnete ein mehreres angewendet, dieweil billig solche Unkosten von den Ständen, als in deren Rahmen solche Legation verordnet, getragen, daß bey nechstkünftigem Deputation-Tage derentwegen weitere Fürscheidung geschehe.

11. Ibidem.

Hey welchem Punct gleichwohl der Erbaren Städte Rath sich der Hülffe halben, sonderlich aus Mangel Befehls, dißmahl zu erklären entschuldiget, und demnach der Articul der Türckischen Hülffe noch nicht geschlossen und abgehandelt, nach gänglicher Vergleichniß desselben, sich auch derentwegen, und der Sachen Nothdurfft, auch habenden und theils noch ferner erwartenden Befehlichen nach, zu resolviren vorbehalten.

Und weiln auf angezogenen beyden in An. 1603. und 1608. wie auch auf den An. 1613. gehaltenen Reichs-Tagen allhier keine andere sämtliche Resolutiones von den dreyen Reichs-Räten übergeben worden, so haben dahero keine mehrere dazumahl vorgangene Präjudicia angeführet werden können, dabey auch zu bedencken, daß, wann der Frey- und Reichs-Städte geführten Voti, in den Fällen, da sie sich mit den höhern Ständen conformiret, ausdrücklich gedacht worden, solches in casu discrepantiæ darum vielmehr beschehen solle und müsse, weiln auf solchen Fall, die aufgesetzte Resolution und Bedencken, pro Communi Concluso aller dreyen Reichs-Räthe, nicht angezogen noch gehalten werden kan.

N. V.

Extract aus der Reichs-Städte geändertem Voto, punctum Contributionis betreffend. Regenspurg 1640.

N. V.
Extract, den
punctum
Contributionis
betreffend.

Fürs ander, so haben die Frey- und Reichs-Städte bey diesem noch in stehenden Reichs-Tage höchstschmerzlich erfahren müssen, welcher massen ohngeachtet alles, vermittlest obangezogener Städtischen Votorum, und absonderlich überreichten außfühelichen Replie-Schrift, eingewendten erheblichen und wahrhaften remonstrir, Entschuldigung und Bittens, sie bey der, nach Proportion ihres gegenwärtigen wenigen Vermögens und Zustandes, bewilligten Contribution der 60. Römer-Monath, keines weges gelassen, sondern den meisten selbige doppelt oder mehrfach de facto ausgenötiget worden, von den übrigen Städten auch die, von den höhern Ständen geschlossene 120. Monath, als ein debitum, und solchergestalt exigiret werden wollen,

1645.
Junius.

wollen, als ob die Frey- und Reichs-Städte in dergleichen Fällen den Majoribus zu weichen, und derselben gemachtem Schluß allerdings nachzugeben schuldig und verbunden seyn sollten, da doch nicht allein den Rechten, der Vernunft und Billigkeit, sondern auch dem bekannten alten Reichs-Herkommen und Gewohnheit, wie nicht weniger der Freyen-Reichs-Städte, als eines absonderlichen dritten Reichs-Raths und Collegii, Stand, Nahmen, Privilegien und Freyheiten, ganz zuwider lauffen würde, da dieselbe in Reichs-Anschlägen und andern, ut singulos concernirenden Sachen, von den Majoribus beschwehret, und zumahl zu unmdglichen und unerträglichen Dingen (so in Rechten für sich selbst unbindig und von Unwürden seyn) unterwürfflich angehalten werden sollten, wie dann aus den alten Reichs-Handlungen mit geringer Mühe ausfündig gemacht werden könnte, welcher gestalt auf dem Anno 1431. 1466. 1467. 1479. 1480. 1481. 1542. 1543. 1548. 1567. zu Nürnberg Anno 1427. 1489. zu Franckfurth, A. 1495. und 1497. zu Wormbs, A. 1460. zu Wien, A. 1471. 1603. zu Regensburg, A. 1542. zu Speyer und andern gehaltenen Reichs-Tagen, die Städte mit den Chur- und Fürsten der Anschlag halber, keiner einhelligen Meynung sich vergleichen können, sondern ihre Erklärung und Antwort absonderlich übergeben und beharret, so ihnen gemeinlich auch vergönnet, oder in widrigem fall gehörige Contradictiones und Protestationes von ihnen eingewendet worden. Ja Höchst- und Hohermelte Chur- und Fürsten zu unterschiedlichen mahlen selbst bekant, daß sie die Städte nicht anzuschlagen hätten, sondern wann denenselben die gemachte Anschläge unerträglich wären, ein jeder sich selbst nach Vermögen anschlagen sollte, dergleichen auch bey diesem noch währenden Reichs-Tag, in beyden höhern Collegiis vorgangene Präjudicia, und daß nemlich ein und der ander Standt, sich durch die Majora zu keinen unmdglichen, oder doch höchstverderblichen Sachen verbinden lassen wollen, Zweifels ohne vorhanden seyn werden, und daher die Frey- und Reichs-Städte, ihrer mit dergleichen hochbeschwehrllichen Neuerungen zu verschonen, und sie bey ihren, gegenwärtigen Zustand nach, vormals äußerst gethanen und hernach folgenden Erbieten und Bewilligung verbleiben, und darüber weder vermittelst Einquartierung, Durchzügen, Sammelplätze, noch in einige andere Weg ferners graviren zu lassen, gebührenden Fleißes nochmahln gebeten haben wollten.

1645.
Junius.

§. XX.

Ankunft des
Französi-
schen Ambal-
sadeurs Duc
de Longuevil-
le zu Mün-
ster, und des-
sen Empfang.

Freytags den letzten Junii, kam der neue Französische Ambassadeur Duc de LONGUEVILLE zu Münster an; Ihme zogen die beyden Französischen Ambassadeurs, AVAUX und SERVIEN, mit ihrem Hof-Staat entgegen, und begleiteten ihn in die Stadt; Sonsten aber hatte keiner der anwesenden fremden Gesandten, der genommenen Abrede gemäß, ihme die Wagens entgegen geschickt. Nach dem Einzug sendete der Pöbstliche Nuncius und der Venetianische Orator, ihre Gentiluomini (wie sie genennet

wurden in des Nuncii Carozza, zu ihme, demselben wegen seiner Ankunft zu gratuliren, und sich zur Visite anbieten zu lassen. Weil aber die Abgeordneten ausdrücklich befehliget waren, dem Duc de LONGUEVILLE keinen andern Titul, als *Signor Duca*, und *Le*, in *tertia persona*, im discours zu geben; So ließ er selbige nicht vor sich kommen, sondern ihnen die Antwort ertheilen, daß er dieses Zusprechen also aufnehmen wollte, als wann ihre Principales, der Nuncius und Orator, ihn selbst besucht hätten.

§. XXI.

Trennung
zwischen den
Kaysert. und
Churfürstl.
Gesandten,
über den Ti-
tul: *Altesse*.

Über den Titul: *Altesse* aber, welchen der Duc de LONGUEVILLE präterdirte, entstand bald hernach, zwischen den Kaysertlichen und Chur-Fürstlichen Gesandten, eine Trennung. Die Kaysert-

lichen beschloffen mit den Spaniern, sie wollten zu dem Duc schicken, und sollte der Cavallier sich mit den Worten anmelden lassen: Er wäre von den Kaysertlichen Gesandten geschickt, des Herrn

1645.
Junius.

Herrn Herzogs Excellenz anzusprechen: Würde man ihm nun zumuthen, daß er dem Duc, *Altesse* geben solle; So hätte er sich zu entschuldigen, er wäre dessen nicht befehlicht; ließe man ihn dann nicht zur Audienz kommen; so sollte er wieder zurück kehren, und sich weiter nichts annehmen. Diese Resolution thaten sie darauf dem Bischoff von Osnabrück zu wissen, damit die Churfürstliche Gesandten sich darnach richten möchten, welche bisshero allezeit behauptet hatten, dem Duc, das Prædicat: *Altesse* nicht zu geben. Es hatten aber inzwischen die Chur-Brandenburgische, und hernach auf deren Zureden, die Chur-Cöllnische und Chur-Bayerische Gesandten, die ihrigen schon zu dem Herzog geschickt, und ihn mit dem Titul: *Altesse*, ansprechen lassen: dahero er die Abgeordneten alle gutwillig angehört, der Beschiekung sich fleißigst bedanken, und alles guten anerbieten lassen. Der erste, so

darunter nachgegeben, war der Chur-Brandenburgische Gesandte, Graf von Witgenstein, welcher aber, gegen die Kayserlichen Gesandten, sich damit entschuldigte, er habe es privato Respektu gethan; sehe gleichwol nicht, wie es könne verweigert werden, zumahl da sein Herr, der Churfürst, nummehr befohlen habe, dem König in Frankreich den Titul: *Majestatis* zu geben, dagegen habe der König den Chur-Fürsten hinwieder das Prædicat, *Serenissimus* zugestanden. Der Bischoff zu Osnabrück, gab dem Duc um deswillen die *Altesse*, weil die Franzosen dem Bischoff solchen Titul ebenfalls beylegeten. Die Bayerischen Gesandten entschuldigten sich damit, daß sie von ihrem Hof, ausdrücklich also wären instruir worden, um die Französische Plenipotentiarios sämtlich, und besonders diesen Herzog, in desto besserer Zuneigung zu erhalten.

1645.
Junius.

§. XXII.

Des Päb-
lichen Nuncii
Bezeigen ge-
gen des Fran-
zösischen Ge-
sandten Ab-
geordneten.

Auf eben diejenige Art, womit der Duc de LONGUEVILLE den Abgeschickten des Päblichen Nuncii und *Oratoris Veneti* begegnet hatte, verfuhr nachgehens der Nuncius gegen den Französische Abgeordneten. Dann, als der Duc einen von den Seinigen, zum Nuncio sendete, ein Gegen-Compliment zu machen; ließ dieser den Franzosen ebenfalls nicht vor sich, mit der Entschuldigung, daß er sich bereits retiriret habe, und könnte sein Anbringen wohl durch die Ministros ver-

nommen werden: darauf ging der Longuevillische Bediente wieder fort, kam aber des Nachts gegen 10. Uhr wieder, und verrichtete die Dancksagung vor das gemachte Compliment, gegen des Nuncii Ministros. Bey dem Venetianischen *Oratore* hingegen, hatte der Longuevillische Abgeordnete selbst Audienz; der Orator aber bediente sich in der Antwort keines andern Tituls: als: *Il Signor Duca*.

§. XXIII.

Ingleichen,
wie die Kay-
serliche Ge-
sandten sol-
chen hinwie-
der abgewie-
sen?

Die Kayserliche Gesandten, hatten nun immittelst, nach der, unter sich genommenen Abrede, einen Cavallier in des Duc de LONGUEVILLE Quartier geschickt, das Compliment, auf obgemeldte Weise, abzulegen, welchen aber der Duc nicht gesprochen, dahero der Abgeordnete wieder fortgegangen. Die Franzosen wollten nun die Sache wieder gut machen; dahero des folgenden Tages, die beyden Französische Ambassadeurs, AVAUX und SERVIEN, nur allein zu dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von NAS-

SAU, schickten und ihm anzeigen ließen, daß er gestern einer seiner Cavalliers an des Duc de LONGUEVILLE Hof geschickt, welcher nach dem Königlichen Französische Ambassadeur gefraget habe, dahero sie in den Gedancken stünden, man möchte vielleicht meinen, daß Comte d'AVAUX noch in solchem Haus wohne, welches aber nicht sey, sondern er von dar ausgezogen wäre; woferne dahero er, Comte d'AVAUX, in etwas zu Diensten seyn könne, so möchte man nur befehlen. Der Kayserliche Gesandte

1645.
Junius.

te aber antwortete sofort, er habe einen sei ner Edelleute zum Duc de LONGUEVILLE geschickt, welcher auch ausdrücklich, nach demselben, mit dem Wort: *Monsieur le Duc*, gefraget, und im Nahmen der Kayserlichen Gesandten, bey Sr. Excellenz, Audienz begehrt hätte; weil ihm aber solche nicht habe gegeben werden wollen; so sey er wieder zurück gegangen; die Ursache solcher Beschied sey lediglich diese gewesen, daß die Kayserliche Gesandten, den Duc über seine Anfunfft hätten wollen gratuliren lassen, weil man bey dessen Einzug, ihm, mit Entgegenschickung der Carossen, aus bewuster Veranlassung, nicht aufgewartet habe: Im übrigen aber sey ihnen, den Kayserlichen Gesandten, gar nichts daran gelegen, ob er, der Duc, von ihnen besuchet werden wollte oder nicht?

Der Französische Abgesandte replicirte darauf: Er trüge Bedencken, diese Antwort, seinem Herrn also zu hinterbringen, dahero er bitten wollte, der Kayserliche Gesandte möchte einen seiner Leute mitschicken. Dieser aber liesse ihm sagen, wann er die Antwort seinem Herrn nicht referiren wollte; so möchte er es bleiben lassen, jemand mitschicken, habe man keine Ursache. Womit der Franzos sich wieder nach Haus erhoben; Kayserlicher Seits aber, sahe man diese Begegnis davor an, daß die Franzosen ihren begangenen Fehler selbst erkannten, und nunmehr per indirectum suchen wollten, annoch eine Beschiedung und Compliment von den Kayserlichen Gesandten heraus zu locken.

1645.
Junius.

§. XXIV.

Erz. Hetz. hohl. Oesterreichische Gesandten auf den Friedens Congress, erschienen als Reichs-Deputirte.

Als Erz. Herzoglich-Oesterreichische Gesandten, wurden die respective Reichs-Hof- und Nieder-Oesterreichische Regiments-Räthe, Georg Ulrich, Graf von Wolckenstein und Leonhard Richtersberger, welche seithero

dem Reichs-Deputations-Tage zu Franckfurth beygewohnt hatten, in solcher Qualität, auf den Friedens-Congress zu gehen, bevollmächtigt, und ihnen das nachstehende Kayserliche Creditiv ertheilt.

Kayserliches Creditiv vor die Oesterreichische Abgesandten.

FERDINAND.

Kayserliches Creditiv.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch ic. Demnach auf dem jezigen Reichs-Deputations-Tage zu Franckfurth zwischen Uns, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, dahin geschlossen und verglichen, daß dieselbige Reichs-Deputation zu den Friedens-Tractaten nacher Münster umgelegt werden soll: Darauf auch des Churfürstens zu Maynz Liebden, Krafft tragenden Erz-Canslariat-Amts und üblichen Herkommens, zu Effectuirung solches Conclufi, und Beschleunigung bedener Friedens-Tractaten, einen gewissen förderlichen Tag, dahin allerseits zu erscheinen, ausschreiben lassen, und Wir nun hierauf unsre Reichs-Hof- und Nieder-Oesterreichischen Regiments-Räthe und liebe Getreue, Georgen Ulrich, Grafen von Wolckenstein, und Leonhard Richtersbergern, der Rechten Doctorn, als welche bisher dem Reichs-Deputation-Tage zu Franckfurth beygewohnt, und in einem und andern die beste Information haben, mit fernern gemessenen Befehl und Instruction, was von unsers gesamten hochlöblichen Hauses wegen, sie alldorten bey den Friedens-Tractaten zu beobachten und zu verrichten, gnädigt deputiret und verordnet, dem Grafen von Wolckenstein auch noch, unterm dato des 17. Maji nächsthin anbefehlen lassen, daß er sich alsobald von Franckfurth erheben, und dahin nacher Münster verfügen soll, wie Wir dann gleichfalls gedachten Richtersberger, welcher der Zeit allhier, mit dem allerehesten hinnach zu schicken im Werck begriffen, und ihnen beyden unter andern dieses sonderbaher gnädigt anbefohlen, daß sie alldorten mit euch, als Unfern Kayserlichen Gesandten, je und allezeit sich vertraulich vernehmen und correspondiren sollen;

Krr

Als

1645.
Junius.

Als haben Wir euch solches hiermit zu erinnern eine Nothdurfft zu seyn erachtet, darbey gnädigst befehlende, ihr wollet sie beyde nicht allein für Unsers Hochlöblichen Hauses Gesandten erkennen und halten, sondern auch mit ihnen reciproce bey dem gangen Friedens-Werck, in allem guten vertraulichen Vernehmen und Correspondenz zu verstehen beflissen, und in alle wege beförderst dahin bedacht seyn, damit dasselbe unser Hochlöbliches Haus, bey seinen wohlhergebrachten Rechten, Prærogativen und Freyheiten kräftig erhalten, und demselben weder mit Entziehung des Directorii bey den Consultationen, noch sonst in einige andere wege das geringste nicht præjudiciret noch derogiret werde. Wir sind euch ic. Geben Wien, den 27. Junii, 1645. Unserer Reiche ic.

1645.
Junius.

FERDINAND.

Joh. Matth. Brixhelmeyer.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

Caspar Krachmeyer.

§. XXV.

Des Sachs-
sen-Weis-
marschen
Gesandrens
Visite bey den
Französischen
Ambassa-
deurs.

Von dem Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar wurde D. Georg Achatius Heher auf den Friedens-Con-gress abgesendet, welcher nach übergeben

nen Creditiv, an den Französischen Am-bassadeur Duc de LONGUEVILLE, sub N. I. folgende Rede, sub N. II. gehalten.

N. I. II.

N. I.

Des Sachsen-Weimarischen Abgesandten Creditiv an die Französische
Plenipotentiarios.

Illustrissime Princeps, Domine Cognate charissime, Illustres & Generosi Co-mites, Amici sincere dilecti.

N. I.
Des Sachs-
sen-Weis-
marschen
Creditiv an
die Französi-
schen Legaten.

Remotis non nihil obstaculis tandem aliquando Divino afflante Numine, quæ hucusque aditum ad limina Pacis præcluserunt, inchoatisque de quiete publica Germaniæ, Patriæ nostræ dulcissimæ, restituenda, sanguinisque Christiani effusionibus sistendis, Tractatibus, Nostrarum partium esse duximus, ad Conventus eo nomine institutos, boni tam publici quam Nostræ proprii promovendi causâ, aliquem è Nostris ablegare, eoque ipso, uti statui & muneri Nostræ, ita & Majestati Regis Christianissimi, nec non Dilectionis & Excellentiarum Vestrarum invitationibus benevolentissimis, quantum in Nobis est, satisfacere.

Mittimus ergo, vigore præsentium, Virum Eruditum, Consiliarium Nostrum Aulicum, & fidelem Nobis dilectum, Georgium Achatium HEHER, Juris Utriusque Doctorem, enixe rogantes, uti Dilectio & Excellentia Vestræ eundem, Nostræ nomine, audire, eidemque in partibus Nostris ei conceditis, plenam fidem, æque ac Nobis ipsis, adhibere, nec non ope & affectu suo benigno assistere dignentur. Nos pro posse nostro, in attingendo communi scopo, concurremus quam intentissime, opemque certissimam fovemus. DEUM T. O. M. gratiâ suâ rem hanc feliciter moturum & promoturum sperantes, de reliquo, Dilectioni & Excellentia Vestris, quas bellissime valere jubemus, vicissim omni studio semper erimus quam addictissimi. Dabantur Vinariæ 26. Junii Anno 1645.

GUILI-

1645. JUNIUS. GUILIELMUS & ERNESTUS, DEI gratiâ, Fratres, Duces Saxoniae, 1645. JUNIUS. Juliae, Cliviae, Montium, Landgravii Thuringiae, Marchiones Misniae, Comites Marcae & Ravenspergii, Domini in Ravenstein.

Dilectionis Vestrae, Cognati officiosi, &
Dominorum Legatorum

Amicissimi.

N. II.

Des Sachsen-Beymarischen Gesandten gehaltene Rede an die Französische Plenipotentiarios.

Serenissimi & Potentissimi Galliarum & Navarrae Regis Christianissimi,
Legati Splendidissimi,

Illustrissime & Celsissime Princeps, Domine Clementissime, nec non Illustres & Excellentissimi Comites, Domini Gratosi.

N. II.
Des Sachsen-Beymarischen Gesandten Rede.

Sacrae Suae Regiae Majestati Vestrisque tam Celsitudini quam Excellentissimis, Illustrissimis & Celsissimis Principes ac Domini, Dominus GUILIELMUS & Dominus ERNESTUS, Fratres, Duces Saxoniae, Juliae, Cliviae & Montium &c. Domini mei Clementissimi, debita officia & amicitiam benevolentiamque, me internuncio, offerunt; revocandoque in memoriam, quantâ curâ & sollicitudine Regia Sua Majestas & Celsitudo Excellentissimaeque Vestrae, in reducenda & stabilienda Pace Germaniae Universalis securae & honestae, hactenus desudârunt, non possunt non eisdem se, quam obligatissimos, aequae ac alii S. R. J. Principes & Status profiteri; nihilque magis in votis haberent, quam, ut pro ea, quam in se reponi vident, fiducia, iis & viribus & auctoritate pollerent, quae oneri huic ferendo pares, & promovendo sufficientes forent; spondent autem, se omnino nihil eorum, quae ad actus tam salutaris & necessarii executionem & perfectionem facere poterunt, quantum in ipsis erit, intermissuros.

Quandoquidem vero Celsitudini & Excellentissimis Vestris est quam perspectissimum, quanta calamitas hactenus S. R. Imperii Electores, Principes & Status presserit, & quantas miseras Principatus & ditiones Earundem in medullis fere Germaniae sitae, exantlaverint, facillime conjecturari poterunt, vires iis fati esse ablatas. Promittuntur autem animi, devotionemque erga Suam Regiam Majestatem, Regnumque Galliarum, quod concernit, de ea jam tum toti fere & Univerfo Orbi abunde constare reputant, cum non modo centum abhinc, & quod excedit, annis, Proavi, Avi, sed & è vivis eheu! nimis propere & intempestive sublatis Fratris BERNHARDI, Domini mei Clementissimi, beatissimae recordationis, actiones & servitia Regibus Christianissimis praestita in propatulo & praeculis etiamnum unicuique versentur. Eandem plane intentionem Celsitudines Suae constanter fovent & fovebunt æviternum, enixe rogantes, ne moram, quam in ablegando me ad Tractatus hosce, commiserunt, Celsitudo & Excellentissimae Vestrae moleste ferant, cum ea non studio aut data opera, sed propter inopinatum obitum Illustrissimi quondam & Celsissimi Principis ac Domini, Domini ALBERTI, Ducis Saxoniae, Juliae, Cliviae & Montium &c. felicissimae memoriae, nec non alia impedimenta legitima, cum primis vero contentionem aliam, quae in Conventibus & Comitibus Domui Saxo-Vinariensi cum Altenburgensi, ratione Praelationis intercedit, jam, quantum hos Tractatus concernit, boni publici causâ suspensam acciderit, praetereaque hactenus maxima pars temporis in praeliminaribus perstiterit, adeoque in mo-

1645.
Junius.
Julius.

ra modici temporis tantum damnum non intercesserit. Offerunt autem Domini mei Clementissimi, se hisce in passibus id acturos, ut Univerſo Orbi Christiano pateſiat, ſe hoc in negotio, quantum id rem Romano-Germanici proprie ſic dicti Imperii attingat, & muneri & dignitati Principum Germanicorum, vi Juris Suffragii ſibi competentis, neutiſquam deeſſe, ſed tam conſultando quam concludendo eo præcipue collimare, ne quis Iſpis, quod aliqua in re officio ſuo, vel omittendo vel committendo, pro debito defuncti non fuerint, imputare queat. Egerunt etenim deſuper, collatis cum Conſanguineis & aliis, ad eundem ſcopum contendentibus Principibus & Statibus, conſiliis, quos norunt quam procliviffimos. Celſitudinis & Excellentiarum Veſtrarum nunc erit, quos deſuper quam enixiffime implorant, Chriſtianum hoc Chriſtianiffimi Regis propoſitum, prout hætenus laudabiliſſime, ita & impoſterum pertinaciter & conſtanter tueri, nullique nec remora nec alteri obſtaculo locum ullum relinquere, eoſque ipſo Germaniæ, Patriæ dulciſſimæ, Pacem amiſſam, Divino adjuvante Numine, quam primum reſtituere. Quod ſuper eſt, DEUM T. O. M. ardentè rogamus, uti omnia conſilia eo dirigat, quo Nominis Sui gloria adaugeatur, profuſioſque ſanguinis Chriſtiani, reducta Pace, ſiſtatur, Nos demum cum poſteritate Noſtra toti in hoc erimus, quo pacto ſummam hanc opem, a Regia Sua Majeſtate nobis præſtitam, Celſitudiniſque & Excellentiarum Veſtrarum hoc in negotio operas quam dexterrime navatas, omni ſubmiſſionis & officiorum ſtudio demereri valeamus.

Chriſtianiffimæ Sux Majeſtati, ut & Celſitudini & Excellentiiſ Veſtris Clementiſſimos meos Principes, meamque imbecillitatem, eâ quæ par eſt reverentia, recommendans, & quod aures mihi clementer porrigere non fuerint dedignati, devotiſſima gratiarum actione agnoſcens.

§. XXVI.

Der Franço-
ſen Argumen-
ta, weſſwegen
dem Duc de
Longueville,
der Titul:
Alteſſe, zu
geben ſey.

Wegen deſ von dem Duc de LONGUEVILLE prætendirten Titul: *Alteſſe* war noch vieles diſputiren. Die Françoſen lieſſen vorſkommen, daß der Graf von Naſſau, Kayſerlicher Geſandter, ihm ſolches Prædicat ſchon ehehin gegeben habe: Eſ wurde aber darauf geantwortet, daß ſolches vor etlichen Jahren, und zu derjenigen Zeit geſchehen ſeyn möchte, da der Duc de LONGUEVILLE, als General, mit der Françoſiſchen Armée am Rhein, und folgend in den Naſſauſchen Landen, mit 14. Regimentern, über 14. Tage lang gelegen wäre, da man ihn um Verſchonung ſolcher Lande gebeten habe: dieſes aber könnte jezo dem Grafen von Naſſau, bey der obhabenden Kayſerlichen Geſandſchaft, nicht præjudiciren. Eſ ſuchte ferner der Comte de SERVIEN, dem Kayſerlichen Geſandten, Grafen von Naſſau, bey einer, auf dem Feld beliebten Zuſammenkunft, dazu durch folgende Vorſtellung zu diſponiren: Nehmlich: „Die „groſſe Begierde der Crone Franckreich, „einen baldigen Frieden zu ſchließen, erhel-

„le unter andern auch daraus, daß Die-
„ſelbe einen ſo vornehmen Herzog, wie
„der Duc de LONGUEVILLE ſey, als Ca-
„put Legationis auf den Congreſſ ge-
„ſchickt habe: welcher ſich beſonders er-
„freue, dieſe wichtige Handlung, mit ihm,
„Grafen von Naſſau, deſſen hohe Naif-
„lance genugsam bekannt ſey, zu tracti-
„ren und zu vollführen: Eſ wäre daher
„in allewege billig, daß ſolcher Herzog,
„von wegen ſeiner eigenen Dignität und
„Würdigkeit, mehrers, als allein wegen
„der aufhabenden Ambaſſade, reſpecti-
„ret, und ihm der Titul: *Alteſſe* beyge-
„leget werde, wozu vornehmlich folgende
„Motiven vorhanden wären: 1) Weil
„derſelbe per Decretum Publicum, vor
„einen Fürſten deſ Königlich Gen-
„blütſ ſey declariret worden, alſo, daß
„er nach Abgang der Bourboniſchen Li-
„nie, einen Zutritt zu der Françoſiſchen
„Crone habe; 2) Wäre er mit einem ſo ho-
„hen Hauß in Franckreich befreundet, und
„mit deſ Prinzen von CONDE, als deſ
„vornehmſten Prinzen vom Königlich Gen-
„Ge

1645.
Julius.

„Gebüt, Prinzessin verehlicht, dabey
 „von großem Reichthum und Ansehen.
 „3) Hätten ihm die Spanische Commis-
 „sarien in Niederland, auf Ordre des vor-
 „rigen Gouverneurs, mit dem Titul:
 „Altesse, ohne die geringste Schwübrigkeit,
 „beehret. Dergleichen 4) die Churfürst-
 „liche Gesandten auf gegenwärtigem Con-
 „gress ebenfalls gethan hätten. 5) Gien-
 „ge ja Ihre Kayserlichen Majestät Re-
 „putation hierdurch nichts ab; Selbige
 „wären so ein milder und gnädiger Herr,
 „daß sie einem so wohl qualificirten Für-
 „sten, wie der Duc de LONGUEVILLE
 „sey, dieses Prædicat nicht würden wei-
 „gern lassen, daher auch hoffentlich den
 „Kayserlichen Gesandten hierunter die
 „Hände nicht würden gebunden seyn, da
 „zumahl ihnen, durch ertheilung sothanen
 „Tituls, an ihrer Existimation das ge-
 „ringste nicht abginge, sondern vielmehr
 „eine noch grössere Autorität zu wachsen
 „würde, indem der Herzog erbietig sey,
 „solchen Prædicats ohngeachtet, den Kay-

serlichen Gesandten jederzeit allen Vor-
 „tritt und die Oberhand zu lassen. 6) Ha-
 „be auch der Spanische Gesandte SAAVE-
 „DRA, auf Vorstellung dieser Gründe,
 „sich bereits ganz wohl geneigt bezeuget.
 „7) Könnte man hierdurch, bey dem Her-
 „zog einen guten Willen erhalten, des-
 „sen man in dem Fortgang der Tracta-
 „ten sicherlich wohl zu genießen haben wür-
 „de; Dahingegen 8) woserne in diesem
 „Stück kein Temperament admittiret
 „werden wollte, zu besorgen sey, daß in
 „den Haupt-Friedens-Handlungen, viele
 „Verhinderniß und Ungelegenheiten ent-
 „stehen möchten. Endlich 9) Woserne
 „der Cardinal de LION oder der Cardi-
 „nal MAZZARINI, als Plenipotentiarü
 „auf den Congress gekommen wären,
 „wie sie bereits dazu ernennet gewesen;
 „so würde man ihnen das Prædicat: E-
 „minenz nicht geweigert haben; daher
 „man dem Duc den Titul: *Altesse*, oh-
 „ne Präjudiz auch wohl geben könnte.

1645.
Julius.

§. XXVII.

Kayserliche
 Gesandten
 weigern die
Altesse, dem
 Duc zu geben,

Allein der Kayserliche Gesandte ent-
 schuldigte sich damit, daß in seiner Macht
 nicht stünde, vor sich, darunter etwas
 vorzunehmen, sondern zusörderst mit den
 übrigen Kayserlichen Gesandten, auch mit
 denen zu Osnabrück, daraus communici-
 ret werden müste. Man unterließ auch
 Kayserlicher seits nicht, den Spaniern
 davon Eröffnung zu thun, welche aber
 declarirten, daß sie auf ihrer Meynung
 simpliciter bleiben, und dem Duc das
 Prædicat, *Altesse*, keinesweges geben
 würden, mit dem Anhang, es wäre am
 besten, man liesse die Mediatorens solchen
 Streit vors erste, mit den Franzosen aus-
 machen, alsdann würde man sich, nach
 bewandten Umständen, gleichfalls darnach

reguliren können; daß aber die Franzo-
 sen sich auf das Tractament, welches in
 den Niederlanden, dem Duc de LON-
 GUEVILLE, von den Spanischen Com-
 missariis, sollte gegeben worden seyn, be-
 zögen, das sey irrig, indem der Marche-
 se CASTEL-RODRIGO, dem verordneten
 Commissario Baron de TRAMBLE,
 ausdrücklich mit diesen Worten den Be-
 fehl ertheilet habe: *Mà guardatevi di
 n' darli quel titolo d'Altezza*. Es habe
 auch SAAVEDRA, dem Französischen Re-
 sident St. ROMAIN, ausdrücklich ange-
 deutet, daß die Spanische Gesandten dem
 Herzog das Prædicat *Altesse*, keinesweges
 geben würden.

Ingleichen die
 Spanische
 Gesandten.

§. XXVIII.

Des Spani-
 schen Gesand-
 ten, Comte
 Pineranda,
 Ankunfft zu
 Münster.

Mittwochs, den 5. Jul. lt. n. langete
 der neue Spanische Gesandte, Comte
 PINERANDA, zu Münster an, welcher
 auf eben die Art, wie der Duc de LON-
 GUEVILLE, seinen Einzug hielt, massen
 ihm sonst Niemand, als die 3. Spanischen

Plenipotentiarü entgegen zogen, und
 wurde er mit Salven von Stücken, in-
 gleichen von der erworbenen Soldatesca
 empfangen, die Bürgerschaft aber wollte
 er nicht aufwarten lassen. Hierbey ent-
 standen abermahls neue Schwübrigkeiten,
 Arr 3 theils

1645.
Julius.

Derſelbe wei-
gert ſich, den
Churfürſt.
Geſandten
die Excellenz
zu geben.

theils wegen des Prædicats *Excellenz*, gegen die Churfürſtliche Geſandten, theils wegen des Rangs in Ertheilung der Viſiten.

Nämlich die Spaniſche Geſandten zeigten den Kayſerlichen, noch vor Ankunfft des Comte PINERANDA, an, daß er Anſtand nehmen würde, den Churfürſtlichen Geſandten die *Excellenz* zu geben, mit Vermelden, er habe bey ſeiner Abreiſe aus Spanien, von ſolcher Neuierung nichts gewußt, ſondern hätte erſt zu Brüssel von dem Marchese CASTEL-RODRIGO, die Beſchaffenheit vernommen. Weil aber in ſeiner Inſtruction nichts davon ſtünde, ſondern ihm zu Madrid, nur ein altes Directorium, wie er ſich der

Titulatur halber, gegen einen oder den andern, zu verhalten habe, zuſeſtellt worden ſey: Ihm auch, eine Aenderung darinnen vorzunehmen, um deſwillen nicht gebühren wolle, weil er zugleich Ambaſſadeur Extraordinaire am Kayſerlichen Hof ſey; ſo hätte er zurück nach Spanien, um weitem Befehl, geſchrieben, welchen er des nächſten gewärtig: Es möchten alſo die Churfürſtliche Geſandten nicht ungleich aufnehmen, wann er ſich ſolchen Prædicats inzwiſchen gegen ſie nicht bedienen würde: Sonſten aber ſollte es ratione der übrigen Spaniſchen Geſandten, bey demjenigen verbleiben, wie es biſshero wäre gehalten worden.

1645.
Julius.

§. XXIX.

Der Fran-
koſen Demü-
thung, die Viſi-
te von den
Kayſerl. Ge-
ſandten eben-
der, als der
Comte Pine-
randa, zu em-
pfangen.

Wegen der Viſiten ereignete ſich folgendes: Die Françoſen hatten es, auf obangeführte Weiſe, ſelbſt verhindert, daß die Kayſerliche Geſandten dem Duc de LONGUEVILLE, die Viſite nicht abſtat-ten konnten: Da nun der neue Spaniſche Geſandte, Comte PINERANDA, in Mün-ſter angekommen war, muthmaſſeten ſie, die-ſer würde nun die Viſite am erſten erlan- gen: Es ließ daher der Comte d'AVAUX verſchiedene Vorſchläge vergeblich thun, und endlich adreſſirten ſich die Françoſen an die Churfürſtliche Geſandten, welche durch den Cañſler Buſchmann, zu 3. unterſchiedlichen mahlen, bey den Kayſer-lichen Geſandten, allerhand Vorſchläge anbringen ließen: Erſtlich, es möchten die Kayſerliche Geſandten ihre Viſite, ge- gen den Spanier, Comte PINERANDA anſehen laſſen, biß von Ihro Kayſerli-chen Majestät eine Reſolution angeſandt ſeyn würde; hernach, wie dieſes abge- ſchlagen war, gaben ſie zu, man möchte mit dem Duc de LONGUEVILLE, *in ter- tia persona*, reden, wann er nur die Vi- ſite ehender als der Spanier bekäme; und endlich, wann ja der Spanier die Viſi- te am erſten haben ſollte, ſo möchten die Kayſerliche Geſandten doch noch vorhero wenigſtens zum Comte d'AVAUX ſchi- cken, weil doch ihre Meynung nicht ſeyn würde, dem, in Ablegung der Viſiten, biß- hero gebrauchten Rang zu præjudiciren, noch den Duc de LONGUEVILLE zu de-

ſpectiren, ſondern vielmehr, nach Ein- kunfft des Kayſerlichen Befehls, demsel- ben ſeine Gebühr auch zu erweiſen. Allei- ne die Kayſerliche Geſandten, ver- warffen die beyden erſten Vorſchläge ſim- pliciter, weil dadurch bey den Spaniſchen Geſandten eine gröſſere Ungunſt, als Guñt bey den Françoſen zu erwarten ſeyn möchte, ihnen auch nicht verantwortlich fal- len wollte, daß ſie einen ſo nahen Verwand- ten des Kayſers, auch deſſen ſtarcken und mächtigen Freund, gegen eines Feindes ungeſichertes Anerbieten, beunluſtigen ſoll- ten: bevorab ihnen bekannt wäre, daß der Duc de LONGUEVILLE ſathane Prä- tention, nicht aus Ordre ſeines Königs, oder der Königin Mutter und Regentin, ſondern bloß und alleine, aus eigenem Trieb, angebracht, wie ſolches ſeine bey- den Collegen, d'AVAUX und SERVIEN gegen den Nuncium Apostolicum auf- richtig bekennet hätten. Den dritten Vorſchlag hingegen ließen ſich die Kay- ſerliche Geſandten beygehen, und ſchick- ten dahero, den obgedachten Cavallier, den von SALIS, zu dem Comte d'AVAUX, Sonnabends den 8. Jul. Nachmittags um 2. Uhr, mit dieſer formalen Ausrichtung: „Die Kayſerliche Herren Geſandte ver- „nehmen, daß die Françoſiſche Herren „Plenipotentiarii etwas ungleich ver- „mercken wollten, daß ſie den Comte Pi- „NERANDA zu beſuchen Vorhabens wä- „ren: Nun hätten ſie beſchloſſen gehabt, „ſolche

1645.
Julius.

„solche Ehre dem Duc de LONGUEVILLE
 „gleich nach seiner Ankunfft, und also vor
 „dem Spanischen Gesandten, als der noch
 „nicht zur stelle gewesen sey, zu erwei-
 „sen; immassen sie eben zu solchem Ende,
 „ihn SALIS, zu besagtem Duc geschickt
 „hätten, denselben zu bewillkommen, auch
 „die Anzeige zu thun, daß sie erbiertig wä-
 „ren, sobald es seine Gelegenheit seyn
 „würde, ihn selbst zu besuchen und die Ge-
 „bühr gegen ihn zu verrichten. Die weil
 „aber der Abgeschickte nicht wäre vorgelaf-
 „sen, noch seine Commission von andern
 „angehöret worden, zumahl man sich biß
 „daher des angemessenen Prædicats, *Al-*
 „*tesse*, nicht habe vergleichen können, auch
 „ohne Kayserlichen Befehl, darunter
 „nichts nachgegeben werden könne: Immit-
 „telst gleichwol sich gebühren wolle, den
 „Comte PINERANDA zu besuchen, und
 „nach Anleitung der, zwischen Thro Kayser-
 „lichen Majestät und dem König in Hispanien
 „siehenden nahen Verwandtschaft
 „und Bündniß, nothwendige Conferen-
 „zien über die gegenwärtige Tractaten
 „mit ihm einzuführen; so hätten sie, die
 „Kayserliche Gesandten, solches länger
 „nicht können anstehen lassen, sondern wä-
 „ren bedacht, auf diesen Nachmittag um
 „4. Uhr, ihre Visite gegen denselben zu
 „verrichten; sie begehreten aber hierdurch,
 „der, bißhero in Abstattung der Visiten,
 „unter den anlangenden und anwesenden
 „Gesandten, allhier gehaltenen Ordnung,
 „nicht zu präjudiciren, sondern blieben

„erbötig, auf einlangenden Kayserlichen
 „Befehl, alsdann auch bey dem Duc de
 „LONGUEVILLE die Visite abzustatten.

Der von SALIS bekam hierauf zur Ant-
 wort, der Duc de LONGUEVILLE habe
 nichts von ihm gewußt, da er lezthin in
 seinem Hause gewesen, weil der Comte
 d'AVAUX und SERVIEN bißhero bemühet
 gewesen wären, ein Mittel zu treffen; U-
 brigens möchten doch die Kayserliche Ge-
 sandten dem Duc noch vorher, ehe sie den
 Spanier besuchten, die Visite geben, oder
 ihm doch nur solche vorher anbieten las-
 sen: welches beydes aber nicht geschah,
 sondern sie erhuben sich zu dem Comte
 PINERANDA, allwo von dieser Longuevil-
 lischen Prætenzion weitläufftig gesprochen
 wurde, und, als dieser Comte gefragt war,
 ob man nicht wenigstens *in tertia persona*,
 mit dem Duc reden wolle, sagte er: *Ego*
vero non faciam, hoc ipso enim videbimur
nos ipsos indigniori Titulo insignitos con-
ferri, quam Dux ille sibi convenire arbi-
traretur. Bey welcher Resolution die
 Kayserliche Gesandten, ihres Orts e-
 benfalls zu beharren, sich declarirten. Es
 haben auch die MEDIATORES, als sie dem
 Duc de LONGUEVILLE die Visite er-
 theilte, mit ihm anders nicht, als in *tertia*
persona, ohne das Prædicat: *Altezza*
 oder *Excellenza* zu berühren, geredet. Man
 vernahm auch, daß weder der Comte
 d'AVAUX noch SERVIEN, ihm die *Altesse*
 gaben, ob sie sich schon davor bey allen
 fremden Gesandten, so sehr interessirten.

1645.
Julius.

§. XXX.

Der Chur-
fürstlichen
Gesandten
Conferenz
zu Länger-
rich.

Um nun den Punkt des *Modi Consul-*
tandi & Juris Suffragii der Stände, als
 worüber schon lange gestritten worden, und
 ohne welchen die Haupt-Handlung nicht
 angetreten werden konnte, zum Schluß
 näher zu besördern; so hielten die sämt-
 liche anwesende Chur-Fürstliche Ge-
 sandten, nemlich Maynz, Cölln, Bayern
 und Brandenburg, zu Längerich des-
 halber eine besondere Zusammenkunfft, all-
 wo auch die Kayserliche Gesandten
 zugegen waren, welche immittelst von Th-
 ro Kayserlichen Majestät den Befehl erhal-
 ten hatten, diese Materie zu der Churfür-
 sten, und Deputirten Reichs-Fürsten und
 Stände Gutachten, zu verweisen, indef-

sen aber diejenigen Stände, welche nicht
 Ordinarii Deputati Status wären, gleich-
 wol particularim anzuhören, jedoch nur
 dieses zu präcaviren, daß sie nicht in
 forma Collegii etwas anbringen möch-
 ten. Da dann von allen, auffser den Chur-
 Brandenburgischen Gesandten, zwar an-
 fänglich der *Modus Consultandi*, *per*
Deputationem, stark urgiret worden:
 Nachdem aber die Chur-Brandenburgische
 sich hefftig dagegen gesetzt, und vor-
 gestellt, daß woferne nicht alle anwe-
 sende Reichs-Stände ad *Suffragium ad-*
mittiret werden sollten, dieses nichts als
 Verbitterung und mehrere Diffidenz ver-
 ursachen, endlich auch anlas geben würde,

Chur-Brans-
denburg nimt
sich der Juri-
um Statuum
an.

zu

1645.
Julius.

zu glauben, als ob man die Reichs-Stände, von der Kayserlichen Majestät selbst gleichsam ab- und an die Cronen verweisen wollte; So ist endlich der Schluß, als ein ausgefundenes temperament, gegen die, von Chur-Brandenburg angeführten rationes, dahin erfolgt, „es wären Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß alle Stände ad Suffragium, durch die bey den Universalibus Comitii hergebrachte 3. Reichs-Collegia, möchten admittiret

werden, immittelst die Berathschlagungen durch die Anwesende, zur Reichs-Deputation gehörigen Status, doch mit Abstrahirung des Nahmens: Reichs-Deputation, und zwar zu Münster, anzutreten, denenelben auch 2. andere, aus dem Fürsten-Rath, bezugeben wären. Von diesem Resultat, ist anfänglich lange Zeit kein formlicher Aufsatß zum Vorschein gekommen, sondern nur in folgenden Terminis ein Extract unter der Hand communiciret worden:

1645.
Julius.

Summarischer Inhalt, des, auf der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification, bey der zu Längerich den 10. und 11. Julii des laufenden 1645. Jahres, zwischen Chur-Maynz-Edlitz-Bayer- und Brandenburgischen Gesandten gepflogenen Conferenz, in Puncto des von den übrigen zu der Reichs-Deputation nicht gehörigen Fürsten und Ständen, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, pretendirten Juris Suffragii, gemachten Collegial-Schlusses.

Worläufige
Nachricht
von dem zu
Längerich
gefaßten
Schluß.

Es wären allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, Sie zu Erhaltung guter Verständniß und Einträchtigkeit unter des Heiligen Reichs Statibus, allen übrigen zu besagter Reichs-Deputation nicht gehörigen Fürsten und Ständen, den Zutritt zu angeregten Friedens-Tractaten cum Jure Sessionis & Voti, dergestalt mißgest zu gestatten, damit die Friedens-Consultationes fúrterhin durch die, bey denen Universalibus Comitii hergebrachte 3. Reichs-Collegia demnächst gepflogen werden möchten, auch solche Kayserliche allergnädigste Bewilligung, allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen, insonderheit aber denjenigen, welche sich in locis Tractatum noch zur Zeit nicht einfinden, noch ihre Gesandtschaften der Orten haben, mit der angehefften Commination, daß, sie erscheinen darauf, oder nicht, dennoch die Handlungen fortgestellt, und dasjenige, was bey denselben, durch Ihrer Kayserlichen Majestät hochansehnliche Legaten und andere bereits Anwesende, und zeitlich einkommende Chur-Fürsten und Stände oder deren Bevollmächtigte, abgehandelt und geschlossen wird, vor einen beständigen und unveränderlichen Reichs-Schluß, ohnerachtet anderer entweder gar nicht, oder zu spät erscheinender Stände hernächst vielleicht erfolgender vermeinten Contradiction, geachtet und gehalten werden sollte, allergnädigst notificiren; jedoch solcher Kayserlichen Notification keinen Terminum Partitionis einrücken zu lassen, sondern einem jeden in genere ohne Determinirung einiger Zeit, solchen ehester Tagen würcklich anfangenden Friedens-Tractaten, ob er will, je balder je besser, entweder in Person oder durch seine Plenipotentiarios beyzuwohnen, frey und anheim zu stellen geruhen wollten.

Damit nun gleichwol, vor das zweyte, immittelst, und biß zu übriger Stände Erscheinung, mehrgedachte Tractatus ohne Zeit-Verliehrung mögen fortstellig gemacht werden, so ist auf ebenmäßige Ihrer Kayserlichen Majestät Genehmhaltung vor gut angesehen worden, daß unterdessen die Berathschlagung von den anwesenden Chur-Fürsten, und andern zur Reichs-Deputation gehörigen Fürsten und Ständen, mit Abstrahirung des Nahmens Reichs-Deputation, zu Münster, woselbst auch vorgedachte 3. Reichs-Collegia hiernächst anzuordnen, angetreten, und denselben noch zween andere aus dem Fürsten-Rath, benanntlich einer von der Geistlichen und einer von der Weltlichen Bancke, deren Election man Fürsten und Herren heimgeden wollte, adjungiret, auch derjenigen Stände Gesandte, welche zu vorbedeuteter Reichs-Deputation gehdrig, und sich in praesenti zu Osnabrück aufhalten, von den Churfürstlichen nacher Münster vermocht werden, zu Osnabrück aber um alle Jalousie bey Schweden zu vermeiden, die Chur-Maynz- und Brandenburgische Gesandtschaften

1645.
Julius.

ten zu Continuirung nothwendiger Communication, so wohl mit den Herren Kayserlichen daselbsten, als auch den Churfürstlichen, zu jetztgedachten Münster zu pflegen, verbleiben, und denselben Zween aus dem Fürstlichen Collegio, nemlich abermahls einer von der Geistlichen und Weltlichen Banck, wie auch zween aus dem Städte-Rath beygeordnet werden sollten; allermassen man dißfalls bey allerhöchsternannter Kayserlichen Majestät, mit einem absonderlichen mehr allerunterthänigsten Bedencken einzukommen nicht unterlassen wird, zugleich aber die Kayserliche Hochansehnliche Herren Gesandten gebühlich zu ersuchen, Sie geruhen von diesem Churfürstlichen Collegial-Schluß allerhöchsternannter Ihrer Kayserlichen Majestät, zu Gewinnung Zeit, und mehrer der Sachen Beschleunigung, forderlichen Bericht zu erstatten, und an ihrem hohen Ort die Kayserliche allergnädigste Approbation darsüber unbeschwehrt zu befördern &c.

1645.
Julius.

§. XXXI.

Unzufriedenheit der Schweden über solchen Schluß.

Salvi Discours darüber mit dem Brandenburg. Legato.

Als aber SALVIUS von solchem zu Längerich gemachten Schluß, Nachricht bekam verursachte es sofort bey den Schweden große Bewegung, und declarirte derselbe, gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten von Löben, in einem Privat-Discours folgendes: „Es wäre in solchem Schluß die Crone Schweden sehr despectiret, da die Friedens-Tractaten, den Präliminarien zuwider, von „Ösnabrück gar hinweg, und nach Münster „gezogen werden wollten; Sie, die Schwedischen Legati, würden solches nimmer „mehr verstaten, sondern viel lieber, von „Ösnabrück hin zur Armée ziehen, und „daselbst mit dem Kayser allein tractiren; „die Churfürstlichen wollten ihnen nur einen blauen Dunst vormachen, als wenn „die Deputation calsfiret wäre, da sie doch „nur von dem blossen Nahmen abstrahiret, hingegen die Deputation allerdings, in substantialibus gelassen hätten; „andern Fürsten und Ständen wollten man mit Worten ihre Jura Suffragii einräumen, in effectu aber thäte man „ihnen solche entziehen; Es wäre dieses „wider die Reichs-Verfassung; die Fürstliche und Reichs-Städtische Abgesandten, hätten ein wohlgegründetes Bedencken de Modo Agendi übergeben, wel-

ches dem Längerichischen Schluß ganz zuwider sey. &c.

Da nun der Chur-Brandenburgische Gesandte hierüber betreten war, daß SALVIUS schon von dem, was zu Längerich vorgegangen sey, Nachricht hätte; und sich declarirte, er wollte nebst dem Chur-Maynßischen Gesandten, des folgenden Tages zu den Schweden kommen, und ihnen das Conclufum ordentlich vorbringen, da sie es dann zur Erinnerung, an andere, öffentlich communiciren könnten; So gab SALVIUS zur Antwort, „Er „wollte ihnen nicht rathen, daß sie solche „Handel öffentlich fürtrügen, sie, die „Schwedischen würden nicht unterlassen, „ihnen einen Rebuffum zu geben, daraus „Widerwillen und unfreundliches Wesen „erfolgen möchte, thäten derowegen die „Churfürstlichen besser, daß sie ihre Schlüsse änderten, und andern Reichs-Ständen nicht fürgriffen, sonderlich auch der „Cron Schweden keinen Despect zuzügen &c.

Dieser des SALVI discours bewog den Chur-Brandenburgischen Gesandten von Löben, daß er sich declarirte, er wolle, nach Münster reisen, und daselbst bey den übrigen Churfürstlichen Legatis den Längerichischen Schluß zu hintertreiben suchen.

Nota.

Hieraus erhellet, daß demjenigen nicht also seyn müsse, was in PROTOCOLLO Tractatum Pacis Westphal. pag. 196. steht, daß nemlich die Brandenburgische Gesandten, das zu Längerich gemachte Conclufum, den Schweden heimlich communiciret, mit ihnen colludiret, und gefährliche Absichten, welche daselbst mit gohäßigen Worten ausgedrucket sind, dabey geführt hätten.

§. XXXII.

Der Schwed. Mistrauen

Nachdem aber die Schweden nachgehends erfuhren, wie er, der Brandenburgische

Gesandte, sich gegen andere hätte vernehmen lassen, er wolle vielmehr zu dem Leg. Min-

1645.
Julius.

Münster den zu Längerich gemachten Schluß befördern; so verursachte solches ein Mißtrauen, zumahl auch über diß in Erfahrung gebracht wurde, es sey zu Längerich noch ins besondere beschloffen worden, daß zu Osnabrück die Chur-Maynßischen und Chur-Brandenburgischen Legati, allein *Internuncii* seyn sollten, *ceteris Statibus remotis*; welches hingegen die Schwedischen gar nicht, sondern dieses admittiren wollten, daß zwey Churfürstliche, zwey Fürstliche und zwey Städtische Abgesandten daselbst *Internuncii* seyn sollten. Wobey die Schweden von neuem bethenerlich versicherten, sie wollten den Reichs-Fürsten und Ständen, gegen alle widrige *Machinationes* getreulich assistiren, und nimmer verstaten, daß der Fürsten und Reichs-Städte *Jura* untertreten werden sollten: vielweniger wollten sie einräumen, daß die

Und wollen aus allen drey Reichs-Collegiis *Internuncios* haben.

Haupt-Tractaten, zu ihrem Despect, nach Münster transferiret, und sie, zu Osnabrück, *pro forma*, neben etlichen wenigen Ständen gelassen werden sollten: Sie vermeynten dabey, alles dasjenige, was zu Längerich beschloffen sey, ziele finaliter dahin ab, eines theils die ganze Friedens-Handlung hauptsächlich nach Münster, von den Schwedischen abzuziehen, andern theils die Reichs-Stände, sonderlich die Evangelischen, von den Schweden zu trennen, und *quovis molimine* eine *distraktion* zu veranlassen; damit die Schwedischen Legati offendiret werden, und sich der Evangelischen nicht mehr annehmen möchten: welches letztere auch, nach des Canglars *OXENSTIERNA* deutlicher Erklärung, alsofort erfolgen sollte, wann die Reichs-Ständliche Gesandten sich nach Münster erheben würden.

1645.
Julius.

§. XXXIII.

Antrag des Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Münster, eine neue Conferenz nach Längerich anzusehen.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte von Löben begab sich auch wirklich nach Münster, und that den dasigen Chur-Eöllnischen und Bayerischen Gesandten folgenden Vortrag: „Es hätten die Schweden zu Osnabrück von dem Längerichischen *Concluso*, vermittelst eines aus Münster an sie abgegangenen Schreibens, Nachricht erhalten, darauf, mit ihnen, den Chur-Brandenburgischen Gesandten, zu sprechen verlangt, wobey sie dann solche wichtige *Rationes* gegen solches *Conclusum* vorgebracht hätten, die er nicht zu widerlegen gewußt habe; und hätten sich die Schweden ausdrücklich

„vernehmen lassen, daß, wenn man dabey beharren würde; sie eine solche *Resolution* ergreifen wollten, deren die Reichs-Stände nicht froh werden sollten, ja, sie würden gar davon ziehen, weil die Erone Schweden, nicht weniger, als die Erone Frankreich, bedeuten wolle. Wann man zu Münster ein eigenes *Concilium* zu haben verlange; so müste dergleichen zu Osnabrück auch seyn: möchte man dahero lieber noch einmahl zu Längerich eine *Conferenz* halten, und zu solcher, nicht nur die Kayserliche, sondern auch die Schwedische Gesandten erbitten.

§. XXXIV.

Die Kayserliche Gesandten dissentiren.

Dieser des Chur-Brandenburgischen Legati Vortrag, eröffneten die zu Münster anwesende Churfürstliche Gesandten den Kayserlichen, welche darauf ihre Meinung dahin zu erkennen gaben: „Ihnen käme dieses Anbringen eben fremde und seltsam vor; sie könnten aber keinesweges thunlich finden, daß man das einmahl gemachte Churfürstliche *Conclusum*, um der Schweden unerheblicher *Einwendungen* willen, verändern, vielweniger,

„daß man die Schwedischen *Plenipotentiarios* zu denjenigen *Conferenzen* ziehen und einladen solle, welche zwischen den Kayserlichen auch Chur- und Fürstlichen Gesandten gehalten würden: aus folgenden *Rationibus*: 1) würde es dem Churfürstlichen *Collegio* schimpflich seyn, solchergestalt von seinen gefaßten *Conclusis* sich abschrecken zu lassen. 2) Wäre bereits an die Kayserliche *Majestät* Bericht davon erstattet, und dabey

1645.
Julius.

„bey gemelbet worden, daß von dem gesamen Collegio Electorali, deshalben ein *Votum Consultativum*, an Ihre Majestät erstattet werden würde. 3) Möchten daraus allerhand nachtheilige *Consequenzen* erfolgen, und, wann es den Chur-Brandenburgischen jeso gelingen sollte, das gemachte *Conclusum* umzustossen, würden sie es künfftig mehr tenciren; 4) Würde aus der vorgeschlagenen Verdoppelung der Reichs-Räthe nichts, als Verwirrung und Unordnung, zu der gangen Handlung *Protraction*, entstehen. 5) Wäre wider alle Vernunft, und im Römischen Reich unerhört, dergleichen doppelte Reichs-Räthe zu halten, welches auch den Ständen selbst, wegen der grossen Kosten, unerträglich fallen würde; so wäre ebenmäßig der Kayserlichen *Autorität* zu nahe gegriffen, daß neben den Kayserlichen Gesandten, auch die Schwedischen, zu einer *Conferenz* unter den Ständen, gezogen werden sollten. Die Kayserliche Gesandten hielten demnach vor das beste Mittel, auf dem gefaseten *Concluso*, aller dagegen gemachten Einwendungen ohngachtet, zu bestehen, und solches zwar nicht den Schwedischen Gesandten, (dann dieses hiesse eben soviel, als die Pferde hinter den Wagen spannen) sondern den Reichs-Ständen, verglichener massen, ohne einigen fernern Anstand, durch Chur-Maynz und Chur-Brandenburg incirmiren zu lassen: So möchten auch die Maynzische Gesandten, nach Münster kommen: und, wann Chur-Brandenburg sich dessen beschwehren wollte, so könnte Bayern sich offeriren, jemanden der ihrigen nach *Osnabrück* zu schicken, welcher *tanquam Deputatus Ordinarius* mit und neben Maynz, die *Intimation* den *Statibus* thun könnte: hierdurch möchte Brandenburg vielleicht am ehesten dazu bewogen werden, und es zu einem solchen Eingang nicht kommen lassen. Auf was Art und Weise aber nachhero, wann man sich mit den Ständen also würde gesetzt haben, den Schweden, ihre ungleiche Einbildung zu benehmen sey; dazu wären *Argumenta* genug vorhanden: und zwar a) könnte ihnen vorgestellt werden, daß auf dem *Deputations-Tage* zu *Frankfurth*, die Stände, *nomine totius Imperii*, sich mit *Ihro Kayserlichen Majestät*, und

„diese hinwieder sich mit jenen *per expressum* verglichen hätten, daß der *Conventus ad deliberandos Pacis Tractus*, nicht nach *Osnabrück*, sondern, ob *Loci commoditatem*, nach *Münster* verlegt werden sollte: b) hätten *Ihro Kayserliche Majestät* solches an ihrem Ort *ratificiret*, dahero billig sey, vielmehr auf selbige, als auf der Schweden Einwendungen, zu sehen. c) Gebe die *ratio* selbst diesen Ausschlag, daß an demjenigen Ort die *Haupt-Deliberationes* angestellt würden, allwo sich der größte *Haupte*, zu der *Haupt-Handlung* auffere; da dann bekannt, daß man zu *Osnabrück*, *principaliter* nur alleine mit Schweden zu handeln habe, zu Münster hingegen hätte man nicht nur mit den *Frangosen*, sondern auch mit *Spanien*, den *Holländern*, *Cataloniern*, *Portugiesen*, in gleichen mit *Italien* zu thun; welcher ausländischen Sachen man sich so gar nicht werde entschlagen können, daß vielmehr des *Römischen Reichs* Interesse erfordern würde, darüber sonderbare *Consultationes* zu pflegen. d) Man sehe, in Anstellung dieses *Reichs-Concillii* zu Münster, weder auf Schweden noch *Frankreich*, und begehre man, *ratione Loci*, weder dem einen noch dem andern Theil etwas zu *attribuiren* oder zu *derogiren*, sondern man *confiderire* Münster allein, *propter Loci Capacitatem & Commoditatem*, sintemahl das *Reichs-Concillium* *per se*, mit den *Frangosen* und Schweden nichts zu handeln habe, sondern wären an beyden Orten schon *Verordnungen* angestellt, wie, mit einem und andern Theil, dasjenige, was in den *Reichs-Concillii* *concludiret* und geschlossen worden, *negotiiert* und gehandelt werden solle, worüber auch allenthalts eine *schriftliche Declaration* angestellt werden könnte. e) Die Schweden berühmten sich, daß sie ihre *Waffen* alleine, zu *Handhabung* der *Reichs-Stände Freyheit* fuhreten, derentwegen hätten sie nicht zu *verwehren*, an welchem Ort die *Stände* *zusammen kommen* wollten, ihre *Nothdurfft*, auf des *Gegentheils Postulata*, in *Verathschlagung* zu nehmen; dann, so sie selbige *zwingen* wollten, eben *præcise* an dem Ort sich einzustellen, wo es ihnen, den Schweden beliebte, so würde dieses

1645.
Julius.

1645.
Julius.

„eine species servitutis seyn. Endlich
„f) solle man sich durch ihre *Comminationes*
„nicht schrecken lassen, sondern ihnen zu
„verstehen geben, wann sie um solcher Ur-

„sachen willen die Tractaten rumpiren
„wollten; man disseits Ursache haben
„würde, solches der ganzen Welt zu re-
„monstriren.

1645.
Julius.

§. XXXV.

Von dem
Schluß zu
Längerich ge-
schieht den
Ständen
Communica-
tion.

Hierauf ließ der Chur-Maynische
Legatus D. Krebs, zu Ohnabrück,
die daselbst anwesende Fürstliche und
Reichs-Städtische Gesandten am 17. Jul.
St. Vet. ersuchen, sich bey ihm einzufinden,
wobey jedoch die Magdeburgische, Hef-
sen-Casselsche, Baadische und Straß-
burgische Gesandten, nicht mit erfordert
wurden: Da er dann, in Gegenwart des
Chur-Brandenburgischen Gesand-
ten, Fritzen, die Proposition dahin
thate: „Was gestalten die Kayserliche
„und Churfürstliche Abgesandten unläng-
„ster Tagen zu Längerich zusammen gewe-
„sen, und nach gepfogener Unterredung, de
„Modo Consultandi geschlossen hätten,
„der Kayserlichen Majestät einzurathen,
„daß alle getreue Fürsten und Stände des
„Reichs, cum Jure Suffragii zu admit-
„tiren, und daß die abwesende Stände,
„ohne präfixirung eines Termini, von

„der Römischen Kayserlichen Majestät,
„nach Münster außs eheite zu erfordern wä-
„ren, mit angehängter Verwarnung, daß
„die Absentes an den Schluß nicht
„weniger, als die Praesentes gebun-
„den seyn sollten; de Modo Consultan-
„di wäre eine Interims-Deputation für-
„geschlagen, mit Begehren, daß selbige De-
„putirte sich förderjamit nach Münster er-
„heben möchten ic. wobey zugleich ein
„Auszug, aus dem zu Längerich gemach-
„ten Schluß, den Fürstlichen Gesandten,
folgenden Inhalts, wie N. I. zeigt, schrift-
lich zugestellet wurde. Zu mehrerer
dessen Erläuterung aber, dienen die
beyden Extractus Protocollis, der ange-
deuteten leßtern zu Längerich gehaltenen
Conferenz, allhier sub N. II. & III. nebst
der Kayserlichen Gesandten nachhero, über
den ganzen Verlauff erstatteter Relation,
wie ab N. IV. erscheinet.

N. I.

N. II. III.

N. IV.

N. I.

Summarischer Begriff des jüngst zu Längerich circa Modum Consultandi
gefallenen Churfürstlichen Collegial-Schlusses.

N. I.
Summarischer
Begriff
des Längerich-
schen Schlus-
ses.

1) Seyn Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzurathen, daß Sie alle
Ihrer Majestät getreue Chur-Fürsten und Stände, zu den mit beyden Cronen Schwed-
den und Franckreich veranlaßten Friedens-Tractaten, cum Jure Suffragii allergnädigst
admittiren, zu solchem Ende einen jeden von denselben, absonderlich durch Kay-
serliche Notifications-Schreiben, die Seimige förderlichst nacher Münster (allwo
die Consultationes der Churfürsten und Stände vorgenommen werden sollten)
ob er will, zu schicken, mit der angehefften *Commination* erinnern wollten,
daß, es erscheinen darauf die Citirten, oder nicht, gleichwol einen als den andern
Weg die Anwesende, und die noch weiters einkommende Churfürsten und Stände
mit den Berathschlagungen fortfahren, und was also zwischen denselben und den Kay-
serlichen Herren Commissariis deliberiret, und mitberathschlaget würde, aller Con-
tradiction ohngeachtet, vor einen Allgemeinen Reichs-Schluß geachtet, und obser-
viret werden sollte.

2) Damit nun auch inmittelst, und biß zu mehrer Stände Ankunfft, das so hochs
nothwendige Friedens-Werck möge befördert werden, ist auf Allerhöchstgedachter Ih-
rer Kayserlichen Majestät allergnädigste Approbation, von den Churfürstlichen Rät-
hen und Gesandten vor gut angesehen worden, daß diejenige Churfürsten und Stän-
de, die sonst zu der von Franckfurth nacher gedachten Münster verlegten Reichs-
Deputation gehdrig, solche Consultationes ehistens, auch ohnerwartet derer noch
Abwesenden, zu jetztbesagtem Münster antreten. Und weilen sothaner Ausschuß zu
solcher

1645.
Julius.

solcher schwehrwichtigen Handlung an sich selbst etwas enge, demselben von dem Fürsten-Rath, und zwar von jeder Band zweene, wie ingleichen aus dem Stadt-Rath zween (dever allerseits Deputation, Fürsten und Ständen anheim zu geben) adjungiret, und also durch solchen gesamten Ausschuss, bis und dahin die Stände in größerer Anzahl einkommen möchten, die Verathschlagungen fortstellig gemacht und continuiret, auch zu solchem Ausschuss gehörige Stände, oder deren anwesende Gesandtschaften, um sich nachher mehrgedachten Münster ehst möglich zu erheben, vermahnet werden sollen.

1645.
Julius.

N. II.

Extractus Protocollii über die letztere Conferenz zu Längerich.

N. II.
Extractus
Protocollii.

1) Solten die, vermöge des vor acht Tagen zugestellten Summarischen Extracts, vor gut angesehenen beyde Reichs-Collegia, ohnerwartet der übrigen noch abwesenden deputirter Churfürsten und Stände, mit den Consultationibus einen Anfang machen, und solche so lange und viel, bis übrige Fürsten und Stände in größerer, und zu Anrichtung der gewöhnlichen dreyen Reichs-Räthe, mehr erklecklichen Anzahl einkommen würden, continuiren.

2) Die zu Osnabrück bey den Schwedischen abgehende Mediation, von beyden Churfürstlichen Maynischen und Brandenburgischen Gesandtschaften, jedoch mit Vorbehalt Ihrer Königlich Würden zu Dänemarcck jestmahls suspendirten Mediation-Rechtens, auch ohne Gebrauchung des Worts Mediation, pro interim solchergestalt ersehet werden, daß dieselben beyden Churfürstliche Gesandtschaften eines oder des andern tractirenden Theils Meynung, gehöriger Orten hinterbringen und eröffnen, Vorschläge und bewegliche Erinnerungen thun, und andere zu Beförderung der Tractaten, und Vereinigung derer vorkommenden Discrepantien gereichende gute Officia prästiren; da sich aber die Königlich Schwedischen mit dieser Churfürstlichen Unterhandlung, über allen bey denselben angewendeten möglichsten Fleiß, nicht begnügen lassen wollten, alsdann ihnen, Churfürstlichen Maynischen und Brandenburgischen, noch einige andere von den anwesenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten und Abgeordneten disfalls adjungiret werden sollte.

3) Wegen des von dem Venetianischen Oratorn zu Münster anwesenden Vorzugs vor den Churfürstlichen Gesandten, sollte man sich bey dem, an Seiten der Churfürsten hergebrachten Præcedenz-Rechtens nochmahls bestens manutenciren, alle Zusammenkünfte, bey welchen gedachter Orator sich befinden möchte, meiden, und die Kayserliche Herren Abgesandten den Oratorem, zu gleichmäßiger Absentirung und Meydung derer Ort und Enden, in welchen einige Churfürstliche vorkommen seyn würden, zu Verhütung besorgender Inconvenientien und Angelegenheiten, zu disponiren ersuchen, und wäre sowol durch hochwohlgedachte Kayserliche, als auch die Churfürstliche Gesandten, den Fürstlichen verschiedene in Votis vorgebrachte Rationes, und Motiven, warum sie, Fürstliche, den Churfürstlichen Haupt-Gesandten das Prædicat Excellenz nicht verweigern könnten, zu Gemüth zu führen, und dieselben zu Gebung solches Prædicats zu vermögen.

4) Sodann, und schlüßlich ist auch von theils Churfürstlichen Gesandten dafür gehalten worden, daß, ob man wohl in der nicht unzeitigen Vorsorge begriffen, es werden sich der fremden Cronen Legaten, bevorab die Schwedischen, zu einiger Translation der Tractaten ad locum aliquem tertium commodiorem, nicht leichtlich bewegen lassen; dennoch sowoln durch die Mediatorez bey den Französischen, als auch durch die Churfürstliche bey gedachten Schwedischen Plenipotentiariis, deswegen ein glimpflicher Anwurf gethan, und denselben, wasgestalt dadurch die Tractatus merklich befördert würden, beweglich zu Gemüth geführet werden könnte.

1645.
Julius.

N. III.

1645.
Julius.

Fernerer Extractus Protocolli über solche Conferenz.

N. III.
Fernerer Ex-
tractus Pro-
tocolli.

Eodem, Nachmittag seyn die Churfürstliche Gesandten von hinnen, und die von Münster neben den Kayserlichen von beyden Orten, ausser dem Herrn Grafen von Nassau, zu Längerich, fürnehmlich wegen des Modi Deliberandi & Agendi sich mit einander zu entschliessen, zusammen kommen, da sie denn Montags Vor- und Nachmittag, und Dienstags früh Morgens 3. Sessiones gehalten, und zwar neben Maynz, Eblin und Bayern gar stark über der bisherigen, und von Franckfurth nach Münster beschriebenen Deputation deliberiret, auch dieses pro Monstro gehalten, daß alle Stände erscheinen, und Vota führen sollten, dargegen aber die Brandenburgischen ihnen also begegnet, und was es mit den Deputationen im Reich für eine Beschaffenheit habe, und daß die übrigen Stände ad Jus Suffragii zu admittiren, und nicht auszuschliessen, aus den Reichs-Abchieden, Protocollen, und Herkommen ausgeführt, da sie lieber gewollt, daß sie mit ihrem Monstro geschwiegen, und es wieder zurück ziehen könnten, endlich insgesamt darüber geschlossen, der Kayserlichen Majestät durch ein gesamtes Gutachten einträchtlich fürzuschlagen, die Deputation gänglich fahren, und alle Stände ad modum Comitiorum ihre Vota führen, und per 3. Collegia consultiren, auch die Abwesenden noch weiters beschreiben zu lassen, doch nicht, daß es ein Reichs-Tag seyn, oder heißen, sondern in terminis einer Gemeinen Friedens-Handlung, darbey das ganze Reich und alle Stände zum höchsten interessiret, verbleiben sollten. Damit nun mittlerweile, biß die Kayserliche Erklärung erfolgt, die Tractaten nicht gehindert, sondern mehr befördert würden, sollten zwar die Deputirten verbleiben, aber nur bey ihren Circulis mit den andern Vota führen, und denen noch 3. aus den Collegiis adjungiret, von diesen der Circulorum Conclusa ihnen überbracht, und also mit den Kayserlichen ein ganzes gemacht werden sollte, die fürfallenden Deliberanda aber sollten die Churfürstlichen mit den anwesenden Fürstlichen und Städtischen communiciren, und zur Consultation kommen lassen: welches von Maynz und Bayern den Kayserlichen hinterbracht, und haben die es ihnen gefallen, und dabey bewenden lassen, zugleich auch bey dem noch übrigen fünfften zur Deliberation gestellten Punkt begehret, sie sollen sich wegen Vergleitung derer Mediat-Städte und Personen, wie auch eines Ragozischen Deputirten nicht bemühen, dann sie es bereits an Ihro Kayserliche Majestät also gelangen lassen, daß darüber Satisfaction erfolgen werde. Wegen Erfegung der Mediation allhier, haben sie es endlich, biß mit Dero Königlich Majestät in Dänemarc etwan ein anders erfolgen möchte, dahin gestellt seyn lassen, daß Chur-Maynz und Brandenburg nicht zwar eine Mediation, sondern nur eine Hinterbringung an die Kayserliche und Schwedische Gesandten per modum Communicationis übernehmen sollten, diese zwar haben noch 3. aus den Ständen ihnen zu adjungiren fürgeschlagen, aber endlich auf Erinnern und Zureden, daß es nicht nöthig, sondern überflüssig, bey obigen bewenden lassen.

N. IV.

Der Kayserlichen Gesandten erstatteter Bericht über die Conferenz zu Längerich.

Allergnädigster Herr ic.

N. IV.
Der Kayserl.
Gesandten
Relation.

Euro Kayserliche Majestät werden sich aus unsern unterschiedlichen, für und nach eingelangten gehorsamsten Relationen, allergnädigst zu erinnern wissen, wasgestalt man auf erdffnete gegentheilige Proposition, zu Beförderung der Consultation bey dem Haupt-Werck dieser Friedens-Handlung, vorhero eine Conferenz in loco intermedio zwischen den Churfürstlichen, und andern Formalien herfürgethan, und von uns unterm dato den 22. Junii, Memorials-weise gehorsamsf eingeschickt worden, in Wichtigkeit zu bringen, für nöthig erachtet, was aber auch für Hinderniß, warum biß dato zu solcher Conferenz nicht zu gelangen gewest, in Weg gekommen. Demnach

1645.
Julius.

nach dann endlich die veranlaßte Conferenz aufn Sonntag den 9. dieses werckstellig gemacht, und darbey unsere, Dero Kayserlichen Gesandten Gegenwart, aus hiebevorn angebeuten Ursachen begehrt worden, als haben wir uns um die bestimmte Zeit zu Längerich eingefunden, da dann am Montag die Consultationes zwischen den Churfürstlichen an Hand genommen, und Vor- und Nachmittag continuiret; Uns aber jedesmahls nach gehaltener Conferenz von den Conclulis durch die Chur-Maynischen und Bayerischen überbracht, auch endlich auf unser Erinnern bewilliget worden, daß uns über allen Verlauf Extractus Protocollis mitgetheilet werden solle, massen über den Haupt-Punct, was wegen der Reichs-Deputation, und der mit darzu gehörigen Stände präterdirten Juris Suffragii resolviret, der Anfang gemacht, und uns beykommender Extract von den Chur-Maynischen zugestellet, die Continuation aber des übrigen Protocollis auf die nächste ordinari, weilm sich die Chur-Maynischen entschuldiget, daß wegen überhäuffiger Expeditionen, der Zeit damit nicht folgen kömten, versprochen worden; Nun ist zwar bey diesem Punct alles, wie billig, auf Ew. Majestät allergnädigste Ratification und Genehmhaltung ausgestellt, es seyn aber unserß geringfügigen Ermessens nach, selbige Sachen also resolviret, daß darim bey solchen der Sachen Zustand, und gezeigten Fundament, alle Stände cum Jure Suffragii, und doch nicht in Forma eines Reichs-Tags, zugelassen werden mögten; Zwar die Adjunction der zween von den Fürstlichen, und zween von den Städtischen zu der Reichs-Deputation, ist wohl ohne Exempel, weilm man aber allhier in casu extraordinario begriffen, die Protestirenden Stände sich sehr schwierig bey diesem Werk befinden, dergestalt, daß sie von einiger Ordinari oder Extraordinari Deputation nicht hören wollen, und dann das Mittel der Adjunction schon bey jüngstem Regenspurgischen Reichs-Tag im Vorschlag gewest, so wird selbiges so viel desto weniger auszuschlagen oder zu decliniren seyn, gestalt wir dann auch bey solcher Bewandniß, zumahl uns immittelst Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigster Befehl vom 21. Junii, worim dieser Punct zu der Churfürsten und deputirter Reichs-Fürsten und Stände Gutachten remittiret worden, zukommen, uns gegen die Churfürstlichen hauptsächlich dahin erkläret, daß wir bey deren also gefallener Resolution sonderlich nichts zu erinnern wüßten, sondern uns obliegen, und gebühren wolle, an Ew. Majestät davon gehorsamst zu hinterbringen, und Dero allergnädigste Resolution zu erwarten, worbey die Churfürsten gutwillig acquiesciret, und unsere gehorsamste Relation zu befördern gebethen, damit Ew. Majestät allergnädigste Erklärung so viel desto ehender darüber möge zu handten gebracht werden. So wir 10. Oßnabrück, den 13. Julii, 1645.

1645.
Julius.

§. XXXVI.

Des Fürsten-
Raths zu Oß-
nabrück Pro-
tocoll über
das Längeri-
sche Con-
clulium.

Des folgenden Tags deliberirten die anwesende Fürstliche Gesandten, und ber solches zu Längerich gefaßtes und ihnen communicirtes Conclulium, im-

N. I.

N. II.

N. I.

Oßnabrück den 18. Julii 1645.

N. I.
Protocollum.

Nachdeme die sämtliche anwesende Evangelische Fürstliche Gesandten, Vormittags um 8. Uhr bey dem Erz-Bischöflich-Magdeburgischen Gesandten zusammen gekommen, um über den von den Chur-Fürstlichen Deputirten communicirten schriftlichen Begriff des zu Längerich ohnlängst gemachten Chur-Fürstlichen Collegial-Schlusses, der Sachen hohen Wichtigkeit und weitreichender Consequenz nach, reife Berathschlagung zu ziehen; als seynd auf vorhero von Herrn Einsiedel, als Fürstlichen Magdeburgischen Principal Gesandten, kurz und generaliter abgelegter Proposition, nachfolgende Vota substantialiter ausgefallen.

Brans

1645.
Julius.

Brandenburg-Culmbach 2c. Wie wehmüthig und schmerzlich es Herrn Christian's Marggrafen zu Brandenburg Fürstlichen Gnaden, meinem gnädigen Fürsten und Herrn gefallen, daß es so langweilig mit diesen Tractaten, daran des ganzen Römischen Reichs Wolsahrt gelegen, bishero hergangen, und dabey zusehen müssen, daß immittelst so viel Land und Leute zu Grund und Boden gefallen; Also erfreulicher würde es derselben zu vernehmen seyn, daß es Gottlob einen bessern Schein und Ansehen gewinnen will, daß die im Heiligen Reich constituirte Collegia zusammen treten, und von den so heilsamen Pacifications-Wesen deliberiren und hauptsächlich tractiren sollen. Der liebe Gott wolle Glück, Gnade und Segen von oben herab dazu verleihen, gute Consilia geben, und das ganze Werk dahin dirigiren, daß es zusehender zu seines heiligen Namens Ehre, dem lieben Vaterland Deutscher Nation, ja der ganzen Christenheit zum besten, wie auch Conservation der Stände des Reichs, Libertät und wohlhergebrachten Rechten univrsaliter & singulariter ausschlage.

1645.
Julius.

So viel dann das gestriges Tages von den Chur-Fürstlichen Herren Deputatis, als Chur-Maynnsischen und Chur-Brandenburgischen, eröffnete Conclufum anbelanget, so wird dabey das Subjectum oder res ipsa, dann ipsius Contenta, ratione Materix & Formæ in Consideration zu nehmen seyn; Bey dem Subjecto fällt gleich das Dubium in Quæstione An? vor: Ob in der Herren Chur-Fürstlichen Mächten stehe, dergleichen, und wie es will genannt werden, Collegial-Schluß, inconsultis reliquis duobus Imperii Collegiis, & quidem obligatorie zu machen. Ex parte Brandenburg-Culmbach, will man dafür halten, daß es propter defectum Consensus der andern 2. Collegien, die nicht darum gefragt oder gehöret worden, nicht für ein Univrsal, so allen præscribere und devincire, sondern allein pro Particulari Electoralium Conclufo zu halten, und weiter nicht zu extendiren sey. Betrachtet man ferner ipsa Contenta, so ist die Materia rerum agendarum mere Publica & Univrsalis, sintemahl ja fast kein Stand im Reich, welchem nicht das leidige Kriegs-Unwesen, getroffen, und der nicht nach dem lieben Frieden und Tranquillirung des Vaterlandes Deutscher Nation seuffzet und schreyet, auch um Conservation rechtmäßig wohlhergebrachter Libertät Hoch- und Freyheit sorgfältig sey, daß also diese Tractaten alle concerniren; Dannhero bedenklich vorfällt, daß erst Kayserliche Majestät die Admission der Stände allerunterthänigst eingerathen werden soll. Mein Gnädigster Fürst und Herr præsupponiret, die Admission, Session und Jus Suffragii, als ein Jus Proprium & adquisitum, auch von Kayserlicher Majestät selbst Confirmatum, daher er nicht hoffen will, daß dieser Punct weiter difficultiret, oder in disputat gezogen werden könne. Quod attinet Formam, so wird Modus & Locus Tractandi zu consideriren seyn. Quoad Modum, ist zwar dieses, daß die Tractatus nicht per Ordinarios Deputatos, sondern Collegialiter per tria Imperii Collegia, als Churfürstlich, Fürsten und Stadt-Räthe, wie bey Univrsalibus Comitibus hergebracht, sollen abgehandelt, auch solches den Ständen, besonders denjenigen, welche sich in locis Tractatum noch nicht, weder in der Person, nach per Legatos, eingefunden, zu notificiren sey: weil es dem von den anwesenden Fürsten und Ständen Herren Abgesandten jüngst übergebenen schriftlichen Bedencken gemäß, billig, wie auch dieses zu acceptiren, daß immittelst, und ehe die Absentes erscheinen, mit den Haupt-Tractaten fortgefahen, und die interimis gemachte Conclufa pro Pragmatica Sanctione, beständiglich und unveränderlichen Reichs-Schluß, non attenda absentium exceptione vel contradictione, gehalten werden soll, weil es zu Beschleunigung so hochnothwendiglich bedrffender, und desiderirter Pacification sowol, auch Gewinnung der Zeit und Erspahrung mehrern Unkostens dienlich; Absentes autem vel non comparentes die culpam ihnen selbst zu imputiren; Die Gefahr und Noth, wie auch der jüngere Reichs-Abschied jedweden Stand selbst genugsam citiret. Diesem allen aber scheint zuwider zu seyn, daß den Deputatis, licet suppresso vel abstracto nomine Deputationis, allein 2. von den Non-Deputatis von den beyden Collegiis, deren Election bey

den

1645.
Julius.

den Ständen bestehen, adjungiret werden sollen. Sitemahln, was droben de forma & modo Universaliter aller 3. Collegien gesetzt, daß will disfalls auf einen Adjunctum und certum numerum restringiret, und also, was mit der einen Hand gezeigt, mit der andern wiederum weg, und das Absehen noch immer auf Continuationem Deputationis principaliter genommen werden. Vielmehr ist zu concludiren; Si Collegialiter tractandum, Omnes ad Collegia pertinentes esse admittendos; Es wird sich auch kein Stand zu dergleichen Adjunction oder Neben-Deputation, gefaltsam er darauf gar nicht instruiret, in præjudicium aliorum gebrauchen, noch weniger aber gar excludiren lassen; Noch mit vergeblicher und schimpfflicher Zeit- und Kost-Verwendung die Hände in den Schoß legen, und andern zu- und nachsehen, sondern, jemehr Stände zusammen kommen, eo augustius erit Collegium: Inmassen dann alle rationes und argumenta, welche contra Modum Ordinariæ Deputationis zu andern Zeiten weitläufftig an- und ausgeführt worden, pro Non-Deputatis præsentibus militiren, mit welcher Erzählung man sich nicht aufzuhalten, weils sie ohne das bekannt. Darbey man sich auch wegen der Absenten, darum desto weniger irre machen zu lassen, weils der Reichs-Schluß Anno 1641. statuiret und setzet, daß Fürsten und Stände, gleichgestalt als den Herren Chur-Fürstlichen, abzuschicken zugelassen. Gleichwie nun dieselbe legitimum Collegium, non attenta absentia Electoris Saxonix, constituiren; Also werden andere præsenten Fürsten und Stände pari jure zu æstimiren seyn, adeoque Collegia legitima pari forma, qualitate & effectu, non attentis absentibus, repræsentiren und constituiren können. Mit dieser seines Gnädigsten Fürsten und Herrn Meynung, stimmt auch des Hochlöblichen Fränkischen Crayfes Instruction, quoad punctum Admissionis omnium Staruum, überein; Als §. Sondern auch Fünftens, Item §. seq. Es bringe auch der völligen 12. dann §. Es wolle auch 12. Ingleichen §. Damit nicht widrigenfalls 12. (welche in formalibus abgelesen worden;) daß er also schliesse, man sollte interimis Weiß, alle præsenten, die alle pro legitimis Deputatis zu achten, gleich den nachfolgenden und nachkommenden admittiren. So viel *Locum* Tractandi anbelanget, wäre zwar zu wünschen, und den Consultationibus am vortrüglichen, daß die 3. Collegia an einem Ort könnten beyammen seyn, auch solches gleich anfangs, ehe man sich dieser beyder Orte als Münster und Schnabrück, mit den ausländischen Cronen verglichen hätte, wäre beobachtet, welches auch in dem Chur-Fürstlichen Concluso consideriret, und dahero die Stadt Münster allein zu den Tractaten vorgeschlagen worden; Er zweiffelte aber gar sehr, ob die Cron Schweden sich darzu verstehen werde, und das darum, weils selbige Herren Plenipotentiarii in neulicher Audienz sich gegen ihm expresse vernehmen lassen, daß sie es anders nicht deuten noch auslegen könnten, als daß die Catholischen durch diß Mittel, die Evangelische Fürsten und Stände von der Cron Schweden zu abstrahiren suchten, darzu es aber Fürsten und Stände verhoffentlich, besonders propter Negotium Religionis, nicht würden kommen lassen, bäten auch, man sollte ihr mit solchen zumuthen verschonen, noch im widrigen Ursache geben, daß die Cron andere Consilia ergreiffe, und auf ihr Particular principaliter gedencke, so den Evangelischen Ständen, præsertim in Puncto Religionis indeque dependentium Gravaminum schlechten Trost und Nutzen, welches sie ihnen hernacher selbst zu imputiren, verursachen dörrfte, daß also ex parte Evangelicorum disfalls wohl zu vigiliren, wie solcher Jalousie vorzubauen, und wie ein mehr practicabler Modus zu ergreifen. Er erinnere sich, daß von etlichen Edltn, als *Locus Tertius* vorgeschlagen worden, welches aber auch nicht geringen Difficultäten unterworfen, indeme es viel Zeit und Unkosten causiren, zu dem auch die Cronen dazu schwehrlich zu disponiren seyn werden: Es ist auch etwan diese Meynung auf die Bahn kommen, daß die Tractaten per 3. Collegia pariter an beyden Orten sollten fortgesetzt werden; So aber seinem Gnädigen Fürsten und Herrn auch schwehr fallen, und dabey grosser Mangel beydes an Subjectis und Unkosten wegen bekannter Landes-Ruin sich ereignen würde; weils aber diese Quæstio in dem vorbemeldten Bedencken der Nothdurfft nach, ventiliret und debattiret worden, so wolle ihm nicht gebühren, die anwesende Herren Gesandten

Et

sandten

1645.
Julius.

1645.
Julius.

sandten damit länger aufzuhalten, sondern dahin gestellt seyn lassen, daß die Collegia in se, per Loca nicht zertheilet würden, sondern jedesmahl eines zu Münster und 2. zu Osnaabrück, oder vice versa eines zu Osnaabrück und zwey zu Münster substituiren sollten. Könnte auch zu Verhütung besorgender allerhand Jalousie damit alterniret werden, daß etwan bey 2. oder mehr Monath, wie man sich vergleichen würde, an diesem, hernach wieder so lang am andern Ort verharren thäten, welches zwar auch ziemlich Ungelegenheit auf sich haben, jedoch aber Separationis Suspicionem verhüten würde; Da man aber einen bequemlichern Modum ersinnen kan, ist man ex parte Brandenburg-Culmbach indifferent, und will sich den Majoribus gern accommodiren.

1645.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg: Obzwar nicht vermuthlich, noch aus dem übergebenen Concept abzunehmen, daß der zu Längerich gemachte Schluß gleichsam in vim Præcepti, den Fürsten und Ständen zugestellet worden, sondern vielmehr, aus der darü er schriftlich begehrten Resolution und Bedencken der Stände, ein anders zu schliessen; so möchte doch aus den, in vorhergegangnem Voto angezogenen Ursachen, einige Anthonung zu dem Ende eingewendet werden, weiln es sonst den gebrauchten Formalibus nach, das Ansehen haben möchte, als ob das jenige, so ratione Juris Suffragii in hoc Pacificationis Negotio exercendi, den Ständen jure proprio gebühret, und von Kayserlicher Majestät selbst unterschiedlich concediret, erst aufs neue wieder eingetathen, und gleichsam gebeten werden müste. Daß sonst den abwesenden Ständen, ohne präfigirung eines gewissen Termins, zu erscheinen angekündet werden sollte, wäre so fern gut, damit es nicht das Ansehen habe, als ob man indessen mit den Tractaten nicht fortfahren könnte. Ratione Loci aber, wäre es mit der vorgeschlagenen Stadt Münster ganz nicht thunlich, sonderlich, gleichwie man mit beyden Cronen zu belligeriren und zu tractiren hat, und solches in den Præliminaribus ausdrücklich verglichen; Also müsten auch die Stände beyder Orten hier, und zu Münster sich aufhalten, wie dann in widrigenfall die Cron Schweden aufs höchst offendiret werden würd, dazu man Evangelischen Theils ganz keine Ursache hätte, wie er dann für seine Person ganz keinen Befehl hätte, sich quovismodo von der Cron Schweden zu abstrahiren. Die vorgeschlagene Extraordinaire Deputation wäre aus den vormahls angeführten Ursachen contra formam Imperii, unpracticirlich und ganz contradictorisch, daß allen und jeden Ständen das Jus Suffragii concediret, und doch denenselben etiam præsentibus, zum theil per se und für sich selbst, solch Suffragium zu exerciren die Facultät benommen, und hingegen sie per alios solches zu thun verobligiret seyn sollten, wie dann auf allem Fall, und wenn vorhero jedesmahls mit den Deputatis communiciret werden sollte, doppelte Vota geführet werden müsten. Bey der Deputation hätte das Churfürstliche und dann das andere Reichs-Collegium Curiatim gleiche Vota, dahingegen bey Reichs-Tagen die Fürsten und die Städte absonderlich ihre Collegial-Vota und also die Majora hätten; Welches um so viel mehr zu beobachten, weiln die Catholici im Churfürsten-Rath die Ober-Hand hätten. Der Abwesenden halber hätte man sich nicht aufzuhalten, cum absentium, quando sunt citati, nulla habenda sit ratio; Nun aber die Citation per Coronas, wie auch per præsentem necessitatem genugsam geschehen wäre, könnten auch die Absentes den Præsentibus dießfalls nichts præjudiciren. Ratione Modi würde man es bey dem Modo Collegiali verbleiben zu lassen haben, und weiln in dem jüngst übergebenen Bedencken alternative vorgeschlagen worden, entweder die Collegia so weit ganz abzuthellen, daß das stärckste sich an einem, die zwey schwächste aber sich an dem andern Ort aufhalten mögen, oder aber die Collegia in sich selbst solchergestalt zu dividiren, daß die eine Helffte hier, die andere aber zu Münster substituiren sollte; Als stünde es bey den Herren Churfürstlichen, welchen Modum sie unter diesen beyden eligiren und vornehmen wollten, wiewol er seines Theils darvor hielte, daß der Letztere der beste, nützlichste und den Cronen selbst der angenehmste seyn möchte; und dieses Votum wolte er auch wegen Württemberg Krafft aufgetragenen Gewalts suo loco & ordine sine præjudicio alterius wiederholet, dabey auch ferners angedeu-

tet

1645.
Julius.

tet haben, daß weils Herzog Friedrichen zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Durchlauchten zwey absonderliche Vota, als wegen Lüneburg und des Fürstenthums Grubenhagen, Herrn Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden aber ein Votum gebührte (der Graffschafften Diepholten, Hoya &c. zugeschwigen) also sollte sein hiemit abgelegtes, und die künftig ablegende jedesmahl vor drey Vota gehalten und gerechnet werden.

1645.
Julius.

Mecklenburg: Es würde seinen Gnädigen Fürsten und Herrn nicht wenig befremd vorkommen, daß diesem Begriff, der Rahmen eines Collegial-Schlusses gegeben, und benebenst der Stände competirendes Jus Suffragii, so weit in Zweifel gezogen werden wollte, daß man Kayserlicher Majestät um Ertheilung desselben erst ersuchen, und solches einrathen sollte, dahero es billig zu contradiciren und zu antzihen seyn würde, allermassen er seines Orts auf dergleichen Fall darzu ausdrücklich instruiret wäre.

Die Deputatio gehörte zu dieser Sache ganz nicht, und wären die Deputati zu Franckfurth mit geschlossener Translation derselben zu weit gegangen. Der in jüngst übergebenem Bedencken gesetzte erste Modus, daß nemlich die Collegia in sich selbst unzertheilt beyammen verbleiben, und die zwey schwächste sich an einem: das stärkste aber sich an dem andern aufhalten sollte, wäre seines erachtens der beste und practischste, und möchten das Chur-Fürstliche und Städtische Collegium sich nachher Münster zu begeben, das Fürstliche aber sich allhier aufzuhalten haben.

Hessen-Cassel: Hielte auch dafür, daß keiner neuen Citation racione absentium von nöthen, sondern bloß einer Notification, hielte sonst den jüngst alternativè vorgeschlagenen letztern Modum mit Braunschweig für den besten.

Hessen-Darmstadt: Weil man bisher sonderlich zu Franckfurth unterschiedlich erfahren, was gestalt wider alle beschene Con- und Protestationes allerhand, contra Jura & Libertatem Statuum tam directo quam per indirectum, sonderlich racione Juris Suffragii, in Materia Pacificationis tentiret worden; Als hätte man desto mehr Ursache den fast præjudicirlichen Eingang des in Deliberation gestellten Begriffs nicht ohngeahndet passiren zu lassen. Racione Modi wäre man diß Orts indifferent, welcher aus beyden jüngst vorgeschlagenen Modis der beste seyn möchte.

Baaden-Durlach: Wäre gleichfalls racione Modi indifferent, wollte sich in übrigen mit den Majoribus gerne conformiren.

Fränkische Grafen: Gleichwie man dieses Orts, unterschiedlich eingenommen Bericht nach, nicht dafür halten kan, daß diß anjeho in Berathschlagung gestelltes Concept der Kayserlichen Majestät in forma eines Chur-Fürstlichen Collegial-Schlusses bereit zugeschicket worden seyn sollte; Also will man auch es in übrigen dahin interpretiren, daß die beschene Communication und darauf schriftlich begehre Resolution zu keinem andern Ende angesehen, als der anwesenden Fürstliche und anderer Stände Gesandten vernünftige Meynung darüber zu vernehmen, und sich mit denselben eines einhelligen Schlusses dergestalt zu vergleichen, wie es der Sachen Nothdurfft und bekantem Reichs-Herkommen gemäß ist. Dahero dafür gehalten wird, daß die in den bevorstimmenden Votis für nöthig geachtete und zwar auch diß Orts, vornemlich pro asserendo Jure Suffragii Statibus Jure proprio competente, nicht für unthunlich haltende Abntung, mit gehörigem Glimpff und anderer gestalt nicht, als es für dißmahl die Nothdurfft erfordern mag, eingewendet werden soll; Sonsten die Sache für sich selbst belangend, wann man solcher dieses Orts etwas tieffer nachdenket, und sich zurück erinnert, was racione Competentia & Admissionis Statuum ad hoc Pacificationis Negotium, die vorhergangene Zeit über, nach und nach, sonderlich bey den zu Regensburg und Nürnberg gehaltenen Collegial-Conventen, bey dem jüngsten Regensburgischen und dann bey der zu Franckfurth langgewährten Reichs-Ordinari Deputation gehandelt und geschlossen: und was gestalt nemlich ex parte Statuum, anfänglich circa dictam Pacis Materiam, der Kayserlichen Majestät und dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen

1645.
Julius.

lichen Collegio tacite und gleichsam unbekümmert, ziemlich weit und lang nachgesehen und eingeräumt, auch so gar Anno 1636. zu besagtem Regensburg aus höchstgedachtem Churfürstlichen Collegio selbstem allein etliche, als Assistentz-Räthe darzu deputiret, folgendes auf eine von weiten her anlangende Communication desjenigen, so dieser Orten passieren würde, ad effectum in loco aliquo remoto desuper consultandi gezelet, hernachmahls zu Regensburg eine gewisse enge Extraordinari-Deputation aus jedem Collegio veranlasst und respective determiniret und geschlossen, auch der Reichs-Abschied auf eine bloße Communication mit den Herren Kayserlichen Commissarien gestellet, so dann endlich den Deputatis zu Franckfurth, ohnerachtet des Chur-Maynischen in specie dieses Puncti Pacificationis halber, unterschiedlich ergangenen Ausschreiben fast viel nach- und dardurch denenselben (gleichsam ex desperatione die Sache hdder und auf einen andern Schlag zu bringen) auf Translation selbiger Deputation per Majora zu schliessen, Anlaß gegeben worden, deren ex parte Caesaris & Electorum dargegen omni studio & conatu objicirten Difficultäten und Impedimenten hiemit zu geschweigen; So müste man zuörderst der Göttlichen Providenz mit danckbarem Gemüth zuschreiben, und pro felici omine, & bonæ spei signo erkennen, daß es quoad effectum Admisionis omnium & singulorum Statuum, dermahleinst dahin kommen, daß alles dasjenige so von denselben dieser Orten gehandelt und verabschiedet werden mag (neben der mit beyder Cronen Plenipotentiariis bishero frey vorgestandenen und ferners vorstehenden Communication) die Krafft und Gültigkeit eines Allgemeinen Reichs-Schlusses auf sich haben solte. Und obwohl in dem zugestellten Concept ratione formæ des Modi Consultandi per tria Collegia keine ausdrückliche Erwehnung zu finden; So ist doch, daß es damit keine andere Intention und Meynung habe, zum theil aus den anderweitig vorhin herumgangenen Extracten des Protocolli, zum theil aus der Herren Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Deputirten allhier unterschiedlich beschesehenen Communicationen und Propositionen, zum theil auch weil die Extraordinari Deputation allein auf ein Interim angesehen seyn solle, und kein ander Modus vorhanden, dadurch all und jede Stände ihr Jus Suffragii cum dicto effectu möchten exerciren können, und in andere Wege dermassen abzunehmen, daß mehrbemeldtes Chur-Fürstliche Conclusum billig in solchem Bestand, und daß nemlich die Consultationes per tria Imperii Collegia auf die bey Reichs-Tagen herkommene Weise beschehen sollen, expressivissime und utilissime zu reassumiren und anzunehmen, auch zu dessen Bekräftigung sich auf die in jüngst übergebenem Bedencken pro dicto Collegiali Modo angeführte erhebliche Motiven und angehengten Schluß zu referiren seyn würde. Und weil vornemlich die Herren Chur-Brandenburgische Gesandte, vermöge ihres communicirten ausführlichen Voti, disfalls das meiste bey der Sachen gethan, als stünde dahin, ob nicht denenselben, der Fürsten und Stände danckbarliche Erkenntnis suo modo zu vernehmen, und ihnen dardurch auch künfftig fernere eyfferige gute officia pro communi bono zu leisten, Anlaß zu geben seyn möchte; Ratione termini Statibus absentibus ad comparitionem præfigendi, vergleiche man sich mit den vorstehenden wegen desselben Auslassung gerne, doch daß die Clausula Comminatoria zu dem Ende mit angehengt werde, damit ins künfftige desto weniger sich sonderbare erhebliche Contradiction und Exception zu befahren seyn möge. So viel nun aber fürs ander den Interims-Weise vorgeschlagenen Modum Extraordinariæ Deputationis betreffen thut, würde demselben destomehr mit allem Fleiß entgegen zu kommen seyn, als, vielen Umständen nach, solches Interim etwas besonders hinter ihm haben, und es dahin angesehen seyn möchte, daß solche einmahl eingerichtete interimistische Extraordinari Deputation hernachmahls unter dem Schein Ihrer Kayserlichen Majestät zurückbleibender, oder etwan unter allerhand Prætexten, vornemlich aber eines anderwärts auszusprechen vorhabenden Reichs-Convents, widrigfallender Resolution, oder nach der Stände langsamen und geringen Einstellen, nach und nach stabiliret, in ein beständiges Wesen gebracht, und also dasjenige, so bey vorhergehenden Puncten ratione Modi Collegialis mit der einen Hand dargereicht, mit der andern effectivē wieder entzogen werde, wie den zweiffels ohne eben

aus

1645.
Julius.

1645.
Julius.

aus der Ursache bisher von einigem Termin, wie lang diese Interims-Deputation continuiren sollte, ganz nichts vernommen werden können; Möchten demnach zu nothwendiger Hintertreibung dieses unzeitigen Interims-Modi vornemlich nachfolgende Rationes, mit gutem Bestand, anzuführen seyn.

1645.
Julius.

1) Daß wo nicht alle, doch die meisten wider die Ordinari Deputation in vorher übergebenem Bedencken, und sonst noch unterschiedliche an- und ausgeführte Considerationes und Difficultäten, wider diesen Interims-Modum eben so stark, wo nicht noch stärker militirten.

2) Daß durch Extraordinari Adjunction zweyer aus dem Fürstlichen und zweyer aus dem Städtischen Collegio der Sachen so gar nicht geholffen, daß vielmehr die alsdann excludirte Stände sich desto stärker zu beklagen Ursach haben, auch

3) Die Stände selber sich solcher Extraordinari-Deputation oder Adjunction halber nicht leichtlich vereinigen, sondern besorglich allerhand schädliche Emulationes und Differenzien darüber entstehen, und benebens

4) Ex parte der Herren Prælaten und Grafen, dafern sie solchergestalt bey ihrem Singulari Voto verbleiben sollten, nicht ohne Beschwehren abgehen möchte.

5) So könnte man einige erhebliche Ursache nicht befinden, Krafft derer, der eventualiter und hauptsächlich gut befundene Modus Consultandi per tria Collegia nicht sobalden und ohne Verzug ins Werk gestellet, und dadurch der Sachen ein rechter Fundamental-Anfang gemachet werden sollte und könnte, weilm zu mahln

6) Solches der bequemste Weg, vermittelst dessen die nach und nach sich einfindende oder andern Gewalt auftragende Stände, ohne einige verzögerlichere Weiter- oder Veränderung ihre gehdrigen Plätze einzunehmen, oder sonst ihr Jus Suffragii effectivè zu exerciren hätten; würden auch

7) Die Absentes sich über solchen Modum Ordinarium vielweniger zu beschwehren Ursache haben, als wann es ohn ihr Vorwissen und Einwilligen auf einen andern Modum Extraordinarium gerichtet werden sollte; So dann

8) Hätte man der Kayserlichen Majestät vorher erwarteten allergnädigsten Approbation halber, den Modum Collegialem alsobalden zu introduciren, sich um so viel weniger zu bedencken, weilm der Modus der Interims-Weis anzustellenden Extraordinari Deputation halber, gleichfalls, vermöge communicirten Churfürstlichen Begriffs, auf Kayserliche Ratification allen Fall gestellet werden müste.

9) Der von den Schwedischen Herren Plenipotentiarren wegen Translation des Collegii sive Corporis Imperii repräsentativè nachher Münster bevorstehenden Contradiction und Exception zu geschweigen u.

Was nun fürs Dritte den Modum sive Formam consultandi per tria Collegia vornemlich ratione Loci anbelanget, da würden die Evangelici sich zu der veranlasten Translation omnium trium Collegiorum nachher Münster, eben so wenig einiger gestalt verstehen können, als wenig ihnen gerathen und verantwortlich seyn würde, sich von der Cron Schweden Assistentz und Correspondenz (darauf sie nächst Gott, vornemlich in Religions-Sachen die größte Reflexion und Zuversicht zu stellen) quovis modo abstrahiren zu lassen, oder zu Deroselben rechtmäßigen Offension und Hand-Abziehung einige Ursache zu geben; Wie dann wohl zu bedencken, daß die Herren Schwedische Plenipotentiarri sich bereits dahin unterschiedlich und ausdrücklich vernehmen lassen, daß gleichwie sies auf allen Fall dahin müsten gestellet seyn lassen, wann die Evangelischen Stände sich sofern von ihnen separiren, und pro Majori parte an andere Derter begeben sollten; Also sie aber ihres theils alsdann auch nicht zu verdencken seyn würden, wann sie etwann anderer Orten, absonderlich sich in schriftliche Handlungen einlassen möchten. Ob nun wol

1645.
Julius.

dieses den Herren Chur-Fürstlichen sowol als andern Catholischen Gesandten nicht so fern vorzustellen, daß sie daraus schliessen könnten, als ob man sich so gar formaliter und directo an die Cron Schweden zu hangen, und sub ipsius clypeo, in puncto Gravaminum mit Gewalt durchzudringen bedacht wäre (als daraus leichtlich an statt höchst nothwendiger einmüthiger Zusammensetzung und innerlicher Beruhigung des Reichs, allerhand höchstschädliche Mißverständnisse, Trennungen, Empörungen und dissolution desselben zu besorgen stünden) so könnte doch gleichwol gar sicherlich repräsentiret und angedeutet werden, wasgestalt bemeldter Modus translationis ad unum locum daher ganz unpracticirlich, weil 1) selbiger (wie in dem Hochlöblichen Fürstlichen Braunschweigischen Voto hochvernußftig angeregt) den mit so grosser Mühe abgehandelten Præliminariën, Krafft dessen die Tractaten an zweyen unterschiedlichen Orten, an- und fortgestellt werden sollen, ganz zuwider; 2) Die Cron Schweden bekannter æmulation halber mit der Cron Franckreich, sich zu dergleichen gesamtten Abstraktion nacher Münster, so gar keines Wegs jemahls verstehen würde, daß auch dero Herren Plenipotentiarii allhier sich bereits præocupando unterschiedlich vernehmen lassen, mit dergleichen Ansinnen, zu Verhütung vergeblicher und eunreißiger Weitläufftigkeit, ihrer allerding zu verschonen. Wie dann auch 3) unlängsten zu Franckfurth der mehrer Theil der Deputirten Stände sich an besagten Ort Münster nicht allein verbinden lassen, sondern ratione loci ihnen freye Hand ausdrücklich vorbehalten, der incapacität und incommodität mehr besagten Orts Münster auf allem Fall zu geschweigen. Wie sich aber nun anderweitig mit gutem Bestand ratione loci in die Sache zu schicken seyn möchte, darauf bestünde nochmahls der größte Hafft, und wären zwar viererley unterschiedliche Modi deswegen auf die Bahn kömmen, als 1) die translatio trium Collegiorum Imperii ad locum tertium, als etwan ratione Viciniæ & aliarum Commoditatum nacher Eöln, darauf dann vernuthlich die Herren Kayserliche und theils Catholici um so viel stärker zielen möchten, damit solchergestalt die Status von der Correspondenz mit beyden Cronen, zumahln aber die Evangelici von den Schwedischen Herren Plenipotentiariis, destomehr abgezogen würden; dahero diesem Beginnen zeitlich vorzubauen, und für dißmahls zu repräsentiren, wasgestalt neben dazugehöriger Kosten Weitläufftigkeit und Verzögerung beyde Cronen sich dahin nimmermehr verstehen, sondern die Status, ihren bisher vorgangenen vielfältigen Contestationen und Invitationen gemäß, in hiesee ipsis locis, præsentis würden haben wollen. Fürs 2) wird von den Chur-Brandenburgischen vornemlich starck vorgeschlagen, daß alle drey Collegia hier und zu Münster sich zu gleich in integra forma aufenthalten und zu solchem Ende die Gesandtschaften aller Theilen verstärket werden sollten, weil es aber leyder nunmehr in dem Römischen Reich dahin gekommen, daß der wenigere Theil der Stände an einen Ort jemanden zu schicken, vielweniger an beyde die Mittel an den nothwendigen Spesen und qualificirten Subjectis übrig hätten, dem dabey in vielerley Weg vorlauffenden Weitläuffigkeiten und Widerwärtigkeiten, da zween Reichs-Tage zugleich in diversis Locis gehalten werden sollten, zu geschweigen; Als ließe man diesen Modum, als der unpracticirlich scheinet, dahin gestellet seyn; Gleichwie man nun zwar fürs 3) mit gebührendem Respekt verstanden, welchergestalt in den Hochlöblichen Fürstlichen Braunschweig-Lüneburg- und Hessen-Casselschen Votis dahin gezelet worden, daß deme in mehrbemelttem übergebenen Bedencken alternativè gesetzten letztern Modo nach, sich die 3. Collegia abtheilen, und die eine Halbscheid sich allhier, die andere zu Münster aufenthalten sollte; Also könnte er aber sich nicht entbrechen, dabey unvorgreiflich zu erinnern, welchergestalt a) solchem Modo der vorhergehende Erste, (davon jetzt hiernächst mehrers gedacht werden solle) in angeregtem Bedencken ausdrücklich vorgezogen worden. b) so würde solcher erster Modus dem angezogenen Præjudiz mit beyden Cronen viel näher, dann dieser kommen, weil sich derselben Gesandte für sich selbst nicht an beyden Orten aufenthalten, und wie c) leichtlich zu erachten, wasgestalt auf jetzt bedeuten Fall, da selbige Plenipotentiarii und Gesandte sich jeden Theils an zweyen unterschiedlichen Orten aufenthalten sollten, solches ohne weit grössere Difficultät und Beschwerdebrungen, als auf gegenwärtige Weise, ablauffen würde; Also hätte man sich dergleichen

1645.
Julius.

bey

1645.
Julius.

bey Abtheilung eines jeden Collegii noch vielmehr, und besorglich auf fast unmögliche Weise, zu versehen. Würde man auch d) dergleichen Abtheilung halber, so wohl zu der Cronen als auch der Stände selbstem Contento sich schwerlich vergleichen können: insonderheit aber zu besorgen sehen, daß wie die Evangelici sich allhier, also die Catholici sich fast insgesamt zu Münster würden aufenthalten wollen, und dadurch zu höchstschädlicher Diffidenz, Emulation, Trennung, und Dissolution des Reichs klar herfürscheinende Gelegenheit gegeben werden; Dahero aus solchen und andern mehr Ursachen man diß Orts der unmaßgeblichen Meynung wäre, daß beschaffenen Sachen nach, und da nimmermehr einiger von allen Difficultäten befreiter Modus zu finden, nochmahls das beste seyn möchte, dem Fürstlichen Neckensburgischen vernünftig gefallenen Voto nach, es bey deme bereit in offengezogenem Bedencken vorgeschlagenen ersten und principal Modo solcher gestalt verbleiben zu lassen, daß die zwey schwächste Collegia sich an dem einem, das stärkste aber an dem andern Ort befinden, und solcher gestalt in Nahmen Gottes ehest die Consultationes auf die im Reiche hergebrachte Weise antreten sollten; Und könnte im Fall bedrffens der Anfang der Abtheilung per sortem beschehen, oder auch die Sache nach Befindung, künftig auf eine alternation und Abwechslung, mehrer Gleichheit willen, gestellt, wie auch dahin gerichtet werden, daß ein jedes Collegium ein oder 2. Deputatos aus ihrem Mittel an den andern Ort, um mehrer Communication und besserer Expedition willen, beständig haben möchte, wie man dann auch so viel Nachricht hat, daß dieser Modus den Herren Schwedischen Plenipotentiariis keines wegs zuwider seyn möchte.

1645.
Julius.

N. II.

Der Reichs-Städte Gutachten über das zu Längerich gemachte
Conclusum.N. II.
Reichs-Städt.
tische Gutach-
ten.

Recht Erfattung gebührenden hohen Dankes für die der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesenden Botschaften und Gesandten, vermittelt eines summarischen Begriffs, geschehene Communication des zu Längerich circa Modum Consultandi gefassten Collegial-Schlusses; verstehen selbige den zu fernerer Berathschlagung ausgestellten Extract, ihres Theils fürs 1) dahin: Daß gleichwie die Communicatio zu dem Ende geschehen, der anwesenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten vernünftige Meynung darüber zu vernehmen, und sich mit denselben eines einhelligen Schlusses vermassen zu vergleichen, wie es der Sachen und dem bekantem Reichs-Herkommen gemäß ist; Also auch der Römischen Kayserlichen Majestät durch das gesamte Gutachten aller unterthänigst eingerathen werden sollte, alle und jede Stände des Reichs zu den veranlaßten General-Friedens-Tractaten, mit dem ihnen jure proprio competirenden Voto & Suffragio, und desselben unmittelbarem Exercitio, allergnädigst kommen, die Deliberationes Pacis per tria Collegia (auffer welchem Modo sonst kein anderer übrig ist, dadurch die Stände ihre Vota libere & pari jure exerciren könnten,) wie sonst auf Allgemeinen Reichs-Bersammlungen üblich und Herkommen ist, anstellen; Und zu solchem Ende die abwesende ermahnen zu lassen, daß sie die ihrigen, so bald immer möglich anhero deputiren, oder ihre Gewalt anderen übertragen, wo sie anderst nicht gewärtig seyn wollen, daß, was durch anwesende Kayserliche Commissarien und der Chur-Fürsten und Stände Botschaften, dieser Orten wird beschloffen werden, für einen unänderlichen beständigen und immerwährenden Reichs-Schluß, ungehindert aller Contradictionen, kräftiglich gehalten werden solle: allermassen solches in jüngst übergebenem Bedencken, samt verschiedentlich deswegen angeführten erheblichen Motiven, welche in andern hochvernünftigen Votis nach der Hand noch mehrers und ansehnlicher ausgeführt, weilsüfftiger enthalten.

Was aber 2) den vorgeschlagenen Interims-Modum anlanget, durch welchen die Consultationes biß zu mehrer Stände Einkunft und Einlangung Kayserlicher Reso-

1645.
Julius.

Resolution, vorzunehmen und anzustellen seyn möchte; halten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Botschaften und Gesandte an ihrem Ort dafür, daß demselben mit desto größserm Eysser und Ernst entgegen zu bauen sey, je höher zu befahren stehe, daß derselbe, wo er einmahl in den Gang gebracht, nach der Hand nicht mehr geändert, sondern, was der Collegial-Deliberationum halber, für gut und rathsam angesehen worden, solchergestalt hintertrieben, und wieder übereinander geworffen werden dürffte; Vorab unter dem Prætext zurück gebliebener Kayserlicher Resolution, oder langsamer und geringer der Stände Comparition, oder eines anderweitig abgesehenen Reichs-Convents; da doch wo nicht alle, dennoch wider die Ordinaire Deputation streitende, und in vornahligem Bedencken weitläufftig remonstrirte Considerationes und Difficultäten, wider den vorgeschlagenen Interims-Modum, eben sowol wo nicht stärker militiren, und ihre Erheblichkeit behalten: und wird der Sachen durch Adjunction etlicher aus dem Fürstlichen und Städtischen Collegio, so gar nicht geholffen seyn, daß vielmehr die alsdann ausgeschlossenen bleibende Stände sich darob zu beschwehren, desto stärkere Ursache gewinnen, die anwesende Stände auch selber solcher Beyordnung halben, ohne allerhand schädliche Emulationen und Diffidentien, sich schwehlich unter sich vergleichen, und auf Seiten der Herren Prälaten und Grafen, wann denselben ihr Votum auch verbleiben sollte, ohne Beschwehrung nicht abgehen würde: So will sich auch keine genugsame Ursache erfinden lassen, um derer willen nicht vielmehr der von Chur-Fürsten und Ständen bereits gut befundene Modus Consultandi per tria Collegia alsobalden werckstellig gemacht, und zu den rechten Fundament der erste Stein geleyet werden sollte, sintemahl die nachkommende oder andern Gewalt auftragende Stände des Reichs, auf solche Weise ohne einige vorgehende Aenderung und Recardation, ihre gehörigen Plätze, in continenti einnehmen, und ihr Jus Suffragii wirklich exerciren könnten, sich auch über den Modum Ordinarium vielweniger zu beschwehren haben würden; als wann es ohne ihr Vorwissen und Bewilligung, auf einen Modum Extraordinarium gerichtet werden sollte. Und wann der Modus Consultandi auf der Kayserlichen Majestät allergrädigste Approbation zu stellen: so ist selbige aller Vermuthung nach, leichter zu erheben, wann er Ordinarius verbleibet, als wann er auf einen ungewöhnlichen, und im Reiche unbekanntem Weg hinaus lauffen sollte.

So viel 3) den vorgeschlagenen einzigen Ort betrifft, an welchem die Collegial-Consultationes angestellet und vorgenommen werden sollten: befinden der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Botschaften und Gesandte denselben darum für unpracticirlich: Weils er den mit so großer Mühe und langer Zeit abgehandelten Präliminar-Tractaten, Krafft deren die Haupt-Tractaten an zweyen verschiedenen Orten anzusetzen und fortgestellt werden sollen, ganz contrair und zuwider ist; auch keines wegs zu hoffen ist, daß die Cron Schweden sich zu dergleichen total Abstraction der Stände nach Münster, jemahls verstehen werde: massen derselben anwesende Herren Plenipotentiarii sich bereits præoccupando gegen verschiedenen dahin vernehmen lassen, man werde mit dergleichen Ansinnen nichts bey ihnen ausrichten, sondern nur vergebliche Weitläufftigkeit und verdriesslichen Aufenthalt causiren, übriger miteinlauffender Incommoditäten anjeko zugeschwigen. Zu wünschen wäre zwar, es könnten die an zwey Orten auszutheilende Handlungen, weil sie ohne das pro uno Tractatu, vigore Conventionis Præliminaris, gehalten werden sollten, an einem Ort coaduniret, und dadurch allen divisionibus, ambagibus & frustrationibus abgeholfen werden: Massen zu solchem Ende von der Kayserlichen Majestät selbst bey den Præliminaribus die Stadt Franckfurth vorgeschlagen worden; und auf denselben Fall, die Cron Frankreich vielleicht nicht übel aufzunehmen hätte, wann gleich alle 3. Collegia an diesem Ort verblieben, und die Nothwendigkeit je derweil nach Münster an die Französische Herren Plenipotentiarios gelangen ließen, weil, was mit der Cron Schweden vorgehet, eben so viel ist, als wann es mit der Cron Frankreich wäre abgehandelt worden, der genugsamer Respekt in dem erwiesen würde, wann dasjenige, was mit des Königs Willen hiesher verleyet, und

1645.
Julius.

1645.
Julius.

und durch die Status resolviret, den Französischen Herren Plenipotentiaris jedesmahl hinterbracht würde; dafern aber dieses nicht erhältlich, sondern beyde Cronen die Stände, ihren bisher ausgelassenen vielfältigen Contestationen und Invitationen gemäß, an beyden verglichenen Orten praesentes haben wollten; müste man sich gleichwol anderst in die Sache schicken, alle Weitläufigkeit und Verzögerung des Friedens darmit abzuschneiden und zu hintertreiben;

1645.
Julius.

Und möchte vielleicht eines theils dafür gehalten werden, es könnten die Stände ihre Gesandtschaften dergestalt verstärken, daß die Collegial-Deliberationes, beydes hier und zu Münster, pari passu an- und fortgestellt werden möchten. Demnach es aber leider im Heiligen Römischen Reich dahin gediehen, daß der kleinere Theil der Stände einen einzigen Ort zu beschicken, die Mittel sowol zu den überschwebren Spesen, als qualificirten Leuten, in residuo behalten: anderer Difficultäten, so dergestalt mit unterlauffen würden, anjeho nicht zu gedenken; so läst man diesen Modum, als unpracticirlich scheinend, an seinen Ort gestellet seyn; wie nicht weniger auch diesen, daß man die Collegia zertheilen, und eine Helffte davon allhie behalten, die andere aber nach Münster transferiren sollte; dann neben deme, daß dieser Modus in mehrgedachtem überreichren Bedencken demjenigen expresse nachgesetzt, davon hierunten, mehrere Erwähnung geschehen soll, ist zumahl bekandt, daß beyder Cronen Gesandte sich nicht an beyden Orten finden, und gefolgtig dieser Modus nicht annehmlich fallen würde, besonders, da sie sich solchergestalt auch abtheilen und an zweyen verschiedenen Orten aufenthalten müsten, solches ohne Difficultät und Beschwörung, sowol bey ihnen als den Ständen, nicht ablaufen, sondern zu befahren stehen würde, daß die Evangelischen sich alhier und die Catholischen fast insgesamt zu Münster würden aufenthalten wollen, und dardurch zu höchstschädlicher Diffidenz, Emulation, Trennung und Dissolution des Reichs nicht geringer Anlaß gegeben werden.

Deswegen man, diß Orts, aus diesen und andern nicht unerheblich scheinenden Motiven, der ohnmaßgeblichen Meynung Beyfall geben wollte, daß, beschaffenen Dingen nach, und da kein einiger Modus, der aller Difficultäten frey, zu finden, zum Anfang am besten seyn möchte, daß es bey dem in oft angezogenem Bedencken vorgeschlagenen ersten Modo solchergestalt gelassen würde, daß die zwey schwächsten Collegia an einem, das stärkste aber am andern Ort sich befinden und enthalten, solchergestalt den Consultationen einen Anfang in Gottes Rahmen geben, und die Abtheilung entweder per sortem vorgenommen, oder so es rathsamer, auf eine Alternation und Abwechslung, mehrere Gleichheit zu erhalten, gestellet, wie auch dahin gerichtet werden könnte, daß ein jedes Collegium ein oder zwey Deputirte aus seinem Mittel an dem andern Ort, zu besserer Communication und leichter Expedition hinterliesse, und beständig halten thäte. Und weils, äußerlich erlangter Nachricht nach, dieser Modus den Römischen Herren Plenipotentiaris nicht mißliebig fallen möchte, will man, mit Vorbehalt besserer Gedancken, darauf nochmahls bestehen, und alles guter Wolmeynung erinnerlich verstanden haben ꝛ.

§. XXXVII.

Der Fürstl.
Gesandten zu
Osnabrück,
auf solchen
Schluß gefas-
ste Resolu-
tion.

Das *Conclusum* aber, welches endlich gleich resolviret, den übrigen zu Münster geschöpffet worden, verfassete Magdeburg, sters befindlichen Fürstlichen und Städtischen Gesandten, davon Nachricht zu ertheilen, und deren Gedancken, gleichfals Chur-Maynische Gesandtschaft zu Osnabrück ausgeantwortet, jedoch auch zu darüber zu vernehmen.

Des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Stände zu Osnabrück, über dem Modo Deliberandi & Agendi, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, beliebter Schluß ꝛ.

Demnach von den Chur-Fürstlichen Herren Abgesandten, Dero über dem Modo Agendi & Deliberandi, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, aufgesetzter
Uuu Col-

1645.
Julius.

Collegial-Schluß der Fürsten und Stände anwesenden Gesandten am 17. dieses, Styli veteris, zu solchem Ende communiciret worden, daß von denselben gleichgestalten hierüber gerathschlaget, ein gewisses geschlossen, und also ein richtiges Reichs-Conclusum, von allen 3. Collegiis, der Gebühr und dem Herkommen gemäß, gemacht werden möchte; so haben der Fürsten und Stände anwesende Botschafften und Gesandten diesen wichtigen Punct alsobald in reiffe Erwegung gezogen, und lassen sich anfangs mitgefallen, daß die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet werde, alle übrige Chur-Fürsten und Stände, ohne Benennung gewisser Zeit, zu allerförderlichster schleunigster Abschiebung der ibrigen an die bestimmte Orten Osnabrück und Münster, nochmalts zu ermahnen, mit dieser Anzeig- und Verwarnung: daß mit der Friedens-Handlung ihrer unerwartet, nichts destoweniger sollte verfahren, dieselbe von den erscheinenden in dem Stand, wie sie sich zu jedes Anfunft befinden, angetreten; was also berathschlaget, gehandelt und geschlossen, für einen beständigen Reichs- und Friedens-Schluß geachtet; und die ausbleibende darüber ferner nicht gehdret werden.

1645.
Julius.

Dem obwol diese Friedens-Tractaten, durch das ganze Römische Reich erschollen, und Niemand verborgen seyn können; dahero einen jeden die natürliche Schuldigkeit gegen das liebe Vaterland, sich herbey zu machen, verbindet: Also, daß diese Notorietät nebst jüngstem Reichs-Abschiede, Loco Citationis ist, und deswegen sich Niemand zu entschuldigen, noch künftig einigen Dissensum rechtmäßig fürzuwenden hat: so würde jedoch, daß Kayserliche Majestät zu allem Ubersuß, eine allergnädigste Erinnerung ergehen lieffen, ganz ohne Bedencken seyn.

Daß aber die Stände nacher Münster allein sollten beruffen, und die ganzen Tractaten dahin verleger werden; befinden der Fürsten und Stände Abgesandten, so wenig dienlich, als dem Præliminar-Schluß, auch jüngstem Reichs-Abschiede, und darbey sürgangenen Handlungen gemäß zu seyn; und wenn über solchen Dingen so durch schwehre langwierige Bemühungen richtig geschlossen worden, nicht wollte gehalten, sondern dieselbe nach Beliebung geändert werden; so könnte daraus anders nichts, als ein zweifelhaftes Nachsinnen und geringes Vertrauen zur übrigen Handlung, bey jedermänniglich entstehen: Zu geschweigen, wie Königlicher Majestät in Schweden anwesende Herren Plenipotentarii hierdurch würden offendiret werden: dadurch sich die Handlung wol ganz zerschlagen, und diese von so vielen 1000. Herren sehnlich gewünschte Gelegenheit, zu Erlangung eines heilsamen Friedens, unüberbringlich entstehen dürffte. Es ist ja so schwehre nicht, daß an beyden Orten, hier und zu Münster die Berathschlagung und Tractaten gepflogen werden; und wenn die der Römischen Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentariiis, von Fürsten und Ständen unlängst in dem, denselben von ihnen übergebenen, und zur Nachricht copeylich hierbey gelegten Bedencken, gethane Fürschläge mit rechtem einmüthigen, zu Wohlfahrt des Vaterlandes treulich gerichteten Ernst vor die Hand genommen; sonderlich aber, nach Inhalt des letztern (darbey sich in reiffem Nachsinnen die wenigsten Difficultäten ereignen möchten) die Collegia in sich zertheilet, und solchergestalt zugleich nach Osnabrück und Münster verleger würden: So hat man in Fortgang die Möglichkeiten, mit guter möglichlicher Wirkung, und daß nicht eben alles an einen Ort zu ziehen nothwendig sey, unzweifflich zu verspühren: jedoch würde jedes Collegium, als ganz und unzertheilet, zu consideriren, und practicirliche Mittel der Communication wohl zu finden seyn.

Den *Modum Agendi* belangend, achten Fürsten und Stände dafür: daß hierinnen der Grund und Beständigkeit des ganzen Wercks beruhe; und was alle samt und sonders angehet, auch von allen müsse berathschlaget und geschlossen, und aller und jeder Stände, nach Form und Grund-Verfassung des Reichs, ihnen jure proprio zustehende Suffragia (so viel nemlich deren alhier erscheinen) hierbey gebraucht und keines zurück gestellt werden: wormit aber die zu Franckfurth allbereit erloschene, und zu solchem Effect niemahls gemeynete Ordinari Reichs-Deputation

1645. tion (weil Fürsten und Stände ihre Suffragia nicht nur nominatenus, sondern cum effectu gebührte) sich keines weges vereinigen, sondern eins das ander nothwendig ausschließen würde. 1645. Julius.

Weil dann der gewöhnliche und im Reich herkommende Modus (wiewol man alhier eigentlich auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versamlet) daß nemlich durch die 3. Reichs-Collegia berathschlaget werde, sich hierzu am besten füget; Die Stände auch allbereit in ziemlicher Anzahl gegenwärtig sind, und derer täglich mehr erwartet werden: so ist ganz nicht abzusehen, warum man einen solchen gebahneten und richtigen Weg verlassen, und sich auf ganz neue ungewöhnliche Abwege begeben wolle. Denn ja unläugbar und klar ist, daß von der Ordinaria Deputatione, mit der Wirklichkeit, darauf in dem Churfürstlichen Collegial-Schluß gezielte wird, bey Gegenwart und Versammlung der Stände selbst, im Römischen Reich niemahls gehdret worden; Dieser Modus in der nicht deputirenden Stände Augen und Gedanken, das Ansehen einer hochpräjudicirlichen Einführung gewinnen, und man hierdurch der Einigkeit und dem Frieden nicht näher, sondern immer ferner kommen würde.

Diesemnach und weil die anwesende Fürsten und Stände Gesandten dahin gemessen instruiret, daß sie ihre Vota selbst führen, und dieselben keinen Deputatis auftragen sollen; Auch mehrer andern wohl erwogener Ursachen halber, befinden Fürsten und Stände, daß mehr berührte Ordinari Deputation auch nur Interims-Weise, bey insiehender Friedens-Handlung, keines weges zu gebrauchen, sondern die Deliberationes durch die 3. gewöhnliche Reichs-Collegia, bey so ansehnlicher Versammlung, durch alle anwesende Stände in Rahmen Gottes anzutreten seyn: verhoffen gänglich, es werde das Hochlöblichste Chur-Fürstliche Collegium den offenkundigen Grund dieser Meynung hochweislich auch erkennen, selbe mit belieben, und also, wegen eines süglichen Modi Agendi & Deliberandi, die so sehnlich verlangte Friedens-Tractaten nicht länger ansehen dürfften.

Welches also denen Churfürstlichen Herren Abgesandten, der Fürsten und Stände Gesandten, damit die Zeit gewonnen werde, zu Dero Erklärung haben vermelden wollen. Und werden dieselben jedermoch, mit denen zu Münster anwesenden und zu diesen Collegiis gehdrenden Herren Gesandten (derer Gemüths-Meynung zwar aus oberührten hierbey gefügten, Kayserlichen Herren Plenipotentiatii übergebenen Bedencken gnugsam wissend) hieraus alsofort zu communiciren in alle wege bedacht seyn;

Erbiethen sich auch hiernebenst nochmahls dahin, wie sie hierdurch einige Trennung zumachen, ganz nicht, sondern vielmehr Dero Mittels, ehliche nach Münster, allda zu subsistiren, sich zu begeben gemeynet seyn: daß sie auch also, da ein besser und bequemer Mittel ohne Offension bey den auswärtigen Cronen zu ersinnen, dasselbe mit zu belieben sich jederzeit willig wollen erfinden lassen.

§. XXXVIII.

Der Reichs-Stände zu Sñabrück weitere Berathschlagung.

Es sind aber gleichwol den Reichs-Ständlichen Gesandten bey fernerer der Sachen Überlegung, noch weitere Bedencklichkeiten aufgestiegen, weßwegen dieselbe, nach etlichen Tagen von neuem darüber consultiret haben, nach Ausweisung des nachgesetzten Protocoll:

Protocollum im Fürsten-Rath zu Sñabrück d. 21. Julii 1645.

Haben die Herren Erz-Bischöflich-Magdeburgische Gesandten als Directoriales, vor Ablegung des begriffenen Bedenckens, im Rahmen der allhier anwesenden Fürstlichen und Gräfflichen Herren Gesandten, über den unlängst communi-

1645.
Julius.

cirten Begriff zu verstehen gegeben, daß obwol bey jüngster Zusammenkunft per Majora geschlossen, und von ihnen den Magdeburgischen selbst, für das beste und schleunigste Mittel crachtet worden, daß die 3. Reichs-Collegia ganz verbleiben, und zwey derselben an einen: das dritte und stärkste aber an den andern Ort transfiriret werden sollte; jedoch weil nicht allein sie ihres theils, sondern auch theils andere Gesandten in fernerm Nachsinnen befunden, daß sonderbare Difficultäten sich bey solchem Modo ereignen wollen, indeme sonderlich beyde Cronen, gewiß erlangter Nachricht nach, damit ganz nicht einig wären, und zumahl bey derjenigen Cronen, da nur das eine Collegium seyn sollte, der Ungleichheit halber sich nicht geringer Disgusto und Offension erzeigen möchte; Als hätte es nothwendig auf den andern in jüngstübergebenem Bedencken alternative angefügten Modum, ratione divisionis unius cujusque Collegii eingerichtet werden müssen, so doch zu der Herren Gesandten vernünftigen Erinnerung und Gutachten zuorderst gestellet verbleibe.

1645.
Julius.

Nach abgelesenen Concept nun sind noch folgende Vota ausgefallen.

Culmbach: Hielte dafür, daß ratione Deputationis die Sache etwas mehrers ausgeführt, und wasgestalt dieselbe auf nur vorgeschlagene Interims-Weise nicht practicirlich seyn würde, remonstrirret werden sollte. Im übrigen liesse er es nächst gebührender Dancksagung fürgehabte Bemühung, um so vielmehr bey dem abgelesenen Concept verbleiben, weil er von den Herren Chur-Brandenburgischen nächster Tagen verstanden, was massen dieselbe die Abtheilung der Collegien in integra forma, als daß das eine an einem, die übrige sich an dem andern Ort befinden sollten, nicht für rathsamlich befunden, sondern dafür hielten, daß der Cronen Exempel noch, alternative mit den in beyden Orten sich befindlichen Ständen oder Collegiis communiciret, besonders auch mit denen zu Münster subsistirenden Ständen parte hiervon zu geben, auch die dabey habende Suffragia, in alle weg referiret, und ja keine Ursach nur zur Suspicionem Separationis gegeben, weilm es so wol des Fränckischen Crayses gemeiner Instruction, als auch des Neben-Memorials ex parte Evangelicorum zu wider, darzu man sich nicht verstehen könnte, (dabey auch die formalia diesen Punkt betreffend abgelesen und concludiret worden,) daß zwar der Modus, so den Reichs-Constitutionen und zur Conservation der Stände Libertät am vorträglichsten, zu eligiren, jedoch auch benebens zu consideriren, welcher bey dieser im Reich obschwebender Confusion am füglichsten zu practiciren.

Braunschweig: Müste zwar gestehen, daß er neulich ratione Modi etwas einer andern Meynung gewesen, gleichwol aber den letzten in unlängst übergebenem Bedencken vorgeschlagenen Modum im Ende approbiret, und würden derentwegen fast paria Vota gewesen seyn, unterdessen hätte er der Sachen etwas mehrers nachgedacht, und nachmahls bemeldten letztern Modum für den besten befunden, als daraus erfolgen würde, daß ein jeder Stand subsistiren möchte, wo er wollte, und weil gleichwol die meisten Evangelici allhier beysammen verbleiben würden, möchten Magdeburg, Baaden, Straßburg u. dergleichen ausgeschlossen, auch wegen Hesse-Cassel desto geringer Disputat gemacht werden; Wie dann für sich selbst hochbedencklich, daß ein Stand propter bellum privatum, sive ex privatis causis, von seinen Juribus, Votis & Regalibus ausgeschlossen werden sollte; Es würden auch bey diesem Modo die Evangelici ihre Vota liberius führen können, und die Occasion zur Separation ratione Materiae, sich jemehr und mehr dabey an die Hand geben; so wäre über dis das Exempel der Kayserlichen, Chur-Fürstlichen wie auch der beyden Cronen Herren Gesandten und Plenipotentiarren vorhanden, welche sich an beyden Orten aufenthielten, und es ihnen doch an practicirlichen Mitteln zu gehöriger Communication nicht ermangelte;

Wollte demnach sein jüngstmahls geführtes Votum für dem letztern Modum ratione divisionis unius cujusque Collegii anher und nacher Münster, hiermit declariret und den vorhergehenden ersten Modum zurück gestellet haben, zumahlen weil

1645. weil auch die Chur-Brandenburgische Herren Gesandten, dem Fürstlichen Branden- 1645.
 Julius. burg-Culmbachischen Voto gemäß, damit einig seyn sollten. Julius.

Hessen-Cassel: Wäre allezeit der Meynung gewesen, daß der letztere der beste seyn würde, liesse es destomehr dabey bewenden, weil die Schwedische Herren Plenipotentiarii von dem ersten nichts wissen wolten; die Communication könnte dennoch in den Haupt-Punkten beyderseits beschehen, die Kayserliche Herren Commisarii auch utrinque proponiren würden, ohne daß auch die wenigste Gesandten auf die Translation der Collegien an einen oder den andern Ort, specialiter instruiert seyn.

Hessen-Darmstadt: wäre auf Separationem Statuum keines wegs instruiert, hielte dieselbe auch für sich selbst sehr gefährlich, sonderlich wann von den Evangelicis der Anfang dazu gemacht werden sollte; hielte demnach dafür, daß dieser Aufsat zuforderst mit den zu Münster sich aufhaltenden Fürstlichen und sonderlich des Schwäbischen, wie auch übrigen Fränckischen Crayß-Gesandten communiciret werden sollte.

Mecklenburg: Liesse es bey dem Aufsat bewenden, daß gleichwol keine Separation dardurch verurthacht, noch den Catholischen einig dergleichen Ombrage gemacht werden möge, die Materie würde uns doch künfftig separiren, die von Braunschweig angezogene Ratio, daß Hessen-Cassel von den Catholischen excludiret werden möchte, wäre nicht unerheblich, stellte zu bedencken, ob nicht die bey der in Concept gefestten Claulul, daß von Kayserlicher Majestät alle getreue Fürsten und Stände anher citiret werden sollten, das Wort, getreue, auszulassen, zu Verhütung besorgenden Disputats und Unterschieds.

Fränckische Grafen: Liesse zuforderst nächst gebührender Dancksagung gegen das Hochlöbliche Directorium, mit gebührendem Respect an seinen Ort gestellet seyn, was ratione Modi Agendi, die Materia an die Hand gegeben. Weiln aber gleichwol die, bey der Division eines jeden Collegii an zweyen Orten effective bevorstehenden Separation der Catholicorum & Evangelicorum, sowol der obhabenden Instruction, als auch formæ & qualitati der noch währenden Fränckischen Crayß-Gesandtschaft zuwider wäre, müste er solches blößlich ad referendum übernehmen.

Daß die Materia Religionis & Gravaminum künfftig die Catholischen und Evangelischen Stände von einander separiren würde, hätte seinen gewiesenen Weg, und würde von den Catholicis selbst nicht widersprochen; Ratione aliarum Communem Imperii Salutem & Libertatem concernentium Causarum aber, würde keine Separation ohne grosse Gefahr des ganzen Heiligen Römischen Reichs, und besorgende Dissolution desselben unverbesserlicher Harmonie vorgenommen werden können; würde also auf allem Fall Evangelischen Theils einiger Anlaß zu geben, um so viel schwehret zu verantworten seyn, als unterschiedlicher vornehmer Catholischer Stände, sonderlich in dem Hochlöblichen Fränckischen Crayß, gute, redliche und friedliebende Intention, aus dem zu Neugenspurg, Franckfurth und sonst geführten Consiliis und Actionibus guter massen bekamt wäre. Ob sich so leichtlich practiceirliche Mittel an die Hand geben würden, die Communicationes zwischen beyder Abgesandten Theile eines jeden Collegii gegen einander zu erstatten, stünde zu künfftigem Effect und Erfahrung; Und weil nicht vermuthlich, daß auf allem Fall Oesterreich einem andern das Directorium im Hochlöblichen Fürsten-Rath dis Orts, præsertim ex ordine Protestantium überlassen, und nicht vielmehr sich anders begeben, und beyder Orten des Directorii unternehmen sollte; als würde eine und die andere für den letzten Modum angezogene principal-Ration dardurch aufgehoben werden. Wie dann auch nicht zu zweiffeln, daß sonderlich bey künfftig vorstehenden Re- und Correlationen und Zehlung der Votorum, es wegen Magdeburg, Hessen-Cassel und anderer eben so wenig ohne Exceptionen und Difficultäten abgehen werden, als wann ein

1645. ein jedes Collegium sich an einem gewissen Ort in integra forma beyammen be- 1645.
 Julius. finden sollte. Daß die beyde Cronen aber sich zu diesem Modo nicht sollen verstehen
 wollen, liesse man zu mehrern Bericht dahin gestellet seyn, hätte gleichwol nicht al-
 lein von des Herrn Orenstierns Excellenz dieser Tagen per Discursum ein an-
 ders verstanden, sondern auch nicht unbillig verhofft, daß wann sonderlich jüngstvor-
 geschlagener massen, anfänglich die Abtheilung der gangen Collegien per Sortem
 gemacht, auch es etwann auf eine künftige Alternation gestellet, und wenn solches den
 Königlichlichen Herren Plenipotentiarren recht repräsentiret werden sollte, dieselbe ih-
 nen solchen Modum ferners nicht zuwider möchten seyn lassen; so doch alles unmaß-
 geblicher Wohlmeynung dahin gestellet würde.

Nachdem nun hierauf der Herr Straßburgische und Ulmische zu den Fürst-
 lichen und Gräfflichen Herren Gesandten erfordert, und ihnen das Fürstliche Beden-
 cken vorgelesen worden, haben dieselbe neben dem Nürnbergischen Abgesandten (so
 sich in ea qualitate mit einander conjungiret) ihr absonderliches verfaßtes ausführ-
 liches Votum in hiebeyliegender Form gleichfals abgelesen, und obwol sonderlich der
 Herr Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische Gesandte, mit mehrern die Sache
 dahin erkläret, daß es auf keine Separation angesehen, sondern die allhier und zu
 Münster subsistirende Stände ein Corpus und Collegium verbleiben, und man
 dis Orts, ohne die andere keinen Schluß zu machen begehrte; es wäre nur eine Se-
 paratio ratione Loci, und stünde einem jeden Stande frey, wo er sich aufhalten
 wollte &c. Dennoch für dismahl aus den in ihrem abgelesenen Bedencken, wie
 auch in dem Gräfflichen Voto angeführten Ursachen, ihre Meynung beharret, je-
 doch mit angehengtem Erbietthen der Sachen ferners alles Fleißes nachzudencken, und
 sich beschaffenen Sachen nach, förderlichst weiter darüber zu erklären.

Nürnbergisches und Ulmisches Votum.

Auf fernere der Sachen reiffe und sorgfältige Erwegung lassen der im löblichen
 Fränkischen Crantz gelegene sämtliche Frey- und Reichs-Städte, wie auch der
 Frey- und Reichs-Stadt Ulm anwesende Abgesandte und Mandatarii eines Hoch-
 löblichen Fürsten-Raths gemachtes, und zu Dienstfleißigstem Danck communicirtes
 hochvernünftiges Conclufum zuvorderst mit allgebührendem Respekt an seinen ho-
 hen Ort gestellet bleiben; gleichwie aber gleichwol benebenst selbiges ihrer noch zu
 Zeit obhabenden Instruktion, und ihrer Herren Principalen und Committenten
 Intention, nicht allerdings conform und gemäß befinden, auch daher großünftig
 nicht zuverdencken seyn werden, daß sie disfalls aus den vorhin unterschiedlich an-
 geführten Motiven und Ursachen und der Sachen sehr hohen Importanz und weit-
 reichende Consequentien nach, zumahl in so gar geringer Anzahl vorsichtig und be-
 hutsamlich zu gehen, ihnen angelegen seyn lassen; Alß wollen dieselben ganz dienst-
 lich gebethen haben, dem vorstehenden gesamten Bedencken und Conclufio in ihrem
 Nahmen wenigst diese unvorgreifliche Clausul mit anzuhängen, „daß weil nemlich
 „sowol wegen geringer Anzahl der sämtlichen Frey- und Reichs-Städtischen Gesand-
 „ten, als auch weil auf allen Fall sie mit Mittel und Gelegenheiten oftmahls hin-
 „und wieder zu reisen schlechtlich versehen, anderer angeführten Considera-
 „tionen und Motiven dismahl zu geschweigen, ihnen die Division und Abtheilung
 „des Städtischen Collegii an beyde Orte noch zur Zeit, und zumahlen ohne deswe-
 „gen habende Special-Instruktion, fast bedenklich und unthunlich vorkommen wollte:
 „dieselbe sich entweder wegen Beyammen-Bleibung des gangen Corporis seu Col-
 „legii Civitatum an einem von beyden Orten, oder auf allem Fall erst künftigt bes-
 „schaffenen Sachen nach, der Abtheilung halber, sich mit andern anwesenden und nach-
 „kommenden Städtischen Gesandten, eines endlichen zu vergleichen, alle gebührende
 „Nothdurfft hiemit frey vorbehalten hätten.

Strasß

1645.
Julius.

Straßburgisches Votum.

1645.
Julius.

Obwol ich mich über der Frage: Ob die Collegia Imperii abzutheilen, und dergestalt zugleich nach Osnabrück und Münster zu veranlassen seyn? anfänglich mit übrigen Städtischen Herren Abgesandten in negativam vornemlich deswegen resolviret: weil die Anzeige geschehen ist, daß den Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiaris der erste in vormahligem Bedencken vorgeschlagene Modus, nicht mißliebig fallen; Und zumahl die Consultationes angefangener massen, mit Zuziehung der jenigen Evangelischen Stände, welche von den Kayserlichen Herren Commissariis und dem Chur-Maynsischen Directorio præteriret, und gefolig von den Consiliis ebenmäßig ausgeschlossen worden, fortgestellt werden können; Nachdem aber aus gestriger Conferenz das widrige zu vernehmen gewesen; Als habe ich bey so gethaner Alteration, von des Hochlöblichen Fürstlichen Collegii, in diesem Stück gefassten Meynung, mich zu separiren keine, sondern mit demselben mich zu conformiren desto größere Ursach, weil es zumahlen contestiret, daß man einige Separation unter den Ständen dardurch zu machen, nicht intentioniret sey: Nicht zweiffelnd, zum Fall sich hiernächst ex praxi ereignen sollte, daß die bis Orts abgezweckte Intention zu erlangen, dieser Modus nicht zulänglich sey: daß man sich alsdann auf einen andern commodiorem, faciliorem & expeditiorem bedacht zu machen nicht unterlassen werde.

Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Straßburg Abgesandter, mit Befehl der Stadt Speyer, Landau, Weissenburg und Hagenau.

Rationes pro Divisione Collegiorum & Constitutionis in utroque Loco.

- 1) Ist es dem Preliminar-Schluß, damit man so viele Jahre zugebracht, und expresse auf beyde Derter, Münster und Osnabrück, geschlossen, zuwider, warum die Ausländische Cronen schwerlich zu bringen seyn werden.
- 2) Sind diese beyde Städte auch im Reichs-Abschied von Anno 1641. §. Echter massen haben wir ic. fol. 13. placitiret und confirmiret worden, wessen sich dann Fürsten und Stände billig zu halten, und nicht hoffen, daß die so wohl berathschlagte Reichs-Conclusa wiederum geändert werden sollten.
- 3) Daß es zur Offension der Cronen, bevorab Schweden gereiche, welche die Stände von 3. Collegiis bey der Hand haben, auch ohne dieselbe nichts tractiren, noch sich mit Verordnung gewisser Deputaten contentiren lassen wolle: Inmassen aus selbiger Herren Plenipotentiarien geführten Discursen wohl zu verstehen gewesen, daß sie eher die Zerschlagung der ganzen Handlung vorgehen lassen möchten.
- 4) Obwol der Modus, daß die Berathschlagung an beyden Orten gepflogen werden sollte, pro difficili, jedoch auch nicht pro impossibili zu achten, idque exemplo der Kayserlichen Herren Commissarien, so an beyden Orten commoriren, der beyden Ausländischen Cronen, welche an beyden Orten ihre Plenipotentiaris und Residenten haben, ingleichen aus dem Chur-Fürstlichen Collegio, als Chur-Maynsische und Chur-Brandenburgische, derer Herren Räte an beyden Orten substituiren, und doch nur einerley Vota führen, dergleichen auch bey den übrigen zu erhalten und anzustellen, auch auf desto fleißigere und etwas mühsamere Correspondenz und reciprocam Communicationem zu gedencken seyn würde, damit, wie es denjenigen an practicirlichen Mitteln zu gehdriger Communication nicht ermangelt, also man sich auch bey den Fürstlichen und Städtischen Collegiis ingleichen darnach zu accommodiren.
- 5) Und daß um so viel desto mehr, weil dieser Modus denen im Reich constituirten 3. Collegiis gemäß; Indeme es gar zu keiner Separation, sondern allein dahin

1645. dahin angesehen, daß die zu Münster und Osnabrück subsistirende Stände ein Corpus und Collegium verbleiben, und man an keinem Ort, ohne der andern Mit-Einstimmung, aus den eingeholten Votis, einen Schluß machen, und nur eine Separation ratione Loci seyn sollte, darzu zwar grosser Fleiß, Mühe und mehrere Zeit, als vorgemeldet, gehören würde.

1645.
Julius.

Der Reichs-Städte in Francken, wie auch der Stadt Ulm
Erklärung.

Präsupposito, daß bey vor- und gestriger Conferenz vorgekommenen wohlbeglaubten Bericht nach, die Schwedische Herren Plenipotentiarii, den in jüngsthin den Kayserlichen Herren Commissariis übergebenem Bedencken, vorgeschlagenen ersten Modum, ihnen so fern zu wider seyn lassen, daß bey Beharrung desselben anderst nichts, dann derselben Offension, und allerhand daraus entstehende Angelegenheiten zu besorgen stünden, erklären der sämtlichen Fränckischen Frey- und Reichs-Städte, wie auch der Frey- und Reichs-Stadt Ulm Abgesandte und Mandatarii sich hiemit, auf beschehenes großgünstig zusprechen und ferner reifes Nachsinnen, dahin, daß dafern die, in dem von dem Hochlöblichen Fürstlichen Directorio hochvernünftig aufgesetztem Bedencken, vorgeschlagene Abtheilung eines jeden Collegii an beyde Orter, auf beyder Religions-Verwandten Stände in forma mixta expresse gestellet, und dadurch, wasgestalt man Evangelischen theils nicht gemeinet, zu einiger Separatione Evangelicorum & Catholicorum, etiam ratione Loci seu Modi Tractandi in Causis Politicis, Communibus & Universalibus, für sich selbst einige Ursach zu geben, die Sache erläutert: Sodann auch die zu Ende obangeregtem vorigen Bedencken angehengte Clausula Reservatoria dabey wiederholet werden möchte (als darum man hiemit ganz dienstlich gebethen haben will) sie ihres wenigen Theils, mit Zurückstellung ihres, gestrigen Tags gleichfalls schriftlich gethanen, zwar an sich selbst auch ganz zu keiner Separation, sondern einig und allein zu ihrer gehöriger Verwahrung, der Sache hohen Wichtigkeit nach, unvorgreiflich angesehen gewesenem Begehrens und Ansehens, sich mit vorerwehntem Concept, zu Bezeugung ihres gebührenden Respects gegen das Hochlöbliche Fürstliche Collegium, zumahl auch in der, in des Herrn Straßburgischen Abgesandten sonderbahren Erklärung, lest angehengten hoffentlicher Meynung, conformiret und verglichen haben wollten.

§. XXXIX.

Das wahre
Conclusum
zu Längerich
wird commu-
niciret.

Bis daher war der rechte Schluß, der zu Längerich gehaltenen Conferenz, noch nicht zum Vorschein gekommen, sondern nur ein blosser summarischer Inhalt davon, wie vorgemeldet, communiciret worden: Endlich aber wurde zu Ende des

Monaths Julii, der förmliche Aufsatz sothanen Schlusses, welchen der Kayserliche Gesandte Bolmar, anstatt des Chur-Mayntzischen Legati verfasst haben soll, bekannt gemacht, und lautet selbiger also:

Erllicher Churfürstlichen Gesandten Bedencken an die Kayserliche Majestät auf der Conferenz zu Längerich dd. Osnabrück den 6. Jul. 1645. den Modum Consulandi betreffend.

Wasgestalt im Nahmen und von wegen der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Boheimb Königlich Majestät, Unsers Allernädigsten Kayfers und Herrn, Dero zu den mit beyden auswärtigen Cronen Frankreich und Schweden nach Münster und Osnabrück veranlasseten Friedens-Tractaten verordnete hochansehnliche Herren Commissarien, denen daselbst anwesenden Chur-Fürstlichen Raths-Botschafften und Gesandten in Neulichkeit vorgetragen, nachdem Ihre Kayserliche Majestät

1645.
Julius.

Majestät bewilliget, daß die hiebervorn, zu Folge des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abchiedes, zu Franckfurth unterhaltene Reichs-Deputation, zu dem Ende nacher Münster verlegt werden sollte, auf daß Hoch- und wohlgedachte Kayserliche Herren Abgesandte mit und beneben derselben, als einem, gesammte Chur-Fürsten und Stände representirendem Corpore, aus vorbedeuten Friedens-Handlungen dasjenige berathschlagen und schliessen möchten, was sie zu Wiederbringung der so lang gewünschten höchstnötigen Beruhigung im Heiligen Römischen Reich thun und erspriesslich ermesen würden; Hingegen aber anderer sich in locis Tractatum einfindender, zu ernelter Reichs-Deputation nicht gehöriger Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordnete, das Jus Suffragii vor ihre Principales und Obern, sowohl auch andere Reichs-Glieder, so die ihrige nachschicken möchten, ganz inständig sucheten, und dann nunmehr nach eröffneten beyden Königlichen, Schwedischen und Französischen Propositionen, unvermeidlicher Nothdurfft nach, das nechste seyn wolte, daß man sich eines gewissen Modi zu vergleichen, wie bey gegenwärtigem Friedens-Werck die Consultationes auf solche Maß anzustellen, damit man in terminis mehrbedeuteter Reichs-Deputation zwar verbleiben, gleichwol aber dabey übrige nicht deputirte gehorsame Fürsten und Stände (als welchen Ihre Kayserliche Majestät ihre Sessiones & Vota in gemeinen oder sonderbaren ordentlich, und den Reichs-Constitutionibus gemäßlich angestellten Versammlungen, entziehen zulassen nicht gemeint) über ihre, zu des Reichs-Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens habende Meynungen, per Modum Suffragii vernommen werden mögen, und solchemnach, was 1) Dißfalls für ein expediens zu ergreifen, auch 2) was massen die, bey gedachten Schwedischen Tractaten zu Öznabrück, abgehende Mediation zu ersehen, sodann 3) ob unerwartet gewisser Deputatorum Statuum, welche bis amoch zu ernannten Münster nicht einkommen, denen Berathschlagungen ein Anfang zu geben seyn möchte: Ihr, der Chur-Fürstlichen Räte und Gesandten, rätliches Gutachten erfordert: Solches alles haben dieselbe in erinnerlichen guten Andencken, auch darauf nicht unterlassen, sothane zu Beförderung der gemeinnützigen Friedens-Handlung gestellte Fragen in reife Berathschlagung zu ziehen, auch den dabey mit unterlaufenden Umständen auf die Maas wohlbedächtlich nachzusinnen, wie sie vermeynet, daß es zu Erhaltung der, bey gegenwärtigen in Heiligen Römischen Reich täglich weiters überhand nehmenden Zerrüttungen höchstnötigster Einträchtigkeit, und guter Verständnis zwischen dessen höchstgeehrtem Oberhaupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, nütz- und vortrüglich seyn möchte.

1645.
Julius.

Nun befinden zwar die Chur-Fürstlichen Räte, Botschafften und Gesandte, es hat auch die bisherige Experiens oftmahls geben, daß durch die Vielheit der Votorum und Stimmen, die Consultationes gemeinlich mehr verhindert als befördert, ja zuweilen wol gar ins stecken gebracht worden, und möchten daher wohl wünschen, daß es bey mehrgedachter von Ihrer Kayserlichen Majestät vormahls allergnädigst beliebten Deputation hätte unverändert gelassen, hingegen übrige Fürsten und Stände mit ihrer suchenden Admissio cum Suffragio, vor dißmahlen dem gemeinen Wesen zum besten, zur Suspendirung vermindert werden können; Es will aber ihnen, Chur-Fürstlichen Gesandten, bey fernern reiffen Nachdencken zu Gemüth gehen, daß nicht allein besagte auswärtige Cronen die Zuziehung omnium Statuum Imperii zu den Friedens-Tractaten, einzig und allein, um deren Gemüther je mehr und mehr zu gewinnen, sich bis auf gegenwärtige Stunde angelegen seyn lassen, sondern auch Fürsten und Stände, ja so gar aus demselben diejenige selbst, so zur Reichs-Deputation gehdrig, zu jetzt besagten Tractaten mit beweglichen Remonstrationibus und zu Gemüth-Führungen prärendiren, daß nicht unzeitig zu besorgen, wann diesen in solchem ihrem allerunterthänigsten Suchen, mit Kayserlicher allergnädigster Willfahung nicht begegnet werden sollte, es dürfte sich bey einem Theil das schon zuvor allzuviel wachsende höchstschädliche Mißtrauen noch weiters vermehren, dadurch aber die allbereits zum dermahligen würcklichen Anfang, Gottlob, vorbereitete Tractatus einen abermahligen nicht geringen Stoß gewinnen, wo nicht gar zur Ruptur gerathen, also der intendirte Scopus des von allen getreuen Chur-Fürsten und Ständen

1645.
Julius.

den, neben so vielen Millionen bedrängter armer Untertanen, hocheuseuffzenden edlen Friedens, abereins nicht erreicht, sondern viele Zeit und Kosten vergebendlich angewendet, unterdessen gleichwol, als wann man disseits zu einigem Frieden nicht geneiget, auf Seiten der Gegentheile für und für ausgeschrien, vermittelst dessen die Gemüther vor dieselbe mehr und mehr gewonnen, und hingegen von Ihro Kayserlichen Majestät abgewendet, auch die fremde Potentaten selbst, zu noch größerer Verbitterung gegen Ihre Majestät und das Reich, beweget, die unschuldige fast allerdinge zu Grund gerichtete Stände, von Tag zu Tag mehrers angefeindet, und endlich wol gar ihrer so theuer erworbenen Libertät beraubet, und fremdem Dominat unterwürffig gemacht werden; haben derowegen sie, Chur-Fürstliche Räte und Gesandten, Ihrer Kayserlichen Majestät, bey diesem schwerwichtigen Berck, mit ihren unmaßgeblichen Gedanken dasjenige allergehorsamt an die Hand zu geben, nicht unterlassen sollen, durch welches den Gegentheilen alle Ombrage disfalls benommen, des Heiligen Reichs Stände bey gutem Willen und getreuester Affection gegen Ihrer Majestät erhalten, das Negotium Pacis beschleuniget, und der vorgestellte Friedens-Zweck vermahlen erreicht werden möge, der allerunterthänigsten Hoffnung gelebend, sich auch versichert haltende, es werden Ihre Kayserliche Majestät, gleichwie bis anhero, deroselben zu ihrem unsterblichen Lob und Preiß, oft und vielmahl, bevorab bey den vorgegangenen Präliminar-Friedens-Handlungen mit ihrer selbst eigenen Überwindung, der Gegentheile unvermutheten Postulatis Platz gegeben worden; also auch diese anderweite herfürscheinende Verhinderung, amore Pacis & Patriæ, durch Kayserliche Allergnädigste Verwilligung aus dem Weg zu räumen, und dis allerunterthänigste Bedencken anders, wie es an sich selbst wohl gemeynet, in Kayserlichen Gnaden zu vermercken, auch sich darauf desto förderfamster und zwar dergestalt, immassen es jetziger des Heiligen Reichs bedauerlicher Zustand erfordert, allergnädigst zu erklären geneiget seyn.

1645.
Julius.

So viel nun anfänglich vorbedeutete Reichs-Deputation betrifft, da erinnert man sich zwar, daß dieselbe in des Heiligen Reichs-Satzungen zu Componir- und Stillung der entstehenden Kriegs-Unruhen, auf seine Weise, mit deutlichen Worten angeordnet und fundiret; Es will aber den Chur-Fürstlichen Gesandten hierbey zu Gemüth gehen, es wird auch principaliter und vornemlich von Fürsten und Ständen darfür gehalten, und starck behauptet, daß

1) Die Constitutiones Imperii den Ordinariis Deputatis Statibus, die Consultationes & compositionem Belli allein auf solchen Fall, wann sich Kriegs-Unruhen in einem oder mehr Fürstenthümen und Landen, oder auch einem oder zweyen Craysen erheben thut, nicht aber, da das ganze Reich in durchgehender Krieges-Flammen, massen leider! jesso ad exitium usque, begriffen ist, übertragen und eingeräumet haben; So hätten auch

2) Fürsten und Stände, bey Aufrichtung der Ordinari Deputation im Reich, ihr Jus Suffragii den Deputatis nicht privative oder mit ihrer selbst eigenen Exclusion, sondern dergestalt aufgetragen, daß gleichwol die übrige Fürsten und Stände, wann sie wollen, und es absonderlich begehren (gestalt gegenwärtiglich beschicht) den Consultationibus in Person oder durch ihre Botschaften mit beywohnen mögen; bevorab da

3) Bekannt, daß sothane Reichs-Deputation, zum theil in favorem ceterorum Non-Deputatorum Statuum, und vornemlich aus diesen zweyerley Ursachen, damit man vor eins durch dieselbe communi necessitati in Eil rathschaffen, auch vor das andere alle Stände nicht bey jeder Vorfällenheit, bevorab in geringen Sachen, durch die Comitua Universalia, zu überflüssigen Kosten gebracht würden, angeordnet;

Wie dann 4) obiger Verstand aus dem Deputations-Abschied vom Jahr 1571. erhellet, in dem klärllich abzunehmen, daß zu dieser Subscription noch andere Nicht-Deputirte geist- und weltliche Fürsten admittiret und zugelassen würden.

Aller-

1645.
Julius.

Allermassen 5) ohne das kein Mandatarius seinen Mandanten in illius proprio jure, re potiore adhuc integra, von Rechtswegen ausschließen kan;

1645.
Julius.

Gestaltfam weiters 6) Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention bey dem jüngstgewesenen Reichs-Tage zu Regenspurg nicht gewesen, daß übrige Stände von gegenwärtigen Friedens-Tractaten sollen allerdings ausgeschlossen werden, sondern es hätten vielmehr Ihre Kayserlichen Majestät in specie denen Fürsten, die Ihrige zu jetztbesagten Tractaten zu schicken, in dem damahls gemachten Abschied immittelst frey und anheim gestellet:

So thäten auch 7) Ihre Kayserliche Majestät (massen solches aus der Hochansehnlichen Herren Gesandten, den Chur-Fürstlichen Räten und Botschafften hiebevorgethanen, und in ingressu dieses allerunterthänigsten Gutachtens, summariter recapitulirten Proposition deutlich abzunehmen) auf die Admission übriger Fürsten und Stände zu bevorstehenden Consultationibus nochmahlen allergnädigst incliniren, und bestünde die Frage allein in dem, wie sothane Admission auf solche Maas zu geschehen, daß man gleichwol dabey aus den Schranken des Heiligen Reichs Constitutionum nicht schreiten thäte.

Und muß man 8) disseits wohl bekennen, es gibts auch der leidige Augenschein selbst, daß gegenwärtige Kriegs-Flammen sowol Unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation insgemein, als auch beynah einen jeden Chur-Fürsten und Stand absonderlich dergestalt angegriffen, und auch dessen Chur-Fürstenthum und Lande albereits so weit verzehret und in die Aschen geleyet, daß wohl dafür zu halten, es sey nicht allein einem jeden gehorsamen Stande seines privat Interesse halben erlaubet, sondern thue auch denselben Pflichtens halben obliegen, diß das Heilige Römische Reich mit dessen dato erhaltener Freyheit, Glori und Herrlichkeit, verzehrende Feuer löschen, und dessen weitere Einreißung steuren zu helfen, massen weniger nicht zu hoffen, es werden gesamte Stände sowol der gemeinen Reichs- als ihrer selbst eigener Conservation halber, bevorab, da sie das Feuer gleichsam auf ihrem Nägeln brennen haben, dasjenige mit Rath und That gerne beytragen helfen, was zu Abwendung mehrern Unheils immer nüt- und ersprießlich seyn kan;

Weil dann 9) ferners nicht allein die Grund-verderbliche Kriegs-Ungelegenheiten einen Stand sowol als den andern mercklich starck angreifen;

Sondern auch, 10) der künfftige Schluß gegenwärtiger Friedens-Tractaten weniger nicht die Non-Deputatos als Deputatos Status binden würde; so ist nicht zu zweiffeln, es werden Ihre Kayserliche Majestät selbst, ohne der Churfürsten Gesandten allergehorsamstes Erinnern, der natürlichen Billigkeit gemäß zu seyn, allergnädigst ermesen, daß sowol jene als diese, mit ihren Desideriis und Suffragiis bey solchen gemeinnütigen Consultationibus zu hören seyn;

Dahingegen 11) nicht unzeitig zu befahren, daß, wann die Herren Churfürsten auch übrige deputirte Fürsten und Stände, sich derselben schwehr-wichtigen das ganze Reich betreffenden Berathschlagungen, allein, & cum Exclusionem ceterorum Statuum unternehmen sollten, zwischen diesen und denselben ein hochschädliches Mißtrauen und gängliche Trennung erwecket werden, ja diese von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich sich zu separiren, zu den auswärtigen Cronen zu schlagen, vermittelst deren Assistentz ihre Desideria durchzutreiben, und dabey das äußerste aufzusetzen sich unterstehen, immittelst aber die hochnöthige Beruhigung noch weiters gesteket,

Oder 12) da man vermittelst göttlicher Gnaden, mit des Reichs Feinden schon zum Friedens-Schluß gelangen sollte, dennoch von solchen disquiriten Ständen die gemachte Conclusa, besonderlich, wenn man den kriegenden Cronen in ihrer prä-tendirten Satisfaction etwas verwilligen würde, hiernächst in Streit, der Unglumpff aber samt der ganzen Verantwortung nurgedachter Schwedischen Satisfaction, auf die Reichs-Deputation gezogen und verwälget, dadurch neue Motus erwecket, und das alsdenn in der Aschen noch glimmende Feuer aufs neue angeblasen werden dürfte.

1645.
Julius.

13) Nachdem allen denn ferners, vermöge der Reichs-Abschiede, die gesammte Chur-Fürsten und Stände mit ihren Suffragiis in weit geringern Sachen, dabeovoriger Zeit und vor Alters mehrmahls gehöret worden;

Zudem 14) Ihro Kayserlichen Majestät Juri Majestatis, Gewalt und Hoheit solche Admissio Statuum zu mehrgedachten Friedens-Tractaten um so viel weniger abbrüchig seyn kan, weil solche Tractatus dennoch einen als den andern Weg, im Rahmen Ihrer Majestät geführt werden können und müssen, wie dann ihr auch die potestas condendi Leges generales gleichwohl ungefräncket verbleibe, wann schon bey deren Aufrichtung Chur-Fürsten und Stände ihre Vota und Suffragia beytragen.

So müssen der Churfürsten Rätthe, Botschafften und Gesandte solcher und anderer mehr reifflich erwogenen Rationen und Umständen nach, allerunterthänigst unmaßgeblich dafür halten, können auch Ihrer Majestät im Rahmen ihrer gnädigsten Herren Principalen, anderstes allergehorsamst nicht einrathen, als daß man pro moderno Imperii statu, das Absehen nicht soviel auf der Reichs-Deputation, als dahin zu richten habe, daß Ihro Kayserlichen Majestät alle vero getreue Chur-Fürsten und Stände mit ihren Suffragiis zu mehrmahls gemeldten Friedens-Handlungen allergnädigst zu admittiren und zuzulassen geruhen wolle.

Wann nun hieraus die zweyte hauptsächliche Frage entspringt, wie und welchergestalt nehmlich solche Admissio zu beschehen; als haben die Churfürstliche Gesandten, auch derselbigen, nach Gestalt ihrer Wichtigkeit, nachzusinnen nicht unterlassen, und befinden anfänglich, daß weder bey oftgedachter Reichs-Deputation, aus obangeführten erheblichen Motiven und Ursachen, insonderheit aber auch wegen allzugrosser Vielheit der Votorum und besorgender Confusion im zweyten Collegio, wann in dasselbe alle und jede Fürsten-Stände, wo nicht cum Sessione & Voto, dennoch allein cum Voto zugelassen würden, ohne merkliche retardirung der Tractaten, zu bestehen, noch auch zu einem Allgemeinen Reichs-Tag (dasein man anderst in den Schranken der dabey hergebrachten solemnium, und darzu erfordereten sechs monatlichen termini Comparitionis verbleiben wolle) ohne abermahlige grosse Zeit-Verlängerung, und Verursachung allerhand ungleichen Nachdenkens bey den Gegentheilen, (als welche solche Comitua Generalia, nur pro studio remorandi Tractatus, aufnehmen und ausdeuten dürfften) füglich zu gelangen seyn wird, gleichwie die auch, da man auf eine Convocationem omnium Circulorum bedacht seyn, und durch dieselbe diese Reichs-Consultationes anstellen wolle, eben diejenige, und noch andere kräftige Rationes und Verhindermissen mehr, sich herfür und in Weg legen thun, derowegen man das rätzlichste zu seyn erachtet, daß bey so gestaltn weitaussehenden Gefährlichkeiten im Heiligen Reich, pro nunc, ein solches Expediens und Mittel zu ergreifen, durch welches eines theils allen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen Ihr Jus Sessionis & Voti, bey diesen Friedens-Handlungen, cum effectu salvum & integrum erhalten, andern theils auch die Tractaten an sich selbst, ohne Verzögerung fortstellig gemacht werden könnten. Und thun solchem nach die Churfürstlichen Rätthe und Gesandten sich guter massen erinnern, daß im Heiligen Römischen Reich mehr nicht, als die vorberührte gesamte Chur-Fürsten und Stände, repräsentirende dreyerley Comitiorum genera, benanntlich Universalia, per Deputationem & per Circulos, hergebracht, und vordenselben auszufehen schwer und gefährlich seyn wolle, cum omnis mutatio, maxime in re tam ardua, totum Imperium concernente, periculo non careat; Es gehet aber denselben hingegen zu Gemüth, daß des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth die media mensuriren müsten, und daß solche Wohlfarth jeko nicht vom Modo Consultandi, sondern davon vornehmlich dependiren wollen, daß selbe getreue Stände quovis modo, und wie dasselbe am füglichsten beschehen kan, zu den Consultationibus admittiret, und durch Kayserliche allergnädigste Bewilligung und Notification, ihnen zu solcher Admission und Zulassung der Weg dergestalt geöffnet werde, damit hiernächst keiner von denselben entweder einige Exclusion vorschützen, oder sich mit der Unwissenheit behelffen könne, zumahl man nicht ermessen kan, daß Ihre

1645.
Julius.

1645.
Julius.

Ihre Kayserliche Majestät an des Heil. Römischen Reichs, den Modum Consultandi betreffende Satzungen dergestalt, gleichsam ad Imperii interitum, gebunden seyn sollten, daß Ihre, ex justa causa & urgente necessitate, einen andern Modum Consultandi, cujusque Suffragio salvo manente, allergnädigst zu ergreifen, und dardurch ein oder das andere vor Augen schwebende Ubel zu verhüten und abzuwenden, nicht sollte vorbehalten und erlaubet seyn.

1645.
Julius.

Gleichwie man nun dissals die beständige Begweisung findet, daß Ihre Kayserliche Majestät Hochblüchste Antecessores, von andern Pragmaticis Imperii Sanctionibus aus erheblichen Ursachen mehrmahlen abgesetzt, also giebt auch einem jeden das Licht der Natur von selbst, daß Ihre Majestät bey jetzigen Grundverderblichen hochbedaurlichen Zerrüttungen, einen solchen Modum Consultandi billig ergreifen, durch welchen jeder getreuer Stand bey seiner obliegenden Devotion gegen Ihre Majestät erhalten, auch das Heilige Römische Reich vor gänglichen Untergang conserviret und errettet werden könne.

Thun also solchem allen nach, Ihre Kayserliche Majestät die anwesende Churfürstliche Råthe, Botschafften und Gesandte, zu allergnädigster Genehmhaltung, mit geziemender allerunterthånigster Ehrerbietung einrathen, dieselbe auch Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren wegen gebührend bitten, sie geruhen allen und jeden gehorsamen Churfürsten und Ständen, insonderheit denjenigen, welche ihre Botschafften und Plenipotentiarien in locis Tractatum noch nicht haben, und zwar jeglichen absonderlich durch Kayserliche allergnädigste Notification-Schreiben (welche ohne allergehorsamstes Maaß geben, nur in genere und blößlich auf die Erscheinung ohne präfigurirung einigen Termini eingerichtet werden können) entweder in Person oder durch ihre bevollmächtigte, zu Münster, ohne Zeit-Verlieferung, ob sie wollen, einzukommen, daselbst denen mit beyden Cronen Schweden und Frankreich bevorstehenden und nunmehr täglich anfangenden Friedens-Tractatibus beyzuwohnen, und dasjenige mit berathschlagen zu helfen, was die Consultationes, zu Wiederbringung Friede und Ruhe, an die Hand geben werden, mit der angehefften Clausula Comminatoria, sie erscheinen darauf oder nicht, daß nichts destoweniger mit den Deliberationibus fortgefahen, und was also in derer nicht erscheinenden Abwesenheit, von Ihrer Kayserlichen Majestät Herren Commissariis und denen einkommenden Churfürsten und Ständen, oder deren Råthen, Botschafften und Gesandten consultiret, gehandelt und geschlossen würde, solches alles vor einen Allgemeinen Reichs-Schluß geachtet und gehandhabet werden solle, allergnädigst frey und anheim zu stellen, damit also nachfolglich bey anderer mehrer Stände Einkunfft, jetzgedachte Consultationes durch die, bey denen Comitibus Generalibus und Reichs-Tagen der Churfürsten und Stände hergebrachte drey Collegia, bis zu erfolgenden, von dem grundgütigen Gott herglichen erwartenden, glücklichen Friedens-Schluß mögen fort und fort continuiret werden.

Auf daß aber gleichwol auch immittelt, und bis zu mehrer Stände zwar verhoffender, jedoch noch zur Zeit sehr ungewisser Ankunfft, die edle und theure Zeit nicht zu noch weiterer des Reichs Ruin, auch mehrer abalienation der Gemüther vergeblich hinstreichen, sondern den Tractatibus der höchstnötigste fürderlichste Anfang gegeben werden möge; So hat man kein mehrers noch zuträglicheres Mittel erfinden können, als daß die Deliberationes beyder der Schwedischen und Französischen Tractaten, von den Churfürstlichen und andern zu der Ordinari Reichs-Deputation (derer Nahmen für dismahl Friedliebens halber abstrahiret werden könnte) gehöriger Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordneten, als viel von denselben hiesiger Orten bereits zur Stelle sind, oder noch einkommen werden, (deren Ankunfft gleichwohl nicht zu erwarten stünde) in zweyen verschiedenen bey ermeldter Deputation visitirten Collegiis, zu mehrgedachten Münster angestellet, und denselben noch 2. Personen aus andern Fürstlichen Gesandtschaften, nemlich eine von der Geistlichen und die andere von der Weltlichen Banck, wie auch zwey andere Städte-Abgeordnete adjungiret, und die Election solcher Adjuncten, Fürsten und Ständen überlassen,

1645.
Julius.

folgendes, um bey der Cron Schweden und derer Plenipotentiaris, alle prätentus Offensionis zu verhüten, beyde Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchten zu Maynz und Brandenburg, daß sie unabbringig ihrer Legationen nacher vielbesagten Münster, ihre zu Osnabrück albereit habende Rätthe und Gesandten daselbst lassen wollten, vermögten, weiters denselben ingleichen einer von der Geistlichen, und einer von der Weltlichen Fürsten-Banck, neben zweyer Abgeordneten aus dem Städte-Rath, vermittelst abermahliger Fürsten und Stände überlassenden Election, beygeordnet, von solchen Chur-Fürstlichen und Städtischen Deputirten zu fordern den Kayserlichen Hochansehnlichen Herren Gesandten zu jetzt bedeutetem Osnabrück, mit guten Officiis und Consiliis, zu Beförderung der Tractaten, an die Hand gegangen, zwischen denselben allerseits, sowol auch diesen und beyden Reichs-Collegiis zu Münster, vertrauliche gute Correspondenz und Communication, aus den bey der Schwedischen Handlung vorkommenden Sachen, gepflogen, auch durch die Deputatos zu gedachtem Osnabrück, übrige Nicht-Deputirte sich daselbst einfindende Stände in ihren Desideriis vernommen, und solches an das Chur-Fürstliche Maynzische Directorium nach viel berührten Münster, von demselben aber zur Dictatur und Berathschlagung in ernannten beyden Reichs-Räthen gebracht werden möge.

1645.
Julius.

Betreffend den weiters und vor das Zweyte die zu Osnabrück abgehende Mediation, da wäre wohl zu wünschen, daß Ihre Königliche Würden zu Dännemarc durch den Schwedischen Einbruch in Dero Königreich und Lande, aus denselben nicht wären gesezet, sondern dabey ruhig gelassen worden, zumahlen es die bisherige Erfahrung geben, daß mit den Tractatibus, bey abgehender Mediation, überaus schwerlich und fast gar nicht fortzukommen, also, daß solcher schädliche Abgang nicht wenig zu beklagen;

Damit nun derselben wenigst pro Interim, mit Vorhalt höchsterannter Ihrer Königlichen Würden jeztmahls suspendirten Mediation-Rechtens, in etwas ersezet werde, so wollen die übrige Churfürstliche Gesandtschaften verhoffen, es werden höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeit zu Maynz und Brandenburg, ihnen nicht zuwider seyn lassen, sondern gerne zugeben, daß auf allergnädigste Genehmigung Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero zu Osnabrück anwesende Rätthe und Gesandten, sich der Sachen (jedoch ohne Gebrauchung des Worts Mediation) durch Hinterbringung eines und des andern tractirenden Theils Meynung, Vorschläge, bewegliche Erinnerungen und andere zu Beförderung des Friedens-Wercks und Vereingung derer vorkommenden discrepantien, gereichende gute Officia annehmen, und also dasjenige ersezen mögen, was die mit der Cron Schweden vorhabende Handlung, wegen abgehender Mediation, remoriren und hindern kan, der Hoffnung gelebend, es werden auch die Königliche Schwedische Plenipotentiaris diese jezt angeführte der Churfürstlich, Maynzischen und Brandenburgischen Gesandten Unterhandlung nicht zuwider seyn, sondern ihnen vielmehr gefallen lassen; sollten aber dieselbe sich, wider besser Verhoffen, damit nicht begnügen, sondern zu solcher Churfürstlichen Unterhandlung, noch einige Adjunction von andern Fürsten und Ständen, bevorab denenjenigen, welche obverstandener massen, neben den Churfürstlich-Maynzischen und Brandenburgischen nacher Osnabrück deputiret, begehren, und davon, über allen angewandten Fleiß, nicht abwenden lassen; so wollen die anwesende Rätthe und Gesandten der unvorgreiflichen allerunterthänigsten Meynung seyn, es werden Ihre Kayserliche Majestät auch disfalls lieber ein übriges zu thun allergnädigst geruhen, als verstaten, daß ernannte Schwedische Plenipotentiaris sich der ermangelnden Mediation, zu ihrem Vortheil und Verzögerung der Tractaten, länger bedienen mögen.

So viel nun drittens und schließlich diejenige Quæstion betrifft, ob beyde Reichs-Collegia zu Münster, ehe und bevorn alle deputirte Chur-Fürsten und Stände daselbst einkommen, mit den Consultationibus einen Anfang zu machen, weil solcher Punct allbereit bey der ersten Frage: Ob und welchergestalt alle Stände zu admittiren

1645.
Julius.

tiren, auch wie sowohl pro praesenti als ins künftige, die Deliberationes anzustellen, auf Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Approbation, affirmative resolviret worden, als thut man sich dahin kurglich in aller Unterthänigkeit beziehen.

1645.
Julius.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät, im Nahmen Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren, die zu Münster und Osnabrück anwesende Churfürstliche Rätthe, Bothschafften und Gesandte, zu Ihren allergnädigst erforderem Gutachten allergehorsamt unverhalten sollen. Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen thun. Dat. Osnabrück den 6. Jul. An. 1645.

§. XL.

Neuer Streit wegen Entgegenschickung der Gutschen.

Obwohl schon vorhero eine Abrede unter den Gesandten genommen war, keinem ankommenden Gesandten die Gutschen von den Fremden mehr entgegen zu senden, um die Rang-Streitigkeiten unter den Anwesenden zu vermeiden, immassen bey des Französichen Duc de LONGUEVILLE und des Spanischen Duc de PINERANDA Einzug, es also gehalten worden; so kam doch ein neuer Streit deswegen auf die Bahn, als die Chur-Maynische Gesandten nach Münster kommen wollten. Dann, da die Churfürstliche Gesandten zu Münster, dem letzten Conclulo gemäß, ihre Wagen allein, von wegen des Collegii Electoralis, denenselben entgegen schicken, und die Kayserliche Gesandten, als Caput hujus Corporis, ein gleiches thun wollten, auch bereits alles dazu in der Bereitschaft stunde; so fandte sich der Französische Resident *St. Romain*, bey dem Bischoff von Osnabrück ein, und brachte im Nahmen der Französichen *Ambassadeurs* an: „Sie hätten vernommen, daß die Chur-Maynische Gesandten, selbigen Abend in Münster ankommen sollten: weil ihnen nun in ihrer Instruktion befohlen wäre, den Churfürstlichen alle Ehre zu erweisen, so wären sie entschlossen, ihre Wagen auch entgegen zu schicken, sonderlich jeho, den Chur-Maynischen, da der Churfürst zu Mayß des Collegii Electoralis Decanus sey, und ob man sich schon gegen sie entschuldiget habe, daß es solcher Courtoisie nicht bedürffe, so müßten sie doch ihrem Befehl nachkommen, und hofften sie, daß man ihnen solches nicht anders, als wohl, aufnehmen würde. Der Bischoff von Osnabrück, antwortete dem *St. Romain*, er liesse sich zu förderst dieser Ehren-Erbietung gegen die

Proposition der Franzosen.

Frankosen bedanken; dieweil man aber bereits, *communi Consilio*, sich verglichen habe, daß hinführo dergleichen Ceremonien von andern Gesandten unterlassen bleiben möchten, wie denn das exempel von des *Duca di Longevilla*, und des *Comte Pineranda* Einzug, solches bestätigten; so wollte er daher solches verbeeten haben; und ob schon die Kayserliche Gesandten sich ebenfalls offeriret hätten, ihre Gutschen den Maynischen Gesandten entgegen zu schicken; so könnten jedoch die Französischen daraus keine application auf sich machen, indeme die Kayserliche Gesandtschaft das *Caput*, die Churfürstliche aber die *Membra* repräsentirten, welche dahero ejusdem Corporis wären; Und wann ja die Frankosen darüber eine *Jalousie* bezeugen wollten; so würde man doch ehender die Kayserliche Gesandten ersuchen, das Entgegenschicken der Gutschen lieber gar unterwegens zu lassen, und möchten die Chur-Maynischen al *incognito* herein kommen. Der Resident *St. Romain* aber beharrte nichts desto weniger auf seiner Meynung, mit der Anzeige, daß die Französische Gesandten das Entgegenschicken der Gutschen, in keine Wege unterlassen würden, es möge der Einzug der Chur-Maynischen Gesandten, öffentlich oder al *incognito*, geschehen. Der Bischoff replicirte: er müßte daraus mit den übrigen Churfürstlichen und andern communiciren; schickte auch sofort zum Päpstlichen Nuncio, mit Ersuchen, er möchte die Frankosen auf andere Meynung zu bringen, sich bemühen. Der Nuncio aber gab zur Antwort: „Die Frankosen wären *mutabiles*, und sey nichts beständiges mit ihnen zu handeln; er könne sich dahero der Sache weiter nicht annehmen; doch

1645.
Julius.„vermeynete er, der Bischoff würde wohl
„thun, wann er den Comte d'AVAUX,„darum ansprechen und ersuchen liesse, die
„Ceremonien einzustellen.1645.
Julius.

§. XLI.

Den Franko-
sen wird dar-
unter vergeb-
lich zugespro-
chen.

Dieses geschah zwar, aber vergebens, und bestunde der Comte d'AVAUX auf des St. Romain vorhin erteilten Antrag. Weil nun die Frankosen ihre Gutschen bereits angespannt fertig hielten, und Achtung geben ließen, wann die Churfürstlichen Carossen abfahren würden; so erteilte der Bischoff von Osnabrück den seinigigen den Befehl, wieder abzuspinnen, und ließ die Chur-Maynßische Gesandten avisiren, nicht in die Stadt zu kommen, sondern unterwegs zu bleiben, bis man sich in der Stadt, des Ceremoniels halber, verglichen haben würde. Als aber die Frankosen gewahr wurden, daß der Bischoff wieder abspannen liesse; schickten sie den St. Romain wiederum zu ihm, mit Vermelden, sie wüßten nicht, wie sie dieses verstehen sollten; woserne man den Churfürstlichen Gesandten diese Ehre mit der Entgegenschickung nicht wollte anthun lassen, könnte es wohl noch andern Widerwillen erregen, vielleicht könnte geschehen, daß man sie vor keine Churfürstliche Gesandten halten, auch ihnen keine Visite erteilen würde; und wann sie schon al incognito kommen wollten; so wären jedoch auf allen Strassen so viel Spionen ausgeschicket, daß es ihnen unmöglich seyn würde, in die Stadt unbekannter Weise zu kommen: Sobald man ihrer auch gewahr wäre; würden die Frankosen ihnen entgegen fahren, sie in ihre Gutsche par force nöthigen, und solchergestalt in die Stadt führen. Eben dergleichen Anzeige und Protestation that auch der Resident St. Romain bey den Chur-Bayerischen und Brandenburgischen Gesandten. Und damit unterblieb der Chur-Maynßischen Gesandten Einzug.

Desselbigen Abends aber kam der Comte d'AVAUX zu dem Bischoff von Osnabrück, und beschwehrete sich anfänglich wider das Abspannen der Gutschen, und sagte, sie, die Frankosen, wollten zeigen, wie man den Kayser und die Churfürsten veneriren sollte; der Comte Pineranda gäbe vor, er hätte Instruction, weder den Churfürstlichen das Prædicat Excellenz noch den Deutschen Fürsten die Altresse zu

geben, und wäre selbiger mit demjenigen, was die andern Spanische Gesandten eingegangen hätten, nicht zufrieden, sondern, weil er sehe, daß die Spanier ihre angemassete Præcedenz vor den Frankosen, nicht erhalten könnten, so setzete er sich vor, alles in Confusion zu bringen; sie, die Frankosen, aber, wollten ein vor allemahl ihren Rang, immediate nach dem Kayser behaupten, es koste auch, was es wolle: die Kayserliche Gesandten hätten dem Pineranda die Visite, und zwar, da er im Bett gelegen sey, gegeben, nicht anderster, als ob er der König in Spanien selbst wäre, und gleichwohl hätte selbiger bißhero ihnen noch keine Revisite erteilet, welches ein offenbahrer affront gegen dem Kayser sey.

Der Bischoff von Osnabrück repli- cierte: die Frankosen möchten doch nicht so sehr hierauf sehen; er hätte die Hereinkunft der Chur-Maynßischen Gesandten, in recht guter Absicht, suspendiret, indem ja, ihme, Comte d'AVAUX selbst nicht unbekannt sey, was für eine Competenz zwischen den Churfürsten des Reichs, und der Republic Venedig sey, welcherley Gelegenheiten man gerne, Churfürstlicher seits, vermeiden möchte. Der Frankosch antwortete dagegen: Dieses hätte nichts zu bedeuten; Frankreich habe mit Venedig und den Churfürstlichen keine Competenz, halte sie beyde vor seine gute Freunde; man könnte aber um der Spanier willen, denenselben die gebührende Ehre zu erweisen, nicht unterlassen. Der Bischoff möge dem Nuncio nur kecklich sagen, daß der angezogene Vergleich in derienigen Form, wie man es jezo ausdeuten wolle, von ihnen, den Frankosen, nicht gemeynet gewesen; sie hätten sich gutwillig des Entgegenschickens der Gutschen begeben, und, wann von Seiten Spanien, der DUCA di MEDINA komme, so würde derselbe auch nichts mehrers pretendiren können.

Mittlerzeit, da dieses also zwischen dem Bischoff von Osnabrück und dem Comte d'AVAUX vorgieng; schickten die Frankosen zu ihrer præcaution, 3. Gutschen

Die Franko-
sen schickten ih-
re Wagen
entgegen.

vor

1645.
Julius.

vor die Stadt hinaus, welche die Chur-Maynsische Gesandten unterwegs antraffen, denen dabey von den Französischen Officianten das Compliment gemacht wurde, daß, wann sie selbigen Abend oder des folgenden Tags in die Stadt einziehen würden, sie dieselben begleiten

wollten. Es war demnach unter den Churfürstlichen Gesandten die Frage, „wie sie sich dabey verhalten wollten, in „gleichen, ob die Kayserliche Gesandten, „ihre Gutschen entgegen schicken möchten „oder nicht? worüber sie deren Erklärung verlangten.

1645.
Julius.

§. XLII.

Die Kayserliche Gesandten beharren dabey ihre Gutschen entgegen zu schicken.

Die Kayserliche Gesandten hielten nach reiflicher Überlegung vor besser, die Entgegenschickung ihrer Gutschen vor die Chur-Maynsische Gesandten, keineswegs zu unterlassen, aus folgenden Ursachen: 1) Wäre den Churfürstlichen Legaten bewußt, daß sie von Thro Kayserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl dazu hätten; 2) repräsentireten die Kayserliche und Churfürstliche Gesandten ein *Corpus* zusammen, nehmlich jene das *Caput*, diese aber nomine *Electorum*, die *Membra*; daher ex *mutua quadam relatione* sich gebühren wolte, solche Verehrung nicht zu difficultiren, sonst es das Ansehen haben möchte, als wäre solche *Conjunction* den Kayserlichen zuwieder. 3) Könnten die Churfürstliche Gesandten, widrigenfalls, auf die Gedanken kommen, es wäre die Unterlassung des Entgegenschickens entweder aus geheimen Absichten wegen der Spanier, oder

ex *contemptu*, geschehen, daraus dann schädliche *Collisiones* erwachsen dürfften. 4) Würde sich gar übel reimen, wann die Franzosen, bey diesem öffentlichen Einzug, den Reihem gleichsam alleine führen, und Niemand sonst von den Kayserlichen dabey seyn sollte, welches wohl mancher davor aufnehmen möchte, als hätte der Kayser denen Franzosen die Churfürsten gar überlassen, verkauffet, oder geschendet. Man müsse in solchen äußerlichen Ceremonien vornehmlich mit auf den gemeinen Ruf sehen, und sich dahin befeissen, daß dieser allemahl auf Thro Kayserliche Majestät seiten ausschlagen möge. 5) Seheten Thro Kayserliche Majestät ein besonderes Vertrauen in den Churfürsten zu Maynz, daher es zur Verantwortung gereichen dürffte, wann derselbe bey dieser Gelegenheit sollte *disgoultiret* werden.

§. XLIII.

Ankunft der Chur-Maynsischen Gesandten zu Münster.

Es hielten demnach Samstags, den 29. Jul. die Chur-Maynsische Gesandten ihren Einzug zu Münster, Abends um 6. Uhr, in Begleitung von 17. Carossen. Der Bischoff von Rhinbrück zog nebst den Chur-Bayerischen und Chur-Brandenburgischen *Principal*-Gesandten, selbst in Person mit 3. Gutschen entgegen, nahm den Chur-Maynsischen *Principal*-Gesandten, Grafen von Craz, samit dem andern Churfürstlichen Gesandten zu sich in seine Ca-

rossen, darauf die Kayserlichen, hernach die Französischen, und folgend die Churfürstliche Wagen fuhren. Von dem Päpstlichen *Nuncio*, in gleichen den Spaniern und von dem Venetianer war Niemand dabey. Als man zur Stadt-Pforten kam, meldete sich auch einer von dem Savoyer mit einer Carosse, und nachdem er sein Compliment abgelegt, machte er sich gleich wieder auf die seite, und fuhr nicht mit in der Ordnung. Womit also dieser *Actus* beschloffen wurde.

§. XLIV.

Chur-Bayern sucht sich an Frankreich zu hängen, um

Zwischen den Kayserlichen Gesandten und den Chur-Bayerischen erweiterte sich immer mehr und mehr das Mißtrauen,

indem man merckete, daß Bayern schon eine gute Zeit her, eine heimliche *Negotiation* mit Frankreich tractire, daher

bey der Pfalz und Chur sich zu manutendren.

Dyy

1645.
Julius.

endlich bey dem Venetianischen Oratore Erkundigung eingezogen wurde, was ihm von der Sache bewust sey: dieser eröffnete dann ohngeseut, daß die ganze Absicht dahin gerichtet sey, Frankreich sollte Bayern, bey der Pfalz und der Churmanuteniren, hingegen wollte Bayern mit aller seiner Macht sich verpflichten, daß der Crone Frankreich, Brisach, nebst dem ganzen Ober- und Unter-Elßas in

Händen verbleiben solle. Weil nun der Venetianische Orator instruiret war, denen Erz-Herzogen von Oesterreich zu Inspruck, auf alle mögliche Art bezzusehen, so gab er an die Hand, man möchte von diesem Bayerischen Dessen, dem Pfalz-Graf unter der Hand eröffnen thun, damit dieser sich darnach achten könne, welches auch geschehen.

1645.
Julius.

§. XLV.

Legitimation und Vollmacht der Sachsen-Altenburgischen Gesandten.

Beym Friedens-Congress legitimirten sich die Sachsen-Altenburgische Gesandten, Wolf Conrad von Thumshirn, und Augustus Carpzov, zu den Vo-

tis im Fürstlichen Collegio, wegen der Fürstenthümer Altenburg und Coburg, durch nachstehende Vollmacht:

Fürstlich Sachsen-Altenburgische Vollmacht vor die Gesandten zu den Friedens-Tractaten.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Grav in Düringen, Marg-Grav zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravensstein ꝛc. hiemit urkunden und bekennen: Demnach bey neuligst gehaltener Reichs-Versammlung zu Regensburg, die Römische Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, benebenst denen sämtlichen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, für rath- und heilsam befunden, zu verhoffender Hinlegung, dessen bishero so viel Jahr lang mit beyden Concedirten Cronen Frankreich und Schweden ꝛc. geführten, und bis annoch währenden Reichs- und Land-verderblichen Krieges, besonders aber zu Vermeidung fernerer erbärmlicher Stürzung und Vergießung so vieler Christen Bluts, mit denenselben gültliche Friedens-Tractaten zu pflegen, und dazu beyderseits anfangs die Stadt Eßln und Lübeck, endlichen aber Münster und Oßnabrück in Westphalen erkohren und beliebet worden, sich auch hierzu dahin verrückter Tag, nebenst allerhöchsts- und hochermeltester Ihrer Kayserlichen Majestät und beyder Cronen, auch der meisten Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Rätthe Bottschafften und Gesandten eingefunden, und zu dieser Friedens-Handlung einen guten Anfang gemacht. Dahero Uns dann gebühren wollen, hierzu, als einer allgemeinen großwichtigen Reichs-Sache, die Unfrigen auch abzuordnen und nächst Götlicher Gnaden-Hülff und Vermittelung, zu Conservation allgemeiner Reichs-Wohlfahrt und Wiedererlangung dessen langgewünschten Beruhigung, durch die Unfrigen das möglichste fürzuwenden und zu cooperiren. Daß Wir derowegen hierzu abgeordnet und vollkommenen Gewalt und Macht aufgetragen denen Besten und Hochgelehrten Unsern Rätthen und lieben getreuen, Wolff Contrathen von Thumshirn zu Ponitz ꝛc. und AUGUSTO CARPZOVIO der Rechten Doctorn; Geben auch solchen denenselben samt und sonders hiermit in bester und kräftigster Rechts-Form, als es zu geschehen möglich, dergestalt und also, daß sie sich an Unser statt nacher Münster und Oßnabrück begeben, daselbsten wegen Unser und Unserer beyden Fürstenthümen Altenburg und Coburg, dieser Friedens-Handlung beywohnen, Unsere Sessiones und Stellen einnehmen, vertreten, und alles dasjenige thun, handeln und verrichten sollen, was des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen, Constitutionen und Ordnungen, auch Herkommen und Gebrauch nach, oder sonst nach Gelegenheit dieser Friedens-Tractaten, wir selbstn dabey thun, handeln und beobachtet sollten, könnten und möchten; dann was sie solchergehalt vornehmen, thun, berathschlagen, handeln, schliessen und verrichten werden, solches alles gereden und geloben

1645. loben wir, gleich sowohl als wenn es von Uns selbstem geschehen, verwilliget
 Julius. und versprochen, stett, fest und unverbrüchlich, auch ernante Unsere Gewalt-
 August. bere, dieser ihrer Verrichtung halben, allerdings schadloß zu halten. Würden auch die-
 selben hierüber mehrers Gewalts, als dieser bedürffen, so wollen Wir ihnen solchen
 hiermit, iho alsdann, und dann als iho auch zugestellet und gegeben haben, cum ple-
 na ac libera, nec non substituendi potestate:

Urkundlich haben Wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und
 mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucket. So geschehen und gegeben zu Altenburg
 den 22. Julii Anno Sechzehnen Hundert und fünf und vierzig.

§. XLVI.

Revisite des
 Comte Pine-
 randa an die
 Kayserliche
 Gesandten.

Frentags den 4. Aug. legte der Spa-
 nische Gesandte Comte PINERANDA, die
 Revisite bey den Kayserlichen Gesand-
 ten ab: Er hatte 9. Carossen, und wa-
 ren zugleich die übrigen Spanische Ge-
 sandten insgesamt mit ihm erschienen. An-
 fangs hatte er in willens, seine Trabanten
 und Hartschirer mit den Ober-Ge-
 wehren, neben der Gutschen hergehen zu
 lassen, gleich der Duc de Longueville vor-

hin gethan hatte, nachdem aber die Kay-
 serliche Gesandten ihm durch den Saave-
 dra zuvorher sagen lieffen, daß ihnen sol-
 ches beschwehrlich wäre, weil der erste
 Kayserliche Gesandte, Graf von Nassau,
 sich dergleichen Geprängs biß daher nicht
 bedienet habe; sie auch nicht gemeynet
 wären, des Duc de Longueville Visite,
 in solcher Form anzunehmen; so blieb es
 an seiten des Spaniers unterwegens.

Summarischer Inhalt

des

Sechsten Buchs.

- §. I. Der Reichs-Stände Bewegung über den zu Län-
 gerich gemachten Schluß: derselben Urtheil dar-
 über. Vom Anfang der Deputations-Tage, und
 deren Beschaffenheit.
- II. Deliberation zu Münster über den *Locum & Mo-
 dum Consultandi*. N. I. Darüber gehaltenes *Protocoll*.
 N. II. Schreiben an die Osnabrückische Fürstliche
 Gesandten, *Modum & Locum Consultandi*, betref-
 fend.
- III. Relation des Fränckischen Crayß-Gesandten, von
 seiner zu Münster gehaltenen Verrichtung, *Modum
 & Locum Consultandi* betreffend.
- IV. Der Kayserlichen Gesandten Intention, den
 Convent nach Münster zu verlegen, oder einen
 Congress in loco tertio zu veranlassen; dabey ge-
 führte geheime Absichten. Die Schweden wollten
 nicht zugeben, daß die Gesandten von Osnabrück
 gehen. N. I. Der Kayserlichen Gesandten Propo-
 sition, eine gemeinsame Conferenz der Stände, be-
 treffend. N. II. *Protocollum* im Fürsten-Rath zu
 Osnabrück, die gemeinsame Zusammenkunft mit
 den Münsterischen Fürstlichen Gesandten betreffend.
 N. III. Der Fürstlichen zu Osnabrück Schreiben,
 an die zu Münster, *Modum & Locum Tractan-
 di* betreffend.
- §. V. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster pro-
 ponirte Punkte, den *Modum Consultandi* betreffend.
- VI. Vorschlag eines loci tertii zur Conferenz: *Pro-
 tocoll* hierüber.
- VII. Des Culmbachischen Gesandten deswegen zu
 Münster erstattete Relation.
- VIII. Chur-Pfälzische Sache wird recommendiret.
- IX. Der Münsterischen Gesandten Berathschlagung
 über den *Modum Consultandi*. N. I. & II. *Protocolla*.
- X. Der Chur-Fürstlichen Gesandten Antwort auf
 die, von den Kayserlichen proponirte Punkte circa
Modum Deliberandi. N. I. *Formalia Conclusi Elec-
 toralis*. N. II. *Protocollum* darüber im Fürsten-Rath zu
 Münster.
- XI. Der Osnabrückischen Gesandten Bedencken bey
 der vorgekommenen Frage, die besorgliche *Exclu-
 sion von Magdeburg* betreffend. N. I. *Rationes*,
 weßwegen *Magdeburg* bey den Friedens-Tracta-
 ten zu *admittiren*. N. II. *Rationes contra Admissio-
 nem Magdeburgs*.
- XII. N. I. *Rationes*, warum *Hessen-Cassel* bey den
 Friedens-Tractaten zu *admittiren*. N. II. *Fundamen-
 ta* dagegen.
- XIII. Der Osnabrückischen Gesandten Endliches
Conclusum über den *Modum Consultandi*. N. I. & II.
 Pyy 2 Proto-